XIX

Bibliotheca Casimiriana
VI.

8903.
XIX, 5.
IV

Feuwerzeugk

Gerichtlicher Ordnunge Proceß

vnnd Läuffe / auß beschriebenen Rechten / vnd nach gemeinem im heiligen Reich Teutscher Nation / Gebrauch vnd Vbung / Auch wie man sich in Supplicationen / Arresten / Sequestern / vnd Repressalien den Rechten gemeß / verhalten solle / gründtlicher Anzeig vnd Bericht:

Vormals durch Herrn Heinrich Knausten / V. I. D. mit grossem fleiß zusammen getragen:

Jetzunder aber von newem / vber deß Autoris letzste emendirte Edition, Durch Petrum Ferrarium Castellanum IC. reuidiret / vnnd mit der fürnembsten dieser Zeit Practicanten / als Geylii, Mynsingeri, vnd anderer Obseruationibus, Additionibus vnd Remissionibus, an vielen vnderschiedtlichen Orthen gemehret vnd gebessert.

Allen vnnd jeden / so sich gerichtlicher Sachen gebrauchen / sehr nützlich vnd nothwendig zuwissen.

Cum Gratia & Priuilegio ad octennium.

Francksort am Mayn / bey Christoff Egenolffs Erben. 1601.

B. Laupert.
Ao. 1615.

Cas A 3219

Bibliotheca Casimiriana

Dem Hochwirdigsten in Gott Vatter vnd Herrn / Herrn Danieln / Ertzbischoffen zu Meyntz / deß Heyligen Römischen Reichs / durch Germanien / Ertz Cantzlern vñ Churfürsten / Meinem gnedigsten Fürsten vnd Herrn /

Gnad / fried / heyl / glückliche vñ selige Regierung / von Christo Jesu vnserm HERRN / sampt meinen vnderthenigsten / gehorsamesten vnd pflichtschuldigstē Diensten / bereyt willig zuvor.

HOchwirdigster Churfürst / gnädigster Herr / Gleich wie die Menschen vornemlich nach dem Bildtnuß vnnd zu Ehre deß Allmächtigē Gottes beschaffen / mit Vernunfft vnd Verstandt / vor andern jrrdischen Creaturen begabet vnd gezieret sind / Also wil

sich auch gebüren/daß sie nach dem willen deßselben jhres Schöpffers bey einander ehrlich / vernünfftig / einhellig/ vnd friedlich leben/einander nicht beleydigen/noch beschädigen / sondern ein jeder dem andern thu/was er von Natur/ Recht vnd billigkeit wegen jhm zu thun schuldig vnd verpflicht ist / auch hinwider gern von jhm haben vnnd gewarten wolte/vnd solches alles/vmb GOttes vnd Christlicher Lieb willen/damit Gott in vns / vnd wir in Gott allhie auff Erden wohnen / vnd jhm also seine gebürliche Ehre / Dienst vnd gehorsam / fürnemlich vnnd zu erst/darnach auch der Ordentlichen Obrigkeit / als der Dienerinne vnnd vnlaugbaren bestendigen GOttes Ordnung / bey welcher Gott helt / vnd wunderbarlich seinen Gewalt zeiget vnd auffsetzet/geschehe vnd widerfahre/Vnd wo sich dem rechten wahren Gottes dienst / der ordentlichen Obrigkeit/gemeinem Fried/Ruhe/ Einigkeit/ Recht vnd gerechtigkeit/ jemand widersetzlich machen wolte / daß der / als ein

Wider-

Widerspenniger vnd Vngehorsamer/ Christlich vnd gůtlich vnderweiset/ oder so er Incorrigibilis, vnd kein Besserung an jhm zuhoffen/ dermassen gestraffet werde/ Vt pęna vnius, sit metus alterius, Daß ein ander daran gedencke/ sich spiegele/ förchte/ abscheuwe/ vnnd schrecken darob trage/ auff daß die Bösen jre Straff/ vnd die Frommen jhre Handthabung vnd Belohnung in diesem Lebē empfahen. Diß ist also der Wille vnnd Ordnung GOTtes/ in der heyligen Schrifft/ deß alten vnd neuwen Testaments/ gnugsam geoffenbaret/ aber auß besonderer Gnade vnd Eingebung Gottes/ deß Stiffters vnd Erhalters aller Obrigkeit vnd Rechtens/ deutlicher erkläret/ vnnd nach der lenge/ mit seinen Vmbständen vnd manigfältigē Fällen/ erweitert vnd außgelegt in den alten Römischen Bäpstlichen/ vnd Keyserlichen Rechten/ die bey vns das gemeine Recht genennet werden.

Diß Recht ist durch den hochthewrē vnd löblichen Keyser Justinianum/ seine

Räthe vnd Gelehrte/ in so ein fein förmlich vñ ordẽlich Corpus Iuris gebracht/ daß man es besser nicht hette machen/ noch feiner fassen können/ Vnnd hernach/ da die Libereyen in Italia vnnd sonst/ durch die Wenden/ Gothen vnd Longobarden zerstöret/ vnnd verbrannt waren/ von Keyser Lothario/ dem Sachsen widerumb collegirt/ vnd stückweiß zusammen gelesen/ vnd erneuwert/ alles dermassen/ vnd mit so trefflichem eyferigen/ getrewen/ grossen Ernst vnd fleiß/ daß man sich darob billich/ nicht allein zuverwundern/ sonder auch gegen Gott vnd von wegen der Edlen theuwren Gaben vnd reichẽ Schatzs/ danckbar zu erzeigẽ hat. Wir würden vns aber danckbar erzeigen vnd beweisen/ wenn wir die alte löbliche/ auff vns hergebrachte Rechte/ in Ehren/ lieb vnd werth hielten/ darnach auch Christlich vñ Brüderlich lebten/ die Gerichte bestellten/ Gerechtigkeit dem Armen/ wie dem Reichen/ gleich durch ergehen/ vnd allenthalben bescheidẽlich/ vñ vernünfftig/ das Recht

einem

einem jeden/ ohn ansehen der Personen/ mittheilen vnd widerfahren liessen/ vnd den edlen l. properandũ. C. de iudiciis. wider an die Hand nemen/ vñ practicieren würden/ damit die Sachen nicht etwa zehen/ oder zwentzig Jar/ an den Gerichten hangen dörfften/ vnd sich dann mancher darüber/ nicht allein arm/ sondern auch zu Todt rechten vnnd hadern müßte/ Als denn wer auff Erden ein sicher/ friedsame vnd löbliche Regierung/ eitel guldine Zeit/ gewünschte Jubel Jar/ Ja das ware jrrdische Paradeiß selbst.

Solches hochgegründten/ vernünfftigen/ milten/ feinen beschriebenen Rechtens/ ist nicht der geringste Theil/ der Proceß oder Ordnung d' Gericht/ welche nit allein/ auß Menschlichen gemeinen/ Sondern auch Göttlichen Rechten/ jren Vrsprung haben/ Als da Gott im anfang den Menschen nach seinem Bilde schuff/ vñ dẽ in seiner Vnschuld/ in dz Paradeiß satzte/ da entsprunge das natürliche Recht/ vor erst d' Citation vñ

Ladunge / daß niemandt vngehörter / vnnd nicht erkannter Sache / solte verdampt werden / In dem / daß GOTT Adam ruffte vnd sprach: Adam / wo bist du? Darnach der gehorsamen Erscheinunge / in dem Adam sich darstellet / vnd antwortet: HERR / deine Stimme hab ich im Paradeiß gehöret / vnd mich geförchtet. Denn ein jeder zu Recht geladener / ist schuldig / den Richter zu förchten / vnnd in ehren zu halten / auch demnach jm zu Reuerētz / in Gericht zu erscheinen. Folget die Klage oder Libell / da Gott spricht: Du hast von dem Holtz gessen / darvon ich dir zu essen verbotten hatte. Darnach folget die Exception / Schutzrede oder Entschuldigung / auch die Kriegßbefestigūg / affirmatiue, Da Adam antwortet: Die Frauw / die du mir gegeben hast zu Gesellschafft / hat mir von dem Holtz gereychet. Hernach beyde an Adam / vnd Eua / das Recht der eygen Bekänntnuß / da sie sprechen vnd gestehen / daß sie von dem verbotnē Holtz vnd Früchten deß Baums gessen haben.

Darauff

Darauff ergehen weiter allerley Disputation vnd Einreden / da sich der eine mit dem andern zubehelffen / vnnd den Vngehorsam von seiner Thür zu weisen gedencket vñ vnderstehet // Adam wil die Schuldt auff Euam / Eua die schuld auff die Schlange bringen / Vnd wirdt hie einem jeden seine Einrede vnnd Antwort gegünnet vnd freygelassen. Adam antwortet vor sich / Eua auch vor sich / Die Schlange aber gibt gar keine antwort / Denn Euidentia facti ist vor hãden / vnd sie wirdt auff offenbarer That begriffen / vnd kan es nicht läugnen / darumb auch jhr stillschweigen vor bekant angenommen wirdt. Vnnd sind hie dieses Orts paria, vnd gilt gleich / nit antworten / oder vnförmlich vnnd vnrecht antworten. Item / sind gegründet die gemeinen Regulen deß Rechten: Qui tacet, consentire videtur. Item, In cõfitentem nullæ sunt partes Iudicis, nisi in condemnando. Das ist / Wer stillschweiget / wann er beklaget wirdt / der bekennet. Item / wenn die Partheyen

bekennen/so darff der Richter nichts anders thun / dann verdammen. Also folget nun das Vrtheil / nach gelegenen Sachen/vnderschiedlich / erstlich gegen die Schlange/welche zu dem Vngehorsam Vrsach gegeben hatte/darnach gegen die Euam / letzlich gegen Adam. Vnd geschicht von solchem Vrsprung vnd herkommen deß gerichtlichen Proceß meldung/ in c. principium. de pœni. dist. 2. & c. serpens. de pœn. dist. 1.

Vnd ist zwar also in dem dritten Capitel Genesis / der gantze Gerichtliche Proceß gegründet / vnd von Gott selbst gehaltẽ/ Da er doch sonst wol macht gehabt hette / mit seinem Geschöpffe anders / ohn so glimpfflichen vnd ordenlichen feinen Proceß/ zu reden vnd zuverfahren. Aber GOtt ist ein Gott aller Ordnung/Richtigkeit/Glimpffs Lägmütigkeit vnd Warheit. Dargegen ist der Teuffel / ein Herr aller Vnrichtigkeit/Vnordnung/Vnglimpffs/Zorns vnd Lügen/rc.

So haben wir auch deßgleichen Proceß

ceß mit Cain / davon der obgerührt c. serpens. de pœn. dist. 1. nebē dē andern / wie obgesetzt / meldet. Darnach das Gesatze / welches durch Mosen gegeben ist. Vt c. vni. de puri. post par. & c. Moyses. distinct. 7. & c. libenter. de pœni. distinct. 1. Auß dem die Gerichts Proceß vnnd Ordnunge der Beweisunge / vnd anders / herfliessen / da er sagt: Ein jeglich Wort stehet in zweyer oder dreyer Munde. Numer. 35. vers. 30. Deutero. 17. 6. & 19. 15. Matth. 18. 16. Ioan. 8. 17. 2. Corinth. 13. 1. Hebr. 10. 8. cap. Nouit. de Iud. cap. Licet. de testib. l. Iurisiurandi. §. Simili modo. C. eod. l. 1. §. Idem Cornelio. & l. Maritus. ff. de quęstionib.

Deßgleichen seyn sonst mehr örter vñ Stellen der Göttlichen Schrifft deß alten vnd neuwen Testaments / darinn die Gerichtliche Ordnung / vnd das heylige Recht selbst / fundirt vñ gegründet befūden wird / die ich hie kürtze halben zuerzelen vnderlasse / dañ sonst männiglich bekañt / vñ kein zweiffel daran ist / daß Gott

der

der allmächtig / Schöpffer Himmels vnnd der erden / auch ein warhafftiger Stiffter vnd Schöpffer / nicht allein der ordentlichen Gerichtlichen Proceß / sondern deß gantzen Rechtens vnd der Obrigkeit sey / auch noch täglich darůber ernstlich halte / sie schůtze vnnd schirme / Dann sonst můßtē alle Ding zu drůmmern grund vnd boden gehen / vnd kőnte die Welt lenger nicht bestehen / wie dann davon die Rechtslehrer schreiben / l.2.ff. de orig. Iu. & in c. licet plerunque. 45. distinct.

Item / S. Paulus zun Rőmern am dreyzehenden / Petrus / in der andern Epistel am zweyten / Vnnd Salomon in seiner Weißheit am vierdten Capitel. Vnd im 82. Psalm / sich Gott selbst einen Richter vnder den Gőttern nennet.

Weil dann die Gerichtliche Proceßordnung / so ein tapffere / hohe fundation hat / nit allein auß Menschlicher Vernunfft vnd beschriebenen Rechten / sondern auch anfänglich / auß Gőttlicher heyliger Geschrifft / also / daß Gott der

HERR

HERR selbst im Paradeiß/ darnach auch in Sachen zwischen Cain vñ Abel/ vnnd folgendts im gantzen alten Testament/ solcher Ordnung vnd Proceß gebrauchen wöllen/ wil sich je wenigers nit gebüren/ denn daß auch die Menschen vndersich/ nach Beschreibung der Rechten/ vnd jrer Lehrer/ einer Ordnung in Gerichtlichen Sachen gebrauchen/ vñ nicht durcheinander herdurch/ nach eines jeden gutdüncken vnnd gefallen/ die Sachen mengen vnnd inuoluirn/ daß darnach niemand sich darein richten/ oder wissen könne/ was es seyn solle/ welches der Anfang/ Mittel oder Ende sey/ Denn wie ist es doch müglich/ daß/ wo kein eygentliche vnd gewisse Ordnung gehalten werden solte/ sich jemandt in so mannigfaltigen/ verworrenen vnd Intricat Sachen/ recht zuschicken wissen würde? Nicht müglich were es/ vnnd wenn auch einer so geschwinden Kopff hette/ als Cicero selbst/ Bartolus oder Baldus/ Vnd ist derwegẽ recht gesagt: Vbi nullus ordo, ibi ꝑpetua cõfusio.

Wo

Wo keine Ordnunge / da ist auch keine Richtigkeit / vnnd man kan mit keinen Dingen zu Recht oder Ende kommen.

Es werden aber Leuthe gefunden / die sich bedüncken lassen wöllen / man könte viel näher zu kommen / vnnd kürtzer mit den Sachen herdurch gehen / man dürffte deß langen Proceß nirgendts zu / Mañ kündte es wol bald hören / wer recht oder vnrecht hette / Der lange Proceß sey nirgendts zu dienstlich / dann allein / daß die Procuratores viel Geldtes darmit vberkommen / Sey auch derhalben von den Rechtslehrern erdacht vnnd gefunden / ꝛc.

Darauff ist zu antworten / daß die / so dermassen darvon reden / den Handel nicht recht erwogen haben / vnnd mögen sich etwa besser auff Kornkauff / Gewandtschnidt / Wechssel / vnd anders verstehen / dann auff Recht. Im gantzen Gerichtlichen Proceß / ist doch nicht ein Termin / Nicht ein Dinglin / daß zu viel vnd vberflüssig wer / von den milten / hochbe-

Hochbegabten / löblichen Bäpsten vnnd Keysern / also deßhalben verordnet vnd gesetzt / damit / vnnd auff daß niemandt in seinem Rechten verkürtzet / oder verschnellet werden solte / vnd die Warheit desto baß herauß geklaubet / vnd an den Tage gebracht werden möchte / Daß auch der Richter / vmb so viel desto besser sich in die Sachen zu schicken haben köndte / daß niemandt kein vnrecht widerführ / sondern daß ein jeder bey gleich vnd recht bleiben / vnd erhalten werden könte / Vnd ist also auß hochwichtigem Bedencken / der frommen Bäpst vnd Keyser / jhrer Räthe vnd Gelehrten / der Gerichtlich Proceß / den Sachen zum beste verordnet vnd angenommen / Nicht / wie die davon reden / welche wol wölten / daß sie nur alles nach jrem eygen Kopff / ohn einig beschrieben Recht / örtern vnd richten solten / Aber solches gehört nit an diesen Orth / derhalben ich es jetzt auch fahren / vnd darbey bleiben lasse.

Auff diß gegenwertig Werck / vnd meinen Fewerzeug aber zu kommen / möchte

es villeicht jemand wunder nemmen/ wie ich darzu käme/ daß ich/ wie man sagt: Iliada post Homerum, vnnd Æneida post Vergilium, schreiben wolte/ vnnd nach so viel herrlichen trefflichen feinen Processen/ hoher/ gelehrter Leuth/ mich gelüsten lassen/ allererst ein sonderlichs in dem fall zu machen/ vnd an den Tage zu geben/ als könnte ich was newes bringen/ das die andern vergessen oder nicht getroffen hetten. Darauff gebe ich diesen Bericht. Der Heydtnische Comicus saget: Nihil est iam dictum, quod nō dictum sit prius. Vnnd sonst stehet geschrieben/ Nihil nouum sub Sole. Das ist/ Man kan jetzt nichts schreiben/ noch machen/ das nicht auch schon zuvor bey den Alten geschrieben vnd gemacht wer/ Denn es ist/ wie die Schrifft zeuget/ nichts neuwes vnder der Sonnen. Alles was wir wissen vnd haben/ das habē wir von den Alten. Sie haben vns alles zuvor gemacht/ Vnd ist das jhre/ was wir jetzt nachmachen/ allein daß wir/ was jr ist/ vns zu nutz/ nach Ordnung vnd Ge-

legen-

legenheit vnserer jetzigen zeitte vnd händel gebrauchen / damit weiß nun der eine besser/denn der ander vmbzugehen. Vnd kan einer sein sach geschicklicher zu marckt bringen vnnd verkauffen / vnnd was er studiret vnud gelesen / besser gebrauchen/ denn dieser oder jhener / darnach ein jeder von Gott Gaben/ vnnd ein richtigen kopff hat. Ich gestehe vnnd bekenne es/ daß meines Feuwerzeugks nicht von nöthen gewesen were / Es seind ordenlicher vnd wolgegründter Proceß genug vorhanden / Aber doch gleichwol / weil ich vor etlichen Jaren/zu besonderm meinen eigenen gebrauch / der memori halben/ mir selbs ein kurtz Verzeichnuß deß vblichen Gerichtlichen Lauffes zugerichtet/ vnnd solche quasi tabulæ, von etlichen guten Freunden gesehen vnd gelobt/auch zu publiciren gebeten worden / habe ichs damals geschehen lassen / vnnd jhnen in solche Publication zu Erfurt/ Anno vngefehrlich 58. der wenigern zahl / gewillfahret.

Es hat sich aber hernach / vber zuver-

sicht/befunden/daß solche Rapsodiæ, wol verkauffet vnd menniglich lieb vnd angenem gewesen seyn / doch hette ich leiden können / daß es bey solcher ersten Edition endtlich geblieben vnd gewandt/ vnd auch bey mir niemandt / von einigem weitern Nachtruck suchen gethan / oder bitte angelegt hette.

Dieweil aber gleichwol / vber das / die Erben seligen Christian Egenolphen / zu Franckfurt am Mayn / mein damals vnbekandte / jetzt aber viel günstige vnd besondere gute Freunde / im Jahr vngefehr 61. der geringeren zahl / bey mir vmb vbersehung vnd mehrung meines zu Erfurt erstmals getruckten vnd außgegangen Feuwerzeugks vnd Processes / mit ehrlichem erbieten / innständig / freundtlich suchen vnnd anhalten gethan / habe ich mich damals zu letzt erbitten / vnd bey die arbeyt wider bringen lassen / also / daß gemeldter mein erster Erfurdischer Feurzeugk / auff das mal wider neuw geborn/ in einen frembden Truck/darinn er zuvor nicht gewesen / kommen ist / Vnd als da

aber=

abermals / nach verlauff der zeit / in den Jaren 62. vnd 63. die getruckten Exemplaria dermassen zum andernmal / vber gefassete vnd vermuthliche hoffnung / verruckt befunden / Daß derwegen an mich zum drittenmal / vmb mehrung vnd besserung anlangen geschehen / Als bin ich der zeit abermals zu gemeinem nutz nicht vnwillig noch verdrossen gewesen / viel gemelts mein Lehrbüchlin deß Feurzeugks / nicht allein zu bessern / sondern auch zu augieren vnd mehren / welches da zum drittenmal / im Jahr 64. außgegangen / Vnd wider deß 67. Jars / gleicher massen vnd gestalt zum vierdten mal auffgelegte vnd getruckte Exemplar / nun jetzt mit dem 77. Jahr also reyn auffgegangen / distrahirt vnd verthan seyn / daß auch nicht ein Exemplar bey denn Egenolphischen Erben mehr fürhanden zu finden were /

Wann sie die ehrliche / redliche Leuthe aber / obgemeldte Erben seligen Christian Egenolphen / vnnd für andern insonderheit / der Wirdig vnnd Hochgelerte Herr

Ioan. Cnipius Andronicus secundus, Theolo. Doct. deß seligē Christiani Gener vnd Eyden / mein an Bruders statt vielgeliebter vnnd besonder Freundt (der vngespartes fleiß / mit höchstem ernst daran ist / daß in allen Faculteten / Zungen / Spraachen / vnd Künsten / außerlesene / bewerte / gute Bücher / auß jhrer / der Egenolphischē Erbē Truckerey zu Franckfort am Mayn / mehr dan etwan bey andern / außgehen mögen / deßhalben auch diesem hochgelehrten Herzen / weil die guten Künste täglich der massen stattlich von jhme befürdert werden / Respub. literaria nicht wenig schuldig ist) nun abermal darauff / vnd deßhalben / daß die getrucktē Exemplaria alle auch zu letzt hinweg / verrucket vnd distrahirt seyn / vnnd mein Büchlein nachfragen hinder jhm verlassen hat / beyde Schrifft vñ Mündlich / vmb recognition vnd vbersehung / bey mir freundtlich suchen gethan / mit vermeldung / daß sie mehr gemelten meinen Feuwerzeugk wider aufflegen vnnd zutrucken bedacht weren / vnnd ich mich

in dem

in dem besorgen müssen/im fall/ daß ich zu der recognition gleich vnwillig mich erzeiget/sie gleichwol deß vngeachtet/jres fürnemmens/ mit dem Truck der fünfften Edition/ hetten fürfahren können vñ mögen/ habe ich bey mir die sachen dahin erwogen vnd bedacht/ daß es besser were/ ich recognoscire viel bedachten meinen Feuwerzeugk noch eins/ vnnd also zum fünfftenmal/vnnd zum vberfluß/als daß ich gestatten solte/ daß er vnübersehen/ den Leuten wider auffs new/ in die Hende außgehen müste/ sonderlich/ weil etliche ding von mir darin gemerckt/ das mir nunmals selbs nicht gefallen wöllen.

Habe derhalben ein ding gethan/ deß ich zuvor gleichwol nit bedacht gewesen/ vnd die sehr freundtliche bey mir gesuchte recognition/ Gott dem Allmächtigen/ E. Churf. G. vnnd derselben Hochloblichen Ertz vñ Stifften/Schulen/Stetten/Rath/vnd Gerichtshäusern zu ehrẽ/ zum fünfften mal wider für vnnd an die Handt genommen/ Vnnd wölt Gott/ daß ichs wol getroffen/vñ Danck damit

 verdienet

verdienet hette / sonderlich bey etlichẽ meinen guten Freunden / die klug bey jhnen selbst seyn / alle ding tadeln / aber wenig besser machen können.

Ich habe bey mir gäntzlichen beschlossen / daß dieser Gerichtliche Fewerzeugk / also / wie er jetzt von mir reuidiert / recognoscirt / gebessert vnd gemehrt ist / also hinfort seyn vnd bleiben / vnd in dem einfältigen Kleyde / darmit er jetzt von mir angethan / der Posteritet so wol / als diesen jetzigen zeiten (doch mit weniger Abgunst vnd inuidi, meines verhoffens) dienen solle. Erit enim, quod omnes speramus, in multis, posteritas æquior, quàm præsentia sunt secula.

Ich werde aber doch gleichwol berichtet / daß viel redlicher / stattlicher / gelehrter Leuth / jnen meinen zuvor außgegangenen Gerichtlichen Feuwerzeugk gefallen lassen / wol vnd ehrlich darvon geredt haben sollen / deß ich mich gegen sie alle so viel der hohes vnd niders Standes seyn / zum dienstlichsten vnd Freundtlichsten thue bedancken / Vnd schreibe solches

solches jrer bescheidenheit zu / mit freund-lichem erbieten / solchs vmb sie jederzeit / meines vermügens zuverdienen. Gegen die anderen aber / wil ich auch nicht zörnē / vmb der kranckheit willen jres gemüths / Denn ich weiß / daß morbus animi, eine schwere Kranckeit ist / deß Passiones sich nicht dissimuliren / noch verhalten lassen wöllen / Die affectus können nicht ver-borgen seyn / Sie müssen sich merckē las-sen / dz man der kranckheit am Menschen darbey vnd durch gewar werde.

Nach dem aber ein gebrauch der Ge-lehrten ist / Gnädigster Churfürst vnd Herr / daß ein Autor alicuius operis, im seines gefallens Patronos deligiret vnd erwehlet / Vnd diß mein Opus nun jetz-undt ein gar neuw Werck wider worden / habe ich vnder so viel hohen erleuchten Chur vnd Fürstlichen / auch andern Per-sonen / niemandts finden können / dem sich dis Opus in dem Ehren Kleyde / darmit es jetzt abermal außgeht / darinn es auch / ohn ferrner veränderung / ob GOTT wil / seyn vnd bleiben sol / billicher zu dedi-

cieren

tieren gebürhen wöllen / als eben meinem Gnädigsten Churfürsten vnnd Herrn in deß Landen ich gesessen / vnder deß Chu. Gn. genedigsten schutz vnd schirm / ich auch / GOtt lob / Ehr / Gut / vnnd alle fürderunge habe / Denn ich auch / für vilfältig erzeigte Gnade / vnnd Churfürstliche milte gutthaten / nimmer vollkömlich dancken / noch seiner Churf. G. lob dermassen / daß es genug were / außreden kan / wann ich mich deß gleich zum höchsten wolt fleissen / Denn wie bey E. Chu. G. ich im Schloß zum Rottenbuch / zu Meintz / vnnd anderßwo / vnderthänigst gewesen / haben E. Churf. Gna. in der / mir gnädigst jeder zeit gegebenen audientzen / sich der gestalt gegen mich vnverdieneten / armen Diener erkläret / auch mit solchen Churfürstlichen milten Geschencken / gnedigst erzeiget / daß ich mich deß nicht allein mit Warheit zu rühmen / sondern auch zu erfreuwen / vnnd vnderthenigst zu bedancken habe / Binn auch solchs vmb E. Churf. Gna. die tage meines lebens / nach allem vermögen / mit

vnderthe-

vnderthenigstem gehorsam / vnd womit ich nur solte/köndte / oder möchte inn allwege vnterthänigst zuverdienen vrbütig vnd geflissen/ Vnd thu E. Churf. Gna. mich hiemit ferrner / in derselben Gnad/ schutz vnd schirm befehlen / vnd bitte vnderthenigst / E. Ch. G. mein gnädigster Churfürst vnd Herr seyn vnd bleiben/ Vnd gleich wie der großmächtigste Keyser Alexander Seuerus / seinen Juristen vnd Rath Vlpianum / mit fürwerffung seines Keyserlichen Kleyds/ vertrat vnnd schützet / daß jhm von den grimmigen Kriegsleuthen / die jm zusetzten/ vnd auff jn trungen/ kein leydt widerfahren müste/ Also wölten E. Chu. G. mich auch bey diesen meinen Studijs / zu gemeinē nutz/ inn E. Churf. G. Landen / gegen meine osores, maleuolos, vnd alle die/ so meinem Bücher schreiben / auß dermassen gram vnd feind seyn/ gnedigst handthabē vnd erhalten / dieselbigen auch E. Churf. G. gefellig / vnud sonderlich diese jetzige meine abermälige vnderthänige dedication/ welche E. Churf. Gn. hochverstän-

digen

digk vnd rechtscharpfem Iudicio, ich vn-
derthänigst vnderwerffe / gnädigst ange-
nem seyn lassen / Dieselbige aber nicht
nach der grösse vnnd wirde / sondern viel
mehr / nach E. Churf. G. angebornē mil-
te vnd gütigkeit / gnädigst erwegen vnnd
richten wölten / Jhr auch vätterlich zu
gemüt führen / daß schöne vnd herrliche
Sprichwort der Griechen:

τῶν πάντων ξενίων ὁ θυμὸς ἄριςος.

Omnium munerum animus optimus est.

Ein gut Hertz ist das höchste geschenck /
Darum̃ auch der großmächtigste König
in Persia Artaxerxes / einen Trunck was-
sers / von einem armen Mañ / zu gnedig-
stem gefallen vermerckte / vnd anname /
als Plutarchus schreibet.

Dargegē der Allmächtige Gott / durch
Jesum Christum vnsern HERREN /
in welches handen die hertzen der Könige /
Chur / vnd Fürsten seyn / wölle E. Churf.
G. sampt dem gantzen hochlöblichē Ertz-
stifft Meintz / sein segen geben / vñ mit sei-
ner vnerschöpfftē barmhertzigkeit / langes
Leben / vnd glückselige regierung verleihē /

Daß

Daß wir vnder Eu. Churf. Gn. flügeln/ schutz vnnd schirm/ friedtlich leben/ der Kirchen Christi/ dem gemeinen nutz/ vnd E. Churf. G. derselben Landen vnd Leuten/ in einem guten Christlichē Wandel/ dienen mögen. Datum Erffurt/ am tage Michaelis deß heiligen Ertzengels/ Anno/ vt supra.

E. Churf. G.

Vnderthenigster Diener/
Heinrich Knaust/ beyder Rechten Doctor.

Das erst Buch

deß Feuwerzeugks / aller Gerichtlichen Ordnunge / Proceß / Läuffe vnnd Sachen / Tabelweiß / in drey Bücher der ersten vnnd andern Instantz / kurtz gefasset. Auffs neuw mit fleiß ersehen vnd gebessert / Durch Herrn Heinrich Knausten / beyder Rechten Doctorn.

Von dem Gerichte / vnnd desselben nothwendigen Personen.

Das Erste Capitel.

GEricht ist durch Recht vnnd Vrtheil / ein ordentliche Verrichtung vnn d entscheid aller jrrigen sachen / so von den streittigẽ Partheien / als Kläger vnd Beklagten / in Klage vnd antwort / vor dem Richter jedes orts förmlich gebracht werden. Oder nach gemeiner Definition: Gericht / ist ein ordenlich Werck vnd *Iudicium quid*

rechtlich Geschäfft/dreyer Personen/deß Richters/Klägers vnnd Antworters oder Beklagten/c.forus.extra, de verb.sign.

Iudex quis. Richter ist/der nach Klag vnd Antwort vber die Sachen/so jhm vorgebracht werden/vrtheilet vñ richtet/vñ hat seinen Namen vom Recht oder Richtigkeit/ Denn er sol richtig vnd recht mit den sachen vmbgehen/ vnd in seinem Ampt gerecht seyn/Gott den HERRN förchten/ vnd alle zeit vor Augen haben/vt l.quas gratias.§.optamus.C.de prefect. præto. Aphricæ. Sonst wer er deß Ampts vnwirdig/vt per Spe. in tit. de iud.deleg. *Iudex debet esse pius.*

Quintuplices iudices. Fünfferley Richter sind/ Ordinarij, Ordenliche. Delegati, Nachgesetzte. Subdelegati, den nachgesetztẽ nachgesetzte. Arbitri, Willkürliche Richter. Arbitratores, Willkürliche entscheids leute oder gütliche theidings Männer.

Ordinarii. Ordinarij, Ordenliche Richter sind/ die da hohe Obrigkeit vnd frey eigen Gerichtszwangk haben/als Bäpst/Keyser/Konig/Ertzbischoff/Bischoff/Churfürsten/Grauen/rc. Vnd seyn der Bapst vnd Keyser jhre Obersten ordenliche Richter/c.cum nobis.de elect.& l.pupillus,ff. de verbo.signif.

Delegati. Delegati, Nachgesetzte Richter oder Befelchhaber sind/die eins andern oder frembden Gerichtszwangs gebrauchen/ Als die Vicarij in spiritualibus vnd secularibus seyn/ welche man

man Officiales, Sigilliferos, Commissarios, Vicedominos, vnd dergleichen neñet/die vom Bapst/ Keyser / Chur vnd Fürsten/Ertz vnd Bischoffen/Grauen vnd andern/ an jhre statt Recht zu sprechen / vnd zu richtẽ befelch haben/ c super quæst.de offic. deleg. & l. 1. in fi.ff.de officio eius,cui mandata est iurisdictio.

Subdelegati, Den nachgesetzten nachgesetzte/seind die/wenn ein öber ordenlicher Richter seinem Delegaten oder vndersetzten Richter macht gibt/an seine statt einen andern Richter zu vndersetzẽ vnd zu subdelegiren/ Glos.in c.pasto.de offi.& potest.delega. *Subdelegati.*

Arbitri, Willkürliche Richter/ sind die auff welche sich zwo Partheyen frey willig vereinen vnd veranlassen/daß sie einen Spruch in streitigen Sachen thun mögen/vñ derselbig spruch wirdt Laudum genannt / Vnd welcher Parth solch Laudum nit annimpt / der muß dem andern Parth die peen/so darauff gesatzt / od' doch sonst Interesse vnd Schäden erlegen vnd bezalen. Es seyn auch dieselben willkürlichen Richter/den streitigen Partheyen jhre sachen vnnd jrrungen / gleich förmig den rechten / zu entscheidẽ/vñ auß jrem anlaß nit zu schrettẽ schuldig/vt in Auth.decernimus.C.de Arbi. *Arbitri.* *Laudum.* *Interesse.*

Arbitratores, Willkürliche scheidtsrichter/oder gütliche theidings Männer seyn/auff welche zwo Partheyen verwilligen / daß sie in *Arbitratores.*

jhren jrrigen Sachen / nach jhrem besten Verstandt zurichten / vnd die Partheyen jhrer Gebrechen zu entscheiden vnd zuvertragen / macht haben sollen. Man nennet sie auch wol / gütliche Vnderhändler / l. si societatem. ff. pro socio.

Tria prohibent esse iudicem. Drey ding seind / die einen nicht lassen Richter seyn / als Natur / Gesatz vnd Sitten.

Natur also / wenn einer minderjärig / stum / taub / oder sonst seiner Siñe fast stäts verrückt were.

Lex. Gesatz / als wann einer im Bann oder Acht / Jrregular / oder ketzerisch were.

Mores. Sitten / darunder werden begriffen die anrüchtigen / ehrlosen / vnd die eines ärgerischen bösen lebens seyn / Leibeigen / Weiber / Narren / ꝛc. Daher ein alt Lateinisch Verßlin:

Lex, natura vetāt, mores quoq;, Iudicis acta.

Teutsch also:

Natur / Gesatz vnd böse Sitten /
Ein Richter seyn gantz recht verbieten.

Actor quis. Kläger ist / der einen andern am ersten vor Gericht fordern läßt. l. in trib. ff. de iud. Vnd der ist schuldig dem Beklagten in sein Gericht zufolgen. Wie man im Rechten spricht: Actor forum rei generaliter sequitur. l. in criminali. & l. iuris ordinem. C. de iur. omn. iud. Et c. cùm sit generale. Et c. si clericus. de foro compet.

Einer

Einer der Kläger seyn wil/ soll vnd muß sich zuvor gar wol besinnen/ vnd sein vornemen erwegen/ Denn der Außgang deß Rechtens ist vngewiß/ wie man saget. Dubius est litis euentus. l. quod debetur. ff. de peculio. *Actor non sit temerarius.*

Auch kan die Person deß Klägers leichtlich im Rechten verleget werden/ Dann wer im Bañ/ oder in der Acht/ anrüchtig ehrloß/ oder sonst verleumbdet ist/ wie auch ein Pupill ohne seines Vormünders beystandt vñ gut heissen/ hat keinen Standt im Gerichte/ vnd kan nicht Kläger seyn/ l. 1. C. qui legi. perso. stan. in iud. habe. vel non. & c. cùm inter. de excep. & l. de infam. lib. 10. *Actoris repulsio.*

Beklagter ist/ der inn Gericht gezogen/ vnd mit Ansprach oder Klage vorgenommen wirt/ vnd man disputiert hie nicht/ ob der Beklagte im Gericht zu stehen/ geschickt sey oder nicht/ Defensio enim est iuris naturalis. Denn die Wehre vnd Defension ist deß natürlichen vnd gleichen Rechtens/ die niemanden/ er sey gleich geschickt oder vngeschickt/ soll entzogen werden/ l. vt vim. ff. de iusti. & iure. *Reus quis.*

Denn damit daß einer/ als der Beklagte/ ins Recht gezogen wirdt/ hat er seine Person zu dem Rechten geschickt gemacht secund. Innocent. in c. cùm inter. de exceptio. *Legitimatio persona rei.*

Von andern Persone̅ deß Gerichts/deren die Parthey=en gebrauchen.

Das ander Capitel.

Aduocatus quis.

EIn Aduocat wirdt der genanndt/ der eines andern Sache oder Wort in Gericht führt/vnd dem Richter/seines Freundts begeren / schrifftlich oder mündtlich vorbringt/jhn vnd seine Sachen vertritt/vnd dem Gegentheil widerspricht/l.sciendum.§.1. & ibi DD.l.Paulus ff.de legat.

Differentia Aduocati & Procuratoris.

Der vnderscheidt zwische̅ einem Aduocate̅ vnd Procurator ist:

Daß ein Procurator frembde Händel auß Befehl deß Herrn/in abwesen desselben / gütlich zu handeln/vorzutrage̅ / vnd zuversproche̅ auff sich nimpt / l.1.ff.de Procurat. l.1.§. postul.ff.de postul. Sein Ampt ist kein dignitas oder Wirdigkeit / derhalbe̅ auch ein anrüchtiger oder verleumbder Procurator seyn mag/ Insti.de except.§.fin.&.ibi DD.

Procuratoris officium

Aduocati officium.

Ein Aduocat aber redet gemeiniglich deß gegenwertige̅ seines Freunds oder Principale̅ wort vnd notturfft/schreibet vnd gibt rath in d' Sache̅ /vnd läßt den Procurator/als den geringern/das Wort thun/Vnd ist deß Aduocaten

ten Ampt an jm selbst ehrlich vnd ein Dignitas oder Wirdigkeit / Denn sie auch gemeiniglich Doctores/oder ja Doctor gemeß seyn/ darvon Specu. in titul. de Aduoc. libr. 1. §. 3. Auch der Keyser selbst setzet vnd saget in l. A diuo. C. de Aduo. diuer. iudi. wie folget.

Die Aduocaten/welche durch jre defension/ Beystandt vnd vertheidunge/ gegen die widerspeñigen vnd muthwilligen Zäncker vnd Hadderer / die jrrigen Sachen einer Gemeine/oder sonst eintzeler Personen/entscheiden vñ verrichten/vnd was zuvor danider gelegen / vernichtet vnd zerfallen gewesen/ wider auffrichten / was verloren/widerbringen vnd gewinnen/dieselbigen dienen dem Menschlichen Geschlecht/ vnd sind der Welt nütz vnd nöthig / nicht weniger/ denn so sie mit fechten vnd wundẽ das Vatterlandt vnd jhre Eltern / vor vnrechtem Gewalt schützten/ beschirmpten vnd erretteten / Sind derhalben Rittermässig zu achten / Denn die Aduocaten vnd Juristen streittẽ vñ kempffen/ oder vben Ritterspiel in dem/ vnd damit/ dz sie durch herrliche/tapffere/ wolgegründte/vñ zierliche/beständige Reden/vnd Wort/der betrübten/beängstigten/vnd beschwerten Hoffnung/ Leben/ Ehre/ Kinder vnd Nachkommẽ defendiren/schützen/erretten/vnd erbitten. *Aduocati dignitas.*

Ich wil hie die lateinischen Wort deß Textes selbs setzen/auff daß sie die jungẽ Procuratores

vnd fleissige Gesellen/ so noch mit der Zeit/ auch redliche Aduocaten zu werden gedencken / außwendig lernen können/ Die Wort deß oballegierten l. Aduocati. C. de Aduocatis diuer. iud. lauten folgendts vnd also:

Aduocati, qui ambigua facta causarum dirimunt, suæque defensionis viribus, in rebus sæpè publicis & priuatis, lapsa erigunt, fatigata reparant, non minus prouident humano generi, quàm si prælijs ac vulneribus patriam parentesque saluarent. Milites ergò sunt. Militant namque patroni causarum, qui gloriosæ vocis confisi munimine, in laborantibus spem, vitam, & posteros defendunt.

Qui prohibentur esse Aduocati.

Mögen derwegen nicht Aduocaten seyn/ folgende Personen/ als Leibeigen/ Jüden/ Ketzer/ die in Bann oder Acht/ anrüchtig oder ehrloß seyn.

Item / so einer vnder siebenzehen Jaren ist/ mag nicht Aduocirn/ l. 1. §. initium. ff. de Procurat. Vide Specul.

Admonitio partium per Aduocatū.

Vñ ist hie zu mercken/ daß ein Aduocat/ vor allen dingen/ von seinen Clienten vñ Parthey-en/ mit allem ernst erfordern soll/ daß sie in jrer Sachen mit Warheit/ vnd nicht Lügen berichten / jhm auch nichts verhalten / Denn dem Beichtvatter/ Artzt/ vnnd Aduocaten/ bey welchen man rath sucht/ soll die warheit gesagt/ vñ nichts

nichts verhalten/ noch verschwiegē werdē/ Desto leichter kan man jhnen allenthalben rahten vnd helffen. Würde der Aduocat aber befinden vnd mercken/ daß die sachen bawfällig/ vnrichtig vnnd nicht gut weren/ also/ daß die Victoria vnd Sieg nicht zu hoffen/ soll er seine Clienten vnd Partheyen/ mit fleiß getreuwlich warnen/ vnd sich vor Schaden/ vnd verlust der Sachen/ zu hůten / sie ermahnen. l. vniuersos. & ibi per Bart. in prin. C. de Decurio. lib. 10.

Von Ordnunge deß Gerichts / wie ein Termin auff den andern erfolget vnd gehet/ kurtzer summarischer Bericht.

Das dritte Capitel.

KVrtzlich in einer summa anzuzeigē/ was nach einander in diesē Büchlein gehandelt / gesetzt vnnd erklärt soll werden / ist folgender summarischer bericht der Gerichts ordnung zu mercken. *Summarium eorum, quæ sequuntur.*

Vnd von erst zuwissen / daß zweyerley Klagen sind: *Actio duplex.*

Eine gegen die Person / welche auch Personalis heisset/ Als wann mir einer schuldig were/ oder ich sonst anspruch zu jhm (sein Person belangende) hette. *Personalis.*

Realis. Die ander/gegen die Güter / welche Realis genannt wirdt / Als wann einer etwas besitze oder hat / zu dem ich besser / denn er / befüget bin.

Aditio Iudicis. Wann nun jemandt mit der Klagen einer besprochen solt werden / vnd darauff von dem Kläger bey dem Richter ansuchen geschehe/ auff solch begeren vnd bitten deß Klägers/wirt erstlich der Beklagte durch den Richter zu Gericht erfordert vnd geladen.

1. *Citatio.* Wenn er denn auff solch vorheischen / Citation oder Ladung / gehorsamlich erscheinet/ soll die Klage oder Zuspruch deß Klägers 2. *Libellus.* mündtlich oder schrifftlich dargethan/entdecket vnd eingebracht werden.

3. *Induciæ ad deliberandum.* Darnach soll dem Beklagten/nach Gewonheit eines jeden Gerichts / bedenckzeit gegeben werden/ob er sich in den Krieg vnd Rechtfertigung mit dem Gegentheil einlassen / oder sich lieber mit jm gütlich vertragen wölle.

4. *Litis contestatio.* Wenn die zeit deß bedachts verflossen ist/ soll der Beklagte wider vor Gericht erscheinen/ vnd so er keine Exceptiones oder außflucht hette/dadurch er von dem Rechtstande möchte absoluirt/vnd erlediget werden / muß er auff deß Klägers zusprüche vnd vorbringen/mit ja oder nein/ob er der Klage geständig oder nicht/antworten.

Nach beschehener Kriegßbefestigunge / soll

der

der Eydt vor geferde (Iuramentum calumnię genannt) auff jhr eines begeren/ geschworen werden vnd muß der Kläger ehe/ deñ der Beklagte denselben vollnbringen. 5. *Iuramentũ calumnia.*

6. *Positiones.* Folgendts/ so der Beklagte der Klage nicht gestendig/ vnd dieselbige nicht articulirt/ vnnd in gewisse Positiones oder satzstücke/ schrifftlich oder mündlich verfaßt wer/ mag d' Kläger frist vnd zeit bittẽ/ seine Positones oder Satzstück zum nechsten einzubringen.

7. *Adpositiones responsio.* Auff solche eingebrachte Positiones oder Satzstücke/ soll der Beklagte/ mittelst seines Eydts/ vnderschiedlich/ klar vnd lauter/ durch die wort/ glaub war oder nit war seyn/ antworten/ oder Vrsache anzeigen/ warumb er das zuthun nicht schuldig/ vnnd die Positiones nicht Responsales seyn.

8. *Probatio positionum negatarum.* Welche Positiões oder Satzstücke/ als dañ von dem Beklagten vernennet werden/ soll der Kläger dieselbigen zubeweisen/ zulassung bitten.

9. *Articuli.* Darnach mag er iñhalts der vorigen vbergebenen positionen/ Articul verfertigen vnnd fassen/ dem Richter seine Gezeugen also bald schrifftlich oder mündlich ernennen/ vnnd die gestalten Articul vbergebn.

10. *Interrogatoria.* Der Beklagte mag/ so er wil/ Copey der Articul bitten/ Interrogatoria oder Fragstücke darauff zustellen.

Demnach

11. *Iuramentũ testium.* Demnach mag der Kläger seinẽ gegentheil Citirn vnd fordern lassen / seine Zeugen zusehen/producirn vñ vorzustellẽ/ auch in gewöhnlichen Eyd auffzunemmen/ vnd mag als dann der Beklagte/ gegen der Zeugen Person excipirẽ/oder jm solche Exception mit Protestation/ biß nach eröffnetem Gezeugniß / vorbehalten/ vnd seine Fragstück oder interrogatoria damit dem Richter vberreychen / Mit beyderseits bitten/die Gezeugen fleissig/ auff die Artickul vnd Interrogatoria zu Examinirn / vnd zu verhören / Wirdt also damit dem Richter das Examen vnd Verhörunge der Gezeugen befohlen/ So doch der Beklagte einen Notarium adiungirn / oder neben dem Gericht Notarien nider setzen wolte/das wirdt jhm vergönnet.

12. *Publicatio attestationũ seu testimoniorum.* Nach Verhör vnd fleissiger Befragung/ auch eygentlicher Beschreibung aller Aussage der Gezeugen/ vnd derselben Besigelung/ sollen auff der Parth begeren/ vnd deßhalbẽ außgegangene Citation/der gemelten Zeugen außsagen eröffnet/ vnd beyde Partheyen/so sie das bitten/ Abschrifft darvon mitgetheilet / auch gegen der Gezeugen Personen vnd außsagen/ gegen Instrument/ Siegel/ Brieff vnd Handtschrifft zu excipirn/ vnd gegen einander ferner/ nach nottarfft / zu replicirn / duplicirn / triplicirn quadruplicirn/ rc. zeit vnnd frist erkandt/ mitgetheilt vnd gegeben werden.

Exceptiones cõtra personas & dicta testium.

Wenn

Wenn dann solches alles geschehen/vnd nun zu Vrtheil geschlossen ist/soll der Richter beyde Parth vor sich heischẽ lassen / vnd befragen/ob sie auch etwas weiters vnd mehr gedenckẽ einzubringen. Weñ sie sich darauff mit nein vernemmen lassen/soll er die Sachen vor beschlossen annemmẽ / vnd nach fleissiger ersehung der Acten / folgendts ein Vrtheil vnnd Sententz schrifftlich verfassen vnd stellen. 13. *Conclusio in causa ad sententiam.*

Darnach soll er den Partheyen einen tag ernennen vnd ansetzen / anzuhören vnd zusehẽ/ das Vrtheil vnd Sententz eröffnen/publicirn/ vnd außzusprechen. 14. *Publicatio sententiæ.*

So denn das außgesprochen Vrtheil vnrechtmessig were/ möchte das beschwerdte Theil also bald auff stehẽdem Fuß/ oder darnach/inwendig zehen tagen /vor Notarien vnd Zeugen Appellirn / vnd sich vor dem Oberrichter / der beschwerde halben beruffen / vnd wirt dadurch die Execution / oder hülffe deß Rechten / hinderhalten vnd verhindert. 15. *Appellatio.*

Wann aber nicht Appelliert / vnd das Vrtheil in seine Krafft gangen ist / soll der Richter das Vrtheil mit der Hülffe vnd Execution / zum fürderlichsten hinderfolgen vnd vollstrecken/ Sonst were es gantz schimpfflich/lang nach einem Vrtheil zu arbeyten / jhms sauwer werden vnd viel kosten lassen / so dem Vrtheil oder Sententz kein stattliche Execution / Hülfe/ 16. *Executio.*

Hülffe/ folge/ vnnd vollnstreckung geschehen solte.

17. *Moderatio expensarũ.* Wenn sich die Parthen der Gerichtlichen Expens nicht vergleichen köndten/ so stehet die Moderation oder messigung der verzeichneten vnnd in Gericht vbergeben Expens/ bey dem Richter/ vnd wie er die taxirt vñ moderirt/ oder einen Bescheidt darinnen gibt/ dabey bleibt es.

Vñ seyn diß kürtzlich die Termin/ oder Verfassung eines ordenlichen Gerichts/ welches in folgende kurtze Reimẽ auß lateinischen Versen/ der Memori oder Gedächtniß zu gut/ gemacht/ vnd hernach gesetzet seyn.

Summa deß Processes/ in Reimen verfasset.

Das vierdte Capitel.

1 DEr Richter den Beklagten stellt/
2 Die Klage wirdt jm da vermelt/
3 Bedenckzeit wirdt gegeben jhm/
Daß er sich recht der Sach vernim.
4 Darnach der Krieg durch ja oder nein/
Befestet wirdt/ vnd helt an ein.
5 Dann schwert man vor geferd ein Eydt/
Daß allenthalb regier Warheit.
6 So denn das Parth thet leugnen was/
Mit Zeugen müßt beweisen das.

Oder

Oder mit Brieff vnd Siegel gut/
Ein Instrument auch helffen thut.
Folgendts eröffnet werden soll/ 7
Der Zeugen außsag allzumal.
Vnd wird darnach bald Excipirt/ 8
Gegen die Zeugnuß disputirt.
Auch gegen der Zeugen Person/
Darnach folgt die Conclusion.
Daß man zu Vrtheil thut Beschluß/ 9
Darauff der Richter sprechen muß.
Dem denn das Vrtheil nicht gefellt/ 10
Der appelliert/ehe man verzehlt
Zehn Tag/oder mag es thun als baldt/
Auff stehendem Fusse vngeschmalt.
Verfiteßen zehn Tag vngeacht/ 11
So geht das Vrtheil in sein Macht.
Vnd wirdt die Hülff darauff gethan/ 12
Die sonst gesetzet ist hindan.
Diß ist kürtzlich der Grichte Lauff/
Wers hat zuthun/der seh darauff.

Von Citation vnd Ladunge.

Das fünffte Capitel.

Citatio, Vorgebott/ oder Ladung/ ist einer jeden rechtlichen Handelung erster Eingang vñ Grundfeste/deß Gerichts anfang/ *Citatio est fundamētū actionis.*

vnd ein Fundament deß Processes / ohn welch der selbig nichts taug / nichtig vnd nullus ist secundum Bald.in l. cùm fratrem. ad fi. de his quib. vt indig.

Origo citationis & defensionis. Adam & Eua à Deo citati, in Paradiso.

Vñ mag weder Bapst noch Keyser fürüber vnd im Rechten ohn Citation fürfahren / Deñ sich auch Gott der Allmächtige der selben gegen Adam im Paradeiß gebraucht / da er jm ruffet / vnd sagt: Adam wo bist du? Ließ jn vnd Euam zur antwort kommen / vnd wolte sie vnuerhörter Sache / ohn vorgehende Citation vnnd Ladunge / nicht verdammen. Hie ist allererst das natürliche Recht der Citatiõ / Klage vnd Antwort / Exception / Wehr / Defension vnd Entschuldigung / erwachsen vnnd entsprungen / de quo in c. serpens. de pœn. dist. 1.

Citatus tenetur comparere in honorem Iudicis.

Der Citirt oder Geladene ist / bey vermeydunge deß Vngehorsams / auff beschehene Ladung / vnd außgegangene Citation / durch sich selbs / oder seinen vollmächtigen Anwaldt / den Gerichten / vnd dem Richter zu ehren / wañ der Geladene gleich eines hohẽ Standes were / zu erscheinen schuldig / es hab der Klage halben gleich eine Gestalt / wie es wölle / der Klage vnd deß Gerichtzwanges werde gestanden oder nit / vnd das alles drumb / damit vnd auff daß die Gerichte nicht vergäblich vnd spöttlich circumducirt / deludirt / vnnd vmbgeführet würden / Vnd muß darnach / der also in Gericht gefordert

dert wirdt / vnd daselbst zustehen/ oder zu antworten gleich nicht schuldig / seine Notturfft durch rechtmessige Exceptiones / als Declinatoriam fori, Dilatoriam, Peremptoriam, oder was jhm deß mehr/an Rechtlichen außzug vnd Schutzwehren/gebüren möchte / fürwenden / oder fürwenden lassen / vnd die Expens vnnd Gerichts kosten / nach Gelegenheit/ von dem Kläger fordern / vnd bescheidts darauff von dem Richter gewarten. l. si quis ex aliena .ff. de iudiciis. & l. extra territorium. ff. de iurisdict. omn. Iud. Quibus de causis autem citatus comparere non teneatur, & quæ alioqui contra citationem excipi possint, Vide Bart. in l. 2. ff. si quis in ius vocatus non ierit. & Specul. in tit. de cita §. 1.

Ob quas causas citatus non teneatur comparere.

Vnd ist hie zu wissen / daß ein jeder Richter der Sachen halben / darinn er zu recht citirn vnd laden läßt, mehr ist/ denn der Citirte vnnd Geladene.

Citãs maior est citato.

Dem gemeinen Gebrauch nach/an Fürsten Höfen / citirt man gemeiniglich eins vor alles/mit den Worten/ Zum Ersten/ Andern/ Drittenmal/vnd also peremptoriè.

Peremptoria Citatio aber ist / wenn eine Citation mit bequemer Frist vnnd Dilation gestellet / vnnd darinn das Wort / peremptoriè verleibet wirdt / l. & tertium. ff. de iudi.

Peremptoria citatio.

Vnde dicta. Wirdt darumb also genannt / daß sie die Sache oder den Hader der Partheien perimirt / tödtet vnd stillet. Dicitur eò peremptoria quòd causam seu disceptationem perimat & extinguat. Vel, quòd per eam malitia & proteruitas contumacis, non parentis, conuincatur. Spe. in tit. de cita. §. viso.

Praeoccupatio citationis. Wenn sich begebe / daß ein Richter jemands citirn liesse / vnd derselb / in schwebender Ladung sich auffmachet in ein ander Gericht / so muß doch der Geladen / vor dem ersten Richter zu Gericht stehen / vnd mag sich der Wehre wider den Richter / daß er sein Richter nicht seyn könne / nicht gebrauchen / Denn jm ist durch die Citation zuvor gekommen / Præoccupat enim Citatio iurisdictionem. Bart. in l. sepulchri. ff. de sepulch. vio. & l. vbi cœptum. ff. de iudi.

Citatus in ferijs non tenetur comparere. So einer aber dermassen zu Recht geladen wirdt / daß er auff einen Termin vor Gericht erscheinen soll / welcher auff einen Feyertag fellet / der darff nicht vorkommen / Es were dann in der Citation verwart / daß er auff folgendē tag / der nicht feyerlich / erscheinen solte / per glo. in fi. in verb. nec prædicta. c. bonæ. de electi. Et Bald. in l. 1. C. de ferijs.

Cautela. Es mag aber eine Vorladung in Feyrtagen geschehen / daß er auff den Wercktage im Gericht erscheine / welches der Gebrauch zuläßt / Bald. in l. fina. versic. nota quòd in. Sonst

soll

soll in zeit der Ferien / deß Gerichts Proceß nit gehalten / noch auff einen heyligen Tage citirt werden/vnd so es geschihet / kan mans anfechten/so man wil/l.fin.C.de feriis.

Doch mögen in den Ferien Gezeugen wol verhöret werden / Denn wenn solches heimlich geschihet/wirdt es vor keinen Proceß geachtet/ Sie mögen aber zu der Zeit nicht angenommen vnd vereydet werden / Denn solches belanget den Proceß deß Gerichts/in c.quoniam contra.de proba. Specu.in titu. de feriis.§.sequitur videre.verſ.quid ſi tunc teſtis. *Teſtes examinantur in ferÿs, ſed nõ iurant.*

Von Ferien oder Feyertagen.

Das sechst Capitel.

Ferien oder Feyertage / werden genennet / welche zu ehren GOtt dem Allmächtigen/auch seinen lieben Heyligen/oder auß Mandat eines grossen Printzē/ vnd sonst deß gemeinen nutzes halben/ mit Gericht vnd gerichtlichen Händeln still zuhalten/ verordnet vñ eingeführet seyn. Welche bey den Alten auch Dies feriati, Iuſti, Iuſtitium, id eſt, Iuris quaſi interſtitio quædam & ceſſatio. Gell.Noct. Attic.lib. 20. capit.1. Item *Feria quid.*

Nefasti. VVesemb.in parat.ff.de Feri.num.2. genennet worden.

Vnde Ouid.Fast.1.

Ille Nefastus erit, per quem tria verba silentur:

Fastus erit, per quem lege licebit agi.

Feriæ triplices. Sind also dreyerley Ferien oder feyren.

1. Solennes. Die ersten / welche die Kirch zu der Ehre GOttes vnd seiner Heiligen / angesetzt vnd gebotten hat / werden Solennes genannt / de quib. in c.fin.de feriis.

Die Faste wird auch vnder Ferien oder feyren gerechnet / darinn billich kein peinlich Halßgericht solte gehalten werden. l.quadraginta.C. de feriis.

In den Octauē auch der grossen Feste / sollē weder peinlich / noch bürgerlich Gericht gebrauchet werden / c.placita.15.q.4.& l.omnes. C.de feriis.

Repentinæ. Die andern Ferien sind eins Königs oder Keysers gebottene Victori vnd Sieg / geburts vnd krönungs Tage / per glo.not.in verbo, Ob necessitates.in Clemen. sæpe de verb.signific.& in d.l.omnes.in fin. Vnd heissen feriæ repentinæ, darumb / daß sie eilends auffgericht vnd angesetzt / Welche auch sonsten Imperiales genennet werden / l. A nullo. C de Fer. Olim à Pontificibus duntaxat indictæ videntur, & à Magistratibus Maioribus. VVesemb.

VVesemb.in parat.ff.eod. num.4. Seyn aber jetzt nicht im gebrauch.

Die dritten Ferien/ heissen Bauwrnferien/ vnnd also feriæ rusticæ seu publicæ. Als da seyn Korn vnd Wein Erndte. Item/anderer Früchten einlesung / per eosd.titul.ff. C.& ext. de feriis.Et Spec.in eod.tit. Welche man sonsten Necessarias nennet / vnd wol inter solennes ferias mögen gezehlt werden. argu.dict leg. Omnes. Wie dann auch in der Camergerichts Ordnung part.2.tit.33. darzwischen kein Vnterscheidt gemacht wirdt. 3 *Rustica, seu publica.*

Diesen Ferien können die Parthe absagen/ vnd renuncijren/ daß darinne Gerichtlich wol mag gehandelt vnd fürfahren werden. Bart. in l.1. §. Nunciatio.nu.30. ff. de no.ope.nuncia. & in c.fin.de feriis.remissiuè. *Rusticis feriis renunciatur.*

Den andern beyden feriis aber/als solennibus vnnd repentinis, mögen die Parthe nicht absagē/noch renuncijrn/c. fi.de ferijs. & l.si feriatis.ff. de arb. l. quos prohib. ff. de postul. & Geyl.pract.obs.lib.1.obs.53.nu.16. *Solennibus & repentinis non renunciatur.*

Jedoch seyn etliche fäll/ welche in den Ferijs, auch denen so zur Ehre Gottes geordnet vnnd angestellet/ (außgenommen die Sonn vnd hoher Fest Tagen) vor gericht kommen / tractiret vnd gehandelt werden / als da seyn Causæ Alimentorum, Carceratotum , Pupillorum & Miserabilium personarum; Item causæ quæ

celeritatem requirunt, veluti si res tempore peritura sit, vel quæ expediri, nec differri Reipublic.interest. l. Publicas.& l.penult. C. eod. VVesemb.in parat.ff.eod.numer.5. Nam vbicunque periculum est in mora, receditur à Regulis Iuris communis, textus est in leg. De pupillo.§. Si quis riuos. ff. de Nou. oper.nunciat. Geyl d. obser. 53.numer.13. Ea quoque quæ voluntariæ sunt Iurisdictionis, in feriis rectè expediri possunt. l. Actus. C.de Fer. Specul. de Feriis, §. Sequitur. numer.1.

Von vngehorsam der Parthe.

Das sibendt Capitel.

Contumacia quid.

VNgehorsam heißt vnnd wirdt geacht/ der dreymal/ oder einmal endlich oder peremptoriè, citirt vnd vor Gericht geladen wirdt/ vnd vor dem Richter nicht erscheinet.

Contumax quis.

Contumax est, qui trinis edictis, vel vno peremptorio citatus, non venit. l. tres. C. quo. & quand. iud. Et verè contumax is dicitur, quem Citatio apprehendit.

Der wirdt auch vor vngehorsam gehalten/ der in Gericht nicht Antwort geben wil / oder nicht

nicht mit gnugsamen Bericht erscheinet / vnd aufferlegten Eydt nicht schweren wil/ꝛc. Quia paria censentur, non comparere, & incompetenter comparere.

Contumacia rei.

Bleibet nun der Beklagte vngehorsamlich aussen/vnd erscheinet nicht auff ergangene Citation in Gericht / so mag der Kläger desselben vngehorsame Beschuldigē/ vnd deß Gerichtsstandts kostē vnd Expens bitten/ Darauff der Richter hat zuerkennen / vt c. de illicita. 24. q. 3. & l. consentaneum. C. quom. & quan. iud. & c. prout. de dolo & contu.

Immissio in bona ex primo decreto.

Vnd so die Sache Realis, mag der Kläger bitten/sich ex primo decreto, oder auß erstem Erkanntniß/in das Gut/darzu er klagt/einzuweisen/l. de vno quoq;. ff. de re iud. & l. Fulcinius. ff. qui. ex caus. in pos. eatur. Et tot. tit. de bon. auto. Iud. possi. Et per tot. tit, ext. de eo qui mittit. in poss. caus. rei seruan.

Primum decretum hic accipitur pro proprio iussu Iudicis, quo mandat bona alicuius, propter eius contumaciam, in pœnam contumaciæ possideri. Dicitur primum iussum.

Immissio ex primo decreto, fit per Interlocutoriam. Custodia bonorum.

Die Einsatzung ex primo decreto, oder erster [illegible]andtnuß / soll durch deß Richters Interlocutori vnd Beyvrtheil geschehen / vnd muß darzu der abwesendt Beklagter citirt vnd erfordert werden/sonst gilt das Vrtheil nit/d. l. de vno quoq;. ff. de re iud.

Vnd wann denn nun der/mit Vrtheil erkannte Einsatz also geschehen/ soll der Kläger dasselbige Gut ein Jarlang in hut vnd verwarung haben/ Denn er ist ein Verwarer/vnnd nicht Besitzer. Custos est bonorum & non possessor. ca.constitutis.de eo qui mittitur in pos.caus.rei seru.

Verus possessor. Der ware Besitzer aber soll den Acker bauwen/vnd die Früchte samlen der ander so hinein gesetzt/ soll sie verwaren/ daß sie vom Besitzer nicht verthan werden.

Recuperatio bonorum. Darnach mag der Beklagte/jñerhalb Jars/ wenn er dem Kläger seinen auffgewanden Kosten vnd Expens wider gibt vnd erleget/darnach auch jhn ferner in Recht zustehen/ vnnd auff sein Zusprüche zu antworten/ versichert/ die Güter gäntzlich wider zu seinen Händen bringen. *Amissio bonorum* Aber nach außgang deß Jars/ wirt der Beklagte vmb den Besitz nicht mehr/ sonder allein vmb das Eygenthumb gehört.

Excusationes iustæ valent. Doch soll der Richter nicht allzu sehr eilen zu Einsetzung deß Besitzes/ Denn es mögen vnd können alle beweißliche/auffrichtige Verhinderung/oder Ehehafft/ einen deß Vngehorsams entschuldigen/vnd entheben/ l. contumacia.§. pœnam contumacis.ff.de re iud.

Processus nullus. Vnd wo der Richter im Rechten dagegen procedirt/so ist sein Proceß nichtig vnnd nullus. Bald. in l.neque impuberes. ff.de in ius vo-

vocan. Specu in titu de primo decreto. §. restat.

Wo aber der Kläger selbst dem Gericht vngehorsam aussen bleibt/ so mag der Beklagte bitten/ sich von dem Gerichtstāde zu absoluirn/ vnd den Kläger in die Expens zu condemnirn vnnd zu verurtheilen/ vt c. causam. de dolo & contumacia. *Actoris contumacia.*

Wo aber beyde Parth zugleich vngehorsam würden/ so bleibet einer gegen dem andern vngestrafft/ wie man sagt im Rechtspruch: Paria delicta mutua compensatione tolluntur. c. significasti. de diuor. l. si vxor. §. iudex. ff. de adulte. *Vtraq; pars contumax.*

Von dem Libell oder Klage.

Das acht Capitel.

DJe Klage ist ein kurtze Schrifft/ die in sich beschleußt/ die Bitte/ Vrsach vnd Gerechtigkeit deß Klägers/ gegen den Beklagten/ an den Richter gestellet/ Specu. in titu. de libelli concep. §. 1. Diß ist zuvernemmen von den ordenlichē Gerichten/ vnd nicht von den/ darinn schlechts vnd ohne form deß Gerichts/ verfahren wird/ per Car. in Clem. sæpè, de verb. signifi. *Libellus quid.*

Quinq; in libello necessaria. Fünff stück sind in einer jeden Klage fürnemlich von nöthen.

1. Von erst / daß der Richter bestimmet werde dafür man handeln wil.

2. Zum andern / daß Kläger / vnd Beklagter außtrücklich gesetzt werden.

3. Zum dritten / daß die Sache mit Einführung der Geschicht / oder vrsachen der Klag zum kürtzestẽ ohn weitläufftigkeit / angezeiget werde / Deñ folgends kan man die vmbstände / durch Position Articul / vnd sonst / gnugsam erklärẽ.

4. Zum vierdten / daß die Klage lauter / verständig / gewiß / nicht dunckel / weitschweiffig / oder zweiffelhafftig gestellet werde / mit namhafftiger Außtruckung der Dinge / Grentzen / oder örter / darumb man streitig. Item wie viel desselbigen ist.

5. Zum fünfften / daß die Bitte / was der Kläger meynt / daß jhm der Beklagte zu thun seyn soll / mit Recht darüber zuerkennen / gesetzt werde. Libellus quid cõtinere debeat, vide Spec. de act. & peti. §. sequitur, & per tot. titu. Hæc adstruit Gloss. in c. si contra vnum. ext. de offi. & potest. Iudic. delega. lib. 6,

Warnung für die Kläger vnd Beklagten.

Cautiones aliquot pro actore. DEr Kläger muß seine Klage nicht zu hoch / mehr dann jhm gebüret / anstellen / sonst fiel

fiel er dardurch in die Straff/ welche heißt zu latein/ Pœna plus petentis. 1.

So mag der Kläger auch bitten/ jm Kostē/ Schaden/ oder Interesse/ mit Recht zuertheilen/ oder mags lassen. 2.

Auch pfleget man den Klagen ein gemeine Clausel anzuhencken/ also/ Vorbehältlich diese Klage zu ändern/ mehren mindern/ oder gar abzuthun/ vnd ein andere an statt derselben einzubringen/ mit allen fürständigen mitteln/ vnd hülffe deß Rechtens. 3.

Die Mutation/ oder änderung deß Libels/ mag vor der Kriegßbefestigung geschehen/ doch also/ daß dem Beklagten der Vnkosten/ solcher änderung vnd Verwandlung halber erlitten/ wie an jm selbst billich ist/ bekeret vnd abgeleget werde/ l. edita. C. de edendo. & Instit. de actio. §. si quis aliud pro alio intenderit, & ibidem DD. Nam in actione vniuersali, in qua res nō fuit ab initio specificata, potest libellus mutari, & emendari, addēdo, vel detrahendo, non dico, actionē mutando. l. 4. ff. de pet. hær. 4.

Derhalben so ich zuvor in meiner Klage xx. Gülden gefordert hette/ möcht ich darnach xv. setzē/ dieweil in einer grossen Summa die klein begriffen ist/ Aber mehr zu fordern/ hette ich nicht macht. Vnd das alles vor befestunge deß Kriegs/ ehe der Eydt für geferde geschworen wirdt. 5.

Nach

6. Nach befestigung deß Kriegs/wirdt ferner kein Veränderung deß Libels zugelassen. l. eum quem temerè. ff. de iudicijs. & l. nō potest. & l. de qua re. ff. de iud.

7. So doch aber der Beklagte die Veränderung vnnd mutation deß Libels/oder Klage in der güte zu lassen wolte/(das er sonst/ohn seinen guten Willen zu thun/nicht schuldig) mag er sich von der ersten Klage zu absoluirn/ledig vnd loß zu sprechen/mit ablegung vnnd erstattunge deß Gerichts kostē/so er derhalb erlitten/bitten. Hoc est. potest petere se absolui ab instantia primi iudicij. l. libellorum. ff. de accusat. & leg. cùm fundum. ff. de vi. & vi arma.

8. Ferner vnd zuletzt/so denn der Beklagte einige Gegenklag hette/vnd dieselbige wider den Kläger vorbringen wolte/mag er solches als bald thun/vor befestigung deß Kriegs/daß also auff deß Klägers Libell oder Klage erstlich/darnach auff deß Beklagten Gegenklage/ð Krieg befestiget werde/Vnnd also für vnnd für/der Kläger/auff allen Rechtstägen oder Terminen/im Vorrechten fürfahren/vnnd der Beklagte/mit seiner Gegenklage/im widerrechten nachfolgen/also/daß beyde Sachen/auff einen Tage vollendet werden mögen/Doch deß Klägers Vrtheil gehet vor/vnd deß Gegenklägers Vrtheil folget. 3. q. 8. c. accusatores. ext. de mut.

mutu.petit.c.1.& 2.l.cùm Papinianus.cum Authentic.seq. C.de senten.& interloc.omn. iud.

Von Exception vnnd Wehren.

Das neundt Capitel.

EXceptio ist ein Außschliessung der Klage deß Klägers. Oder ist ein Außflucht Einred vnd Schützung deß Beklagten/gegen vnd wider das fürnemmen deß Klägers. *Exceptio quid.*

Exceptio est elisio vel exclusio intentionis ipsius agentis.l.2.ff.de exceptio.

Vnd ist fürnemlich zweyerley / Dilatoria vnd Peremptoria. *Est duplex.*

Dilatoria exceptio, Eine verzügliche wehre ist/die da verzeucht vnd verlengert die Hauptsache/vnnd bringet dem Beklagten allein ein fristung biß zur Zeit. l.exceptiones.ff.de except. *Dilatoria quæ.*

Dieser Außzug oder Wehre/gehet etwan gegen das Gericht/also/ daß der Beklagte solchem Gericht nit vnderworffen / noch vor demselben zu antworten schuldig / Damit werden dem Richter seine Hände geschlossen / daß er deß Gerichtszwangs nicht brauchen mag/vnd *Declinatoria fori.*

wirdt

wirt das Beyl an die Wurtzel deß Baums gelegt. Spec. in tit. de excep. §. viso. vers. porrò.

Contra Iudicem. Gegen dem Richter also / daß jhn der Beklagte verdächtig halte / auß Vrsachen / die also baldt dann sollen angezeigt werden / Als / daß er dem Kläger gefreundet / vnd dem Beklagten feindt sey / Der Kläger jm heimlich in ein Ohr geredt / oder dz er sich sonst verdächtig gemacht habe / oder auß andern Vrsachen nicht Richter seyn könne / vt l. apertissimi. in verbo, recusare. C. de iud.

Contra Actorem. Gegen dem Kläger / Als / daß er zu seinen Jaren noch nicht kommen / im Bann oder Acht / anrüchtig / meyneydig / oder ein Ketzer sey / etc.

Contra Procuratorem. Gegen den Procurator / Als / sein Mandat / Befehl / oder Vollmacht.

Cõtra diem citationis. Gegen den tag darinn er citirt / daß er feyerlich sey / etc.

Contra libellum. Gegen das Libell / oder Klage / daß die dunckel / vngeschickt / vnd vnförmlich fürgebracht worden sey / etc.

Exceptio spolij. Item / von entwehrung wegen / genannt Exceptio spolii.

Litis pendentia. Item / da einer vor einem andern Richter / der angeklagten Sachen halben / in hangendem Rechten stünde.

Terminus ad producẽdum omnes dilatorias. Vnd mag der Richter dem Parthe einen Termin ansetzẽ / alle verzügliche Exception auff

einmal

einmal vorzubringen bey Verlust derselben/ Specul. in titu. de except.

Der Richter hat auch macht/ in diesem fall/ dem Parth Iuramentum malitiæ aufflegen/ das ist/ daß er schwere/ daß er fürsetzlichen oder malitiosè/ den Kläger damit auffzuhalten/ seiner Exception nit gebrauche/ c. cùm dilecti. de dolo & cont. & l. 1. C. de iur. prop. calu. dan. *Iuramentũ malitiæ.*

Wenn diese oder dergleichen Exceptiones mehr/ in der ersten Instantz oder Rechfertigung versaumpt/ vnderlassen/ vnd nicht vorgewandt weren/ mögẽ sie in der Appellation sach/ nicht erholet/ noch gebrauchet werden / l. exceptionem dilatoriam. C. de probationib.

Peremptoria exceptio, oder die verstörliche Wehre ist/ welche dem Kläger sein Klage verstöret vnd auffhebet. *Peremptoria qua.*

Der sind drey/ als priuilegirte vnd befreyete Exceptiones/ nemlich/ Exceptio rei iudicatæ, Transactionis, & litis finitæ. *Priuilegiata exceptiones.*

Exceptio rei iudicatæ, ist die Wehre oder Exceptio / welche der Beklagte / auß ergangenem Endtvrtheil/ welches seine Krafft erreycht vnd erlanget/ dieweil darauff nicht geläutert/ noch darvon appellirt ist worden/ fürzuwenden hat. Damit kan der Beklagte dem Kläger seine Klag zustören/ so er derselben Sache/ nach verlauffung etlicher Zeit/ noch ein mal in Gerichte solte vorgenomen werden/ Spec. in tit. de excep. *1. Exceptio rei iudicatæ.*

Die

2. *Exceptio transactionis.* Die ander/ welche dem Beklagten / auß einem gütlichen Vertrage deß Haders / oder Kriegs zustehet/ Als wenn ein Sache zuvor in Gerichte kriegisch geschwebet/ vnd darnach gütlich vertragen/ bey vnd hingelegt ist / Vnd der Kläger dieselbige Sache nun wider herfür rucken vnd erneuw ren wil/ mag der Beklagte diser Exception oder Wehre gebrauchen/ vnd die Klage damit verstören / l.eleganter.ff.de condict.indebi.

3. *Exceptio litis finita.* Die dritte priuilegirte verstörliche Exception/ ist / die dem Beklagten auß Veränderung deß Kriegs oder irrung zukompt/ Als wenn die Sach / durch den zugeschoben / vnd auffgelegten Eydt geendet ist/ damit hat sich der Beklagte zuschützen / vnd die Klage zuzerstören / Bart. in l. nam & postea. ff.de iureiur. & in d.l.eleganter.

Opponuntur ante, vel post litis cōtestationē. Diese Wehren oder Exceptiones mögen vor vnd nach Befestigung deß Kriegs fürgewēdet werden / Bartol. in l fratris. C.de transactio.& Ioan.de Imol.in c.sicut.de re iud.& DD.ibidem.

Aliæ exceptiones peremptoriæ. Die andern verstörlichen Exceptiones/ welche man auff die Hauptsache vorwendet/ vnnd nicht priuilegirt genannt/ werden gemeiniglich erst nach Befestigung deß Kriegs / biß zu Vrtheil vnd Beschluß der Sachen gebrauchet vñ beweiset

Haben

Haben aber auch statt in appellation Sachē/ als in dem andern Gerichtstandt / secunda instantia genañt/ da die Exceptiones oder Wehre mögen vorgebracht vnd gebraucht werden / die zuvor verschwiegen vnd außgelassen worden seyn/ l. per hanc. C. de tempo. appellat. *Vsus earum in appellationibus.*

Aber in Exceptionibus dilatoriis, hat das nitt statt/ wenn die erste Instantz verflossen/ wie droben gemeldet. l. ita demum. C. de Procurat.

Es mögen aber diese andere Peremptoriæ oder zustürliche Exceptiones / vor befestigunge deß Kriegß nicht gebrauchet werden/ darumb/ Denn ehe der Beklagte dieselbigen vorbringet/ ist von nöthen / dz die Parth erst zuvor ins Gericht mit einander rechtschaffen getrettē seyen/ Gleich wie die spitzen deß Heers nit zusammen stossen/ schlahē/ oder ein treffen thun/ die Parth seyn dann beyde ins Feldt gerückt vnd gekommen/ vnd daß sie in einander dringen / Also ist es auch mit diesen Exceptionē / daß vor erst der Krieg muß befestiget seyn/ c. quoniam. glo. fin. de filiis presb. *Post litis cōtestationem peremptoriæ exceptiones opponuntur.*

Exempel der andern mehr priuilegirten Exception/ wehren oder außzügen sind. *Exempla.*

Als wenn mich einer vmb etwas beklaget/ vnd mir zuvor versprochen vnd zugesaget hette/ daß er solches von mir nicht fordern wolte / so mag ich jm die Klage mit dieser seiner Zusage vnd Pact/ de non petendo, zerstören. *Pactum de non petendo.*

Iurisiurandi exceptio. Exceptio iurisiurandi/ Daß der Beklagte solche Güter/ vor einer Zeit mit seinem Eyde erhalten habe.

Præscriptionis exceptio. Exceptio præscriptionis, Daß Beklagter solche Güter gerůhlichen durch rechtliche Zeit/ zu einer vollkommen Præscription/ genugsam ersessen habe.

Exceptio solutionis & liberationis. Exceptio solutionis & liberationis, Daß beklagter solche angeforderte sum̃a Gelts dem Klåger entrichtet/ vñ deßhalbẽ auch von jm quitirt sey worden/ vñ dergleichen andere mehr / ꝛc.

Cautela. Hie ist zu mercken/ daß der Beklagte zuvor/ ehe er einige Exception fůrwendet / in alle weg bedacht seyn muß / wie er seine Exception/ die er fůrzubringen gesinnet/ beweisen wölle/ Denn er in diesem Fall / so viel die Beweisung berůhrt/ die Bůrde deß Klågers auff sich nemmẽ muß/ sicut dicitur: Reus excipiendo fit Actor. Der Beklagte wirdt damit/ daß er excipirt/ Klåger/ l.in exceptionib.ff.de proba.

Von Caution vnnd Vorstandt.

Das zehend Capitel.

De satisdatione actoris. WEnn der Beklagte anders keine Exception findẽ kan/ die jm im Rechten zustẽdig/ so mag er doch/ ehe er zur

Antwort

Antwort schreytet/von dem Kläger einen Vorstandt fordern/ Spec. in tit. de libel. concep. §. sequitur videre. vers. sit autem cautus. num. 3. Et in tit. de satisda. §. 1.

Solcher Vorstandt/oder Caution / ist daß der Kläger sicherheit mit Gütern / oder Bürgen bestelle/dem Rechten/durch sich selbs / oder seinen vollmächtigen Anwaldt/ außzuwarten/ Vnd so er der Sachen niderfellig vnnd verlustig würde/daß er dann allen Kosten vnd schaden dem Beklagten außrichten wölle/ Instit. de satisda. *Satisdatio quid.*

Ist jhm das zuthun vnmüglich / soll er solchen Vorstandt/ vnd Sicherheit / mit seinem Eydt zubestellen / zugelassen werden/ Barto. in Authe. generaliter. C. de Episco. & Cler. Et l. non quasi. ff. rem. pupil. sal. fore. *Cautio iuratoria actoris.*

Ein Anwaldt / wo der nicht einen vollkommenen / genugsamen Gewalt oder Mandat einbringet/oder apud acta cõstituirt ist/ so muß er cautionem de rato, das ist/einen Vorstandt thun / daß sein Principal genem haben vnnd halten solle vnnd wölle / was durch denselben Anwaldt gehandelt wirdt/ l. 2. cum l. seq. ff. solut. matrim. & §. sed hodie. Insti. de satisda. *Cautio de rato procuratoris.*

Wil es der Kläger auch fordern/so muß der Beklagte/oder sein Anwaldt / Caution vnnd Vorstandt thun / iudicio sisti , & iudicatum solui , das ist / dem Rechten außzuwarten/ *Cautio rei iudicio sisti & iudicatum solui.*

vnd was erkennet wirdt/zubezahlen vnnd außrichten / l.senatusconsulto. in fine. ff.de offic. præsid.& 3.q.3. c.induciæ.§.offeratur.

Iuratoria Rei cautio. Diesem muß man es auch zu seinem Eyde lassen kommē/daß er den Vorstandt damit bestelle/wo er nicht genugsam besessen ist/oder Bürge haben kan / l.sciendum.ff.qui satisda. cogan.

Quando non præstatur cautio. Seind sie aber beyde genugsam/ vnder dem Gerichtszwange/begütert vnd gesessen/ist man Caution zubestellen nicht schuldig. d.l.sciendum.ff.qui satisd.cogan.

Von der Kriegßbefestigung.

Das eylfft Capitel.

Litis contestatio quid. DJe Befestigung deß Kriegß / ist ein Erzehlung der Geschicht vnd Sachen/ mit angehäffter Bitte deß Klägers/vnd folgender Antwort deß beklagten Gegentheils/ durch ja oder nein / gestehen oder nit gestehen/bekräfftiget vnd befestet.

Contestatio litis est principalis negocii, apud competentem iudicem facta narratio, & ad eam secuta responsio affirmatiua vel negatiua.cap.vnic.de litis contest.l.rem non nouam.§.patroni.C.de iud.

Durch

Durch Protestation/ wenn der Beklagte spricht/er wölle schlechts zu einem Bericht der Sachen/antwort geben/aber nit in Meynung/ den Krieg zu befestigen / wirdt die Kriegßbefestigung gehindert.

Protestatio de lite non contestãda.

Auch wirdt die Kriegßbefestigung durch die Exception deß Beklagten allezeit verhindert/ Denn wer excipirt/der bekennet nicht / läugnet auch nicht/c.cùm venerabilis.de exceptio.

Exceptio impedit litis contestationem.

Vnd wer nicht bekennet/ noch verneynt/der befestet auch den Krieg nicht / l.nam posteaquam ff.de iureiur.

Die Kriegßbefestigũg ist gleich einer Kriegßordnung/ Als wenn die Feinde gegen einander zu Felde ziehen / vnnd einer dem andern eine Schlacht verkündiget/Deñ weñ die Schlachtordnung zu beyden Seiten gemacht/ daß man nun deß Treffens wartet / so ist der Krieg daselbst befestiget/vnd verfasset/also/ daß er nicht von ein gehen kan/sie haben sich dann beyde zuvor wol geschmissen/ ein treffen gethan/vnd geschlagen / daß ein Theil vnden/vnd das Ander oben lige/ein Theil die Oberhandt / das Feldt vnnd Victori behalte/das ander die Schlacht vnd den Sieg verliere.

Litis contestatio quasi instructio acierum ad conflictum in bello.

Dienet derhalben die Kriegßbefestigung dazu/daß die persönlichen Klagen dardurch ewig werden/Als Iniurien klage/die sonst nur Jar vnd Tag wäret/Wo aber der Krieg/ darinnen

Vsus litis contestationis.

1. befestiget/so weret sie ewig/das ist/dreissig jahr/ vnd Jar vnd Tag/ Bald. in l. sicut. C. de præscript. 30. vel 40. anno.

2. Gehen auch solche Klagen alle wider die Erben/ durch Wirckung der Kriegßbefestigung/ außgenommen die Klage vmb Betrug/ Bar. in l. fin. C. si tutor. vel cura. inter. & l. fin. C. de præscrip. 30. anno. & l. 1. C. de anna. excep.

3. Zerreißt vnd interrumpirt die verjärung/ daß die von neuwem muß wider angefangen werden/ Bald. in l. in contractib. C. de non nu. pecun. & l. moræ. C. de rei vendica, & l. sicut. C. de præscript. 30. vel 40. anno.

4. Auch hat den keine Dilatoria exceptio oder verzügliche Wehr mehr statt/ c. inter Monasterium. de senten. & re iud.

5. So mögen auch wol der Kriegßbefestigung keine Zeugen oder andere Beweisung geführet werden/ per not. vt lite non contesta.

6. Vber das hindert die Kriegßbefestigung die änderung/ Deutung/ oder Erklärung der Klage/oder Libels/ Specu. in tit. de litis con. §. quando autem, in fin.

Cautela pro actore. Nota cautelam, quòd Aduocatus Actoris debet properare ad litis contestationem, quia ex hoc fit melior eius conditio. DD. l. in minorum. C. in quib. caus. resti. in integ. non est necess. l. 1. C. de iud.

Aduocatus verò Rei debet, quantum omni-

omninò poteſt, litis conteſtationem fugere & tardare. Quia per eam via clauditur multis allegationibus & diffugijs. *Cautela pro Reo.*

Auff Teutſch:

Merck hie/daß der Aduocat deß Klägers zu der Litis conteſtation oder Krieges Befeſtigung eylen ſolle/ Denn dadurch ſtehet jhm ein Vortheil zu/ vnd werden ſeine Sachen nicht ärger/ ſondern beſſer.

Aber der Aduocat deß Beklagten/ſoll die Litis conteſtation auffhalten/die verhindern/vnd fliehen/ſo viel jhm müglich iſt/ Denn dadurch/ daß der Krieg befeſtet/ wirdt vielen Allegationen/rechtlichen Einführungen/ Schutzwehrē/ behelffen/vnd außfluchten/ der Wege verlauffen vnd ſtätt benommen/alſo/daß man d' dann hernach nicht kan/noch mag gebrauchen/ jnnhalts oballegirter Rechte.

Von dem Eydt für Gefehrde.

Das zwölfft Capitel.

Der Eydt für Gefehrde (welcher Iuramentũ calumniæ genannt wirt) iſt/ daß der Kläger ſchwere/ erwiſſe nichts anders/dañ daß er eine rechte/gute/ware ſach treib vñ hab/der beklagte aber/ Er verbiete *Iuramētum calumniæ quid.*

schütze/vnd verfechte sich/in einer guten Sach/ Alles vnder gutem Glauben treuwlich vnd vngefehrlich/ das ist/ daß keiner dem andern/ mit Hinderlist/ vor oder nachgehe/jn vmbzuführē/ ohn Grundt vnnd Warheit / fälschlichen / in Schimpff vnd schaden/mit was Maß / Form oder Gestalt das geschehen köndte/zusetzen.

Calumina quid. Quia calumnia est, quando quis scienter iniuste agit vel resistit, vt l.1.ff.ad Senat. consult. Turpilia.§.calumniari.

Gefehrde ist/so einer wissentlich vnrecht klaget vnd handelt/oder dem Kläger vnd Rechten vnrechtlich vnd fürsetzlich widerstrebet/l.prima ff.ad S.C.Turpilia.

Actor iurat primus. Der Kläger ist solchen Eydt zuleisten schuldig/ehe vñ zuvor der Beklagte denselbē bestellet.

Actor si negat. Wegert er sich deß/so wirdt dadurch der Beklagte/ mit Erstattung der Expens/ absoluirt vnd loß getheilt.

Delatio iuramenti iudicialis. Wenn der Kläger aber dem Beklagten/Iuramentum iudiciale, das ist/den Gerichtlichen Hauptendt deferiert/vnd der Beklagte fordert den Eydt für gefehrde/vnd referiert den Hauptendt dem Kläger wieder/so muß als dann der Kläger zween Eydt thun/nemlich für gefehrde/ vnnd Iuramentum iudiciale relatum. Das helt der Gebrauch/Referenti enim non defertur iuramentum.l. iusiurandum. & l.manifestæ.ff.de iureiurand.

Practica vt Actor bis iurat.

Den

Den berührten Eydt für gefehrde/ soll/ kan/ noch mag kein Procurator/ oder Anwald schweren/ er habe dann deß von seiner principal Partheyen außgetruckten lautern Befehl. l. iusiurandum, cum duab. ll. sequen. ff. de iureiurand. c. fi. de iura calum. lib. 6. *Mandatum iurandi.*

Wil/ soll/ vnd muß er aber den schweren / so ist jm noth/ daß er in alle wege zuvor der Sachē gar wol bericht sey/ Deñ er in sein selbst/ vnd seines Principalen Seel zu schweren schuldig/ Specul. in tit. de iuram. calumniæ. §. restat videre. *Iuramentum Procuratoris.*

Vnnd wiewol dieser Eydt in der ersten Instantz geschworen wirdt / soll er doch auch in der andern Instantz/ als in Appellation Sachen/ geschworen werden/ c. 2. eod. tit. *Iuramentū calumniæ etiam locū habet in appellationib.*

Dieser Eydt ist derhalben erdacht / daß der zuschiebunge der Eydt/ so viel desto weniger gebraucht werde/ vnd ein jeder darzu gedencke / dz er nicht auß bösem Grundt klage/ oder sich in Rechtfertigung begebe/ d. l. iusiuran. & ad pecunias. ff. de iureiur. *Vsus iuramenti calumniæ.*

Von Satzstücken oder Positionen.

Das dreyzehend Capitel.

Satzstücke oder Positiones sindt nichts anders / dann ein gewisse / vnderschiedtliche *Positiones quid.*

vnd ordenliche Erzehlung / Herkommens vnd Gestalt deß gantzen Handels, zu erfahrung deß Gegentheils Antwort / vnd durch desselben eygen Bekänntnüß, sich der Beweisung / so viel müglich / zu entladen / gestellet. Positio est breuis verborum formula, mentem ponentis continens, ad veritatem eliciendam concepta. l. Offidius. vers. tert. ex diuerso. ff. de leg.

Probatio post negatiuam litis contestationem.

Denn so bald der Eydt für gefehrde geschehen / vnnd der Krieg Negatiuè befestiget / das ist / daß der Beklagte der Klage nicht geständig gewesen / so muß der Kläger seine Klage beweisen.

Difficile probationis per testes onus Actoris transferre in Reum per confessionem propriam.

Es ist aber ein schwere Bürde / die Beweisung durch Zeugen zu führen / Vnd besser ists / daß man dem Beklagten / die Last deß Klägers / vber den Hals bringen kan / Denn viel ehe vnd leichter geschicht ein Bekänntnuß / dann Zeugenführung / Vnd so bald einer bekannt hat / ist Zeugen zuführen vnnöthig. Nam graue est onus probandi per testes, Et semper commodius est, aduersarium ad onera petitoris compellere. l. is qui destinauit. ff. de rei vendicat. Et facilius fiunt confessiones, quam testium productiones. c. super. de testi. cog. Et postquam quis confessus est, non sunt testes necessarij.

Damit vnnd auff daß aber nun der Kläger

zu der

zu der Sachen desto leichter kommen/ vnd der Beweisung/ so viel müglich/ entnommen werden möchte/ hat er macht/ die Klage (wo sie vorhin nicht articulirt wer) Position oder Satzstücke zu stellen/ vnd darbey zubegeren/ den Gegentheil anzuhaltē/ auff dieselben vnderschiedlich/ durch die Wort/ glaub war/ oder nicht war seyn/ zu antworten. *Libellus articulatus quomodo offeratur.*

Was denn von dem Gegentheil gestanden/ bedarff keiner fernern Beweisung/ sondern wirdt für bekandt angenommen/ vnnd für beweiset geachtet. *Confessata.*

Das ander/ was von dem Beklagten verneinet/ ist dem Kläger zubeweisen von nöthen. *Negata.*

Vnd ist kein ander Vnderscheidt zwischen Satzstück/ vnd Articulen/ denn daß die Satzstucke mehr dem Gegentheil/ vnd die Articul mehr den Gezeugen gestellet sindt/ darum auch diese/ beweiß Articul genannt wenden. *Differentia inter positiones & articulos.*

Die Satzstück sollen nichts anders/ noch mehr/ denn die Klage/ innhalten/ oder begreiffen/ vnd darauß fliessen. *Positiones quid comprehendere, & quales esse debeant.*

Sollen auch adsertiuè & dispositiuè, das ist/ eygentlich/ vnd gewiß/ klar/ lauter/ zur Sachen dienstlich vñ schließlich/ nicht weitläufftig oder vngereumpt/ nit zweiffelich/ gemein/ vnmüglich/ einandˀ widerwertig/ viel begreifflich/ von frembder Geschicht/ auch nicht auff das Ius oder Recht (welches allezeit gewiß/ vnnd

keiner

keiner Bekäñtnuß oder Beweises darff) mehr dann auff das factum, vnd die Geschichte / gestellet seyn / Sollen auch nicht intricatè, vnnd vnvernemlich / betrieglich / auch auff kein Außtragen / oder erforschen / noch sonst negatiuè, vnnd ohn Mittel / auff das Nein / oder Nicht seyn / gesetzet vnd gerichtet seyn / noch werden.

Von dem Bekändtnuß / wem das schaden thut oder nicht.

Das vierzehendt Capitel.

Confessio quid operetur.

MAn spricht wol gemeiniglich: In confitentem nullæ sunt partes Iudicis, nisi vt pronuncietur. l. proinde.25.§.fin.ff.ad l. Aquiliam. Gegen den / der bekeñet / hat der richter nit ferrner zu thun / oder zu schaffen / denn allein zu erkeñen / vnd zu sprechen / der Bekennung nach / folge vnd vollstreckung zuthun.

Aber doch gleichwol so gehöret viel darzu / dz einem sein Bekänntnuß zu schaden gereicht.

Confessio minoris 25. annis. Et minoris 12. annis.

Erstlich / kan dem sein Bekanntnuß nit schaden / der xxv. Jar seines Alters noch nit erreychet hat / nach gemeinen Rechten / Aber nach Sächsischem Recht xij. Jar / l.certũ.§.in pupillo.ff.

de

de confess. Et l. si ex causa iudicati. ff. de minori. & l. 1. art. 42. & Weich. arti. 48. in glo. & arti. 26. in gl. col. 17.

Das bekänntnuß eines Kindts vnder 7. Jaren taug gar nichts / l. 1. C. de fal. mo. & l. 1. de adm. tut. *Infantis.*

Das Bekänntnuß / durch Irrthum / wenn einer jrret im geschicht / Als wenn ich bekennte / einer hette mir so vil Gelts bezahlt / vnd befünde sich darnach in der Rechnung / daß es weniger geweßt were / Mag vor dem Vrtheil widerruffen vnd beweiset werden / l. sed etsi me putem. ff. de condict. indeb. & c. fin. de confess. & l. nō fatetur. ff. eod. & l. de ætate. §. qui iusto errore. ff. de interrog. actio. *Confessio per errorem facti.*

Wenn einer aber im Rechten jrret / vnd dermassen etwas bekennet / so hat es ein andere gestalt / Nam error iuris neminem excusat. Deñ die Vnwissenheit deß Rechten entschuldiget niemand / l. 2. & l. cùm quis. C. de iur. & facti igno. Vrsach / darumb daß sie einer Vbertrettung / vnd also latæ culpæ vergleichet wird. Bald. in l. error facti. C. de iur. & facti igno. Et l. ne passim. fin. eod. tit. *Error iuris.*

So gilts auch nicht / wenn einer jm selbs etwas zu gute / nutz vnd frommen bekeñet / Doch glaubet man jm in foro conscientiæ, im Gerichte deß Gewissen vnd der Seelen / vnd weiter nicht / *Confessio in propriam vtilitatem.*

nicht/ vt c. si verò. el. 2. de senten. excommu. l. exemplo. C. de proba.

Confessio contra se.

Aber wenn einer etwas bekennet/ vnd geständig ist/ das wider jhn/ solch Bekänntnuß ist beständig/ vnd reichet jm zu Schaden / l. de ætate. ff. de interroga. actio. & l. non epistolis. C. de proba.

Confessio voluntaria, non vi, aut metu extorta.

Das ist zuverstehen / wenn einer freywillig/ vngedrungē vnd vngezwungē / wider sich selbs bekennet/ vnd das nicht auß Forcht thut. Confessio metu mortis facta, non valet. ca. 1. quod met. caus.

Confessio iudicialis nocet.

Item / was im Gericht bekennet wirdt/ hat Krafft vnd Macht/ vnd wirt der Parth damit vberwunden/ c. per tuas. de proba. l. generaliter. C. de non nu. pecu.

Confessio extraiudicialis.

Sonst ausserhalben deß Gerichts bindē die Bekänntnuß den Bekenner gemeiniglich nit/ Es were denn / daß ers mehr denn einmal bekennete / vnd solches beweiset könnte werden. Bart. in l. cùm scimus. C. de agric. & cens. libr. 11. vbi dicit: Quòd actus geminatus, multum arguit ad validitatem eius, quod agitur.

Confessio vltimæ voluntatis.

Das Bekänntnuß in einem letzten Willen/ oder Testament / verpflichtet den Erben / Saltem iure legati. Anto. de Bur. & Felin. in cap. si cautio. de fide instrument.

Confessio morientis.

So aber ein verwundter in seinem Todtbeth bekennen wölte / vnd sagen / der hette jhn

verwundt/

verwundt/vnd jener gestünde es nicht/ solches gibt nicht die Vermutunge zur scharpffen Frage/ Denn er ist allein/vnd thut keine gnugsame Beweisung/l. si quis in graui. §. si quis moriens. ff. ad Senatusconsultum Syllaniannm. & l. fin. C. de accusat. & c. 1. extr. de confess.

Item/so einer/ausserhalben Rechtens/ ein Missethat bekennet/daß er gestolen/ geraubet/ oder gemordt habe/rc. das kompt jhm zu schaden/also/daß er darauff peinlich mag verhöret werden/l. capite. ff. ad leg. Iul. de adulte. *Confessio extraiudicialis de delicto.*

Zum Beschluß ist zuwissen/ daß die Wirckung vnd Nutz der Bekanntnuß dahin gerichtet/daß der/so bekennet/für vberwunden gehalten wirdt/vnnd sich also mit seinem eygen Bekänntnuß vnnd Vrtheil verdampt/ nach dem Spruch: Auß deinem Mundt richte ich dich. *Vtilitas confessionis.*

Effectus confessionis est, vt is qui confitetur, pro victo habeatur. l. 1. ff. de confe. & l. vnica. C. eod. tit.

Derhalben so einer etwas gewiß bekennet/ vnd gestehet daß er schuldig sey/ ist nicht ferrner zu handeln/denn allein/ daß jm die Zeit angezeiget werde/die jm der Richter/oder das Recht/ geben zu bezahlen/ welche Zeit anfahet zu lauffen/von dem Tag/darauff die Bekänntnuß geschicht. Tempus ad soluendum, à lege præfixum, incipit currere à die confessionis. l. si debitori. ff. de re iu. l. certum. §. fi. ff. de confess. *Terminus ad soluendum.*

Von der Beweisung.

Das fünfftzehendt Capitel.

Si confiteatur Reus.

SO der Beklagte/dem Kläger / seine Klage genugsam bekennet / darff der Richter nichts mehr thun wie oben gemeldet vnd gesetzt/denn Vrtheil / oder einen Sentenß sprechen. Nam in confitentem nullæ sunt partes Iudicis, nisi vt pronuncietur. d. l.proinde.25.§. fin.ff.ad l.Aquil.

Si negat.

Wenn der Beklagte aber der Klage in all) oder zum theil nicht geständig ist / gebürt dem Kläger/was verläugnet/zu beweisen / Actore enim non probante, etsi Reus nihil præstiterit, absoluendus est. l. ei incumbit. ff. de proba.& in l.qui accusare.C.de eden.

Negatiua non probatur.

Der Beklagte aber ist sein (nicht gestehen) oder (nein) zu beweisen nicht schuldig / Quia neganti factum, per rerum naturam, nulla incumbit directa probatio. c. bonæ memoriæ.& ibi glo.de electio.&c.quoniam contra. in prin. de proba. Et vulgariter dicitur: Non entis nulla est probatio. Quare dicenti, seu affirmanti, incumbit probandi onus.

Negatiua quomodo probetur.

Wenn das Parth/ seines gegentheils nicht gestehet/ selbs bekennet / einräumet / vnd dem statt gibt/dardurch mag das Pure/oder schlecht

Nein/

Nein beweiset werden. Negatiua enim pura, probatur per confessionem partis. Nam confessio proprium testimonium est confitentis.l.generaliter. C.de non numer.pecun. & c.per tuas.de probat.& c.1.de confessis. in 6.

Doch kan auch ein Nein/das seine eygentliche Zeit/vnd Stelle hat/ beweiset werden/ Als wenn mich einer eines Todtschlags/ oder einer andern Vbelthat/vnd Mißhandtlung beschuldiget/vnd ich were die Zeit an dem Ort/ da die Vbelthat geschehen/ nicht gewesen/das müßte man mir vergönnen zu beweisen/ Nam negatiua, quæ non est pura, sed loco & tempore coartata, saltem indirectè probari potest.l.optimam.C.de contra.&com.stip.& c.ex tenore.de test.& Institu.de inutil.stipu.§.item verborum.

Negatiua, loco & tempore coartata.

Also kan vnd mag auch/ Negatiuam, continentem affirmatiuam implicitam, das ist/ wenn das nicht/ oder Nein/ ein ja in jhm begreifft/beweisen/ Als wenn ich beklaget würde/ ich hette meiner Gerechtigkeit renuncijrt/ vnd abgesagt/ vnnd ich antwortet/ daß ich es nicht williglich gethan hette/ damit ich bekennet/daß es auß Forcht oder Gezwang geschehen were/ welches ich beweisen köndte oder möchte/cap. cum ecclesia. de caus.poss.& pro.c.iurauit.de prob.

Negatiua continens affirmatiuam implicitam.

Negans qualitates, tenetur probare.

Auch muß einer/der die qualitates an einem Menschen läugnet oder verneint (Als daß er fromb/ehrlich/warhafftig/getreuw/Edel/Doctor/Ritter/gelehrt/Geistlich vnd dergleichen sey) solches beweisen. Quisque enim præsumitur bonus, honestus, doctus, qualificatus, sufficienter instructus & munitus documento, seu instrumento suæ professionis, &c. donec contrarium probetur, & prout iuris est, deducatur.

Denn man soll vnnd muß einen jedern für auffrichtig/fromb/erbar/redtlich/warhafft/getreuw/qualificirt/vnnd für den/dafür er sich außgibt/vnd daß er solches/mit Siegeln vnd Brieffen/oder sonst Lebendigen Vrkunden/auch andern Documenten/gnugsam darthun vnd beweisen könne/achten vnd halten/solang/biß das Gegenspiel dargethan vnnd bewiesen wirdt. c. fin. de præsumptio. Vbicunque enim ius commune pro aliquo facit, pro eo & præsumit. Talis præsumptio iuris transfert onus probandi in Reum.

Præsumptio iuris.

Præsumptio fraternitatis transfert onus probādi in Reum.

Item/wenn ein Bruder den andern vmb Erbe beklaget/vnd der Beklagte sagte: Er gestünde seinem Bruder nichts an Erbschafft/da müßte sein Mit gesteben/beweisen/wie er allein darzu käme/Præsumptio enim fraternitatis, transfert onus probandi in Reum. l. siue possidetis. C. de prob. Denn die Vermu-

tung

tung der Brůderschafft/ treibet die Beweisung auff den Beklagten/ c. quia verisimile. de præsumptio. & c. contra morem. dist. 100.

Vnd weil die Beweisung eine rechtmessige Erklärung vnd ware Offenbarung im Gericht ist/ eines vngewissen Dings/ wie die Definition lautet/ Probatio est rei dubiæ in iudicio legitimè facta declaratio, So muß die Beweisung fürnemlich dreyerley Gestalt geschehen/ Als/ durch Bekänntnuß deß Parths/ Außsage der Gezeugen/ vnd durch briefflich Vrkundt/ l. cùm super vernis. C. de rei vendi.

Probatio tripliciter fit.

Hierunder sind begriffen/ Rechenbücher/ Register/ Instrument/ Augenschein/ starcke/ glaubliche Vermutunge/ gemein Geschrey/ vnd Leumuth/ ꝛc.

Quid sub documentis literarum comprehendatur.

Vnd etwas kürtzlich auch von den Dingen der Vermutung/ zu vnderricht der jungen vnd anfahenden Practicanten/ zusagen/ Soll man wissen:

De præsumptionibus.

Daß starcke Vermutunge erachtet werden/ die in Latein/ violentæ præsumptiones iuris genannt seyn/ vnd entstehen auß einem/ der Warheit gleichmässigem fürbringen vnd anzeigen/ Als wenn ein Schuldtbrieff außgethan oder durchstochen/ so wird vermutet/ die schuldt sey bezahlet. l. si chirographum cancellatum fuerit. ff. de probation.

Violentæ præsumptiones.

Item/ wann einer flüchtig wirdt/ so gibt er

Exempla vt in fuga.

sich damit schuldig. Authentica, si verò antequam. C. vt omn. iudi. tam. ciui. quàm milita.

Item / so ein Mann vnd Weib nacket gefunden werden / wirdt vermutet / sie haben der fleischlichen Werck mit einander gepflegetr / textus est in c. literis. de præsumptionibus.

Probabiles, aut verisimiles.

Etliche Vermutunge werden auch zu Latein probabiles & verisimiles genañt / die etwz auch ansehenlich seyn / vnd der Warheit zum theil gleichmässig erachtet werden köndten / daß der Suspect vnnd Verdacht / der That oder deß Dings / darinn man jhn bezüchtiget vnd verrüchtet / schuldig seyn möchte / in dem fall / soll der verdachte sich purgiren / ob gleich die That auff jhn nicht köndte erwiesen werden / c. quotiens Tridentinus. de purgatione Canoni.

Fama. Rumor. Opinio.

Etliche Vermutung aber sind auch dermassen gestalt / dz jn kein beständiger Glaube zugeben / oder jemandt darauff solte gemittẽ / seines Ampts / oder Ehrenstandts entsetzet werden / Als / wann von bösen / argkwönigen Leuten / vber jemandts / dem sie feindt seyn möchten / ein Bezicht außgebracht were / vnd der durch ein solch leichtfertig Geschrey / in verdacht gebracht würde / er hette diß oder jenes gethan / etc. Denn was zweiffelhafftig vnd vngewiß ist / soll allwegen zum besten / vnnd nicht zum ärgsten verstanden / gedeutet / vnd außgelegt werden / Wie

der

der Spruch lautet: In dubijs benigniora sunt præferenda, iux. c. 2. de reg. iuris.

Die præsumptiones vnd Vermutunge erstrecken sich weitläufftig / darvon dieses Orts / nach der lenge / nicht zu handeln / Als da seyn / wenn man sagen wolte: Qui corrumpit testes aduersarij, præsumitur iniquam causam fouere. Einer der die Gezeugen seines Gegentheils corrumpirt / vnd mit Gaben / Geschenck / oder dergleichen zu Buben machet / da ist vermutlich / daß der eine böse Sache habe / c. peruenit. de testi. cogen. *Præsumptionum varietas.* *Corrumpens testes.*

Item, Artifici creditur de sua arte, Physico de natura, fabro de fabrica. l. rem non nouam. §. patroni. C. de iud. Hinc oritur præsumptio. *Artifex.* *Physicus.*

Item / einem Meister glaubt man in seiner Kunst / wann er darvon redet. Einem Doctor der Artzney / wirdt geglaubet / wann er von der Natur saget / vnd bericht thut. Einem Schmid oder Zimmermann / von seinem Hammer oder Beyl / Dann hierauß kommen die Vermutungen / weil vernünfftiglich wol abzunemen / daß niemandt besser von einem Dinge reden könne / dannn eben der / welcher täglich damit vmbgehet.

Item, per iuramenti delationem, factam à parte, si is cui defertur, recuset. l. 1. & l. manifestæ. ff. de iureiur. & c. fin. cod.

Item/so der/dem ein Eydt von dem Parth/ oder seinem Gegentheil heym vnd zugeschobē/ denselbigen zu schweren sich fürwegern würde/ ist vermutlich/daß seine Sachen nit reyn seyn/ Also von andern dergleichen mehr / davon ein andermal an seinem Orth. Aber die Richter sollen auff die Vermutung / allein in schweren Sachen vnd Fällen nicht sehen noch Vrtheil sprechen/ ca. literas vestras recipimus. de præsumptio.

Antiqui libri.
Libri rationum.

Vnd weil droben auch kurtze meldunge geschehen ist/von Rechenbüchern/Registern vnd Instrumenten / ist zumercken / daß durch alte Bücher/alte Schrifften / glaubwirdige Zinßbücher/Rechenbücher/vnd Instrumenta/ꝛc. so fern die in Archiuo / auff den Rathshäusern/ Collegien/Vniuersiteten / vnd anderßwo / in gutem behalt vnd gewarsam allewege gewesen seyn/beweisunge geführet werden kan/nach gelegenheit der Sachen. Nam per libros antiquos, & per scripturas antiquas, in lapidibus vel columnis sculptas, probatur, capitul. cùm causam. de probationibus. cap. Ad Audientiam. de præscriptio. can. peruenit. 30. quæstio. 1. can. Sanc. 24. quæstio. 2. Authen. ad hæc. C. de fid. instrum. & l. census. ff. de probatio.

Literæ sigillatæ.

Probatio etiam fit per literas sigillatas, vt cap. post cessionem. extr. de probatio. & c.

cùm

cùm à nobis. extr.de testibus. Et generaliter creditur literis cuiusque, de his, quæ facere potest, vt debet, ratione officii sui. Idem de literis commendatitiis iudicandum est. 27. dist.per tot.

Welches auff Teutsch dahin lautet/dz auch durch besigelte Brieff/ Beweisunge könne geführt werden/ Vnd in gemein zusetzen/ wirt einem jedern Glaube gegeben auff seine Brieffe/ wann sie von den Dingen halten vnd lauten/ die er thun vnd verrichten kan/ oder solle/ von wegen seines Ampts/ Auff dieselbige Weiß ist zu reden/von Fürderungsbrieffen/ vnd Commendir/ oder Gezeugnuß schrifften/ Besage der Rechten/vnd obgesetzten Allegaten.

Literæ testimoniales.

Sigillum an & quibus casibus probet vide apud Mascard.in tract.de probat.vol.3.conc. 1302.per tot.

So wirdt auch beweiset/ mit Erbregistern/ Raths/ Gericht/ Zinß vnd Steuwerbüchern/ die in Herrschafften/ Communen/ Stätten/ Stifften/vnd Landtschafften/ in gemeiner Behaltniß vnd guter Verwahrung ligen/ vñ darauß genommen/ von der Oberkeit eines jeden Orths/ der solches zuthun von nöthen/ in Gericht vorgebracht/ oder aber glaubhaffte Copey vnd Extract derselbigen fürgelegt werden/ wie auch zum theil oben gemeldet.

Libri communitatis.

Et hoc ea ratione, dummodò appareat,

Archiuum publicum. illud esse extractum, de publico Archiuo, per officialem Archiui, vel ex mandato.ca.ad audientiam.& casus in c.1.de probatio. & apertus text.in d.l.Census:& monumenta publica potiora testibus esse. Adde Mynsing.singul. obs.cent.4.obs.39.

Das ist / Man muß so gar wol fürsehen/ wann man alte Schrifften vnd Bücher fürlegen will/daß deß Archiui / oder gemeinen Behalts vnd Verwarung halben kein Argkwohne oder Verdacht einfalle.

Denn was also von Geschichten vnd handlungen/einname vnnd außgabe/ in die Raths vnd Gerichtsbůcher/ Erbzinß vnnd Steuwerregister geschrieben wird/das hat ewige Krafft/ verleuret auch seinen Glauben nit/ob gleich die/ so vber solcher Handtlung/ Erkañtnuß/ Vertrage/ Kauff/oder Bezahlung gewesen / abgestorben weren.l.fin.C.de re iudicata. Vbi dicitur: Gesta quæ sunt translata iu publica monumenta, habere volumus perpetuam firmitatem. Neque enim morte cognitoris perire debet publica fides. Et hæc l. Gesta. propriè pertinet ad Gesta à Marcellino Tribuno & Notario confecta aduersus Donatistas, quod constat ex l.5. C. Theodos. de Hæretic. & D. Augustin.epist.158.159.&160.

Nota, quod fides publica non moritur.

Die Keyser Honor.vnd Theodos.sprechen also:

also: Wir wöllen/daß die Geschäffte/so in öffentliche Schrifft vnnd Verzeichnuß gefasset seyn/ewige macht vnd krafft haben/ Denn ob gleich der stirbet/welcher ein Ding verhandelt/ erkannt oder gerichtet hat/so stirbet doch gemeiner vnd offenbar Glaube (Fides publica zu latein genannt) darumb nicht.

Vnnd so viel in gemein von Beweisungen an diesem Orth vor die anfahenden jungen Practicanten oder Juristen/ Das ander vnd vberige/müssen sie auß den Institutionibus Iustiniani Imperatoris, vnd andern iustis tractationib. iuris, als auß dem grund vñ quelle deß Rechten/nach der lenge vñ notturfft/erlernen.

Von Beweisung der Gezeugen.

Das sechtzehendt Capitel.

Terminus probationis

NAch den gemeinẽ Rechts Regeln/ spricht man: Actori incumbit probatio, Dem Kläger gehöret zubeweisen. Jtem/Reus excipiendo fit Actor, Der Beklagte wirdt offt durch sein Excipirn/ zum Kläger/vnnd muß Beweisung führen Was aber also von dem Actore/vnd Kläger/oder Exceptions Weise/von dem Reo vnd Beklagten

D v erweise

erweyset werden soll/solches muß gemeiniglich in sechs Wochen / als gesatzter Zeit vnnd Frist deß Rechten geschehen/vt cap.in causis.& c.vltra tertiam.de testibus. Vide Abb.in d.cap.de causis.

Tempora dilationum de Iure communi pro distantia locorum, & personarum qualitate à Iudice moderanda sunt: Regulariter tamen indulgendi sunt menses tres, quandoque sex, ad summum verò nouem. l.1. C. de Dilat. In Camera Imperiali tempora ista omnimodò sunt arbitraria, Iudicisque discretioni commissa, quod idem etiam à Iure communi alienum non est. Specul.in titu.de Citat.§.Nunc de Temporum.in fin. Geil.obs. 91.nu.

Æqualitas tamen inter Actorem & Reum seruanda est, vt quantum tempus concessum est Actori, tantundem etiam Reo, si petat, concedatur, aut certè temporis amplius; gl. in l.Sicuti.§.Si quæritur, ff. Si seruit.vindic. Marant.part.6.de dilat.nu.2.

Idq; in ciuilibus obtinet: At in causis criminalib. duæ Regulariter dantur dilationes Accusatori, & tres Reo.l.final.C.de Dilat. Geil.in d.obs.91.nu.15. Ita vt dilatio prima non videatur esse peremptoria Accusatori, sicuti nec Reo dilatio secunda.

Im fall die Beweisung in gebürlicher Zeit

deß

deß Rechten/ wie obstehet/ nicht verführt were/ So hat es bedencken vnd mühe / daß man sie darnach zulassen soll. Terminus namque probatorius, est peremptorius , & sic exclusiuus. Abb. in c. cùm in tua. qui matri. accus pos. & per l. ob commiss. C. ad leg. Iul. de adul. & l. fi. C. de iu. delib. Nam termino ad probandum elapso, amplius quis non auditur. l. 1. & ibi Bar. C. de dila. Mynsing. cent. 1. obs. 71. Geil. lib. 1. obs. 91. nu. 1.

Terminus probatorius est peremptorius.

Zu Teutsch:

Denn der Termin zu Beweisunge/ ist Peremptorius , vnd schleußt die Beweisung hernach auch / so er verfleußt / vnd nicht gehalten wirt/ Denn so einer den gemelten Termin vorüber gehen / vnd fallen läßt / der kan darnach mit seiner Beweisung nicht gehört werden/ auß Grundt der Rechten/ wie obstehet.

Doch hat ein jeder Zeugenführer drey dilationes oder Friste/ seine Zeugen zu führen / als nemlich/ Primam, secundam , & tertiam dilationem, Die erste/ ander/ vnd dritte Dilation/ Erstreckung / vnd Friste/ dann kan er nicht fertig werden/ in der ersten / oder andern Friste/ so hab er gute macht/ die dritte Dilation zu bitten.

Dilationes tres.

Hette er auch noch vber das / redlich / vnnd weißliche Vrsachē/ dardurch er verhindert wer worden/ müßte demnach / zu der vierdten Dilation vnd Friste / zugelassen vnnd gehöret werden/

Impeditus in probatione.

werden / Spec. in titu. de dilatio. §. videndum restat. vers. item nota.

Quarta dilatio quomodo dicitur.

Demnach kan gleichwol die vierdte Dilation / Erstreckung oder Erlengerung nicht gegeben werden / anders dann mit dazu gehörender herrligkeit / Nemlich / daß der / so quartam dilationem begert / zuvor schwere / daß er den vierdten Auffschube / auß keinem Betrug oder Argelist begere / sondern allein darumb / daß er auß rechtlicher Ehehaffter Verhinderung / sich der Zeugen nicht habe gebrauchen mögen / Vnd daß er weder durch sich / noch jemand anders / der Zeugen Außsage erlernet habe. Quarta dilatio, seu productio, non datur, sine solennitate legali. Auth. de test. §. quia verò multi. coll. 7. & Auth. atqui semel. C. de probatio. d. c. vltra tertiam.

Quę solennitas est, vt quartam dilationem petens iuret se non malitiosè & dolosè talem productionem exposcere. Geil. d. obs. 91. num. 5.

Solennitas tamen legalis circa dilationem quartam partium litigantium consensu omitti poetst, si pars aduersa Iuramentum eiusmodi remittat. Geil. d. obs. 91. nu. 6.

Hæc dilatio quarta de Iure communi sola prorogari potest. Geil. d. obs. 91. numer. 2. quæ prorogatio cum solennitate eadem fieri debet, & ex causa legitima. Geil. d. obs. 91. num.

num.16.Mynsing.cent.1.obs.73.Cæteræ non prorogantur. Secundum verò ordinationem Cameræ Imperialis etiam secundæ & tertiæ dilationis prorogatio; cum causæ tamen cognitione atq; Iudicio sufficientis industriæ ac diligentiæ præbetur; Verba sunt clara & expressa in ordinat.part.3.tit.16.Licèt Geil.d.n.2. contrarium affirmet. Vltra quattam verò dilationem nulla amplius est.

Quod si tamen per commissarium examinis steterit, quo minus testes intra dilationem examinentur, vel aduersa valetudo producentis obstet, eo casu dilatio prima redintegrari potest. Geil.d.obs.91.nu.7.& 8.

Ad quartam dilationem impetrandam an generale mandatum sufficiat. Item, Vtrum post quartam dilationem hæredi vlterior dilatio præstanda? Et an Iuramentum dilationis ab hærede etiam præstandum sit? Item, Si præfixus sit à Iudice terminus certus ad probandum, an sufficiat testes iurasse ante lapsum termini, vt post lapsum termini examinentur? Vide ea quæ scripsit Mynsing. cent.1. obs.70.& 72.& cent.6.obs.57. Et Geil. d. obs.9.nu. 18.& 19.

Von

Von den Beweißartickeln.

Das sibendtzehendt Capitel.

Citari debet, contra quem producuntur testes.

DEr Theil gegen den Gezeugknuß soll geführet werden/ muß in den obgemelten sechs Wochen/ auff einen namhafftigen Tage von dem Gezeugeführer peremptoriè citirt vnd geladen werden / zusehen vnd hören / die Gezeugen fürzustellen / zu schweren/ vnd anzunemmen / Bald. in l. publicati. C. de test. & c. 2. & c. significauit. de test.

Articulorũ copia mittitur parti aduersæ.

Auch müssen dem citirten Parthe die Beweißartickel/ durch den Zeugenführer / mit zugestellt werden/ ob er Fragstück darauff machen wolte / Denn ohn das könnte der Proceß / als nichtig/ angefochten/ vñ darwider excipirt werden/ Spec. in tit. de test. §. nunc videndum.

Articuli quid continere debeãt.

Die Artickel aber sollen vnnd müssen in sich halten / das / was man gedencket zu beweisen/ Bald. in l. generaliter. §. sed iuramento. C. de reb. cred. & iureiur. Vnd also auß dem innhalt vnd Grund der Klage gezogẽ seyn / Sonst werden sie impertinentes vñ vndienstlich/ Bal. in l. 2. §. quod obseruari. C. de iureiur. propter calum. dand.

Articuli factũ, & nõ ius cõprehendẽt.

Auch sollen die Artickel/ das Geschicht/ vnd nit das Recht / welches an jhm selbst gewiß ist/

vnd

Vnnd keiner Beweisung bedarff in sich halten/ sonst werden die Artickel nit zugelassen/vnd der zeuge/so darauff befragt/ ist nit schuldig zu antworten/Ioan. Andr. in addi. Spec. in tit. de test. §. nunc videndum.

Es sollen auch die Artickel klar vnnd gewiß nit dunckel noch weitläufftig/auff ja/vnd nicht nein/gestellet seyn/ Debent enim articuli, per verba affirmatiua formari. c. quoniam contra. de probat. Sonst werden sie verlegt vnnd abgeworffen. *Sint affirmatiui, & non negatiui.*

Von den Interrogatorien oder Fragstücken.

Das achtzehendt Capitel.

INterrogatoria, oder Fragstücke/ sind Fragen auff die Artickel nach allen Vmbständen gestellet vnd gegründet/durch welche der Theil wider den daß gezeugnuß geführet wirdt/die Zeugen wil fragen lassen/vt c. præsentium. de testi. in 6. & c. per tuas ext. eod. *Interrogatoria quid.*

Denn zweyerley Vrsach halben sind die Fragstück erfunden/als nemlich die Falschheit zuergreiffen/vnd zu bericht deß Richters/ oder deß/der die Zeugen annimt vnd verhöret/Ioan. Andr. in d. c. per tuas glo. *Quare interrogatoria inuenta.*

Die Fragstück/ so zur Sachen nit dienstlich sind/

Interrogatoria extra causam. sind / werden nicht zugelassen/vnd ist der Zeugen Außsage darauff nichtig/ c.de testibus. & c.quotiens.extr.de testib.& attestat.

Copia de interrogatorijs non datur. Von den Fragstücken gibt man nit Copey/ Denn wenn der Zeugenführer die wüßte / so kündte er seine Gezeugē darnach anrichten. Innoc.in c.per tuas, de testib.& nota.l.si duo patroni. §. idem Iulianus.ff.de iureiuran.

Testis non tenetur fateri delictum suum. Der Gezeuge darff seine eygen Laster / als Ehebruch/ Rauberey/oder ander anrüchtigkeit nicht bekennen / oder darzu antworten / Denn niemandt ist sein Laster / insonderheit / oder in gemein/zuvermelden schuldig.

Nam nemo tenetur propriam turpitudinem fateri, deregere, seu allegare, atque si quis id fortè faciat, is pro vano habetur, nec ei creditur, nisi ab alio prius fuisset detecta, l. transactione finita. C.de transact.c.inter dilectos.de donatio.l.iusiurandum.§.fin.ff.de iureiur.l. Inde Neratius.§.fin.ff.ad l. Aquiliam. Et apud Felin.in c.tertio loco.de præsumptio. Vide quoque Innoc.in c.inquisitionis, extr. de accusa.

Ist zu Teutsch so viel:

So einer in den Interrogatorien vnnd fragstücken befragt würde, Ob er auch ein Ehebrecher were/oder deßgleichen/ darauff darff er nicht antwort geben vnnd sich selbs schenden/ oder seine eygen Schande bekennen vnd außsagen/

sagen / vnd wann ers gleich thete / so würde er doch für einen Lügener losen vnd leichtfertigen Mann geachtet/ dem auch nit glauben zu gebē/ es wer dañ dz dasselbige Laster zuvor/ auch von andern offenbaret / vnd an den Tag gebracht wer worden. Also halten obgesetzte Rechte/ derhalben solche außsagen / darinn einer sein eigene Schande entweder auß einfalt oder leichtfertigkeit / daß er dardurch vielleicht gesehen seyn/ vnd bey seines gleichen Rhum erjagen wölte/ bekennet / nicht so sehr jhm dem Außsager / als dem Zeugenführer zu schanden vnd nachtheil gereychen vnd kommen vt c. 2. in fin. de ord. cognit. Et l. si duo. §. idem Iulianus. ff. de iureiur.

Von fürstellung der Gezeugen.

Das neuntzehendt Capitel.

Der Zeugenführer muß auff den Termin der außgangenen Citation/ seine Zeugen fürstellen / vnd soll als denn bitten / daß der Richter oder seine Commissarien / dieselbigen auffnemmen/ sie vereyden vnd verhören/ vnd das alles in Gegenwertigkeit vnd beywesen / oder vngehorsamlichem abwesen / vnd aussenbleiben deß Gegentheils. *De productione testium.*

Protestatio de exceptionibus contra personas & dicta testium.

Dagegen mag der Widertheil protestirn/ vnd jhm fürbehalten alle seine rechtliche Notturfft/gegen die Personen/vnd jhre Außsagen/ nach Eröffnung der Gezeugnuß fürzubringen vnd einzuwenden, Specul.in tit.de test. §.sæpè testes.

Exceptio contra personas, quando opponenda.

Sicherer vnd besser ists aber / gegen die Person der Zeugen zu excipirn/im Termin der Fürstellung/so jhre vntüchtigkeit offenbar vnd am Tag ist/ Specul. in dict. §.sæpè testes. vers. porrò.

Examen committitur iudici.

Darnach weichen die Parthe / vnd werden die Zeugen in geheim vnnd secreto verhöret. Bart.in l. nullum. C. de testibus. Adde not.in c.In nomine Domini, & in cap. Venerabili. de testibus. & attest. Bald.in l.presbyteri. C. de Episc.& cler.

Von Exception vnd Wehren/gegen die Personen der Gezeugen.

Das zwentzigst Capittel.

Exceptio contra personas testium.

Die Exceptiones gegen der Gezeugen Person/müssen mit deutlichē/ gewissen/ eygentlichen / vnnd gemeinen Worten fürgebracht werden / Als / der ist

ist ein Dieb/vnd hat dem das entwendet. Item/ der ist ein Ehebrecher / mit der Frauwen / ꝛc. c. præsentium, de testib. in 6.

Alle Menschen werden zu Zeugen zugelassen / außgenommen den es von Rechtswegen verbotten ist / Prohibitorium namque est edictum de testibus. vt l. 1. ff. de testib. *Qui testes esse non possint.*

Vnd werden folgende nicht zugelassen / sondern jrer Person halben verlegt.

Erstlich / der noch nicht 14. jar seines alters erreycht / l. in testimonium. & leg. præced. ff. de testib. Vnd so er schon älter ist / mag er doch in peinlichen Sachen nicht zeugen / so er seine 20. Jar noch nit erreycht. per dict. l. in testimonium. *1. Minor 14. annis. Minor 20. annis.*

Zum andern / der ein böß Gerüchte hat / Authen. de testib. §. Sancimus. col. 7. *2. Diffamatus.*

Zum dritten / ein Meineydiger / c. testimonium. & ibi glos. de testib. & l. si. quis maior. C. de transact. *3. Periurus.*

Item / der im Bann oder in der Acht ist / c. veniens. de testib. *4. Excommunicatus.*

Item / ein Feindt deß / wider welchen er Zeugen soll. leg. testium. ff. de testib. Etiamsi esset reconciliatus, Panorm. in c. Cum oporteat, num. 6. de accus. Alciat. de præsumpt. regul. 2. præsumpt. 11. vide Ioseph. Ludou. decis. Perus. 73. numer. 9. & 10. & decis. 86. numer. 12. *5. Inimicus.*

6. *Amicus.* Item ein besonder grosser Freundt deß Zeugenführers / d.l.testium.ff.de testib. Geil.de pact.publ.obs.10.num.27. Villalob.com.opi. lit.A.num.100.

7. *Pater & Mater.* Item / Vatter vnnd Mutter / Großältern / vnd Kinder / l.parentes &liberi.C.de test.cap. Thol.q.123.

8. *Frater & Soror.* Brüder vnd Schwester.Duen.reg.384.

Item Mann vnd Weib / l.etiam C.de testib.cap.Thol.q.3.num 1.

9. *Maritus & vxor.* Item ein Knecht / weil er im Dienst seines Herren ist, Bald.in l.& hæred.ff.de pact.

10. *Famulus.* Deßgleichen ein Aduocat vnd Procurator in Sachen / darinn sie gedient haben / glo.in l.

11. *Aduocatus.* final.ff.de testib. notat.in c.statutum est. 2.q. 6.& leg.deferre.ff.de iure fisci.Ioseph.Ludou. decis.Perus.82.num. 6. capel. Thol.qu.18.nume.2.

12. *Mulier.* Weiber in Testament vnd peinlichen Sachen / l.qui testamento.§.mulier.ff. Qui testa. fac.poss. Item text.& gloss.super verbo, non fœmina; c.forus.de verbo.sign.

13. *Iudex.* Der Richter in Sachen / darinn er Recht gesessen / DD.in l.ne in arbitris.C.de arbit.

14. *Hæreticus.* Ein Ketzer von der Gemeinschafft der Kirchen durch fürgehende Erkanntnuß abgesondert / vt 2.q.7.si hæreticus.& c.1.de hæreticis. & l.pen.& l.fin.C.de hæreticis.

Item / Einwohner einer Statt / Dorffs / od Collegij /

Collegij/in eigen Sachen/ da andere mit vmb wissen/ tragen können/ c.tertio loco.de præsumpt.& c.insuper.& c.cùm nuncius.de test. & l. consensu. C.de repud.& iudic.de morib. subd.& l.in tantum.§.vniuersitatis.ff.de re.diuis. Vide DD. weiter vnd ferner in dem vnd andern fällen. 15. *Vniuersitas vel collegium.*

Von dem Eydt der Zeugen.

Das ein vnd Zwentzigste Capitel.

EIn jeder der zu Zeugen soll geführet werden/muß sich deß Eyds/ ehe der seine Außsage thut/ nicht beschweren/ sonst wirdt jhm nicht geglaubet/ in l.iurisiurandi.& ibi per DD. C.de testib c.licèt.eod. Mynsing.cent.3.obser.80.Geil.practic.obser. lib 1.obser.101 in princip Socin Reg.516.Menoch.de Arbitr.iud.quæstion.casu 474.num. 60. atque adeò non valet testis non iurati depositio, vt etiamsi post depositionem iuret,tamen non valeat. Geil.d.obs 101 num.9. Mynsing.d.obser.80.& cent.4.obser.77 nisi statim post depositionem sponte, nullo interrogante, aut iuramentum ab ipso postulante *Iuramentum testium.*

lante testis iurasset? Idque obseruari in Camera Imperiali testantur Mynsing. & Geil. locis iam citatis.

Iuramentum potest remitti. Aber dieser Eydt/die rechte/lauter warheit zusagen/kan vnd mag dem Zeugen von dem Parth/freywillig nachgelassen werden/c.tuis. de testib & l.remittit.ff.de iureiur.glos.in l.1. & ibi Bald.ff.de Fer.Geil.d.obs.101.nu.3.Mynsing.cent.6.obs.32.& d.cent.3.obs.80.& cent. 4.obs.77.

Vnd wenn gleich solcher Eydt von den Partheyen remittirt vnd nachgelassen wirdt/so kan doch nichts desto weniger der Richter/so er wil/den Gezeugen denselben aufflegen/Alex.in d.l. 1.ff.de Fer. Specul.de test.§. Sequitur. Geil.d. obs.101.nu.5.

Citari debet pars, ad audiendum iurare testes. Es muß auch der Gegentheil zu dem Eydt/den der Zeuge thut/Rechtlich geladen vnd citirt werden/Sonst töchte sein Außsage gar nichts/vnd were vnkräfftig/c.2.de test.& l.iudices. C. de fide instrum.& l.si quando.C.de testi.

Non iuratur diebus feriatis, sed examinatur. Der Eydt mag auch an keinem Feyer oder heyligen Tage geleistet werden/Sonst würde aber ein nichtigkeit darauß/Der Gezeuge mag aber an einem Feyertag wol examinirt oder verhöret werden. Specul.in titul.de feriis.§.3.vers. quid si tunc testis. Consuetudine aut statuto vtrum induci possit, vt credatur testibus iniuratis, vide Geil.d.obs.101.num.11.& seqq.

Von

Von Außsagen der Gezeugen.

Das zwey vnd zwentzigste Capittel.

WEnn der Zeuge auff einen Artickel befraget wirdt/ vnd saget den war seyn/ so soll er als bald vmb die Vrsach seines Wissens auch gefraget werden/ Denn sonst ist seine Außsage nichtig. Ioan. And. in c. cùm causam. de test. l. neque Natales. C. de probat. c. in præsentia. eod. Bald. in l. presbyteri. la. 1. colum. fin. C. de Episc. & cler. DD. in l. conuenticula. C. eod. in l. Data opera. C. Qui accus. non poss. Felin. in c. cùm Ioannes. num. 42. de fid. instrum. Diaz. reg. 601. Soc. Reg. 496. Alex. cons. 136. nu. 5. vol. 1. Soc. iunc. onsil. 69. num. 13. vol. 1. Cacher. decis. 79. num. 53. *Causa scientia.*

Daß der Gezeuge von hören sagen/ vnd also von einem frembden Thun oder Geschicht deponiren vnd sagẽ wolte/ taug nicht/ vnd macht keine Beweisung/ l. testium. C. de testib. c. Licet ex quadam. de testib. Mynsing. cent 6. obs. 58. Menoch. de arbit. Iud. qu. casu 475. nu. 4. Benin. decis. 67, Casus quibus testimonium de auditu admittatur, vide apud Rip. in l. 1. *Testimonium de auditu.*

num.86. ff. de reb. credit. Si cert. pet. & ibid. Dec. numer. 88. DD. in l. Testium. ff. de Testib. & in c. Tam literis. eod. Panorm. in d. c. licèt ex quadam. Crot. de Testib. quæst. 1. num. 366.

Testimonium de credulitate. Es muß auch der Zeuge auff den Artickel/ oder in der Vrsach seines Wissens nicht sagen/ Er glaub es war seyn / Denn damit beweiset er den Artickel nicht / Es sey denn / daß es nothwendiglich/ oder ja zum wenigsten / vermutlich beschliesse / d. l. testium. C. de test. c. Quoties. eod. vbi Felin. col. 2. in prin. Socin. reg. 518. & 521, Ioseph. Ludou. decis. Perus. 2. 8. num. 5. Villalob. in thesaur. comm. opin. lit. C. num. 97.

Contestis. Item / es ist nicht genug/ daß ein Zeuge einen oder mehr Artickel war saget/ vnd gnugsame Vrsachen seines Wissens anzeiget / sonder er muß auch auffs wenigste einen Mitzeugen haben/ der den Artickel/ mit jhm einhellig/ in einem Sinn vnnd Meynunge / wo nicht mit einerley Worten beschleußt. Ad quemcunque enim actum alienum probandum, regulariter sufficiunt duo testes. l. vbi numerus. ff. de testi. & c. in omni negocio. extr. eod. Sufficiat autem eos esse contestes in effectu, licèt non in verbis. not. in c. cùm Ecclesia. in glo. in verbo, vacillasse. de caus. poss. & pro.

Das

Das ist/ Auff einen jeden frembden Handel zubeweisen/ seyn gemeiniglich / nach der Juristen Regel / zween Zeugen genug die vberein stimmen/ in dem Effect vnd Wirckunge/ wo ja nicht so gar eben in den Worten auß oballegirten Rechts gründen.

Wenn die Zeugen gegen einander seyn/ vnd nit vberein stimmmē/ taug jre außsage nichts/ c. in nostra. de testib. *Testes contrarii & discordes.*

Muß derhalben jre Außsage klar vnd gewiß seyn/ auch nothwendig beschliessen / l. non hoc. C. vnde legit. & vnde cogna. & l. *1.* ff. si cert. peta. *Testimonium debet esse certum.*

Spricht der Zeuge: Jch sage / wie ich zuvor gesagt habe/ der beweiset nicht/ Bart. in l. eos qui ff. de falsis. *Dico vt prius.*

An testis possit deponere per scripturam, vide Felin. in c. De testibus. numer. 7. extr. de testib. Geil. pract. obs. lib. *1.* obs. 100. numero pen. & vlt. Cacheran. decis. Pædæmont. 128. num. *7.* & *9.*

De Teste qui in diuersis Iudiciis contraria dixit, vide Mynsing. cent. 2. obser. 8*6*. De eo verò qui extra Iudicium aliquid dixit sine Iuramento, & vel antea vel post in Iudicio Iuratus contrarium dixerit, vide Eund. cent. *6.* obs. *14.* Geil. lib. 1. obser. *1*04. numero 7. & 8. Capell. Tho. quæst. 377. num. *2.* & quæst. 281. num. 2.

Von zahl der Zeugen.

Das drey vnd zwentzigste Capitel.

Multi testes. ES ist gut / daß einer viel Zeugen führet / auff daß er desto ehe vnder denselben etliche haben möge / die mit einander vberein vnnd gleich stimmen / Ioan. de Imo. in l. de minore. ff. de quæst.

Duo testes. Zween Zeugen thun gemeiniglich in allen Fällen ein gnugsame Beweisung. l. vbi numerus. ff. de test.

Testamentorum testes. Doch sind Sachen vnd Fälle / darinn man mehr Zeugen haben muß / als in Testamenten / da siben Zeugen zugehören / in codicillen fünff / vnd dergleichen. l. hac consultissima. C. de testament. & l fin. C. de codicil.

Vnius testimonium. Eines Manns Zeugnuß aber wirt vor eine vollkommene Beweisung nicht angenommen / c. licet, in fin. de test. & l. iurisiurand. C. eod.

Quando vnius testimonium valet. Doch gilt eines Zeugen Außsage / wenn jm das gemeine Geschrey / Vermutung vnd Indicia zu hülffe kommen. l. admonendi. ff. iureiur. & l. in bonæ fidei. C. eod. tit.

Vnicus testis in modica causa. So wirdt auch einem dapffern / fürtrefflichen / ehrlichen Mann / qui est testis, omni exceptione maior, geglaubt / in einer kleinschätzigen

gen Sachen / secundum Iasonem, in d. l. admonendi.

So mag auch ein Artzt allein zeugnuß geben nach seiner Kunst / von Wunden / Schlägen / oder andern zufälligen Kranckheiten / waran der verletzte gestorben sey / Bald. in l. nemini. C. de aduocat. diuers. iud. Et Card. in c. presbyterum. de homic. *Medico creditur in sua arte.*

Auch wirdt dem geschwornen Gerichtsdiener allein geglaubt / in seinem Ampt / c. cùm parati. de appel. & Bald. in l. vt perfectius. C. de annal. except. *Nuncius iudicii iuratus.*

Von dem Bezwange der Gezeugen.

Das vier vnd zwentzigste Capitel.

Die Zeugen wenn sie aussenbleiben / vnd nicht kommen wöllen / mögen nach Gelegenheit von dem Richter gezwungen werden / daß sie erscheinen / vnd jhr wissenschafft sagen / l. 1. ff. si quis ius dicen. non obtemb. & l. iudices, C. de fid. instru. & l. curent. ff. de testib. *De testibus cogendis.*

Vrsach ist diese / Quia testis officium, est munus ciuile & publicum, & merè personale, *Causa quare coguntur testes.*

nale, ad quod etiam inuiti coguntur. l. si quis magistratus. ff de mune. & hono.

Das ist / Eines Zeugen Officium vnnd Ampt / ist ein Bürgerlich vnd offentlich / seine Person anlangēd gebür vnd pflicht / dazu auch einer gezwungen werden kan / ob ers gleich nicht gern thete / auß grundt / wie obstehet.

Ad quos Iudex mittat Notarium.

Doch dürffen zum Richter nicht kommen / vnd sind davon befreyet / Ehrwirdige / Gestrenge / Edle / vnd verneme / Priuilegirte Personen / Als Doctores / Ritter / Frauwen hohes Standes / veraltete Leut / Krancke / vnd die vber Feldt nicht ziehen können / zu denen muß der Richter seinen Notarium senden / vnd sie verhören lassen / vnd sind als dann die Warheit zu sagen schuldig / Denn davon ist niemandt befreyet / l. ad personas egregias. ff. de iureiur. & l. 1. C. qui ætate, & l. inuiti. ff. de testib.

Diligentia & protestatio producentis testes.

Der Zeugenführer muß bey dem Richter vmb den Gezwang der Zeugen / fleissig anregē / daß sein Fleiß darinn gespüret werde / Muß auch davon protestiren / daß jhm die Zeit der Beweisung nicht verlauffe / Denn sonst hette er schuldt / l. sed etsi per prætorem. §. ait prætor. ff. ex quib. caus. maior. Inno. in c. vltra tertiam. de testib.

Graue est impedire veritatem.

Gar schwer ists / die Warheit zuverhindern / vnd gefährlich zuverhalten / denn in dem wirdt nicht allein gegen Gott / sondern auch gegen die Obrig-

Obrigkeit/gemeinen Nutz/ Ehr vnd Erbarkeit/ auch wider das Gewissen gehandelt/ Vnd ist für der Welt straffwirdig. Quare testis, qui vt occultetur veritas, non vult comparere ad testificandum, punitur criminaliter, crimine stellionatus, & ciuiliter, tenetur parti, vel Reipub. per actionem de dolo. Quia falsitas æquè in tacendo verum, perinde ac dicendo falsum committitur. Bald. in l. presbyt. C. de Episc. & cler.

Das ist ein Zeuge/ der in Gericht Zeugnuß zugeben/ nicht wil erscheinen/ auff daß vnd damit die Warheit verhalten bleibe/ vnd an den Tage nicht komme/ der wirdt deß hohen Lasters zu Latein stellionatus genannt schuldig geachtet/ vnd peinlich gestrafft/ vnd Bürglich kan er von dem Parth/ oder der Obrigkeit/ wegen Betrugs/ vnd de dolo, beklagt vnd zu reden gesetzt werden. Denn Betrug vnd Falsch/ wirdt in verschweigung der Warheit/ ja so wol/ als in Außsage deß falschen/ begangen/ auß Rechtslahr/ oben gemeldt. De Testibus cogendis vide Geil. pract. obs. lib. 1. obs. 100. per tot.

Von Gegenzeugen.

Das fünff vnd zwentzigste Capitel.

Dem

Teste reprobatorii probatoriorum.

DEm Beklagten stehet frey / deß Klägers Zeugen/durch andere Zeugen/ zuverlegen/vnd dieselbigen Zeugen / so der Gestalt gegen die andern geführet werden / nennet man testes reprobatorios probatoriorum. De quo in c. licet dilectus. de test. & ibi Abb. Spec. in tit. de teste. §. sæpè testes.

Numerus reprobatoriorum.

Der muß aber mehr seyn/denn der vorigen deß Klägers Zeugen gewesen seyn. Quia si quis velit reprobare dicta priorum testium, oportet, vt hoc faciat, per plures numero, quàm primi testes fuerunt, iuxta notata in c. in nostra. de test. & l. 3 ff. eod.

Das ist/ Wil jemandt die Außsagen der vorigen Zeugen durch ein Gegenzeugnuß krencken vnd verlegen/so muß er das durch Zeugen thun/deren an der Zahl mehr seyn denn der vorigen seines Gegentheils Zeugen gewesen/nach allegirten Texten.

Von Zeugen zum ewigen Gedächtnuß.

Das sechs vnd zwentzigste Capitel.

Testes ad perpetuã rei memoriam.

DJe gemeine Regel deß Rechten helt / daß vor Befestigung deß Krieges / Zeugen nicht

nicht mögen geführet/angenommen/ noch verhöret werden / Aber das mag geschehen in Gezeugniß zu ewigem Gedächtnuß/inc. significauit.de test.& cap. quoniam frequenter. vt lite non contest.DD. Ioan. Andr. Hostien. Ant. de But.Io.de Imo. & Barto. in l.de ætate.ff.de minor.

Diese Gezeugen werden geführet/ wenn der Kläger beförchtet den Todt der Zeugen / Als wenn sie alt vnd kranck seyn / oder auff ferrne gefährliche Reysen sich begeben wöllen. Bartol. in Auth.sed etsi quis ab aliquo.C.de testib. *Quando producuntur hi testes.*

Von Publication vnd Eröffnung der Gezeugnuß.

Das siben vnd zwentzigste Capitel.

Vff bitte deß Zeugenführers / daß sein Gezeugnuß möge eröffnet werden/ soll der Richter beyde Parthe für sich bescheiden vnd laden lassen/vnd sie fragen / ob sie auch ferrner beweisung zu führen bedacht seyē. Wenn sie nein sprechen / mag der Richter die Außsagen zu sich nemmen / sie eröffnen / vnnd *Publicatio testimonij.*

den

den Parthen für eröffnet zustellen/ vnd solches zu den Acten registrirt werden. Testis enim nisi dicta ipsorum publicentur, fidem non faciunt. Diaz. Reg. 758. libr. 1. obser. pract.. 103. nu. 2..

Copia testificatorum & terminus ad excipiendum contra.

Darnach auff Begeren vnd Bitte der Parthe/ wirdt jhnen vom Richter Copey der Außsagen decernirt vnd erkannt / auch ein Termin oder Zeit angesetzt vnd ernennet / in welcher die Parthe jhre nottrufft gegen / vnd für das Gezeugnuß einbringen / vnnd darüber wechsselsweise/ disputiren mögen/ vt ca. in causis. de senten. & re iud.

Exceptiones contra personas & dicta testium.

Folgen also hernach die Exceptiones/ wider die Personen vnd Außsagen der Zeugen/ Auch wider die Form der Verhörunge oder Examinis.

Publicatis attestationibus, vlterius testes nō admittuntur.

Nach dieser eröffnunge werden die Parthey fürter Zeugen fürbringen / nicht zugelassen/ Authen. de test. §. quia verò.

Instrumenta post publicationem admittuntur.

Brieffliche Vrkundt aber werden / nach eröffnung der Zeugen außsage/ zugelassen/ l. officium. ff. de rei vendica. De publicatione Testium vide Geil. pract. obs. lib. 1. obs. 105. per tot.

Von

Von Beschluß der Sachen.

Das acht vnd zwentzigste Capitel.

NAch Klage / Antwort / Beweisunge/ Exception/ Replica/ Duplica/ Triplica / Quadruplica/ ꝛc. vnd allerseyts einbringen / wann die Parthe in dieser Sachē zu Vrtheil beschlossen haben/ Fragt der Richter die Parth/ Ob sie auch irgendts mehr habē einzubringē/ Sprechen sie nein/ so wirdt darmit in der Sachen mündtlich beschlossen/ vnd dieselbe zu Erkänntnuß gestellet/ Vnd das wirdt bey die Acta verzeichnet / c. iudicantem. 30. quæst. 5. *Conclusio in causa.*

Nach diesem Beschluß in der Sachē/ wirdt nichts mehr zugelassen / c. cùm dilectus. de fid. instrum. c. pastoralis. de caus. possess. & propr. & l. final. C. de compensati. Huius regulæ exceptiones aliquot videre licet, apud Geil. lib. 1. obs. 107. num. 5. & seqq. *Post conclusionem nihil admittitur.*

Si in causa legitimè conclusum non est, nulla fertur sententia. Quod si verò neutra vel alterutra partium concludere nolit, à Iudice litigantibus etiam inuitis ex officio causa pro conclusa acceptari potest. Mynsing.

sing. cent.3.obs.17. Geil.d.obs.107. numer.1. & 2.

Si vlteriori declaratione aut informatione opus esse videtur, Iudex conclusionem à partibus factam rescindit ex officio, & quid agendum sit vlterius litigantes admonet. Capell. Tholos. quæstion. 175. nume.3.

Hinc in causis criminalibus ex parte Rei nunquam conclusum esse intelligitur, idque ne innocentiæ probatio coangustetur, & quis innocens condemnetur. Geil. de pac. publ. lib.1. obs.18. num.2.

Von dem Beyvrtheil Das neun vnd Zwentzigste Capitel.

Interlocutoria quæ.

Beyvrtheil sind die / welche nicht auff die Hauptsache / sondern auff etliche Puncta vnnd Stücke / die sich auß Verlassunge der Sachen / zwischen dem Anfang vnd Ende / disputierlich vñ schließlich zutragen / Denn es begeben vnnd tragen sich offt seltzame vnd mannichfaltige Irrunge vnd Fragen zu / die argumentirlich werdē / für dem Endvrtheil / vnd doch auß dem Hauptkriege fliessen / welche der Richter / mit vnderreden / oder Beyvrthey-

vrtheilen / muß entscheiden / Als / ob die Klage anzunemmen / der Beklagte darauff zu antworten schuldig / ꝛc. Interlocutoria est, quæ fertur inter principium causæ & finem, non super principali negocio, sed super incidentibus quæstionibus vel emergentibus. c. significantibus. de officio delegati. Ioan. And. in Clem. 1. de sequest. possess. & fruct.

Von diesen Vrtheilen mag man nicht Appelliren / es were denn / daß solch Beyvrtheil / die Krafft vnd Macht eines rechten wahren Endvrtheils hette / oder die Beschwerunge / solches Beyvrtheils / nachmals im rechten Vrtheil / nit möchten abgeschafft werden / oder aber / nach solchem Beyvrtheil / ein ander Endtvrtheil nit wer zu hoffen. Bart. in leg. quod iussit. ff. de re iud. De Iure autem Canonico ab omni grauamine, & quacunque interlocutoria appellari potest. c. cùm sit Romana. & c. cum cessante. de appellat. Bart. in d. l. Quòd iussit. numer. 13. *Ab interlocutoria quando appelletur.*

Im fall man aber jedes Falls zu Appellirn benöhtiget vnd wol gefüget / solte vnd müßte doch solches innwendig zehen tagen geschehen / sonst hette es kein statt / vnd erreychten die gesprochen Interlocutorien jhre Krafft. Specu. in titu. de Emphy. §. vnic. *Decendium appellationis.*

***

Von Endtvrtheilen.

Das dreyssigste Capitel.

Sententia definitiua.

ENdtvrtheil ist / durch welches die Parth von dem Gericht gescheiden werden / vnd abtretten / darnach auch in der Sach nichts mehr gesprochen wirdt. Sententia est iudicialis definitio, controuersię finem imponens, condemnationem, vel absolutionem continens. l. 1. ff. de re iud. & l. præses. C. de senten. & interloc. omn. iud. & l. qualem. §. dicere. ff. de arbitr. & ibi. Bart.

Sententia ex scripto pronuncianda.

Das Endtvrtheil soll in schrifften gesprochen werden / sonst taug es nicht / l. 2. & 3. C. de sent. ex peric. recitan. & c. finali. de senten. & re iud. in 6.

Iudex debet sedere.

Auch muß der Richter sitzen / wenn er das Endtvrtheil spricht / in beyder Parthe gegenwertigkeit / vnd beywesen / es were dann / daß ein Parth / vngehorsam aussen blieben were / nach dem sie der Richter / das Vrtheil außzuhören / hette citirn vnd heischen lassen. Nam partes citandæ sunt ad sententiam audiendam. cap. cùm olim. de test. l. properandum. & l. rem non nouam. C. de iud. & §. sedebunt. Auth. de iud. col. 6. & l. à procedente. C. de dilatio. Ioan. And. in c. tenor. de senten. & re iud.

Das

Das Vrtheil soll vnd muß auch den Acten vnd dem / was in Gericht einbracht/allenthalben gleichmässig seyn/l.illicitas.§. veritas. ff. de off.præsid.& c.licet Heli.de simo.

Sententia conformis libello & actis.

Summa / ein Vrtheil soll sechß Stück in jhm haben. Erstlich den Namen deß Richters/ vnd seines Ampts. Zum andern/ die Namen der Partheyen / deß Klägers vnd Beklagten. Zum dritten / das Begeren vnd Petition der streitigen Partheyen / so im Rechten fürgebracht ist. Zum vierdten/ die wesenliche Stücke deß Gerichthandels/als Kriegßbefestigung/rc. Zum fünfften/das erscheinen der Partheyen/ oder vngehorsamlich außbleiben. Zum sechsten ein Entledigung oder Verdammung.

Sex capitibus sententia constat.

Der Richter soll nit eilen mit außsprechung deß Vrtheils/ Als daß jhm die Acta deß Morgens frühe vberantwortet/vnnd er auff den Abendt zu Vesper zeit/das Vrtheil sprechen wolte / Auff daß er nicht verdächtig werde/als der den Handel vnd Acta nicht genugsam erwogen hette/Bart.in l.prolatam.C.de senten. & interlo.omn.iud.Nam ex breuitate temporis præsumitur non interuenisse causæ cognitio. Mod. in cap. 2. de senten. & re iudic. & in c.electionem.de concess. præbend. & in cap. vestra. post medium. de cohabitat. Cleric. & Mul.& in c. Ecclesia. S. Mariæ. de constitut. Petr.de Anch. in cap. 1. de re iudic. in 6. vide

Iudex non debet nimium festinare ad sententiam.

dicta aliqua pulchra in simili. in c. Si pro debilitate. de offic. & potest iud. deleg. per Mod. in leg. Eum qui. ff. de iurisd omn. iudic. vide omnino Bald. in consil. incip. Donationibus magnificis & illustribus, circa finem & Paul. de Cast. cons. 198. Alex. ad Bart. in d. leg. prolatam.

Sententia nulla. Wirdt ein Vrtheil in die Person deß Principaln gesprochen / oder begriffen / wann ein Procurator oder Anwaldt in der Sachen vorhanden / so ist es nichtig l. 1. C. de senten. & interlo. om. iud.

Nullitas in processu. Deßgleichen / wann ein einig Mangel an dem Proceß vnd formalibus befunden wirdt / leg. prolatam. C. de senten & interloc. omn. iud.

Nocte lata sententia. Item / wo bey Nacht geurtheilt oder gesprochen / es were dann ein Willköre / Si sit lata de nocte, vel post vesperas. l. 2. §. & quia. ff. de origine iur. Et ibi Gotthofr. Adde Auth. de iudic. d. §. Sedebunt.

Sententia ex errore iuris. Item / wo ein Vrtheil / auß Irrthumb / wider das beschrieben Recht gesprochen ist / leg. 2. C. quand. prouoc. non. est necess.

Nullitas sententia. Von einem solchen nichtigen Vrtheil / ist nicht noth zu appelliren / aber doch muß dieselbig angezogen Nichtigkeit / vor dem Gericht erster Instantz / außgeführet / vnd alle Handtlung in solchem Fall / von neuwen wider angefan-

gefangen/ vnd dariñen gerichtlicher Ordnung gemeß/ procediret werden/ l.si expressim.ff.de appellatio.

Der Anzug der Nullitet oder Nichtigkeit/ verhindert die Execution/ Hülffe/ vnd Vollziehung der Vrtheil/ so derselbig Anzug/ ohn auffhalten/ vnd weitläufftigkeit dargethan/ vnnd außgeführt werden möchte/ l.1.C.quand.prouoc.non est necess. *Effectus nullitatis.*

Aber viel sicherer vnd besser ists/ daß die Beschwerte Parthey/ von dem Vrtheil/ in gebürender Zeit Appellir/ Denn wo solche Appellation vnderlassen/ vnd folgendts die Nichtigkeit nit genugsam erwiesen vnd außgeführt würde/ so hette die beschwerte Parthey als deñ hernach/ kein weiter hülfflich Mittel deß Rechtens/ dardurch sie sich jhrer beschwerden wider erholen möcht. Wann aber appellirt wirdt/ so mag erstlich durch die Appellanten/ auff die Nichtigkeit voriger Rechtfertigung/ vnnd dann hernach/ so sich dieselbige auß den Actis nicht erfünde/ auff die Vngerechtigkeit deß ergangenen Vrtheils/ zu erkennen/ vnderschiedlich gebetten werden. *Tutius est appellare.* *Cautela, si sit appellatum.*

Aber der/ so die zeit der Appellation gar hat verscheinen lassen/ mag sich an der Nichtigkeit/ so die fürhanden/ versuchen/ vnd fleiß anwenden/ daß er die beweise vnnd außführe/ Wo er aber die nicht erweisen köndte/ mag jhm ferner *Si non sit appellatum.*

weil er nicht appelirt / nicht geholffen werden / vngeachtet / daß schon der gesprochen Sententz vnnd Vrtheil / an jhm selbst / nicht billich vnd gerecht were / per iura supra allegata.

Ende der ersten Instantz.

Das

DAs Ander Buch / deß Gerichtlichen Feuwerzeugks / aller Gerichtlichen Ordnung / Proceß / Läuffe / vnnd Sachen / Secunda instantia genannt / von Appellationen / jhren Gebräuchen / vnd Rechten / auch wie man sich darinnen halten soll vnnd muß / hoch nütz vnd dienstlich / vber vorige Edition / weit gemehret vnd gebessert / Durch Herrn Heinrich Knausten / beyder Rechten Doctor.

Was Appellatio sey.

Das erst Capitel.

APpellatio wirdt eine Beruffung / oder Straffe eines gesprochenen Vrtheils genennet / damit von wegen etlicher Nichtigkeit / oder Beschwerungen / in dem Vrtheil / Primæ instantiæ, erster Instantz / zu befinden / von dem vndern zu dem öbern Richter zuflucht geschicht / solch ergangen Vrthel abzuthun / zuerfüllen / oder zu bessern. *Appellatio quid.*

Appellationis definitio. Appellatio, est à sententia minoris iudicis ad maiorem, propter grauamen illatum prouocatio. Bald. & DD. in l. per hanc. C. de temp. appel.

Præsidium innocentiæ appellatio. Appellatio enim est præsidium innocentiæ, & species defensionis. Alexand. in Consilijs.

Ratio introductæ Appellationis. Denn damit / vnd auff daß sich niemand beklagen dürffte / daß er in einer Statt / die recht vnd wol bestellet / darinnen auch Recht vnd Gerechtigkeit gehalten wirdt / Rechtloß gelassen / oder wider Recht beschweret würde / so ist vernünfftiglich vnd mit grosser Weißheit versehẽ / vnd zugelassen / daß der / welcher sich mit einem vnrechtmässigen Spruche / oder Vrtheil beschwert empfindet / möge zu dem höhern vnnd Obernrichter appelliren oder prouocieren / vnd also seiner Vnschuldt / schutz vnd schirm suchẽ.

Appellatio à iure naturæ originem ducit. Vnd gleich wie alle Recht / auß eingeben der Natur / herfliessen / also auch der Gebrauch der Appellation / deren vrsprung nicht newlich herkommen / oder aufgebracht / sondern mit den Eltesten ist / vnd von Anfang der Welt daher / gegründet befunden wirdt. Denn Appellatio ist anders nichts / denn ein billiche Schützung / die allen menschen zugleich vergönnet vnd zugelassen ist / c. cùm speciali. §. porrò. & c. dilecto. de appellat. Nach dem vnd dieweil es nu für eine geringe Sache / in diesem Leben zu

achten /

achten mit Gott vnd Ehren / etwas für sich zu bringen/oder zuerwerben / vnnd denn darnach das seine/mit Recht zu verbieten / vnd zuerhalten/daher erscheinet vñ offenbar ist/daß der Gebrauch zu appelliren/nit allein nutz/sonder auch nöthig sey/dardurch die Vngerechtigkeit / oder auch Vngeschicklichheit der Richter vertruckt/ corrigirt vnnd gebessert wirdt / wie Vlpianus spricht / in l. 1. ff. de Appell. Denn so dem Beschwerten nit frey stůnd/zu diesem/auch von der Natur eingeben / vnd gezeigten Schutz gleich wie zu einer Freyheit/zuflucht haben/so můßten etliche/mitten im Rechten/niderfällig werden/ vñ was je ist/einem andern/der deß nit befüget/ noch werth wer/vbergebẽ vñ folgen lassen. Will hie/von gefahr Leibs vnd Ehren schweigen darinn ein jeder ehrliebender kom̃en/vnd durch gedulden vnd leiden der alten Injurien/zu verursachung newer schmähe/vnd hohnes / gerathen můßte / so offt / als das einem jeden losen Buben vnd Schalck gefallen vnd gelůsten würde.

Iudicum iniquitas reprimitur & corrigitur.

Ferrner ist zuwissen / so bald von einem Vrtheil oder Spruch appellirt wirdt/als hat der erste Sententz seinen Anstandt/vnd ist gleich/als wer er nit gesprochen/biß so lange/daß er im andern Gericht confirmirt vnnd bestetiget wirdt. Daher mag man sagen/daß Appellatio ein behülfflich mittel sey/dadurch der vorige Sentẽtz vñ Rechtspruch/nit allein auffgeschoben / sondern

Per appellationem sententia suspenditur.

auch

auch Vrsach vnd Zugang eingereumet wirdt/ den vorigen Spruch zu rechtfertigen vnnd zubessern. Saborell. Cardi. in c. fin. de re iudi. c. vt debitus. de appell. & DD. in l. 1. ff. de appellat.

Vetustas appellationũ.

Hie ist zu mercken/ daß der Gebrauch zu appellirn/ wie er gantz nütz vñ nötig/ also auch ein alt herkommen ist/ welches darauß erscheinet/ daß Solon seinen Bürgern/ einen obern Rath verordnet vnd gesetzt hat/ an statt eines Auffsehers/ oder Haupts/ in hochwichtigen Sachen/ vnd eines Schützers oder Handthabers seines Rechten/ dahin er auch zu appelliren Ordnung gegeben.

Solonis Respub.

Vnnd damit ich hie viel anders Dings kürtze halben vbergehe vnd schweige/ so sihet vñ findet man den alten vnd wol hergebrachten Gebrauch der Appellation/ in Actis Apostolorum, da Paulus von Festo dem Landtpfleger/ an den Keyser vnerschrocken appelliert/ zu dem Festus sagt: Du hast an den Keyser appellirt/ zum Keyser solt du kommen.

S. Paulus appellauit ad Cæsarem.

Vnd seyn also die Appellationes bey den Alten/ für vnd für/ im gebrauch gewesen/ geblieben vnd gestattet worden/ auch bey den vnartigen bösen Keysern/ als Nerone vnd seines gleichen/ allein daß der Keyser C. Caligula dẽ Magistraten/ vnnd Obrigkeiten/ hernach die Freyheit vnd macht gegeben hat/ daß sie nach ihrem

Consilium C. Caligulæ, de abolendo iure scripto, & Iureconsultis.

Kopff/

Kopff/ Vernunfft vnd Verstandt/ Rechtsprechen vñ vrtheilen möchten/ Solte auch in dem/ von jhnen/ an den Keyser nicht appelliert werden. Hie hat der vngerechte Caligula / abthun vnd wehren wöllen / was nicht allein von Natur wegen/ sondern auch der Antiquitet vnd gemeinen beschrieben Rechtens halben / jmmerdar vnd in alle wege / einem jedern frey gestanden ist / Ja was wil man sagen/ er hat auch damit fürgehabt/ vnd ist in willen vnd fürsatz gestanden/ das beschrieben Recht gantz vnnd gar auffzuheben/ auch die Juristen abzuschaffen vñ auß dem Wege zuthun/ daß man nicht mehr/ nach vblichen vnd gebräuchlichen Rechten/ Vrtheil sprechen solte/ sondern ein jeder Richter nach dem jhm sein Sinn zutrüge/ vnnd er nach Gelegenheit der Sachen/ recht zuseyn vermeynet/ einen Spruch thun / vnd Sententz fassen möchte. Vnd viel Leuthe beharren noch heutigs Tags auff der Meynung/ daß die solches/ wie obgemeldet / wol leiden vnd geduldẽ könnten. Führen zu Behelff jhres vnbillichen fürnemmens/ daß die ordenlichen Gericht/ vnd Rechtfertigung viel Zeit vnd Weil hinweg nemmen/ lang weren/ vnd man damit in viel Jaren zu keiner Endtschafft gelangen kan / Es werde in solche weg / vnnd dardurch / viel mehr verthan vnd verzehrt / denn die Sachen wichtig vnnd werth seyn. Die Procuratores vnd Aduocaten/ werden

Appellatio abolita per Caligulam.

Impium propositum Caligulæ, cui tamen adhuc hodie multi clàm applaudunt.

Confutatio argumentorum quæ cõtra ius scriptum, & Processus ordinarios obijcitur.

werden allein reich darvon. Hierauff ist zu antworten / daß vmb deß Mißbrauchs nicht zu verwerffen stehet / was dem Menschlichen Wandel vnd Leben / allhie auff Erden zu gut / nötiglich vnd wol / verordnet ist. Es were denn / daß man das nützliche vnd gut / vmb deß willen / was vnnütz vnd böß ist / auffheben / verwerffen / vnd nit gelten lassen wolte.

Cicero pro iure scripto.

Ferrner so ist das war / wie Cicero in seiner Oration pro Aulo Cecinna saget / daß / wer auff der meynung beharret / dz man das gemeine Recht verachten solte / Derselbige löset alle Bünde / Ordnung / vnd Sätze auff / nit allein der Gerichte / sondern auch deß gemeinen Nutzes vnd Lebens / Denn das beschrieben Recht / ist so ein Ding / damit es die Gestalt vnd Gelegenheit / daß mans weder durch Gunst beugen / noch mit Gewalt brechen / oder durch Gelt verfälschen kan / So nun diß Recht / nicht allein vertrucket / sondern auch verlassen / oder aber vnfleissig vnd verächtlich tractiert vnd gehandelt werden solt / so darff niemand gedenckē / daß er etwas gewisses / das sein heissen solle / haben / oder von seinem Vatter / Mutter / vnd Freunden ererben / oder seinen Kindern / nach tödtlichem Abgang / hinder jm verlassen wölle oder könne.

Daß

Daß die sehr vnrecht thun/ welche auß den Vrsachen / vnnd darumb Appelliren/daß sie ihr Gegentheil damit vmbtreiben/vnd die Sachen in die lenge auffhalten mögen.

Das ander Capitel.

ES ist oben vermeldt vnd kürtzlich angezeigt / wie ein nütz vnd nöthig ding Oder Appellation gebrauch vñ hülffe sey/ Dieweil vnd nach dem aber / fast kein gemeine Ordnung gefunden werden mögen / welche nit der Mißbrauch/ nach verlauff/ vnd Langheit d Zeit/ berührte/ corrumpirte / verruckt / vnd zuschandē machte/also/ daß sie in erster jhrer fundation/vnd Erstifftung/nicht rühwig/vnd rein bleiben mögen/ muß man leiden vnd geschehen lassen/daß auch diß edel Theil deß rechten/ verletzt/ vnd seines alt herkomenden Ehrenstandes beraubt/ vnd entsetzet werde / Auch dermassen/ in Mißbrauch gerathe / daß etliche deß zu ihrer Vngerechtigkeit/etlich aberauch/zu jrer schalckheit/ Freuel/vnd Calumnien (doch alles vnder einem erdichten Schein deß Rechten) vbel vnd muthwillig mißbrauchen. *Abusus appellationum.*

Diese

Verus appellationum usus. Diese sollen wissen/ daß der alte hergebrachte Gebrauch/ zu appelliren allein darumb von den Alten eingeführet/ vnd nachmals jetzt löblich in Wirden erhalten wird/ daß die Appellatio eine Feste vnd Schutzwehre der Vnschuld. Item/ eine Prosecution vñ Verfolg deß Rechten vnd der Gerechtigkeit/ Nit aber eine muthwillige vnnd vergebliche Auffhaltung der Sachen seyn solte/ damit man eines guten Dings *Improbitas quorundam appellantiũ.* vbel gebrauchen/ vnd ein jeder seines bösen freffelmütigen Vorsatzes vnd willens/ oder aber auch seiner Thorheit vergessung/ vnd Verwegenheit/ jhm einen Schein deß Rechten/ erschöpffen vnd fassen/ vnnd denn also seinem Nechsten jmmerdar für vñ für mühe machen/ vñ arbeyt schaffen wolte/ deß sich doch ein jeder Ehrliebender/ von wegen deß heyligen Rech-*Cogitemus nos Christianos esse.* tens/ billich entsehen vnd enthalten solte/ Vornemlich aber/ weil wir alle Christen seyn/ die billich nicht begeren/ viel weniger/ mit List oder Gewalt/ heimlich oder offenbar/ nemmen oder an sich bringen solten/ was einem andern zustehet/ vnnd vnser nicht ist/ Wil hie geschweigen/ von dem Vnkosten/ so auff die Advocatẽ/ Procuratoren/ Notarien/ Schreiber/ Gerichtspedellen vnd andere gehen/ die sich zu hohẽ Summen belauffen/ Vnd ob gleich der muthwillige Appellant in die Faust lachet/ vnd läßt jhm gar herrlichen wol gefallen/ daß er seinen Gegentheil/

theil/auff solchen Unkosten/vnd Expens treiben mag/so gehet er doch gleichwol darbey auch nicht spielen/noch müssig/sondern muß ja so viel/als sein Widerparth daran hengen vnnd auffwenden. Vnd ist diß also zu reden/der erste Grad zur Armut/Denn viel/die ich gekannt/ haben sich Alt vnd Arm gerechtet/mit dem elenden betrübten Trost/Soll ich nichts davon haben vnnd verdorben seyn/so soll einander auch nichts davon haben/vnd mit mir verderben.

Primus gradus ad paupertatem.

Diß ist der rechte Weg nicht/vnd mag warlich nicht allein nicht Christlich/sondern auch nicht erbarlich oder auffrichtig genennet werden/Vnd wo solchē Leuthe für Gottes Zorn nit scheuhe tragen woltē/solten sie sich doch für den Satzungen der Keyser vnd Fürsten deß heyligen Reichs förchten/welche die muthwillige/frefeliche Calumniosische Appellanten/einmal extraordinariè, vnd nach Willkühr deß Richters/ein andermal auff 50. löthige Marck golts straffen/l.eos.§.ne temerè autem. C.de appellat.leg.ab executione. in fine. C.quorum appella.non recipi. Ordinat. Camer.part.2. titu. 28.

Non sic itur ad astra.

Pœna temerè appellantium.

De Iure ciuili triplicis generis pœnæ contra temerarios litigatores reperiuntur; Vna, 50. librarum auri, d. leg. ab executione glos. ibi. in verb. Mulctandos. Altera pœna est extraordinaria ad Arbitrium iudicis,

iuxta d. l. Eos. §. Ne temere. ibi in verbo pœnam. Tertia pœna est amissio causæ, & nota infamiæ, l. A proconsulibus. C. de appellat. Barto. ibid. & Marant. part. 6. titul. de appellat. num. 336. vbi docent, quando & in quibus casibus huiusmodi pœnæ locum habeant. De Iure canonico sunt mitiores pœnæ, vt notant DD. in cap. cum appellationibus friuolis. de appellat. in 6. Marant. vbi supra. In Camera pœna temerè appellantis arbitraria est, pro magnitudine causæ, & qualitate personæ; & condemnari solet temerarius litigator vltra expensas etiam procuratori fisci in aliquot marcas Auri puri vel Argenti. Geyl. pract. obs. libro 1. obser. vltim. num. 7. & 8. Vnnd ist sonderlich in dem Memorial Zettel/ so nach vollendter Visitation deß 74. Jahrs/ Herrn Cammer Richter/ Præsidenten vnd Beysitzern/ zugestellt worden/ verordnet/ daß die geringste Peen der muthwilligen Appellanten/ damit andere ein Abscheuwens haben/ auff zehen Marck löthigs Silbers/ ins künfftig solle angelegt werden.

Die arme Parthejen so muthwillig Appellirt/ werden mit dem Thurn gestrafft.

Ius in iure deest. Mann muß gestehen vnd bekennen/ daß durch disen Betrug/ der vnder dem heylsamen Namẽ der Appellation/ hereinerschleicht/ Recht

Recht im Rechten mangelt/ Denn ein jeder bedencke bey jhm selber/ wie viel der wol seyn/ die in jhren vngezweiffelten vnnd guten Rechten/ sich dem Rechten nicht vertrauwen dürffen/ vnnd wöllen lieber grossen Schaden an jhren Gütern erdulden vnd leiden/ denn daß sie sich mit jhrem Widerparth vnd Gegentheil/ biß an den dritten Richter/ dehnen vnd verhadern solten/ vnd dennoch gleichwol damit deß Sieges Victorien/ deß Endts vnd Außgangs/ vngewiß seyn vñ bleiben/ ja darüber hinsterbē müßten/ Denn was fragen die Haddermetzen darnach/ so sich allein auff Hader/ vnd Rechtgang befleissen/ Ja sich mit ander Leuthe Schaden ernehren? Auß jhrem Mundte gehet nichts/ denn Appello, Appello, ich appellier/ ich appellier/ Damit wöllen sie GOtt/ den Richter/ vnd das arme Gegentheil/ vexiren vnnd vmbführen. Aber nicht also/ Du Gottloser Zäncker vnd Hadermann/ nicht also/ komme zu dir selber/ vñ bedencke dich recht/ halte rath mit den Rechtsverständigen/ vnnd frage mit fleiß dem Rechtē nach/ ehe du dich in muthwillige Appellation begibest/ Jch weise dich aber nit zu denen die den Beutel mit dem Gelt haben wöllen/ wenn sie vmb Rath gefraget werden/ vnnd dir dann deine Sache hoch rühmen/ vnnd auffmutzen/ dich der Victori vnd Triumphs/ zum höchsten vertrösten/ schmieren dir das maul/

Non sic impÿ, non sic.

Quos Iurisconsultos de informatione Iuris oporteat consulere.

vnd sagen : Es kan nicht fehlen / Es müßten dann alle Rechtsbücher falsch seyn/ꝛc. Solche Gesellen meine ich gar nicht/ Sondern rede hie von Gottsförchtigen / ehrlichen/frommen/gelehrten / aufrichtigen / eingezogenen / vnderfahrnen Juristen / die was recht ist/erkennen/ vnd die Leuthe von jhren vnbillichen vnd vnrechtmässigen Wegen / mit guter Bescheidenheit/ vnd Ernst / abweisen / vnd auff die rechte Bahn bringen können/ Dieser Leuth rath vnd gut düncken / laß raum vnd statt bey dir findē/ vnd folge jnen/sey nit deines eignen Kopffs/vñ laß dir mit gutem Grunde vndersagen / vnnd was du mit Recht nit kanst / noch magst erheben/erlangen/vnd haben / das begere auch mit Vnrecht nicht.

Amicabiles compositiones & transactiones.

Darumb thun etliche Rechtsgelehrten vnd Aduocaten wol daran/wenn jnen solche wüste/ vnd böse Sachen/ fürkommen/dz sie die Partheyen zu gütlichen Vnderhandlungen vnnd freundtlichen Verträgen weisen / damit sie nit an den Gerichten verderben vnd sterben müßten/vnd zu letzt doch nicht einen Pfenning darvon bringen köndten. Man spricht : Es ist besser ein halb Ey/als eytel Dopff. Besser ichts/ als nichts / Man nimpt eben so mehr etwas/ das einem werden kan / als gar nichts/ mit mercklichem Nachtheil vnd Schaden.

Daß

Daß man nicht allein in Gerichte/sondern auch ausserhalb Gerichts Appellieren möge.

Das dritte Capitel.

AVff daß wir nun zum handel kommen/ist zuwissen / daß zweyerley Art zu appellirn sey/ Die eine Gerichtlich/ Die ander ausserhalb Gerichts.

Appellatio duplex.

Die Gerichtliche Appellation nennen wir/ welches in einer Sache/die in Gericht schwebt/ vnd von wegen eines grauaminis , oder einer auffgelegten Beschwerung halben geschicht. Panorm. in c. bonæ memoriæ. de appellat.& Card.in Clem.ſicut.de appell. Vnnd die vnsern nennen diese Art/ mit einem einigen wort/ Appellation.

Appellatio iudicialis.

Die ander/so ausserhalb Gerichts geschicht/ wirdt verstanden / wie jhr Name mitbringet/ die man einwirfft/ehe die Sachen zu streit vnd streychen kommen / gefährlicher Bewahrung oder ander vrsachē halben. Etliche wöllens lieber Prouocation / denn Appellation nennen. Diese wirdt gegen die künfftigen / vnd fürstehende grauamina , oder Beschwerunge fürgenommen/vnnd dasselbige in Schrifften/vnge

Appellatio extraiudicialis.

Quidam dicunt hanc formã , prouocationem de futuro grauamine.

achtet/dz es nicht öffentlich sey/ auch nit öffentlich recitirt vnd angezeigt werde / Vnd das in zweyerley weise/ Entweder prouocatio à parte, von dem Parthe / welches das grauamen oder die Beschwerunge / gegen einen intendirt vnd fürhat/Vnd dann ist von nöthen/daß die Vrsach der Beschwerung/oder grauaminis, namkündig gemacht vnd angezogen werde / oder aber von dem Richter / in welchem fall die Außtruckung der Vrsachen nit gefürdert wirt/ sondern kan vnd mag mit gemeinen Worten geschehen. Innoc.in ca.consuluit. de appell. & c. dilecti.de maio. & obedi.Bart.in l.ei.ff.de appel.reci.gl.in c.cùm causam.de appel.

Natura appellationis extraiudicialis.

Die Natur der Appellation / welche ausserhalb Gerichts geschehen / ist diese / daß sie den Appellanté/dem Schutz deß Richters dahin er appellirt vnderwirfft/damit vnd auff daß er gegen vnd wider Ordnung der Rechte / nicht beschweret/noch molestirt werde / in cap.cùm sit Romana.de appel.Abba.in c.dilecti.de maio. & obedien.Specul. de appela. §. in quib. vers. cæterum.

Post appellationem extraiudicialem facta, sunt nulla.

Derhalben alles was nach der Extraiudicial / oder ausser Gerichtlichen Appellation geschicht/oder geschehen ist / entweder durchs Gegentheil vnd das Parth / Oder aber durch den Richter/das alles mit einander ist gantz vñ gar von vnwirden vnd wider abzuthun / vnd ipso

iure.

kure, oder von Rechts wegen krafft vnd machtloß/ Vnd mag der Oberrichter dahin appelliert werden/ alles was also vom Gegentheil / oder dem Vnderrichter fürgenommen ist / Ampts halben/ widersprechen vnd abschaffen/ auch die Sachen gäntzlich wider auff den Standt richten vnd bringen/ darinn sie zuvor gewesen / ehe Appellatio oder Prouocatio ergangen vnd geschehen ist/ Daß denn auch der Appellant / mit Anruffunge deß Oberrichtlichen Ampts / bitten vnd begeren solte / in c.considerauimus. de electi.& ca.dilecti.& ca.dilectis.de appell vbi DD.& Abb.in cap.1. & c.consuluit.de appell. DD.& maximè Abb.in c.dilecti.de maio.& obedientia.

Attentatorum reuocatio fit post Appellationem extraiudicialem.

Vnd diese Widersprechung vnd Widerruffunge der Attentaten vnd fürgenommen Dinge/ geschicht gemeiniglich vnd regulariter, weñ die Appellirten grauamina vnd Beschwerunge/ bewisen seyn/ vnd das vom Tage der zugefügten Beschwerunge an / Denn die grauamina stehen in facto, vnd gründen sich auff die That/ Derwegen so nicht dargethan würde/ dz sie war weren / köndte die Prouocatio oder Appellatio/ für rechtmässig nit erachtet/ noch angesehen werden/ Viel weniger möchte vnd köndte sie krafft gewinnen/ in c. cùm sit Romana. vbi Abb. de appella. & in cap. concertationi. de appell. in 6. Innoc. in c. venerabili. de censi.&

Grauamina consistunt in facto.

DD. in c. cùm inter. de electi. De Attentatis vide Geyl. practic. obser. lib. 1. obser. 145. & seqq.

Appellatio extraiudicialis non suspendit causam.

Hierauß ist zu schliessen/ daß die Extraiudicial Appellatio den Hädel nicht auffhalte/ sondern daß entweder der Gegentheil / oder auch d' Richter/ vngeachtet deß/ wol fürfahren mögen/ biß so lang/ daß nach beweisung der zugefügten beschwerung/ die widerruffunge der Attentaten vnnd Acten geschehen sey/ per Innoc. in c. cùm nobis. de electi. & Bald. in Margarita sua. Spec. de appel. §. qualiter. vers. Qualiter autem appellationes. & in §. restat videre. & in §. superest. Adde Geyl. pract. obs. lib. 1. obs. 120. & 121. per tot.

Daß man von den Endtvrtheilen Appelliere/ Bißweilen auch von den Beyvrtheilen / vnd was hie beyderseyts zu mercken.

Das vierdt Capitel.

Appellatio à sententia definitiua.

DAmit wir nun kommen auff die Gerichtliche Appellation/ Ist zu wissen/ daß von den Endtvrtheilen in gemein appelliert wird/ Denn die Beschwerung/

so durch

so durch solch Endvrtheil einem aufferlegt ist/ kan in keine andere Wege widerbracht / abgeschafft/oder hin vnd bey gethan werden / allein dardurch/daß die Vngerechtigkeit / oder aber d' Vnverstand deß Vnderrichters/beydem Stul deß Oberrichters corrigirt / gebessert/ vnd abgefunden werde / Denn daß also die Sache / in jhrem beståndigen Grunde/vnd waren Stande/mit rechten Augen angesehen werde / dahin kan mans nicht bringen/ allein durch diß Mittel der Appellation/vnd wenn die eingeworffen ist/erfolget darauß auch Erkånntnuß der Sachen/die für dem Vnderrichter zuvor nicht ventiliert / noch getrieben worden ist / vnnd daher kompt/daß die vnsern sagen: Appellatio sey ein Recht/welches schaffet / daß der vorigen Sentenz Krafft vnd macht auffgehalten vnd gleich für todt geachtet werde / damit vnnd auff daß man deß Richters/dahinappellirt ist/spruch erwarten möge/l.1.& ibi DD.ff.de appellation.l. per hanc diuinam. C. de tempor. appell.l.1.ff. ad S. C. Turpilia.leg.eos.& l.à proconsulibus C.de appellat.& l.tale.§.qui prouocauit.ff.de pactis.

Effectus appellationis.

Wenn nun aber von einer Sachen appellirt ist worden / vnd dan ferner darzu nicht gethan wirdt / was sich zu Errettung eines jeden Vnschuldt / nach Rechtlicher Ordnung gebühret/ so gehet der beschehen Spruch vnd Sentenz in

seine Krafft wircket ein Recht / vnd wirdt res iudicata, er sey gleich gesprochen / wie er wölle / so fern er nur gegen vnd wider offentlich Recht nicht sey / Entstehet also auß Vngerechtigkeit / die Gerechtigkeit / von wegen der Herzligkeit / vnd Fürgangs / der Gerichte vnd gerichteten Sachen / hoc est, rei iudicatæ. l. fin. ff. de iusti. & iure. l. 1. §. in hoc interdicto. ff. de libe. exhib. & Innoc. in ca. quoniam contra falsam. de proba.

Ex iniusto oritur iustū.

Grauaminis causa non exprimitur.

In dieser Appellation ist nicht nötig / daß die Vrsache deß grauaminis, oder der Beschwerung angezogē vñ außgetruckt werde / ob gleich der Richter à quo, von dem appelliert ist / darauff drengen wolte / Sondern in der Prosecution vnd verfolg der Sachen / werden die Beschwerunge deducirt vnd außgeführet / die Appellatio wirt auch damit also iustificirt vnd gerechtfertigt / l. quoniam iudices. vbi Bald. C. de appel. Bart. in l. scio. §. sed illud. ff. de appel. Inno. in c. quod ad consultationem. de senten. & re iudic.

Quādo grauaminis causā exprimere necesse est.

Doch hat diß auch allenthalben nicht statt / Deñ weñ man von eines Arbitri od' Scheidtsrichters / oder aber sonst Boni viri, Eines guten Mannes / Erkänntnuß vnd Sententz appellirt / vnd prouocirt / oder reducirt / an den ordenlichen Richter / so ist von nöthen / daß man vermelde vnd anzeige / warinn vnd wie hoch der

der Appellant beschwert vnd verletzt sey/das ist/ daß er billiche Vrsachen seines grauaminis, außtrücklich anzeige / auff daß der Argkwohn nicht auff jhn falle / vnd man gedencken müßte er wölte muthwilliger / vnd eigensinniger / vergeßlicher weiß/an deß guten ehrlichen Manns Bedencken vnd Erkänntnuß / sich nicht ersättigen lassen / dem er sich zuvor doch freywillig vnderworffen hatte / Colligit Bald.in l.1.C.de iis quæ pœnæ nomi.&c.

Dieselbige Gestalt/Meynung vnd Gelegenheit hats auch/so man in Sachen deß Possessorij Appellirte/Bart.in l.2.ff.de appell.recipien. & Inno.in c.vt debitus. de appell.Lanfranc.in c.Quoniam contra.de proba. *In causis possessorij appellatio.*

Dasselbige ist es auch mit Appellation von dem Executor / der die maß in Vollstreckung der hülffe vberschreitet Bart.&DD.in l.ab executore.ff.de appel.& Bald. in l.ab executione. C.quorum appel.non recipi. *Ab executore appellatio.*

Vnd ist hie zu mercken/daß in allen Fällen/ da das Recht keine Appellation gestattet / die Vrsachen hinzu gesetzt werden sollen/ damit es nicht das ansehē habe / vnd dafür geachtet werde/daß man ohn dringende noth vnd Vrsachē/ zu veracht vnd schmählerung deß Rechten / etwas habe thun vnd fürnemen wöllē / deß man nicht gnugsam befüget gewesen sey / Abb.in cap.Romana.§.si autem. de appella.in 6.Feli. *Quando appellare non licet.*

in c.

in c.quod ad consultationem. de re iudi. Inno. in c. pastoralis. de officio deleg. & Alex. in l.1. ff. de appell.

Viua voce apud acta appellare licet.

Vnd damit ein gewisse Form zu appelliern von vns allhie gesetzt werde / so viel die Endtvrtheil belanget muß man wissen / so sich jemand durch einen Endtspruch beschweret empfindet / der mag also bald desselbigen Tages / an welchem das Vrtheil gesprochen / weil der Richter noch auff seinem Stuel in Gericht sitzet / mit dem einigen Wort / Appello (so er mehr Wort nicht gebrauchen wölte) Appellirn / Vnd ist nit nöhtig / deß Narrenwercks vñ Spiegelfechtens zugebrauchen / daß etliche Vngelehrte in den Landtgerichten halten / vnd vermessenlich / auß Vnverstandt vnd Grobheit wöllen gehaltẽ haben / als solten sonst die Formalia vnd Solennia Appellationis nicht obseruirt seyn / vnd der gantze Actus darumb vitiirt vnd nichtig geachtet werden / Solche jhre treffentliche vnd herrliche Formalia aber seyn / vnder andern / auff vnverwandten Fuß / vnberathschlaget / vnbesunnen / also bald das gesprochen Vrtheil zustraffen / vnd ein bessers / welches sie ein Scheldtvrtheil nennen / einzubringen. An etlichen örtern muß der Appellant sich mit sonderlichen / darzu abgerichten Worten / in närrischer Form / Fragweiß an den Richter / hören vnnd vernemmen lassen / sich in den Schöffenstul eindingẽ / setzẽ / vnd

Appello.

Ineptiæ rabularum, circa appellationum solennia.

Vnverwandter Fuß.

Scheldtvrtheil.

Sich in dẽ Schöffenstul eindingen.

vnd ein Scheldtvrtheil schreiben / darnach lesen / Vnnd ist in dem allen zuvor/noch viel bedencklich Fragens / vnd Wercks/Ob man jm den Sitz vergünnen/wie vnd was Gestalt das geschehen / Ob man jhm Papier/Dinten vnd Federn reichē/ wie er denn hernach/wider auffstehen/vnd auß dem Stuel gehen solle / Ob er sich auch zu hoch oð nidrig gesetzt/hette / zu früh oder zu spåt wider auffstůnde / wie es darumb gehalten werden / vnd was die wette deßhalben seyn solte/rc. Diese Dinge sind alte barbarische Gebråuche/ darvon das gemeine / beschrieben/ Recht/nichts weiß/helt noch gebeut. Vnd werden solche Faßnachts Gespråch vnd bossen/gehalten oder nit/so gibts oder nimpts dem Handel / an jhm selber / vnd seiner Substantz doch gar nichts/soll auch ein Gelehrter Richter darauff/mit ernst/nicht dringen/ sondern auff das allgemein beschriebē Recht sehen/vnd die Ordnung/so da gegeben wirdt/ mit fleiß treiben lassen/auch ernstlich darůber halten / damit er nit einer Vngeschicklicheit vnd ignorantiæ iuris, beschuldiget werde / Denn man hat Formalia vnd Solennia der Appellation genug/vnd findet einer gar satt daran zuthun/daß sie recht gehalten werden / Vnnd hette man der mehr zu thun vnd von nöthen gehabt/ die mildten hochbegabten Båpst vnd Keyser/hetten sie auch gebieten vnd beschreiben lassen/ Vnd würden die Docto-

Barbarici ritus.

Fast-nachts Gespräch.

Ignorantia iuris.

Doctores derselben / ohne das / in jhren Commentariis vnnd Glossen / nicht vergessen haben / l. sed si apud acta. & l. à sententia. ff. de appel. & c. cordi. extr. eod. & in l. litigatoribus. C. eod. & l. Diuus. ff. de in integ. restit.

Ex interuallo post appellatur scripto, antequàm decendium elabatur.

So aber nit also bald / weil der Richter noch in Gerichte sitzet / appellirt würde / muß es eine Zeit hernach / in Schrifften / die man Appellation Libell nennet / geschehen / innwendig zehen Tagen / von Tag deß gesprochenen Vrtheils anzurechnen / Vnd wo in diesen gemeldten zehen Tagen / inclusiuè, nicht appellirt wirdt in Schrifften / per libellum, seu instrumentum appellatorium, so gehet das gesprochene Vrtheil in seine krafft / erreychet seine Macht / vnd wirdt res iudicata, So bist du davon / darnach wirdt keine Appellation zugelassen noch gestattet / Sondern ergehet die Executio vnd hülffe / wie darvon weiter an seinem Ort gesagt wirdt / l. litigatorib. C. de appel. & DD. in l. 1. §. libel. ff. de appel. & Ang. in l. 1. C. de sent. ex breu. recitand. & Auth. hodie. C. de appel.

Res iudicata excludit appellationem.

Coram Notario & testibus appellatur.

Doch wird diß gleichwol nicht in allwege gehalten / dz man also bald / weil der Richter noch sitzet / mündtlich appellirn solte / in geringẽ Sachen / die Summarie / vnd wie man saget / sine strepitu fori, tractiret vnd gehandelt werden / da geschihet es wol / vnd mag seyn / daß man also bald nach gehaltenen Gerichten / mündtlich

für dem Richter appelliret/ Was aber hohe vnd wichtige Sachen seyn/ in denselben pfleget man in Gegenwertigkeit Notarien vnd Zeugen/ zu appelliren/ Bald. in l. Et in maioribus, ad fin. C. de appellat.

Man mag auch von einem Beyvrtheil appellirn/ Jedoch nicht allwege/ noch an allen Orten/ Sondern denn allein/ wenn das grauamen, oder die Beschwerung/ so in der Sententz verleibet/ durch das Endvrtheil nicht wider zu recht oder zu rücke gebracht werden kan/ Diß nennet Bald. in Margarita sua, ein Appellation à Processu, darumb/ daß du gleich in Gefahr damit gestellet wirst/ zuvor ehe die Sache zu ende gelauffen ist/ Denn du köndest in solcher Beschwerung für ende der Sachen/ mit Recht nicht gehöret werden/ l. 2. ff. de appella. recipi l. ante sententiæ tempus. C. quo. appel. non recipi. & l. apertissimi. C. de iudicijs. *Ab interlocutoria quoque appellatur.*

In dieser Appellation muß in achtung gehalten werden/ daß man die grauamina oder Beschwerunge außtrücklich setze/ als nemlich Daß der Richter gebürlich Exception nit zulassen wöllen/ Frist zu der Beweisung abgeschlagen vnd gewegert/ Dich vngecitiret vnd vngefordert mit einem Beyvrtheil vnd Interlocutori beschweret habe/ so sey auch der Richter/ zu solcher Sache/ vnbequeme/ vnd dem Appellanten vnträglich/ wie man denn der Vrsachen wol *In hoc appellationum genera grauamina sunt exprimenda.*

wol mehr häuffen vnd finden kan / Bart.in leg. ait prætor. ff. de minorib. Bald. in leg. edita. C.de edendo.glo.& DD.in.c. cordi. de appel. in 6.in Clemen.Appellans.de appella. in c.vt debitus. de appel. Adde Geil.pract.obs.lib.1. obs.130.num.2.

Ab inter locutoria per libellum appellamus.

Auch ist zu mercken/daß man in Schrifften/ von zugefügten Beschwerungen / von einem Beyvrtheil appelliert/die Appellatio geschehe gleich bey den Acten/also bald/oder hernach/vñ das nach Satzunge deß Geistlichen Rechten/in c.cordi.de appella.in 6.vt textus in l.fin.C.de priuileg.Schola.lib.12.Bart.& DD. in l.litigatoribus.& in l. eos. §. si n autem.C. de appella. recipien.Bald.& Ange.in.l.patris & filij. ff. de vulg.& pupil.substi.

Sine scripto etiam in foro ciuili appellamus ab interlocutoria.

Aber nach Weltlichen/ Keyserlichen Rechten/mag man / auch ohne Schrifft/von einer Interlocutorien appellierẽ/ Da auch der Richter / ohne Schrifft / mit blossen Worten / ein Beyvrtheil sprechen vnd fellen mag / per glos. Bart.& DD.in l. 1. ff. de appella. Aber hie soll vnnd muß der Gebrauch der Gerichte / beyde Geistlich vnd Weltlich gehalten werden / nach eines jedes orths Gelegenheit vnd Gewonheit. Nam consuetudine introduci potest , vt ab omnibus Interlocutorijs viua voce in continenti , & à definitiuis viua voce ex interuallo appelletur , Mynsing. cent. 1. obs. 66. Geil.

Geil.pract.obs.lib.1 obs.130.nume.4 Dissentit. Bald.in l.pen.C.Commin. epist. &c. Et tales appellationes etiam in Camera recipiuntur, modò de consuetudine probetur. Mynsing.& Geil.in locis iam citatis.

Der Gebrauch vnd nutz dieser Appellation von Beyvrtheilen ist / daß wo der Richter die Appellation zulasset/vnd Abscheidtsbrieffe darüber gibt/so hat er sich deß angemaßten Gerichtzwanges begeben/vnd verziehen/vnd kan in der Sache hernach weiter nicht verfahren / in ca. cùm appellationibus.de appel.in 6. Barto.in l. intra vtile.ff.de minoribus. Archidia. in c. dilectus.§.præterea.de appella.

Vtilitas & vsus appellationis ab interlocutoria.

Im fall er aber die beschehen Appellation anzunemmen vnd zugelassen versaget vnnd weygert / kan vnnd mag er zwar wol fortfahren/so ferrn sonst kein ander impediment vnnd hinderunge einfellet / Aber der Oberrichter / so bald derselbige die Beschwerunge zu Recht añimpt/ vnnd für genugsam / auch wol appellirt zu seyn achtet / mag er alles erneuweren / vnd wider in vorigen Stand setzen/auch so ein Endtvrtheil gesprochen were/dasselbige retractiren / vntüchtig erklären vnd gäntzlich abthun / in c. non solùm. de appel. in 6. & in Clemen. 1. de dolo & contuma. On das/daß er auch sonsten ausserhalb dieser seiner Sententz / vber die Hauptsache Rechtsprechen vnd vrtheilen mag/in c. vt

Si Iudex appellationem interpositã repudiat.

Ordinarius autem recipiendo appellationem, omnia potest innouare.

H debitus

debitus.de appel. c. cordi.de appel.in 6.refert Cynus in leg. per hanc diuinam. C. de tempo.appel.& Bartol.in leg.eius qui.ff.de appellat.

Oculatum esse oportet sic, ne apud iudicem, à quo, rursus agat.

Hie muß einer fürsichtig seyn/daß er sich hüte/damit er bey dem Richter/davon er appellirt hat/hinfürter vnd hernach/nichts mehr suche/fürneme/noch thue/in derselbigen Sachen/vber die Allegation vñ Anziehung der Beschwerunge/Es geschehe denn/mit gezwang deß Rechten/Vnd da denn das geschihet/soll er vnderschiedlich/vnd deutlich protestiren/vñ sagen/daß er solches nicht thue/in maß vñ Meynung/von eingewandter seiner Appellation abzulassen/oder zuweichen/auch keiner andern Meynunge/noch Vrsach halben/allein so viel er zu Recht zuthun schuldig vñ verpflicht ist/vñ weiter nit/Vnd wo du solches nit thust/wirstu geachtet werden/als hettest du deine beschehen Appellation verlassen/vnd man würde dir hinfürter nit gestatten/daß du deiner Appellation gebrauchen oder geniessen möchtest inc. relatum. de off.deleg.cum venissent.de testi.glo.& Ioan.And.in c.si à iudice.de appel.in 6.

Ex causa nominata solum iustificattur appellatio.

Es soll hie auch nicht verschwiegen werden/daß die Appellation/so von einem Beyvrtheil geschehen/nicht möge jüstificiert/noch gerechtfertiget werden/auß einer newen Vrsach/die nit zuvor namkündig gemacht/vñ außgetrucket

wert/ Bart. in l. si expressim. ff. de appel. glo. & Cardi. in Clem. appellanti. de appel. Wiewol daß er nur eine/ auß vielen namkündigen/ vnd alle guten Vrsachē probieren darff / daran es genug ist/ DD. in c. significante. de appel. in c. exhibita. de iudicijs. Spec. de appel. & Bald. in l. minorib. ff. ad Sylla.

Ex multis causis tantùm vna probatur.

Zu letzt/ da sich zutrüge / daß vber beschehen Appellation / von einem Beyvrtheil/ der Vnderrichter sich nichts anfechten ließ/ vnd biß zu Endvrtheil verführe/ so mag gleichwol voriger Appellation vnschädtlich der Beschwerte/ von solchem Endvrtheil abermal appelliren/ jedoch mit der Protestation/ vnd Bedingung / daß er von der ersten Appellation damit/ nit abstehen/ noch weichen wölle / Denn daß offt in einer Sache zweymal appelliret/ vnd die Appellationes also gezweyfacht/ oder geminiret werden/ ist nicht neuw. Dieweil man aber beyde zu gleich mit Recht nicht erfolgen kan / so mag der Appellant wahle haben / auff welcher er zu beharren / jhm am dienstlichen zuseyn/ vermeynet. Bald. in l. generaliter. §. sed iuramento. C. de reb. cred. Cardi. in Clem. 1. §. similiter. de re iud. & Alex. in l. eius qui ff. de appell.

Appellationes geminari posse.

Electio penes appellantem, vtram velit prosequi.

Casus, in quibus de Iure ciuili permittatur appellatio ab Interlocutoria, vide apud Spec. de compar. in term. §. vnic. vers. Attendas. numero 6. & de appellat. §. In quibus.

vers. Sed quam dices. numer. 28.& seqq. vbi Ioan. Andr. in addit. Bartol. in l.2.ff. de appellation. recip. Bald. in l.2. C. de Episcop. audient. Azo in summa. C. de appellation. §. appellare quis potest. Felin. in Rubric. de re iudic. Philip. Franc. in c. Cùm cessante. de appellation. Alioquin de Iure ciuili appellatio ab Interlocutoria non permittitur. Geil. libr.1. obs.129. Ioseph. Ludouic. decis. Perus. 37. numero 1. Duen. reg. 52. VVesemb. consil. 1. numer. 1. quam communem dicit Franc. Viu. in thes. commun. opin. lit. A. verb. appellari nequit.

Von welchen Vrtheilen vnd Sententz man nit mag/ noch kan appelliren.

Das fünfft Capitel.

In omnibus causis appellationi locus est, quæ per legem non eximuntur.

HJe ist die Regel zu mercken / daß von allen Sachen appelliert könne werden/ die zu Recht nicht verbotten / oder eximirt vnd außgeschlossen seyn / apud Specul. de appella. §. in quibus. Da er 37. fälle erzehlet/ darinn zu appelliren verbotten ist Bartol. in l. in maiorib. C. de appellat. deren wir hie nur etliche wenig vnd die nötigsten setzen wöllen.

Vnd

Vnd vors erst / kan von eines willkürlichen Scheidtrichters Sententz / wenn er deß von dem Fürsten befelch gehabt hat / nicht appellirt werden / Darumb / daß es eigentlich kein Sentenz ist / machet vnd gebehret auch keine Klage deß iudicati / Sonder dz man / zu vermeidung / der angehenckten / vnd von beyder seyts Partheyen verwilligten Straff / von der einmal eingegangenen vnd angenomm Willkör / nit weichen solle / l. 1. vbi Bald. & DD. C. de recept. arbit. 1. *Ab arbitri sententia non appellatur.*

Das hat statt / vnd gehet vor sich / so fern der willkörliche Scheidtsrichter / nicht vbel gesprochen hette / in denen Puncten vnd Stücken / die deß Rechten seyn / Auff den fall aber / da er vbel vnd gegen das Recht gesprochen hette / mag man gar wol appellirē vngeachtet / ob gleich eine namhafftige Straffe vnd Peen / in dem bewilligten Compromiß / dem aufferleget were / der sich widersetzlich machen / vnd vngehorsam erzeigen wölte / Denn solcher Peen vnd Straffen vnangesehen / fehrt der Appellation Richter fort / Vnd so befunden würde / daß der willkörliche Scheidtsrichter / recht vnd billich gesprochen hette / muß der muthwillige Appellant / jm nicht allein gehorsamen / sondern auch / die verfallen Straffe erlegen. Alexan. in l. si qua pœna. ff. de verbo. signifi. Bartol. in l. quid ergo. §. pœna grauior. ff. de his qui notat. infam. & *Si arbiter malè pronunciauerit, in iis quæ sunt iuris.*

 gloss.

glo.in ca.super iis. in verb.arbitrarium. de accusa.

A sententia arbitri regulariter appellare non licet. l.1. & ibi DD. C. de recept. arbit.l. diem proferre. § Stari autem. & l. Non distinguemus. §. Cum quidam ff. eod. Cost.ad l.9.ff.qui satisd.cog. Vaud.1.qu.14. Geil. prac. obs.libr.1.obs.1.nu. 49. & obser.149.circa fin. cum obser.sequ.nume.8.& 9. Mynsing.cent. 4.obs.68. Nec conceditur appellatio, etsi ex laudo oriatur actio.Bald.in d.l.1. C.de recept. arb. vulgò DD. in d. l.9. Dissentit Bart. in d.l. 9.nu.1.Castr.nu. 4. quarum sententiam communiter reprobari ait Marant pract. 2. dist. vlt.numer.259. & Schard. in addit. ad Bart.d. loco. Nec appellatur ab arbitramento arbitratoris : sed propter enormissimam læsionem fit reductio ad arbitrium boni viri. l.Societatem. ff. pro Socio. etiam contra renunciationem iuratam.Myns. cent. 5. obs.59. Geil.d.lib.1.obser. 150.nu.9.& seq. Dissentit Hostien.in cap.quinta vallis. de iureiur.Salic. in d.l. Societatem. & in l. penultim.C. de recept.arbitr. De Iure tamen canonico ab omni arbitro appellari posse receptum est. glo.in can.à.iudicib.2.quæ.6.& in d.c.Quinta vallis.

Zum andern/ mag von einem Vrtheil/ das vber die Restitution der Possession / nach der

Regel deß Rechten gesprochen / nicht appelliret werden/ weil das Petitorium noch vnverletzet/ bey macht vnd frey stehet / dadurch einem jeden das sein / darzu er befuget seyn möchte / vnbenommen ist/ denn einem / mit Recht vnd Gerechtigkeit wol bestellte Regiment/ höheres vnd grössers nicht zu wider seyn kan / als gewaltsame Vbung / dadurch ein jeder deß seinen entsetzet wirdt/ wie Cicero davon redet/ vnd sonst die Rechte melden/ l.1. vbi Bart. & DD. C. si de momen. poss. appel. Clarius Bart. in l.2. ff. de app. recip. Bald. in l.2. C. de Episc. audien. & l. si quis in tantam. C. vnde vi. 2. *A sententia possessorij nō appellatur.*

Jedoch / so jemandt verdammet würde/ daß er die Possession sampt den Früchten/ vnd Interesse / restituiren solte / derselbige hette wol macht zu appelliren per Barto. in l. creditor. §. iussus. ff. de appell. & Bald. in d. l.1. C. si de momen. possess. *Temperamentum dictorum.*

Itidem fallit regula, quando in possessorio illatum grauamen per petitorium reparari nequit. Socin. Reg. mihi. 32. fallent. 2. vbi ponit hanc regulam & limitat quinque modis, quibus adde tres modos per Iason. in l.1. col.2. C. de bonor. possess. secund. tabul. Nell. concord. 6. vers. Sextò fallit. vbi limitat. 21. modis. Dec. cons. 28. incip. Pro tenui. Schard. in addit. ad Bartol. in d. l. C. Si de Moment. possess.

Hie muß doch aber auch ein Vnderscheidt gehalten werden / zwischen Geistlichen vnd weltlichen Rechten / Denn das Geistlich Recht gibt hierinnen eine andere Ordnung / vnd läßt die Appellation in diesem fall zu / darmit sich niemand einiger Vngerechtigkeit zu beschweren vnd zuklagen hab / Doch gehet in weltlichen Gerichten / deß gemeinen Keyserlichen / in Geistlichen Consistorijs aber / deß beschrieben Bäpstlichen Rechtens Gebrauch vnd Satzunge für / in Clem. 1. vbi Card. de sequest. post glo. in c. cùm ad sedem. de resti. spoli.

Secundum Canones in possessorio appellatur.

3. Von der Taxation der Expens appelliret man auch nicht / als die ein Accessorium / oder zufall ist / der vorigen Sententz / wann sich nur einer zu solchem Spruch / der zuvor ergangen ist / bekennet / so muß er warlich auch der Moderation oder Mässigung der Expens jhm nit zuwider seyn lassen / Es were denn / daß der Richter / die maß der Expens vbertretten / vnd also vber die Schnur gehauwen hette / das könte ohne Beschwerung nicht abgehen / darunder ich alles begreiffe / was dem Rechten nicht gemeß vnnd darvon frembd ist / l. omnem. vbi Bart. C. quando prouo. nō est necess. & ibi Alex. in addit. Innoc. in capitu. fin. quod metus causa. Bald. in l. terminato. C. de fruct. & litium expen.

Ab expensarum taxa non appellatur.

Ferner / so mag man auch von der Execution

tion deß Vrtheils nicht appelliren/ als die dem Vrtheil folge thut/ nach dem es vergebliche vnd nichtige Arbeyt seyn würde / so man gleich viel Sentenz vnd Rechtsprüche thete / wann dem Rechten keine wirckliche Folge vnd Hülffe geschehen solte/ in c. nouit. de appell. Bald. in l. ab executione. C. quorum appella. non recip. 4. *Ab executione non appellatur.*

So aber der Executor / sich nit recht hielte/ vnd die gebürliche maß der Execution vberschritte/ es were denn in re iudicata oder in facto (denn beydes gehöret zum Richterlichen Ampt) so hat die Appellatio wol statt/ Aber die maß vberschritten heißt/ wenn man gebürliche vnd rechtmässige Exceptiones / so die Execution verhindern / nicht wil annemmen / Als da seyn die Exceptio nullitatis, Spoliationis, vnd dergleichen mehr. Oder wen̄ man mit der Execution zu sehr eylet/ vnd sie vor der zeit/ in Recht verordnet/ an die Handt nimpt/ in cap. ad consultationem. de re iudi. apud Bald. in Marga. gloss. & DD. in l. ab executione. C. quorum appella. non recip. in l. ab. executore. ff. de appella. *Executore modum excedente appellatur.* *Modum excedere quid sit.*

So wirt auch die Maß der Execution vberschritten / wenn ein Theil/ oder Parthey/ deren bey der Execution zu seyn gebüret / darzu nicht gefordert / noch citirt were / l. fin. C. de vsu. rei iudi. l. in fideicommissi. ff. de vsur. Institut. de officio iudi. §. 1. Innoc. in capit. ex ratione. *Modus quoque parte non citata exceditur.*

extr.de appella.Bart.in l.à diuo.§.in venditione ff.de re iudi.

Ab executore nisi modum excesserit, non appellatur.d.l. Ab executore.& d.l.ab executione.c.Nouit.de appel.c. Quod ad consultationem.de sentent.& re iudic.can.vlt. 2.quæ. 6. Damhaud.in pract.ciuil.ca.231.Adde Mynsing.cent. 3.obser.32. Nec à sententia de exequendo Iure appellatur.Alber. in d. l. Ab executore.Alciat.in l.1 §.6.ff.de verb obl.Dissentit glo.in d.l.Ab executore. Fran. Viu.in com. opin.lit.A.Lanf.in c. Quoniam.de probat.ca. 10.nu.60.Spec.de appel §.In quibus, vers.& scias.nu.6.

Iudex declarare sententiam suam potest.

Der Richter hat gute macht/seinen Spruch oder Sententz zu deuten/nit also/daß er etwas newes hinzu setzen oder einführen wölte/sonder allein zuerklären/was geschehen ist/sonderlich/ so er ein Ordinarius were/vnnd einem andern das Gericht befohlen hette / Vnd von solcher deutung oder erklärung der Sententz / ist in Recht nit zugelassen zu appellirn/ Es were deñ solche deutung vnrechtmessig / Auff den Fall möchte man appellirn / vnd bittẽ/nit den Sententz / sondern dero vnbilliche deutung vnd erklärung/zu corrigiren vnd abzuschaffen.Bar.in l.2.C.de sen.ex per. reci. Bal. in l. hæredes palam.§.si quis.ff.de test.DD. in c. nouit. de iud. 5.q.8.c.loci.§.quia ergo.

5. *A declaratione sententia non appellatur, nisi iniqua esset interpretatio.*

Die

Die Iniquitet der Declaration aber wirt in viel wege entdeckt/ Nemlich/ wenn die Gerichts Acta anders außweisen/ als Peter hat Hansen beklagt vmb 30. Goltgülde/ Hans ist verdammet in die 20. Gülden Müntz/ Hie soll sich der Richter erklären was für Müntz bezahlt werdẽ solle/ Vnd weñ denn der Richter seinẽ Spruch auff die gemeine gangbare Müntze deutet/ so wirdt damit Peter beschweret vber seine gethane Klage vnd beweisung/ damit gibt denn der Richter Vrsach zu appelliren/ Dasselbige vnd also wirdt auch geantwortet auff alle andere frembde vngeschickte/ vnd vnzeitige Deutung vnnd Erklärung der Richter/ deren Exempel mehr zusehen nicht nöthig. *Iniquitas declarationis multis modis proditur.*

Die Taxa der Gerichts Expens ist etlicher massen auch ein Declaration vñ erklärung der sententz/ dem Richter fürbehaltẽ/ derẽ sich auch ein ander Richter/ so an statt deß vorigen Richters succedirt vñ verordnet wer/ anmassen vnd vnderstehen möchte/ vnd von solcher Taxa kan auch nit appellirt werden. Bar.&Bal.in l.2.C.de Epis.audi. & in l.si cùm except.§. in hac.vbi & gl.ff.quod met.&l.3.C.de fruct.& liti.expens. Inno.in c.sæpe.de app. & c. si.quod met.caus. *Taxa expensarum, aliquo modo etiam est declaratio sententia.*

6.

Es ist in den Gerichten Teutscher Nation vblich vnnd gebräuchlich/ daß man in Peinlichen Sachen die Appellanten nicht höret/ darumb daß den Regimenten/ Landen vnnd *A sententia pœnali in criminalibus non appellatur.*

Stätten

Stätten daran gelegen ist/daß die/so einer Vbelthat vnd Mißhandlung vberwunden vnd verdammet seyn/zur straffe gezogen / vnd auß dem wege geschaffen werden/vnd also bald der peinlichen Sentenz/Executio/hülff vnd folge geschehe/Zum theil auch darumb/daß man in diesen Sachen wol gemach zuthun hat / vñ nit noth ist/daß man mit den Sentenzen vnd Vrtheilen dieser Fälle eilet / damit zuvor der hochverständigen Rechtsgelehrten Rath vnd Belehrung darüber ersucht werden könne / dz niemandt vnrecht geschehe oder Gewalt wider fahre/vnd wenn denn einem jeden Recht geschicht/vnd nach Verdienst gelohnet wirdt/ Wozu sol denn das appelliren? Derhalben in diesem fall/ von vns Teutschen nicht viel gesündiget / noch vbel gethan wirt / Denn auch das gemeine/beschrieben Keyserliche Recht/etliche Appellationes/in peinlichen Sachen verwirfft/vnd nicht zuläßt / als das Laster der beleydigtē Maiestat/ crimen læsæ maiestatis , zu Latein genannt/ Item Auffruhr/ Verrätherey/vnd dergleichen/ l.constitutiones. ff. de appell.& l. quisquis.C. ad l.Iul.Maiest.& refert Andr.Areti.de malef. ad fin.

Confessus maleficium.

Item / wenn einer zu einer Vbelthat selbst bekannt/ vnd sonst andere Vermutunge / vnd Anzeige mit einfielen/darauß zuschliessen were/ daß es war seyn müste / weß man jhm schuldt gegeben

gegeben hette/ der müßte sich auch mit appelliren nicht behelffen/ apud Nicod. Matthesi. & Bald. in l. sciant cuncti. C. de prob.

Item/ der einer Ketzerey/ oder Simoney/ beschuldiget worden/ c. inquisitionis. de hæretic. in 6. Archidia. in c. felicis. & Ioan. And. *Hæresis & Simonia.*

Item/ wenn eine vbelthat durch Zeugen oder sonst genugsam beweiset worden/ Oder aber solch Maleficium als Maleficium also Notorium/ offenbar/ vnd am Tage/ auch Enorme/ vnd ausser dermassen greuwlich/ vnnd erschrecklich were/ daß es in keine Wegen bemäntelt/ defendirt/ oder vertretten werden könnte/ da müßte warlich das heylsame Beneficium der Appellation nicht ein Bandt vnd Sterckung der Vngerechtigkeit seyn/ damit die Obrigkeit auch gröblich gegen Gott/ vnd das gemeine beste/ sich versündigen vnd vbel halten würden/ so sie solche Appellation zulassen wolten/ l. 2. C. quorum appellatio. non recip. c. cum appellationib. friuolis. de appellation. in 6. l. reis. C. de pœnis. c. Romana. §. penult. de appellat. in 6. l. fin. vbi Salyc. C. de rapt. virgi. Ang. Aret. in d. malef. ad fin. *Exorbitans & enorme scelus.* *Appellatio non sit vinculum iniquitatis.*

In andern peinlichen Sachen/ die nicht also enorm/ notorisch/ wichtig/ schwer/ groß/ vnd offenbar seyn möchten/ wirdt nach der Regel deß Rechten appellirt/ Denn wie der Keyser Hadrianus Aufidio geschrieben hat/ so ist es besser/ *In aliis pœnalibus non ita enormibus, appellatur regulariter.*

besser/einen schuldigen vngestrafft zulassen/als ein vnschuldigen zu verdammen / Sanctius est, inquit, impunitum relinqui facinus nocentis, quàm innocentem condemnare. leg. absentem. ff. de pœnis. & cap. fin. vbi glo. de postu. Also spricht der Prophet Jeremias/am 22. Capitel: Haltet Gerichte vnnd Gerechtigkeit/ vnd errettet den verdruckten/von der Hand deß Lästerers/vnd betrübet den Einkömling/ Waysen vnd Witwen nicht / wöllet sie auch vnbillicher Weiß nicht vndertrucken / vnd vergiesset vnschuldig Blut nicht. Diesem ist nicht fast vngleich / was Scipio Africanus pflage zusagen: Se malle vnum ciuem seruare, quàm mille hostes perdere. Er wolte lieber einen Bürger bey dem Leben erhalten / als tausendt Feinde vmbringen.

Ierem. 22.

Diese Appellatio gehet ja so wol/als in Bürgerlichen Sachen / Mündtlich oder Schrifftlich/in zehen Tagen / nach gesprochenem Vrtheil/vnd soll dieweil mit der Leibsstraffe/dahin das Vrtheil weiset / still vnd eingehalten werden/l. litigatoribus. & l. addictos. C. de appel. & l. addictos. C. de Episc. audien. & c. Romana. §. si verò vocatis. de appel. in 6.

Intra decem dies à sententia lata, aut voce aut scripto, tam in criminalibus seu pœnalib. quàm ciuilib. appellatur.

Denn der Richter ist schuldig solche Appellation anzunemmen vnd zu zulasen / Soll zu der Execution deß Halßvrtheils nicht eilen/sondern die Sach an seinen Oberrichter gehen vnd gelan-

Iudex tenetur admittere huiusmodi appellationem.

gelangen lassen/daselbst gewarten/ was der obgemelte Oberrichter darinn erkennen vnd schaffen werde. Colligit Ange. in d. malefi. gloss. Bal. Rapha. cum Imo. in l. si quis filio. §. ij qui. ff. de iniusto, rup. & irrit. facto testamento.

Weiter / so wirdt auch von einem Spruch/ der gegen den vngehorsam ergangen ist / nicht appellirt, leg. ex consensu. §. eum qui. ff. de appel. Denn der also / gegen offene Peremptorische Citation vnd Ladung vngehorsamlich aussenbleibt/verachtet nicht allein seine ordentliche Obrigkeit/sondern gibt vrsach, daß es auch mit jhm dafür gehalten muß werden / als thete er solches, dolo malo, vnd auß einem bösen Vorsatz vnd Betrug / der niemandt patrocinirn/ noch behülfflich seyn solle / wie man spricht: Fraus, & dolus, nemini debent patrocinari. leg. non potest. ff. de reg. iuris. tradit Bart. in leg. minor. ff. de minorib. Derhalben so kan dieser vngehorsame Appellant nit gehöret werden/ Denn wie solte das Recht dem zu steuwer vnd hülff kommen/der das Recht verachtet vnd dagegen handelt? Frustra enim legis auxilium implorat, qui in legem peccat. Est enim in leg. 1. vbi Docto. C. quorum appel. non recipi. leg. post edictum. § sciendum. ff. de iudic. Bar. in l. fin. ff. de in integ. restit. Bal. in l. 1. C. de hæred. insti. & l. auxilium. ff. de minoribus. & Auth. nauigia. C. de furtis.

Contumax nõ appellat.

Vnd

Denunciatio edicti fiat ad ædes saltem.

Vnd damit sich der vngehorsame nicht zu entschuldigen/noch zu behelffen habe / ist gnugsam/so jm nur schlechts zeitige Verkündunge der Citation oder Ladunge / in sein Hauß beschehen sey / da es ja anders/oder gegenwertig nicht hette geschehen mögen. l.item veniunt. §. à quo.ff.de peti. hæredi.Bart.& Bald. in l.consentaneum.C.quo.& quando iudex.

Contumax appellat si non potuit habere procuratorem.

Doch ist dem vngehorsamen auch zu helffen/ so er anziehen vnd fürwenden wölte/ er hette seinen Procuratorn oder Aduocaten nicht haben können/ In diesem Fall mag er wol Appelliren/ per Bald.in l.fin.de in integr.restitutio.

Si comparet, iam vix sententia lata.

Oder/wenn er sich also bald/nach gethanem Spruch vnd Abtritt deß Richters / einstellet vñ erscheinet/ per Ioan.de Imol.in d.l.properan.§. sin autem.C.de iudi.

Si ad publicationem sententiæ tantùm emansit.

Oder aber auch/so er zu dem Außspruch vnd Publication deß Vrtheils allein außgeblieben/ vnnd doch sonst in alle wege zuvor/in Gerichte gehorsamlich erschienen were.glo.in l.si ideò.ff. de euictio.& in l.sæpè.ff.de reiud.

Si quid impedimenti ab aduersario illatum sit.

So auch jemandt fürwenden wolte/daß jm diese/oder jhene Verhinderung/oder Beschwerung/von seinem Gegentheil zugewandt worden / mag er solches per viam querelæ, durch den Wege/vnd anziehung/einer Beschwerung suchen / vnd er wirdt damit erhöret / apud Panorm. in capit. dilectus. de sequest. pos. & fruct.

fruct. Feli. in c. quod ad consulationem de re iudic.

Deßgleichen antwortet man auch auff die Frage/ Weiber/ Bauwren / vnnd Kriegßleute belangend/so die zu jrem Behelff jchts fürwenden wölten/ mit denen wirdt es so genauw nicht gehalten / Denn man jhrer / in diesem engen Pfadt / deß Rechten verschonet/ Bald in l. vbi exigere. ff. de edendo. & refert Philip. Peruf. in c. Nicol. de appel.

Milites, Rustici, & mulieres, excusationem habent.

Auch kan der vngehorsam bescheinet vnd bekleidet werden/ etlicher massen / durch ferꝛne deß Wegs / vnd der Tagreysen/ daß man in angesetzten Termin vnd Zeit/ nicht ankommen/ oder die Stelle deß Gerichts erlangen / noch erꝛeychen mögen/ Vnd hiemit wirdt auch der Appellation raum vnnd statt gegeben / iuxta ea quæ notantur in l. 1. ff. si quis cautio. l. mille passus & leg. itinere. ff. de verb. signifi. & Innoc. in c. nonnulli. de rescript.

Itineris impedimẽtum quomodo excuset.

Zu ende / wöllen wir hie auch diß nicht vergessen/ daß der/ so in einer Sache/ drey Sententias oder Vrtheil zu widern gekrieget hat/ zum drittenmal nicht appelliren könne/ noch möge/ Sonst würde deß hadderns vnnd appellirens nimmer kein ende seyn / Vnd were zwar vnbillich/ daß so viel Richter/ gute ehrliche/ vernünfftige/ gelehrte/ vnd bescheidene Männer/ alle von einem losen Kerl vnd Hadermetzen / für vnge-

Tertiò appellare non licẽt in eadem causa.

schickt/vnd nicht gerecht solten angezogen/ vnd gescholten werden/vnd das Recht darzu helffē/ vnd solches verhengen müßte / l.vnic. C.ne liceat in vna. & in c. directæ nobis.cum glo.de appellat.

Wenn zu appelliren nicht nöthig/vnd von den Sententzen/ welche in dem Recht / Nullæ, Macht vnnd Krafftloß seyn/auch nichts gelten.

Das sechst Capitel.

Sententia ipso iure nulla.

ES seyn auch etliche Sententzen vnd Vrtheil/ davon zu appelliren nicht vnnöthig ist / die auch von Rechtswegen/ vnkräfftig/ Nullæ, vnd nichtig seyn. Denn es mag kein Sententz/oder Vrtheil im Recht beständig vnd tüchtig seyn / das gegen die Leges, Senatusconsulta , Satz vnnd Ordnunge der Recht gesprochen ist/ Daher auch in keine Wege solch Vrtheil bestettiget / oder confirmiret wirdt / ob gleich die Appellatio desert worden/ vnnd verloschen were/leg si cùm inter te. Cod. quando prouocar. non est necesse.l.1.§. item cum contra sacras. ff.quæ sentent.sine appellat.rescind. cap. inter cæteras.cum gloss. cap. cùm

cùm inter vos. verſ. cùm contra ius conſtitutionis. de re iud. 2, q. 6. c. ei qui appel. §. item ſi ſententia contra ius ſcriptum. & c. per tuas. de ſent. excom.

Denn allein / quæſtio facti, die Frage der That / zu Erkantniß deß Richters geſtellet iſt Was aber in dem deß Rechten bleibt an ſeinẽ Orth vnverletzt / Denn er ſchlechts deß Rechten Diener iſt / Derhalben muß der Richter geben das Recht / daher er die Herrligkeit deß Richterlichen Ampts vnd Namens hat / nicht ſprechen / So offt er aber das thut / bleibet er nicht Richter / in ſeinem Beruff / ſondern macht ſich ſelbſt zu einem Legislatorn / vnd Rechtsſtiffter / deß er keinen Befelch hat / jhm auch nicht erlaubet iſt / noch gebüret / vñ richtet alſo darmit nichts auß / leg. 3. §. 1. ff. ad S. C. Turpilia. & l. ordine. ff. ad municipal.

Quæſtio facti, penes iudicem eſt, & non iuris.

Zu gebrauch vñ mehrerm Verſtandt dieſer Dinge / wil ich ein Exempel hie ſetzen / ex l. 2. C. quando prouo. non eſt neceſſe. Ein Richter ſpricht für Recht / daß ein Knabe vnder viertzehen Jaren / ein Teſtament zu verordnen / gut fuge vnd macht gehabt habe / Diß iſt ein heller / offenbarer Jrrthumb im Rechten / dieweil in einem Knaben / vnder viertzehen Jaren / kein rechter Verſtandt / Judicium / oder Vnderſcheid deß guten vñ böſen / Rechtens vnd vnrechtens / fromen vñ ſchadens ſeyn kan / noch mag /

Minor 14. annis teſtamenti factionem non habet.

darauß deß letzten Willens Außsage vnd Beschluß/eigentlich erspriessen/ vnd fliessen solle/ l. à qua ætate. ff. de test. l. si frater. ff. qui test. facere possunt. §. præterea. Institut. quib. non est permissum face. test.

Excusans se à tutela. Item/ so ein Richter gegen einen/ der sich von wegen deß Rechts der Kinder/ seines alters/ oder sonst/ eines andern Priuilegij halben/ der aufflage vnd Bürden der Vormundtschafft/ mit Recht entlegen vnd entschuldigen köndte/ Vrtheil sprechen/vnd denselbigen (das Recht der Kinder/ deß Alters/ vnnd anderer Priuilegien vngeachtet) verdammen wolte/ da würde solch Vrtheil nicht vnbillich für nichtig vnnd krafftloß gescholten/vnnd were davon zu appelliren nicht nötig/ d. l. 2. §. item contra. ff. quæ sent. sine appel. rescind.

Ius illud, ex quo non valet sententia, sit expressum atq; indubitatum, ita vt exceptione subuerti non possit Jedoch ist in diesem Fall zu wissen/ wenn ein Sentenz oder Vrtheil dermassen/ wie obstehet/ gegen offentlich Recht gesprochen/ nichtig vnnd vnbündig geachtet werden solle/ daß als denn solche Nichtigkeit/ so hell vnnd klar/ auch außtrücklich am Tage vnd vngezweiffelt seyn muß/ daß gar keine Exception oder Außzug/ der da gegen eingewandt werden möchte/ hafften/ raum vnnd statt haben/ noch finden könne oder möge/ d. l. 1. §. item cum contra sacras constitutiones. ff. quæ sent. sine appella. rescind.

So

So seyn auch noch etliche andere Sententzen/darvon zu appellieren nicht nötig/ als weñ der Richter / durch Gaben corꝛumpirt / abgewandt / oder wie man spricht / gestochen / vnnd mit der güldin Büchß geschossen ist/ dz sich dañ offt begibt vnd zutregt / doch gleichwol nit seyn solle/ Denn es gebüret sich nicht / daß ein Diener deß Rechtẽ/ der andern Recht vnd Gerechtigkeit mitzutheilen fürgezogen ist / sich also schändtlich beschmeissen / vnd die edle Gerechtigkeit zur Huren werden lassen solle/ gegen vnd wider/ nicht allein der Menschen/ sondern auch Gottes hoch Penal verbot/ das gar seltẽ pflegt vngestrafft zu bleiben/ darvon / vber die heylige Schrifft/ die 12. Tabule / Herꝛliche vnd stattliche Meldung thun/ sagend : Die Richter sollẽ nicht Gaben nemmen / Man soll sie inen auch zu geben nicht anbieten / noch anbieten lassen/ oder durch andere vndersetzte personẽ geschenckt zu werden verhengen / Wo das aber geschehen würde/ sollen die Straffen hierinnen gleich gehalten/ vnd einer mit dem andern gebüsset werden. *Sententia quoq; iudice corrupto data est nulla. Iudex debet esse vir bonus & minime doniuorus.*

Derhalben haben die Thebani vor Zeiten recht gethan/ daß sie der Richter Bildnuß vnd Gemälde / allweg ohn Hände haben malẽ lassen. Encolpius apud Lampridium , setzet vnd saget/ daß so offt/ als Alexander Seuerus/ einẽ Richter gesehen/ der ein Gabendieb / oder Geschenck- *Thebani iudicis imaginem sine manibus facere solebant.*

schenckfresser gewesen ist / hat er jm also balde / mit dem Finger in das Gesicht gefahren / vnnd ein Auge außstossen wöllen. O der gute fromme Fürst / solte er jetzt leben / würde warlich nie Finger genug haben / oder ja deß außstossens der Augen müde werden / Denn es würde jhm der arbeyt zuviel für die Handt kommen.

Cambises tribunal ornat.

Also hat Cambises einem seiner Richter der vmb schändtlichs Gewinns / Gaben vnd Geschenckt willen / vnrechtmessige Vrtheil gesprochen die Haut abziehen / vnd in Reiflin schneiden lassen / den Richterlichen Stuel / darauff er gesessen / damit zu schmücken.

Darius Sandocem præfectum longam literam facit.

Also liset man / daß der König Darius / Sandocem einen Hauptmann vber etliche seiner ämpter vnnd Lande / an den Galgen habe hencken lassen / darum / daß er durch die Gericht gekauffschlaget vnd Jarmarckt getrieben hatte.

Pœna illius qui iudicem corrumpit, & iudicis muneribus corrupti.

Aber auch vnser Rechte lassen solch hochlästerlich Vbel vnd böse That nicht vngestrafft / Denn wer den Richter mit Gelt vnnd Gaben sticht oder corrumpirt / der verleurt damit die Sache / vnd der Richter (es were denn / daß du jhn / mit dem Alexandro Seuero / lieber einen Dieb nennen woltest) wirdt selbest höchlich gestrafft / lege Iulia repetundarum, ohne das / daß er jm den Krieg eygen machet / leg. 1. & 2. C. de pœn. iud l. omnes. C. ad l. Iuliam. repetun. & l. filiusfamil. ff. de iudi.

So

So ist auch solcher Spruch/ den ein solcher Richter gesprochen hat/ nicht wirdig/ daß er ein Sentenß heissen solte/ sondern wirdt von den hochlöblichen Keysern vnd Fürsten/ für einen vntüchtigen vnd krancken Spruch geachtet/ l. venales. C. quand. prouoc. non est necess. *Sententia venalis prolata, morbida est & nulla.*

Deßgleichen so ein Spruch gethan würde/ gegen ein Vrtheil/ das zuvor ergangen were/ vnnd seine Krafft erreycht hette/ mag für eine rechtmessige Sentenß nit bestehen/ wenn gleich darvon nicht appellirt worden/ Das darumb eingeführet ist/ damit der Hadersachen ein mal ein ende/ vnd die gestilleten/ bey vnd hingelegten Sachen/ nicht wider auffs neuw erreget/ vnnd auff die Bahn gebracht werden solten/ arg. l. fi. ff. pro suo. vide l. 1. ibi glo. & DD. C. quand. prou. non est necess. *Sententia contra sententiam non valet.* *Ne lites sint immortales.*

Auch ist in Rechten wol versehen/ daß niemandt höher solle gestraffet/ oder gebüsset werden/ denn als sich seine Verbrechunge vnnd Vbertritte erstrecket/ also/ daß eine Gleichheit der Straffen gegen die Vbertrettunge gehalten werde/ l. illustres. & l. eos, cum nonnullis alijs. C. de mod. mulct. *Vt pœnæ delictis respondeant.* So ein Richter darüber zufahrē/ vñ die Rechtliche maß vberschreiten/ auch seines durstigen gefallens/ vnbilliche/ vnd vbermässige Straffen/ jemandt aufflegen wolte/ schaffet er damit nichts/ vñ würde solcher Spruch/ ohn Appellatiō/ rescindirt vñ vernich- *Pœna non sit maior culpa, alioqui sine appellatione rescinditur.*

tiget / Denn ob der Richter gleich sonst macht haben möchte / die Straffen / nach Gelegenheit / seines gefallens / aufflegen / so muß er doch solches in den fällen nicht thun / da jhm das Recht Maß vnd Ziel gibt / wie hoch er die Straffe ernennen vnd auffsetzen solle / vt est constitutum in l.certa ratione. C. quando prouo. non est necesse, & est arg. in leg. si qua.ff.de verb.significatione.

Error calculi.

Ferzner mag auch / auff obgemeldte Weiß / gesagt werden / von der Sententz / darinn error calculi, das ist / Irzung der Rechenschafft / befunden wirdt. Item / so einer vngehorsames aussenbleibens halben / verdammet wer wordē / da doch nicht befindtlich / daß die Peremptorische Citation vnd Ladunge außgegangen / oder dem Citirten zu handen kommen were. Deßgleichen / so gegen einen Sententiirt vnnd gesprochen / der nicht im Leben were / Diese Sententzen vnd Sprüche / weren alle vnkräfftig vnd nichtig / vnd dörffte davon nicht appelliret werden / de quib.in c.consuluit. de offi. delegati.c. Bertoldus. de re iudi. c. cùm ex parte.de arbi. Bald.in l.res iudicatæ.ff.de iudi.

Contumacia.

Contra mortuum.

Si in facti consideratione à iudice peccatum est, appellatur.

Es wil doch hie gleichwol auffsehens von nöten seyn / daß man vnderscheid mache / zwischen den Sententzen vnd Sprüchen / davon wir jetzt gesetzet / daß sie nichtig vnd keiner Wirde / noch Krafft seyn / Denn zu wissen ist / so der Richter

gegen

gegen das Recht deß Klägers allein gesprochen/ vnd sich also/in Betrachtung vnd ansehen der That vnd facti, verstiegen / vnnd vbel bedacht hette / ob wol derselbige Spruch vnd Sententz an jhm selber nulla, nichtig vnd vnrecht ist/so erreycht doch solch Vrtheil seine Krafft/vnnd gehet in rem iudicatam, so darvon nicht appellirt worden/von wegen der Hoheit der Gericht/ vnd daß die Haddersachen einmal zu gebürlicher Endtschafft gereychen vnd kommen möchten/vnd denn hernach müßte es darbey bleiben/ Derhalben ist die Appellation hie von nöthen/ auff daß man der Execution damit fürkomen könne.

Aber in andern Sententz vnnd Vrtheilen/ darvon wir oben Meldung gethan/daß sie zu Recht nichtig/krafftloß/vnd vnbündig seyn/ist keiner Appellation von nöthen/kan vnnd mag auch die Sache / von neuwen in Recht fürgenommen vnd außgeübet werden/Aber bey welchem Richter sich das gebüret / möchte gefraget werden.

In aliis iniquis & non fundatis in iure sententiis, non est necesse appellare.

Hie wirdt geantwortet / daß die Sache der Nullitet / bey dem Richter darfür sie zuvor in Recht gehangen / widerumb angefangen werden könne/mit zimlicher vnd gebürlicher Bitte/ daß der Richter / nach dem er zuvor gegen vnd wider das Recht / nichtiglich vnd nulliter/vber Zuversicht/gesprochen/ Jetzt noch einmal/vnd

Apud iudicem priorem nullitatis actio reinstauratur.

dasselbige nicht nach seinem Kopffe abermals/ wie zuvor sondern nach Ordnung vnd laut der Rechte / sprechen wolte/ l.absentem. C.de accusa.l.1 §.1.ff.quæ sent.sine appel.Inno.in c.dilectus.de appel.

Refertur etiam nullitas ad maiorem iudicem.

Oder aber / man kan auch die Sache der Nullitet / an den Oberrichter gelangen lassen/ dahin die Nullitas die gantze Sache / mit sich nimpt vnd führet/ daß also der Oberrichter/ nit allein vber die Nullitet / sondern auch vber die gantze Hauptsache/ erkennen vnd richten möge/ l.per hanc diuinam. C.de temp.appel.l.eos. C.de appellat. Saly.in l.præses. C.quomod.& quand.iud.Innoc.in c.cùm contingat.de offic. delega.

Sententia ipso iure nulla, non potest confirmari.

So aber der Oberrichter eben so klug were/ als der Vnderrichter / vnnd es bey dem was zuvor in der Sache nichtiglich / vnnd nulliter gesprochen worden / bleiben liesse / vnd das nit abthete / noch straffet / dennoch bleibet das erst gesprochen Vrtheil nichtig / vnd erlanget dardurch gleichwol die Krafft deß Judicati nicht/ dieweil in dem andern Vrtheil ja so wol / deß Rechtens gefehlet ist / als im ersten / iuxta l.1. §.sed etsi huiusmodi quæstionis iudex. vbi Bartol.& DD.ff. quæ sentent.sine appella.rescind.

Aber damit man wissen möge / auß welchen Actis die Sache zum andernmal zu rechtfertigen/

gen/ wider eingeführet werden solle/ist zu mercken/ So die Nullitet / auß dem Gerichtlichen Proceß erfleußt vnd herkom̃(als/ daß die Sache gegen einem minderjärigen/ der keine Vormünden oder Rechtlichen Beystandt vnd Defension gehabt hette/ fürgenom̃en/ gewesen wer/ Oder aber/daß man für einen oder zween Commissarijs allein/ so doch jhrer mehr darzu verordnet/handlung pflegen müssen) daß als denn alles von neuwen auff/ wider zu Werck vnd angestellet werden solle/ dieweil vnd nach dem auß vnbestendigẽ Acten/ beständige/ förmliche / vnd kräfftige Sententz oder Vrtheil gesprochen werden können l. cùm querebatur. ff. de re iudica. vbi Barto. & DD. in l. prolatum. C. de senten. & interloc. omn. iud. Anton. & Imo. i. c. in literis. de offi. delega.

Ex quibus actus causa denuò iudicanda sit.

Exempla nullitatis ex processu iudiciario.

Wann aber die Ordnung recht gehalten vnd die Nichtigkeit aber allein in dem Sententz begangen were/ Als/ so eine Parthey nit wer zu Gericht geladen/ den Spruch anzuhören/ Ob/ man hette die Augen nit wol auffgethan/ vnnd das Recht recht angesehen / oder dasselbige verächtlich hindan gesetzet / vnnd gleich zu jhm hinein / Gott gebe / wie es gelaut/ vnnd grundt gehabt oder nicht/ gesprochen. Auff diesen Fall vnd also/ ist nicht nöthig/ daß man andere Ordnunge der Acten suche / sondern es solle der Sententz/ auß den ersten Actis reformirt / vnd ein

Nullitas in sententia.

ein bessers / das in den Rechten grundt habe / vnd beständig sey / an die statt gestellet / vñ außgesprochen werden / l. si vt proponis. vbi Bart. C. quomod. & quand. iud. & text. in c. cùm ad sedem. de restitut. spolia.

Nullitas promiscuè ex actis, & sententia.

So aber zum Theil / auß den Actis / zum theil auch / auß der Sententz / gebrech vnd mangel erscheinet / damit im Rechten nicht kan bestanden werden / Als / daß der Kläger / gegen dē Beklagten / der in hangender Rechtfertigung vnd werendem Kriege / abgestorben ist / fürfahren / vnd seine Sache in Recht vollführet / darinn hernach obgesieget. Hie ist in achtung zu haben / daß sich ja so wenig gebüret / in Sachen gegen einem Abgestorbenen / im Gerichte zuverfahren / als gegen demselbigen Vrtheil zusprechen / Derhalben ist das Theil der Actorum nichtig vnd machtloß / welches nach tödtlichem Abgang deß Beklagten / in Gericht gebracht vnnd eingewandt worden ist / das ander Theil allein / bleibet für sich / in seinen Wirden / l. Paulus. vbi Bart. & DD. ff. quæ sent. sine appel. glo. in c. ex parte. de arbit. & refert Ang. in cons. 233.

In defunctum non debet proferri sententia.

Von Apposteln / oder abschiedts Brieffen auß Gericht.

Das

Das siebendt Capitel.

APostoli seyndt abfertigs Brieffe/ die der Richter/ davon Appelliret wirdt/ dem Appellanten gibt/ an die Oberrichter/dahin appellirt worden ist. *Apostoli quid.*

Die sind gemeinlich dreyerley.

Testimoniales Apostoli, sind Gezeugnuß Brieffe/ daß appelliret sey von dem Richter/oder von einem offenen Notario gegeben/ c.vlt. de appel.& c.pastoralis.de off.ordin. *Testimoniales Apostoli.*

Reuerentiales, wenn der Richter/ darvon appelliret ist/zu ehren dem Oberrichter/ die Appellation zuläßt/Vnd die werden gemeiniglich gebraucht/l.eos.§.super his.C.de appel. *Reuerentiales.*

Refutatorii, Wenn der Richter die Appellation nicht zuläßt/ als freffel vnnd vnnütz/ c. cordi. de appel. in 6.& l.penult.& vltim.ff.de appel.recip. *Refutatorij.*

Die Apostoli müssen in dreissig Tagen gebetten werden von dem Tage deß gesprochen Vrtheils anzufahen/l.iudicib.C.de appel. *Infra 30. dies Apostoli petendi.*

Stellet sich der Richter weygerlich/ daß er sie nicht wil geben/so ist genug/daß der Appellant/ in denselben dreissig Tagen/ darvon protestire/ daß er Instanter vnd mit fleiß darumb angehalten vnnd gebetten habe/ Nemme also loco apostolorum an/ die Antwort die der Richter gibt/ sie laute gleich wie sie wölle/ vnd bedarff er *Si iudex Apostolos neget, protestetur appellãs.*

die

die Apostolos weiter nicht mehr bitten. Clem. 2. in fin. & per Perus. c. ab eo. §. illud autem. de appel. in 6.

Von der Rechtfertigung der Appellation.

Das acht Capitel.

Insinuatio Appellationis & Apostolorum fiat intra dies 30. Iustificatio appellationis fit in anno.

Es muß ein jeder Appellant/ seine Appellation dem Richter/ dahin er appellirt/ insinuirn oder anzeigen/ sie daselbst/ mit Vberreychen der Apostel vnnd Instrumentes der Appellation in dreissig Tagen/ anhängig machen/ vnd darnach in Jar vnd Tages frist/ rechtfertigen/ daß er der genugsame Vrsachen im Rechten habe/ vñ wol befügt sey/ sonst verlischet sie/ daß er sich der nicht mehr trösten mag/ c. oblatæ. extr. de appell.

Primum fatale.

Vnd das Jar heißt im Rechten ein Fatal/ Darnach so der Appellant in der ersten Fatal seine Appellation nicht rechtfertiget oder erfolgt/ wirdt jhm das ander/ oder dritte Jar/ als secundum vnd tertium fatale, nit zugelassen/ es geschehe denn/ auß sonderlichen Vrsachen vnd Erkänntniß deß Richters/ Regulariter infra annum, vel ex iusta causa, biennium, debet appellatio exerceri. Auth. ei, qui appellat.

Secundum & tertium fatale, conceduntur ex causa.

C. de

C.de temp.appellat.& c.constitutus.ext.de appellat.

In dieser Rechtfertigung der Appellation/ mag der Appellant anzeigen/fürbringen/ vnd beweisen/was er in der ersten Instantz nicht anzeiget/fürgebracht oder bewiesen hat/ iuxta illud, Non probata probabo, non deducta deducam.Nam hîc non oppositum, opponitur, non productum, producitur.tex.in l.per hãc. C.de temp.appel. *Non probata,probantur:non deducta,deducuntur.*

Vnd wo die Appellation in jhren formalien bestehet/ also/ daß sie an den Oberrichter rechtmessig deuoluirt vnd gewachsen ist/ also nimpt der Richter die Hauptsachen für/ vnd belehret sich darauff.c.non solùm.de appel.in 6. *Iudex recipit appellationem.*

Sonst wo nicht formlich appellirt/ weiset er den Appellanten wider an den Richter/darvon er appellirt mit vertheilung in die Expens/ c. vt debitus.& c.cùm sit.de appel. *Iudex non recipit appellationẽ.*

Wenn er aber die Appellation angenommen/ hat der Oberrichter dem Vnderrichter einen Stillstandt in der Sachen zu gebieten/daß er ferrner nit verfahre/vnd jm alle Acta vñ Acitata/in der erstẽ Instantz vor jm gehalten vñ ergangen/eigentlich vbersende/daher sich darauß zu erkünden hab: Nam pendente appellatione, nihil est innouandum. Das ist/ deñ in werender vñ zu Recht hengender/ oder schwebend Appellation/ soll nichts attentirt/ noch einige *Inhibitio.*

neuwe-

neuwerung / oder sonst anders / fürgenommen werden / l. vnica. ff. nihil. Inno. appel. interpo. & l. 3. C. eod. & l. is apud quem. & ibi. Bart. C. de eden. & c. Romana. de appel. in 6.

So aber doch der Appellat in Argwohn vnd Verdacht were / daß er die streittigen Güter / die dem Appellanten zugevrtheilet / vnnützlich verthun würde / Dann sollen dieselbigen Güter sequestirt / vnd hinderlegt werden / l. ab executione. C. quorum appellat. non recipi. & c. fin. extr. de sequest. poss. l. Imperatores. ff. de appel.

Von desertion oder Verleschung der Appellation.

Das neundt Capitel.

Quando appellatio deserta iudicatur.

WO einer ein Jar vnd Tage seine Appellation nit rechtfertiget / wie obē gemeldt / so ist sie verloschen / Es were denn / daß er seiner Verhinderung daran / einen Schein fürzuwenden hett / Als denn würde jm noch ein Jar zu seiner Rechtfertigung gegeben / Bartol. in Authent. si appellatione. C. de temp. appel.

Iusta impedimenta.

Si appellans non insinuanit 30. dieb.

Also auch / wo der Appellant in dem Termin deß Richters / als innwendig dreissig Tagen / sich

sich bey dem obern Richter nit angegeben / oder in dem Termin zu den Aposteln angesagt / dieselbigen gefordert hat / per Card. in Clem. 2. §. fin. de appel.

Wenn deñ die Appellation verloschen vnnd deserta ist / so bleibet das Vrtheil / davon appelliret / kräfftig / vnd wirdt vollendet vnd exequirt / auch darfür gehalten / als were davon nie appellirt worden / in Authen. ei qui. & ibi Bart. C. de tempo. appell. & c. cùm sit Romana. ext. de appel.

Appellationis desertio parit rem iudicatam.

Vnd in diesem fall / wirdt der Appellant in die Expens vervrtheilet / c. reprehensibilis. eod. titu.

Damnatur deserens appellationem in expensis.

Von der Hülffe deß Vrtheils.

Das zehendt Capitel.

Es ist nicht genug Vrtheil sprechen / sondern müssẽ auch exequirt / vnd mit Hülffe erfolget werden / Deñ sonst were den Partheyen / darfür es gesprochen / wenig damit beholffen / c. cùm aliquibus. de re iudi. Muß derowegen die Execution vnd Hülffe folgen.

Executio.

Vnd ist der Richter / Amptshalben schuldig / wen er von dem / für welchen das Vrtheil gespro-

Iudex tenetur ad executionem.

gesprochen ist / vmb Execution vnd Hülffe ersucht vnd angeruffen wirdt / jhm sein Richterlich Ampt mitzutheilen / vnd den Beklagten per viam præcepti zu weisen / daß er / nach Meldung deß Vrtheils / dem Kläger außrichtung thue. Officio enim iudicis, pro mensura debiti, ex primo & secundo decreto, mittitur creditor in possessionem. Das ist / der Richter soll / Amptswegen nach maß vnd anzahl der Schuldt / den gläubiger in die Güter weisen / in krafft deß ersten vnd andern Decrets. §.1. Instit.de success. subla. & §. si verò. Authentic. de exh.& introdu.reis.col.5.ff.quibus ex caus. in possess.eat.& de bon.auto. iudi.possid.per tot.

Executio quando fiat. Ein Vrtheil / das in seine Krafft gehet / in persönlicher Klage / soll nach vier Monaten exequirt / vnd mit folgender Hülffe erfolget werden / Aber solche zeit mag auß rechtmässigen Vrsachen verkürtzet oder erlengert werden / vnd mag solches ohne Vrsach nit geschehen / Dann wo die Zeit / ohne Vrsach verkürtzet würde / so erfüllet sie doch das Recht / c.querenti.extr.de de offic. deleg.& l.2. C.de vsur.rei iud.l.debitori.ff.de iud.

Fiat citatio. Der / wider welchen die Hülff geschehen soll / muß darzu citirt werden / per iura vulgaria.

Von

Von Expensen oder erlitten Schäden.

Das eylfft Capitel.

EIne gemeine Regel ist / Victus victori condemnatur in expensis. Der seiner Sachen verlustig vñ fällig wirdt/ muß dem der die sachen gewuñen/ die beweißliche Expens vnd Gerichtskosten/ so die in Actis gebetten worden/ auß Erkanntnuß deß Richters erlegen/ widergeben/ vnd bezahlen. *Quis soluat expensas.*

Die messigung der Expens/ stehet bey dem Richter der gute achtung geben muß auff die Person/ deß/ der sie fordert/ Auch auff die Gelegenheit deß/ der sie geben soll/ vnd also auff alle vmbstende / damit dieselben Expens nicht zu hoch / noch zu gering/ geschätzet/ oder gemessiget werden/ Angel. l. terminato. C. de fruct. & lit. expens. *Moderatio expẽsarum.*

Doch so die Parthеyen in jhrem fürtragen/ der Expens vergessen wölten / vnd sie nicht bitten noch begeren / ist der Richter dieselbige zuerkennen gar nicht schuldig / l. 4. §. hoc autem iudicium. ff. de damn. infect. & ibi Bart. *Expensa si non petãtur in actis.*

Vnd ist zumercken/ daß nach gesprochenem Endvrtheil / darinnen der Expens nicht gedacht (darumb/ daß sie nicht gebetten) die Par- *Noua postulatio non permittitur. expen-*

sarum gratia si ea non petierũt partes in actis. Idem esto iud. cum de vsufructu.

theyen deß Expens halben zu keiner Newwen Rechtfertigung sollen zugelassen werden / d.l. terminatio. C. de fruct. & lit. expen.

Also soll es auch gehalten werden / wann einer die Hauptforderung erlanget hette / vnnd darnach erst vmb die Abnützung oder verfallen Zinß klagen wölte / derselb soll mit solcher newen Klage auch nicht zugelassen oder gehöret werden / l. si depositi. C. deposi.

Damna, nõ comprehendunt expensas.

Hie ist aber zu mercken / so die erlitten Schäden allein begeret weren / mögen die Expens / vnd Gerichtskosten / darunder nicht begriffen werden / c. in nostra. de iniur. & ibi DD.

Expensæ quæ dicantur esse.

Denn es ist ein Vnderscheid zwischen den Gerichtskosten / vnnd erlitten Schäden. Gerichtskosten werden genannt / das Gelt / das die Partheyẽ den Rednern / Procuratorn / Aduocaten / Notarien / Schreibern / Gerichtsknechten / Copijsten / Botten / Läuffern / für die Siegel / vnd Abschiede auffwenden / ꝛc. Aber für die Kost vnd Zehrung Gelt zugeben / ist nicht der Gebrauch / Denn daheimẽ muß ein jeder auch essen vnd trincken / vnd ist nicht alles Golt / was da glintzet / ja so wol in deinem hauß / als draussen. Aber mit der Zehrung / dero einer in seinem Hauß nicht bedörfft hette / hat es ein andern bescheidt / l. Sed etsi hæreditas. §. 1. ff. ad exhib.

Dãna, quæ dicantur.

Schäden aber werden nach Rechtlichem gebrauch / genennet / entweder Nachtheil vnnd

Verderb /

Verderb / der einem von wegen der Rechtferti-gung entstehet/oder Versäumnuß/vñ abbruch der Narunge/die einer erleiden muß / darumb/ daß er schwebenden Gerichtlichen Haders hal-ben/seinen Handel vnd Wandel nicht kan füh-ren/vnd Gewinn treiben/wie er sonst hette thun können/wenn er in solchen Zanck vñ Gerichts-stande nicht were gerathen. Intereſſe modò damnum emergens, modò lucrum ceſſans dicitur, quod plerunque ex eo contingit, quia fit, quod fieri non debet; vel non datur, quod dari debet. *Intereſſe quid ſit.*

Das ist / Intereſſe wirdt genennet / wann man eines Dinges schaden hat / Oder aber/ wann man deßhalben sonst / Gewerb vnd Ge-winn zutreiben/gehindert wirdt/vnnd ein han-dels Mann seiner gewöhnlichen Narung müs-sig gehn/ vnnd abstehen muß / l. ſtipulationes non diuiduntur. ff. de verb. oblig. l. naturalis. ff. de præſcrip. verb. l. Iulianus. ff. de actio. empt. & l. hoc interdictum. ff. de vi & vi arma.

Vnd fahẽ die Expens an/von zeit der Cita-tion oder Ladung/ vñ heissen auffgewandt/ die-weil der Krieg weret / biß zu Ende desselbigen/ l. properandum. §. ſin autem. C. de iudi. *Expenſæ quando incipiant.*

Vnd geschicht diese Verdammung in die Gerichtskosten/etwan darumb/daß vnderwei-len einer den andern mutwilliglichen für Recht *Cur fiat cõdemnatio in expenſis.*

fordert/l.eum qui temerè.ff.de iud.c.1.de dolo & contu.in 6.

Cõtumacia.

Zu zeiten auch Vngehorsams/vnnd Verachtung halben/l.sancimus.C.de iud.

Dilatio maliotiosa.

Etwan auch/aufffetzlichen Auffschubs/Verzugs/Verlängerung/vnd Verhinderung wegen die im Proceß gesucht wirdt/l.non igno.& C.de fruct.& lit.expens.

Non semper fit condemnatio in expensis.

Doch werden die Expens nit in allen Endtvrtheilen erkennet/sondern in etlichen Fällen/nach Gelegenheit der Sachen vnnd Personen/auß gutem rechtmässigen Grundt/von dem Richter compensirt vnd zu gleich auffgehaben/l.qui in alterius.ff.de reg.iur.&c.is qui.de reg. iur.in 6.& l.regula.ff.de iur.& fac.ign.l.1.§.sed neque ex multitudine.C.de vet.iur.enucl.vide Spec.in tit.de exp.

Iudex taxet & moderetur expensas iuxta circumstantias.

Der Richter soll die Expens vnd Gerichtskosten/nach Gelegenheit der Sachen vnd Personen/taxirn vnd mässigen/darbey es die Partheyen auch wenden vnd bleiben sollen lassen/ohn neuwe vnd ferzner Rechtfertigung/Es were denn daß die obligende vnd sigende Parthey zu Gott einen Eydt schweren wölte/daß sie vber die taxirte vnd gemessigte Summa/vnd nicht darunder außgeben/vnnd auffgewandt hette/oder noch außgeben vnd auffwenden müßte/rc. Hæc omnia probantur in leg. sancimus. & in Authen.post iusiurandum.C.de iudi.

Das

DAs Dritte Buch deß Gerichtlichen Feuwerzeugks / aller Gerichtlichen Ordnung / Proceß Läuffe / vnnd Sachen / von rechtem Gebrauch der Supplicationen / vnd wie man sich darinn halten solle / hoch nütz vnd dienstlich / jetzt widerumb ersehen vnnd gebessert / Durch Herrn Heinrich Knausten / beyder Rechten Doctor.

Was Supplicatio sey / vnnd wozu sie erfunden vnd zugelassen.

Das erst Capitel.

ES ist zu Recht wol versehen vnd geordnet / so jemandt sich beklagen würde / daß er jrgendts in einem Gerichte / mit vnbillichem Spruch vnnd Vrtheil / gegen Recht beschweret wer / vnd jm doch von solchem Gericht zu appelliren / der Wege versperret / damit vnd daß *Homo semper querulus.*

 gleich-

gleichwol der / im fall jm vnrecht widerfahren vnd geschehen were / dannoch nicht Trost vnnd Hülffloß bleiben möchte / ist jm in Recht erlaubet / daß er an statt der Appellation / der Wolthat vnd Weges zusuppliciren gebrauchen möge / zu schutz / erklärung vnd außführung seiner Vnschuldt / Darauß die hohe sorgfeltigkeit der mildten Keyser / Fürsten vnnd Regenten der Königreich vnd Lande erscheinet vnd gespüret wirdt / die in keine Wege gefallen daran vnd ob getragen haben / daß einigem Menschen vnrecht widerfahrẽ / oder daß sich jemandt mit warheit vnd Grunde beklagen können solte / man hette jhm vnrecht gethan / vnnd das Recht versaget oder gewengert / Derhalben sie auch zu letzt / durch diesen wege der Supplication / das Recht zu suchen erlaubet vnd nachgegeben haben / l.1. C.de sent.præf.præt.§.fin.Inst.de ijs, qui sunt sui vel alien.iur.

Pia Imperatorum & Pretorum cura, ne cui iniuria fieret.

Befindet sich nun hierauß daß ď Gebrauch zu supplicirn / gantz nöthig vnd nütz sey / sonderlich / wenn du von der Beschwerung entbunden zu werdẽ begerest / der durch gemeine Hülffe der Appellation nicht kan rath geschafft werden. Dieser Gebrauch ist vielleicht daher gekommen / daß die Alten eine Zeit im Jar verordnet / Iustitium genannt / darinn das Recht / vnd die Gerichte ein Stillstandt gehabt / vnnd nicht geübt worden seyn / In diesem Stillstand der

Vsus supplicandi.

Origo huius vsus.

Iustitium.

der Gerichte/haben sie/für gemein anligen/ der Statt / vnd Regiments / jren Göttern bettefahrt gehalten/vñ andere Danckopffer gethan/ wie man in der Historia Liuij / im 10. Buch/ von Erbauwung der Statt liset/ Vnd ich achte es dafür/daß vrsprünglich auß dieser Gewonheit der Heyden/die Alten/diesem Gebrauch zu suppliciren / den Namen gegeben haben/ Vnd also Supplication/eine Schrifft geneñet / dadurch deß höhern vnnd Oberrichters Macht/ Herrligkeit / Gnade vnnd Gunst/angeruffen wirdt / die zugefügten Beschwerunge abzuwenden. *Supplicatio quid.*

Es ist aber zumercken / daß die grauamina dieses Falls mancherley seyn / Denn etliche Beschwerunge erspriesse auß den Sententzen/ etliche aber auch zuvor / ehe das Vrtheil ergangen vnd gesprochen ist / vnd beiderseyts haben die Supplicir Libell/oder Supplicationes stat/ sonderlich / wenn der Wege zu appelliren versperret vnnd verschlossen. Darumb darff niemand frembde Hülffe seines Rechten suchen/ weil solch stattliche Hülffe einem jeden daheim/ bey seinem Landts fürsten zu finden seyn / Daher auch Fürstenhöfe/ Consistoria/vnd Cantzeleyen / derselbigen voll seyn / ja schier nicht ein Hauß der hohen Obrigkeit darmit verschonet werden kan/nicht allein in geringen / gemeinen Sachen / sondern viel mehr / in gewaltigen ho- *Grauamina varia.*

hen vnnd wichtigen Händeln / Denn gemeine Amptleuthe vnd Richter damit wol verschonet werden/allein die hohe Obrigkeit/ Keyser/ Könige/ Chur vnd Fürsten/ Grauen/ vnd andere/ werden damit angelauffen vnd molestirt / darauff ein richtiger/ aber schleuniger Abscheid/ ohn alle weitläufftigkeit/ gehöret/ das denn auch zwischen Herrn vnd Vnderthanen/ zu friede vnnd einigkeit/ am höchsten dienstlich ist/ Damit vnd auff daß ein jeder jm an gleich vnd Recht benügen/ vnd einem andern das seine lasse/ nicht mit gewalt sich zu einem andern hinein wircke vnd drenge/ das jm zu Recht nicht gezimpt/ noch gebüret / vt in l. nec quicquam. §. vbi decretum. ff. de off. Procons. & l. omnia quæcunque. ff. de reg. iur.

Supplicatio ante sententiam.

Die Supplicatio für dem Spruch/ stehet in diesem Gebrauch/ daß offt einer sich zubefahren hat/ er werde einen Richter kriegen vnnd vberkommen / daß er sich wenig zu freuwen haben möchte/ vnd seine Sachen vbel damit zu recht kommen würden / So er doch sonst sich nicht besorgen/ noch förchten wölte / die Victori vnd Sieg in streittigen Sachen wol zu erhalten / so vnverdächtige vnd vnpartheilige Richter habē könnte/ in Authent. vt diff. iud. §. si verò. collat. 6. & de mandatis Principum. §. non permittas. col. 3.

Mag also dieser den Fürsten bittlich ersuchē

vnd

vnd anfallen/daß seyn Fürstliche G. auß angeborner Fürstlichen güte/ gnade vnd miltigkeit die Sachen an sich nemmen/vnd dieselben jrer Vmbstände vnd Gelegenheit/auch dem Rechten vnd Billichheit nach/erörtern vnd entscheiden wölten / durch gnedigste schleunige Wege/ ohn weitläufftigkeit deß Rechten/deß der arme Man nicht außzuwarten.

Libellus supplex sic formatur.

Nach dem Spruch wirdt supplicirt/wenn der Richter ein Vrtheil gefellet/ daß sich wenig auff die Klage reumet/vnd dem Rechten vngemeß ist/ Davon man aber nicht darff appellirn/ entweder von stattlichheit vnnd Gewalt wegen deß Richters / oder der Statuten vnd Gewonheit halben / in solchen Gerichtē vblich/ Damit vnd daß dir aber gleichwol/gegen vnrecht/hülff/ vnd Beystandt nicht versaget werde/ist dir vergünnet vnnd zugelassen an den Fürsten zu suppliciren/vñ zu bitten/daß er die Sache gnädiglich in verhör nemmen / vnd nach Befindung der Gelegenheit vnd deß Rechten einsehen thun/ vnd dich wider Recht vnd vnbillichheit nicht beschweren lassen wölte/ Vñ der Fürst thet seiner Fürstlichen Höhe vnd Obrigkeit wenig gemeß/ so er dich also demütigest bittendt / nicht hören/ Barmhertzigkeit mittheilen / vnd gnedigs einsehen haben würde / De qua re in l. si quis. C. de precib. Impera. offerend. c. ex literis. de in integr. restit. vbi glo. ad verbum, supplicauit. Innoc.

Supplicatio post sententiam.

Supplex libellus ad Principem hoc casu.

Innoc.& DD.in capit.ad audientiam, 2.de re-script.

Effectus supplicationis. In beyderseyts Fällen wirdt hiemit gesucht/ daß die Sprüche / so entweder geschehen seyn/ oder noch geschehen sollen / verhindert werden/ Der eine / so gesprochen / daß er retractirt/ Der ander aber/ daß er nicht gesprochen werden möge/ Darauß erfolget/ daß die Supplicatio / in dem/ der Appellation etlicher massen/ doch nicht durchauß/ vergleichet wirdt/ dieweil sie die Sachen auffhelt/ oder zu der Retractation treibt.

Supplicationes sint fundata & vera. Doch sollen die Supplicationes auch auß gutem Grunde hersliessen / vnnd mit Warheit vnd Bestandt / wie das dem Rechten gemeß/ vnd nicht zuwider ist/ vmbgehen / Der Fürst/ daran supplicirt werden / soll sich auch gar wol zuvor ehe er etwas fürnimpt/ der Sachē erkunden/ vnd nachfragen/ darmit dem Victori/ vnd Obsieger/ in der Sachen/ nit etwas gegen Recht vnd billichheit / in præiudicium, zu Vorfang vnd Nachtheil geschehe / vnd also deß Fürsten Güte vnd Miltigkeit jemandt schaden bringen möchte / Denn ein Fürst soll die Supplicanten dermassen vnd also zulassen vnd hören/ daß einander dadurch nicht beschweret werde/ weil auch die Vermutunge ist/ daß ein Fürst in außtheilung seiner Beneficien / Gut vnd wolthaten/ die Ordnung der Rechten folge/ Darauß schließlich zuvernemmen / daß das einem

Quomodo Princeps supplicatiores admittere debeat.

Fürsten

Fürsten nit auffzulegen ist / als solte er etwas/ gegen Recht vnd billichheit/ nachgeben vnd geschehen lassen / daher dem Supplicanten ein frommen vnnd Vortheil / einem andern aber Nachtheil vnd Schade erstünde / l. ex facto. ff. de vulgar. & pupil. substi. Bald. in l. omnes popul. ff. de iust. & iur. & l. rescripta. C. de precib. Imp. offer.

Darauff bald erfolget/ dz auff die Supplicationes auch eine Maß gesetzet ist / damit diß nöthige Beneficium auch nicht zu mißbrauch gerathe / Denn man sihet wie es gemeiniglich zugehet/ daß alle gute Dinge mißbrauchet werden/ vnd wenn man einem nachläßt einen Finger breit/ so nimpt er eine Handt breit/ Derhalben ist wol vnd stattlich in Recht versehen/ daß niemandt vergünnet seyn solle / mehr als ein mal/ in einer jeden Sache zu suppliciren/ er soll auch weiter nicht gehöret werden.

Sit modus in supplicando.

Semel tantum in vnaquaq; causa supplicatur.

Hie findet sich der Vnderscheidt zwischen der Appellation vnd Supplication/ darvon zuvor Meldunge geschehen ist / Darauß geschlossen wirdt/ so jemandt gegen einen Spruch/ einmal supplicirt hette / vnd abermal der Sachen verlustig worden were / dem solte von Rechts vnd billichheit wegen/ nicht vergünstiget/ noch zugelassen werden / daß er noch einmal in derselbigen Sache suppliciren möchte / l. si quis aduersus. C. de precib. Imp. off. gloss. & DD. in l. 1. super

Appellatio & supplicatio differũt.

super verbo, retractare. C. ne lic.in vna ead. caus.tert.prouoc.&est in l.2.C.sentent.rescin. non posse.

Von der Zeit/in welcher die Supplicatio eingewandt werden/vnd was mitlerweil/ der Execution halben geschehen soll.

Das ander Capitel.

Tempus supplicandi.

VOn der Zeit / darinn die Supplicatio soll vberreycht vnd eingewandt werden/ist in sonderheit zusetzen nicht fast nöthig/so man das/was zuvor gesagt / wider zu gemůth fůhren vnd repetirn wölte / Deñ die Supplicatio wircket keine litis pendentiam, Derhalben so erfordert sie auch keine Contestation/ sondern er sucht / vnd bittet nur/den Fürsten vmb einen barmhertzigen vnd gnedigern Spruch/ darmit vnd durch das / was zuvor gesprochen vnd gevrtheilet / auffgehaben/ keine macht erreychen möchte/ Doch kan hiemit deß beschehen Spruchs Executio/ nicht gehindert werden/welche ein Endte ist aller Haddersachen/secundum Bald.

Supplicatio non facit litis pendentiam.

Executio finis litium.

Es

Es würde aber die Supplicatio nicht nütz/ noch nöthig seyn/wo sie nicht macht haben solte dem ergangen Vrtheil oder Spruch/ etlicher massen abbruch/ oder einhalt zuthun/als nemlich der Gestalt/daß solches/was gesprochen vñ geurtheilet/ auff eingewandte supplicirschrifft/ nicht müßte retractiret vnnd vmbgestossen werden/ auch von keinen Kräfften/ noch Wirden seyn/ dieser Effect vnd Wirckunge der Supplication/ stehet nicht gar zuverachten/nach dẽ vielen Menschen dadurch offt geholffen wordẽ ist/daß jnen jre Güter mit Gewalt/ Iniurien/ Schaden/vnd Schanden/ nicht verruckt vnd ein Raub wordẽ seyn/ Auch daß auß dem meinen/ nicht das deine/ vnd hinwider/ auß dem deinen/das meine worden. *Quæ sit vis executionis.*

Es pfleget auch bißweilen der Supplicant restitutionem in integrum, zu bitten/auff daß er seine Sachen/so viel desto besser/in Gerichte hernach außvben möge. Es ist aber doch hierin Vorsichtigkeit/ vnnd rath gelehrter Leuthe von nöthen. *Supplex quandoque integri restitutionem petit.*

Es ist doch gleichwol nicht in alle Wege vnd druchauß war/dz die Executio durch die Supplication nit verhindert werde/ Als Exempels weiß/ von denen zusagen/ die zum Todt verdamnet seyn/ Mit denen soll man nicht zu der Execution deß Vrtheils eylen/ sondern bescheidenlich warten/ was die Supplicatio/ so *Executio quandoque per supplicationem impeditur.*

die

die interponirt vnnd ergangen ist / außrichten / erlangen / vnd erhalten könne vnd möge. Also antworte ich auch / vnd sage / wenn eine Statt / Gemeine oder Landt / in die Acht oder Bann gethan were / da solte billich die Executio außstandt haben / vnd auff die Wirckung der Supplication / was die erlangen könte vnd möchte / achtung gegeben vnd mit Gedult gewartet werden / Vrsache ist / Denn in solchem Fall / da es nicht geschehen solte / würde es ja so bald / vber die vnschuldigen / als schuldige ergehen / darob dann das heylige Recht einen Grewel tregt / Innoc. in c. grauem. de sent. excommun.

Executio quoque non procedit, si super nullitate supplicatum fuerit.

Weiter mag die Executio auch nicht statt haben / so von wegen einer Nullitet supplicirer würde / vnd der Supplicant wer vrbütig / die Nullitet also bald zu erweisen / l. 4. §. condemnatum. ff. de re iud. Aber so mehr vnd lenger Zeit / zu der Beweisung / von nöthen seyn wölte / würde / zu der Execution geschritten / biß so läg / daß der Beschluß die anzeiget / was weiter in dem fürzunemmen / vnd zu thun nöthig / vnd Recht were / l. fin. ff. de ordin. cognitio. & tradit. Bald. in Auth. quæ supplicatio. C. de prec. Imp. offer.

Quo tempore supplicandi licentia detur.

So viel aber die Zeit der Supplication / darinn sie vberzeychet werden soll / belanget / wer wol nicht fast nöthig / wie oben gemelt / darvon sonderlich zu setzen / weil das auß voriger Einführunge

führunge / wol erklaubet vnd genommen werden könnte / jedoch zu mehrer vnnd deutlicher Außführung halben/ sage ich/ daß nach gemeiner Ordnung der Rechte/ zehen Tage dazu gehören / in welchen die Supplicatio vbergeben vnd eingewandt werden solle eben so wol / als in einer Appellation geschehen müßte / iuxta d. Authen. quæ supplicatio.

Wenn dem also geschehen/ hat der Supplicant diesen Vortheil / daß der Richter seinen Spruch nicht kan exequirn / es hette denn deß Supplicanten Gegentheil gnugsame Caution vnd Bürgschafft zuvor bestellet / widerumb zu erlegen vnd zu bezahlen/ neben der Abnützung/ Früchte, Schaden/ vnd Interesse/ alles was in dem Vrtheil begriffen/ so es Krafftloß/ vnd in zweyen Jaren hernach / wie Recht/ retractiret würde / Videre est Cyn. Salyc. & alios DD. in sæpè citata Authen. quæ supplicatio. & l. 1. C. de sentent. præf. prætor. *Iudex sententiam exequitur.*

In welchen Sachen zu suppliciren nicht zugelassen ist.

Das dritte Capitel.

ZUuor ist gesetzt/ daß die Supplicatio raum habe/ wo die Appellatio nicht statt findet/ als wolte *Supplicationi locus non*

est, vbi appellatio est prohibita.

wölte man sagen: Vbi appellatio desinit, Supplicatio incipit. Solches muß aber recht verstanden werden/ Nemlich von den Sachen/ darin zu appellirn nicht verbotten/ weil die Regel deß Rechten spricht: daß auch keine Supplication soll zugelassen werden/ in Sachen/ davon zu appelliren nicht gestattet wirdt/ de regula glossam habes. & DD. in leg. 1. super verbo, retractare. C. ne lic. in vna ead. caus. tert. prouoc.

Sceleris enormitas precibus obstat.

Die grausamkeit vnd grösse einer Vbelthat/ schleußt die Supplication gantz vnnd gar auß/ daß sie nicht mag zugelassen werden/ Constituerunt Honorius & Theodosius. AA. in leg. vnic. C. de Nili aggerib. non rumpend.

Matrimonij exceptio.

Auch setzen die Doctores/ daß die Supplicatio/ von wegen deß Ehestandts/ nicht zugelassen werde/ so einer durch hinderlist/ von einer ehrlichen Jungfrauwen/ ohne vorwissen jhrer Eltern/ Brieffe vnd Schrifft erlanget/ die er hernach gegen vnd wieder sie/ seines Gefallens/ auff Gelübniß der Ehe/ zugebrauchen/ führet/ l. 1. C. si nupt. ex rescripto petan. 16. q. 3. can. nullus. c. Gemma. de sponsalib. glo. in ca. insinuante. super verbo, supplicatum. quicle. vel. vouen.

Pendente lite non supplicatur.

Dieweil der Krieg schwebet vnd im gang ist/ daß man zu Latein litis pendentiam nennet/ wirdt auch vergeblich supplicirt. Est in leg. 1. &

l. 2.

l.2.vbi DD. C.vt lit.pend. vel post prouocat. &c.

Item/wenn einer nicht appellirt / da er sich beschweret empfindet/ vnd das gesprochen Vrtheil seine Krafft stillschweigend erreychen läßt/ Vnnd denn gleichwol hernach / an die hohe Obrigkeit vnverschämpt suppliciren vnd bittẽ wil/daß das iudicatum retractiret werden möge / derselbige wirdt nicht allein nicht gehöret / sondern ist jhm auch ein grosse Schande / vnd kan darumb in Straffe genommen werden/ Derhalben sey der vorsichtig/welcher fürhabẽs ist / ein vrtheil durch Supplication zu rescindirn / vnd vmbzustossen / in l.fin. vbi Bald.& Paul. de Castro.vt lit.penden.vel post prouocat.&c.

Post rem iudicatam ignominiosum est supplicari.

Das ander / was zu rechtem Gebrauche der Supplicationen ferner gehörig/mag der fleissige Leser in dem Speculatore selbst suchen.

Von Leuterunge der Vrtheile / Declaratio sentẽtiarũ, zu Latein genannt / nach gebrauche vnd zulassung der Sächsischen Rechte / durch Herrn Heinrich Knausten / der Rechten Doctor.

Declaratio quid. LEuterung / wie man es nennet / zu Latein / Declaratio sententiæ, ist anders nichts / dann eine Erklärunge / darinnen die Partheyen fürbringen / wie sie es allerseyts in jren setzen zuvor gemeinet haben / vnd was rechte Kern vnd grund jrer Sachen vnd suchens sey / so sie das in vorigen ergangen Actis vnd setzen / nicht genugsamen deducirt / oder darinn etwas geblindtrauschet hetten / wie durch vnfleiß wol geschehen kan.

Quare introducta. Vnd wirt diese Declaratio oder Leuterung / nach Sächsischem gebrauch gehalten / vnnd ist heylsamiglich vnd sorgfeltig darumb eingefühhad / daß ja niemandt in seinen Rechten verkürtzet werden solte / Oder sich deß mit Warheit vber vnsere Richter zubeklagen haben möchte. Hie mercke man / wie sorgfältig die alten lieben Teutschen / die getreuwen Vätter deß Vatterlandts / für ihre arme Leuthe / vnnd befohlene Schäflin / jre liebe Landtsassen vnd Vnderthanen gewesen seyn / wie getreuwlich vnnd mit

gantzem

gantzem grossen Ernst vnd Eyffer / sie die Regimente gemeynet haben / daß jederman / arm vnd reich / bey gleich vnd Recht bleiben / vñ niemandt vmb ein Haar zu kurtz / oder vnrecht geschehen solte / Man nimpts aber jetzt nit mehr so genauw / vnnd müssen alle Verständige bekennen / daß ein mercklicher grosser vnderscheid sey zwischen jener / vnd dieser Welt / die alte Welt war schlecht vñ gerecht / Diese ist geflecht vnd vngerecht / Jene einfältig vnd fromb / Diese durchtrieben vnd krumb / Jene bedächtig vñ weiß / Diese prächtig vnd heiß / Summa was soll vnd wil man viel darvon sagen / Es weiset sich alles selbst auß / mehr als wol nütz vnd gut ist / Wolan / es seyn diese Zeit fatalia tempora, wie der Poet saget / Sic omnia fatis in peius ruere, wir müssen damit zu frieden seyn / in quos seculorum fines deuenêre, Vnd schickē vns in die zeit / denn es ist böse Zeit / sagt der heilige Lehrer der Heyden / mit dem wir wider ad propositum kommen wöllen. *Collatio antiqui & nostri seculi.*

Vñ hat diser heylsame Sächsische gebrauch / der Leuterunge / zweyerley nutz vnd gebrauch / Erstlichen dienet er / vnnd ist gut für beyderseits Partheyen / wie droben gemelt / darmit vnd auff daß sie jhr Ding wider zu recht bringen mögen / so sie zuvor / durch vnfleiß / oder sonst / in mangel genugsames Berichts / vnnd Verstandts der Sachen den Dingen jrgendt *Vtilitas declarationis, quoad partes.*

zu viel oder wenig gethan / vnd sich verlauffen hetten.

Vtilitas declarationis, quoad iudicem.

Zum andern / so ist die Leuterung dem Richter auch nütz vnd gut / auff daß er sich / auß widderholung / erklärung / leuterung / vnd verständlicher Außlegung der vorigē eingekom̄en Setze vnd Acten / erinnern möge / ob er auch jrgendts / in concipiirung vnd fassunge deß Vrtheils sich gejrret habe / damit er es nun hie retractiren vnd bessern köndte / Denn es kan wol geschehen / vnd ist Menschlich / daß einer feihlet vnd jrret / Aber Teuffelisch ists / daß man sich nicht will weisen lassen / vnd von dem Jrrthumb abstehen / denselben auch abthun vnd bessern. Der Keyser selbst nimpt einem das nit für vbel ab / ob er gleich / in allen Dingen / nicht so gar geschwindt vnd bedächtig ist / als wenn er alles an der Schnur hette / Denn er spricht: Es ist mehr Göttlich / dann Menschlich / alle Dinge gar ebē vnd recht wol zubehalten / vnd zuwissen / vn̄ sich in keinem Stücke zuverlauffē / noch vnbedächtig zu erzeigen vnd zu jrren / den Sachen weder zu viel / noch zu wenig zuthun / Die lateinischen Wort / welche die Jungen Brüder außwendig lernen sollen / lauten also / Omnium habere memoriam, & penitùs in nullo peccare, diuinitatis magis, quàm mortalitatis est. l. 2. §. si quidem autem. C. de vete. iur. enucl.

Errare humanum est, perseuerare diabolicum.

Es

Es helt aber der Gebrauch/daß wer auff ein wider jhn gesprochen Vrtheil/ leutern wil/er solches/innwendig zehen Tagen/ vnnd für ablauffunge derselben/ thun soll vnd muß/ sonst kan er damit hernach nicht gehöret werden. *Infra 10. dies fit declaratio.*

Vnd wenn die Formen obgemelter Declaration oder Leuterunge/ in gemeinen Processen nicht offt gesetzt befunden werden/ wil ich/ den vnerfahrnen/lehrnenden Tyronen/ an Sächsischen Hof/ Statt vnd Landtgerichten/ zu einer kurtzen einfeltigen Anleitunge vnnd Weisunge/ etliche gebreuchliche Formen der Leuterungen/vnd Exceptionen darauff hieher setzen/ in Zuversicht vnd Hoffnung/ es solle etlichen/ die deß dürffen/daran zu danck geschehen seyn. *Ratio tyronum est habenda.*

Folget einfältige kurtze Form einer Leuterunge.

NAch dem vnnd als verschienen Mitwochen nach Martini/ Anno 71. in Sachen zwischen klagendē Anwalden N. N. an einem/ vnnd N. N. beklagten anders theils/zwischen 9. vnd 10. Schlägē deß Vormittags/zu N. ein Vrtheil eröffnet/ dieses Jnhalts/etc. Repetitur sententiæ tenor, Welches vrtheils sich Beklagter mit nichtē versehen *Formula declarationum.*

 hette/

hette/sondern ist deß beschweret/vnd jhm/nach zulassunge Sächsischer Rechte/leuterunge von nöthen. Dieweil dann die Sächsischen Rechte/ auß bewegenden Vrsachen/den Partheyen die Leuterunge zugelassen/vnd zehen Tage noch nit verschienen/als thut sich das Parthe derselben/ in gebürlicher Zeit vnd Frist / gebrauchen/vnd leuterungs weiß folgende seine Rechtliche nothturfft/ferzner deducirn vnd fürbringen/ Setzet vnd saget kürtzlich / ob wol in den Acten zuvor/ diß vnd jenes / ꝛc. (Hie setzt man die nothturfft der Sache/vnd deducirt / wo es stecket) eingewandt vnd nach notturfft außgeführet / so ist doch solches / in Verfassung deß Vrtheils/ gegen Zuversicht vnd Hoffnung / vbergangen worden/ Bittet derwegen N. leuterungs weiß/ zu erkennen/vnd außzusprechē/ daß billich/wie in der Klage / auch sonst in Actis allenthalben gebetten/erkannt/auch das gesprochen vnd publicirte Vrtheil/darauff erkläret/declarirt/vnd reformirt werde. Deß sich N. alles gäntzlichen wil getrösten / vnd stellet solches oder was sonst dieses falls recht / in fürbehalt ferzner Rechtlichen notturfft/zu Rechtlichem Erkänntnuß.

Es kan auch auff folgende Form gesetzet werden.

DEß Vrtheils/so in Sachen N. N. Kläger an einem/ vnd N. N. Beklagten anders Theils

Theils belangende/ergangen / bedarff N. Leuterung/die er hiemit gebürlich einbringet/kürtzlich sagend / daß er seines Verhoffens / rechtmässiger Vrsachen gnugsam dargethan vnd außgeführet/ warumb Beklagter billich / laut vnd innhalts ergangener Klage / hette sollen vervrtheilet / vnd keines Weges absoluirt worden seyn / Derhalben wil er voriges sein einbringen alles / vnd ein jedes in sonderheit/hiehero allenthalben repetirt vnd widerholet habē/ mit dienstlicher Bitte/das Vrtheil leuterungs Weise/dahin zu resoluirn/daß Beklagter/vermöge der Klage/billich von Rechts wegen/vervrtheilet werde/ mit Bedingung vnd fürbehalt solche seine Leuterung / seiner notturff nach/ künfftig zu verbessern.

Folget eine Form / wie man auff obgesatzte Leuterung excipirn vnd antworten mag.

Wider die muthwillige vnnd vngegründte Leuterung / so N. N. auff vnd gegen das rechtmässige Vrtheil/ so nechst verlauffens Freytags nach Martini vnentheblichen eingewandt / Sagt N. N. daß wiewol solche vermeynte Leuterung / also viel *Exceptionis formulæ.*

augenscheinlicher vngeschicklichkeiten vnd vngründe der Rechten in sich begreifft/daß sie keines sonderlichē verlegens bedürfftig/jedoch damit N.N. nicht stillschweigendt/etwas nachgebe vnd einreume/ Darneben auch war vnd außfündig gemacht werde/daß obgemelter N.N. nichts mehr vnd anders/denn nur eitel Verlengerung deß Handels/ vnd grössere vnkosten zu vrsachen begert/wil N.N. dasselbige auffs kürtzest/folgender Gestalt/verlegt haben.

Anfänglich/ daß ermelter Leuterer/ sein alt Liedlin abermals singet vnnd groß Geschwätze machet/ꝛc.

Derwegen auch N. N. in hac instantia,& iam post latam definitiuam sententiam, nicht zuhören/ sondern dieses vnd alles andern vorgehenden/ widerlegten auffbringens/so N.N. in vim assertæ declarationis gebrauchet/vngeachtet/ Bleibet es billich bey vorigem wol gesprochenem Vrtheil/wie dann N. N. auch solches/sampt erstattung der Expensen/ durch gebürliche anruffunge Richterliches Ampts/ also zu erkennen/vnd außzusprechen/zum fleissigsten thut bitten/Stellets damit/wo N.N. ferrner setzen bleiben läßt/zu rechtlichem Erkänntnuß/sonsten allerley Nothturfft protestando fürhalten.

Oder

Oder kürtzer/also:

NAch dem Leuterer / in seinen eingebrachten Leuterung/keine erhebliche Vrsachen/warum̃ das wolgesprochene Vrtheil zu retractiren seyn solte/dargethan/ vnd genugsam deducirt/so ist auch vermuthlich daß die Leuterung/ ohne Befehl/sey eingewãd/ So ist auch vber das / heut der N. Tage / nach eröffnetem Vrtheil / Derwegen es nun mehr seine krafft erreycht hat/In massen dan N. N. gebetten haben wil/gemelte Leuterung nit zuzulassen/ Solte aber/das vngeacht/ Kläger mit d Leuterung nachmals zuhören seyn/so bittet N. N. außzusprechen / daß es eingewandter Leuterũg vngeacht/ bey vorigem Vrtheil billich bleibe/vnd der muthwillige Leuterer / von Rechts wegen/in die Expens vertheilt werde/rc.

So viel/ von Declaration vnd Leuterunge/ sey genug dieses Orths/ für die anfahenden Tyronen/ Das ander vnd vbrige/was nötig/wird der gebrauch / vnd fleissige folge der Gelehrten/ erfahrnen Meister vnd Lehrer geben/ Darauff ein jung Gesell gute achtung legen solle/ Denn man kan es einem nit alles fürschreiben/der gebrauch vñ Vbung müsse das beste thun/ Das wil ich den jungen Procuratorn/so vil diß vnd andere stück der Proceß belanget/hie zur Warnung vñ getrewer Vermahnung gesetzt haben.

Von Processen in Sequestern / Arresten / Kummer / Repressalien / vnd Nothrechten / summarischer vnd kurtzer Bericht / für die Jungen vngeübten Procuratores / vnd Tyronen der Gerichte / durch Herrn Heinrich Knausten / der Rechten Doctor.

Arrestare quid sit.

ARrestirn vnnd kümmern ist anders nichts / als daß man einen Persönlich selbst / oder seine Hab vnd Güter / Oder aber auch wol offt beydes zu gleich / welches mā re & corpore, mit Leib vnd Gut nennet / durch Mandat vnd Gebot deß Richters / verhindert vnd auffhelt / daß sie von der statt nicht kommē sollen / es sey denn dem Kläger zuvor / auff seine Zusprüche / rede vnd antwort gegeben worden / vnd geschehe darnach die Erlassung mit seinem Willen / c. 2. de crimi. falsi. & l. relegatorum. ff. de interdict. & relega.

Arrestum vel saximētum idem sunt, quod sequestratio.

Die Arreste oder Kummer / welche auch Saximenta heissen / werden nach gemeiner Practick / Sequestratio genennet / Derhalben auch dieser Tittel deß Rechten tractiret vnd gehandelt wirdt / in l. vnic. C. de prohib. pecu. sequest.

Vnd ist zuwissen/ daß Sequester/ Arrest vnd Kummer/ species executionis seyn/ das ist/ sie haben an jhnen eine Art/ Gestalt/ vnd Ansehē als die Hülffe/ vnd seyn der/ jhrer Natur wegē eins Theils verwandt / Derhalben von jhnen das Recht anzufahen / im Rechten vnerlaubt/ vnd verbotten ist/ Denn man soll den Wagen nicht für die Pferde/ sondern die Pferde für den Wagen spannen / Vnd den Proceß nicht von hindenzu / sondern von vornen anfahen / also gehört sichs/ vnd nicht anders. *Sequestratio & arrestum sunt species executionis.*

Vnnd ist hie die Regel zu mercken/ daß alle Sequester/ Arrest/ Saximenta/ vñ Kummer/ für dē Vrtheil/ beydes in Geistlichen vñ Weltlichen Rechten verbotten / vnd nicht zugelassen seyn/ vt l. vnic. Cod. de prohib. pecun. sequest. cap. 1. vt lite pendente. & ca. 1. de sequest. poss. & fruct. & in Clem. 1. eod. titu. & cap. vnic. de iniu. & dam. dat. in 6. cum concor. Die Regel wirdt zu Latein also gesetzet / Omnis sequestratio, Arrestum, vel Saximentum, de iure prohibita sunt. *Regula de arrestis, quod omnis sequestratio sit prohibita de iure.*

Vrsache aber dieser Regel ist / Denn man soll den Vortheil deß Besitzes vnd der Güter eines jeden / niemandt entziehen / entwenden/ noch nemmen / Der Vortheil aber stehet/ in Niessung der Früchte / für dem Spruch oder Sententz/ das ist / Man soll einen jeden seines Guts / friedlich vnd frey gebrauchen lassen/ vñ jhm *Ratio regulæ.*

jhm darinn keine Verhinderung thun / Denn darumb werden auch die Sequester / Arreste vñ Kummer im Rechten / geenget vnd restringirt / nit aber außgearbeytet / vnd dilatirt / noch zugelassen / Also lauts zu Latein / welches die jungen Procuratores außwendig lernen sollen. Nemini auferendum est commodum possessionis suæ, quod consistit in perceptione fructuum, Intellige hæc, ante sententiam. tex. est in l. 1. & in l. ordo. C. de except. rei iud. Inst. de interdi. §. commodum.

Es kan aber auch den zu Recht verbotten Sequestration / vnd vnrechten Arresten / durch billiche Wege der Rechte / als / per satisdationem soluendi debitum, si aliquod possit probari, & de iudicio sisti, & iudicato souendo; vorkommen werden / damit man den Kummer euitirn kan / vt plenè not. in l. si fideiussor. §. fin. ff. qui satisda. cogan. & l. vnica. & ibi per Franci. Cur. in sua repetiti. q. 14. C. de proh. sequest. & c. 2. ext. de sequest. poss. & fruct. & per DD. Anto. Imol. & Panor. in 5. collat. vers. sed nunquid aliquod remedium euitandi. Nota quoque l. Imperatores. §. fin. ff. de appel. vbi Ange. de Aret.

In quib. casibus Regula fallit, & valet sequestratio.

Es seyn aber doch etliche Fälle / darinn die Sequester / Arrest vñ Kummer zugelassen seyn / als an Leuthen / die vnbesessen seynd / oder die an Gütern nit genugsam zubezahlē haben. Item / die

die auff flüchtigem Fuß ergriffen werden. Auch die so mit Zehrung leichtfertig seyn/vnd das jre schändtlich vnnd vnnützlich verthun vnnd verschwenden/dadurch sie hernach/wann sie gleich gern wölten/zubezahlen vnvermüglich werden.

Diese vnd deren Güter/ mögen gekümmert werden/doch als ohne Calumnien/ vnd vngefährlich/daß es recht zu gehe/ Gott damit sey/ vnd nicht der leydige Teuffel/durch haß/ neidt/ vnd fälschliche erdichte Aufflagen/ Denn man kan wol ein falsch Geschrey vber einen außbringen/er wölle darvon/vnd den Leuten gute Nacht geben/wer jm auff der Achßel sesse/der solt es nit hören. Item/einer verthete das seine/vnd hielte vbel Hauß/dem doch daran zuviel geschehe/vnd der wol in einem viertheil Jar/ keinen trunck Weins in seinen Mund kommen ließ/also von andern mehr/ Es soll alles auffrichtig/ ehrlich/ vnd redlich zugehen/ Vnd wer zubezahlen hat/ vnd im Gerichte/gnugsam gesessen ist/ soll weder an seiner Person vnnd Leibe/ noch an dem Gut/gekümmert werden.

Sed hæc absque calumnia accipienda sunt.

Vnd ist hie ferner zumercken/daß allewege/ ehe die Güter/ dann die Personen bekümmert werden mögen/ Vnd so einer in diesen Gerichten/ nicht gesessen/ sondern anderswo seinen Sitze vnd Güter hette/würde aber in deß Klägers Gerichtē/oder anderswo/betretten/soll der auff anregen deß Klägers nicht gekümmert werden/

Prius bona quàm personæ, arrestantur.

werden / an seiner Personen (er hette denn in deß Klägers Gerichten contrahirt) sonder der Kläger soll dem Beklagten in sein Gerichte/ nach geweiset werden / quia actor forum rei sequitur. c si clericus. de for. comp. quod forum autem quis contrahendo sortitur, est in c. fin. præallegato tit.

Vbi hæc materia in iure tractetur.

Diese Materia / welchen Leuthen man den Kummer anbieten möge / vnd wer dafür sicher oder nicht sicher/ frey oder vnfrey sey/ findest du gesetzt per glo. & DD. in d. l. vnic. C. de prohib. sequest. pec. & per Canonist. in locis præallegatis.

Arrestum non fiat, nisi parte prius citata.

Diese Materiam weiter zu prosequirn/ ist in acht zu nemen/ Daß kein Richter einen Rechtlichen Kummer/ zu eines Güter legen mag/ der Herr deß Guts werde deñ zuvor zu dem Kummer Rechtlich geladen / dz er Vrsache fürbringe/ warumb der Kummer nit statt haben/ noch geschehen soll/ Denn die Rechte geben ein Regel/ wo ein Gerichtshandel / der einem zuverletzung reycht/ bestand haben solle / ist von nöthē/ daß der jenige darzu Rechtlich geladen werde/ dem der gerührte Kummer/ nicht allein verletzlich/ nachtheilig/ vnnd schädtlich/ sondern auch verdrießlich seyn würde.

Derwegen so mag kein Kummer geschehen/ oder beständig seyn / der Gegentheil werde dañ zuvor dazu geladē/ l. de vnoquoq;. ff. de re iud.

Hierauß

Hierauß folget schließlich/daß alle heimliche Kummer/die einem/der nicht darzu Rechtlich geladen ist/heimisch/tückisch/meuchlings/vnd hinderwertig/in Rucken/vnwissendt geschehē/ auß keinem Rechten/noch derselbigen festen Grundt kräfftig seyn/oder bestehen können/ denn sie den Beklagtē gar nichts verletzen/tragen aber auch den Kläger nichts vor/von wegē jhrer Vnmacht/vnnd krafftlosen/nichtigen/ Grundts/vnd Vnbestendigkeit. *Sequestratio vel arrestatio occulta & clandestina, parte non citata, viribus non subsistit, & per se est nulla.*

Wer aber nun also rechtmessiger weiß/wie oben gemeldt/einen Kummer/auß noth (wie dann Kummer/Arrest/Sequester/vnnd Repressalien/anders nichts/denn nur eitel Nothrechte seyn/vnd billich also genannt werden/der not halbē auch in Rechten zu gelassen) läßt anlegē/soll nach Rechtlicher Ordnung im Kummer vorfahren/Also/daß er alle Gerichte/den Widertheil darzu lade/vnnd klage zu dem gekümmerten Gut/biß er seine Gerechtigkeit erlanget/Denn wo einer damit nicht verfolget/ stehet er stillschweigendts darvon ab/vñ mag sich deß nicht mehr getrösten. *Sequestratori quid incumbat.* *Bona arrestata.*

Wo aber einer am Leibe verkümmert were/ vnnd auß dem Kummer entwürde/ist er gegen dem Parthe/für einen vberwunden zu achten/ vnd wirdt vber das/dem Gericht straffbar/ratione contumaciæ, von wegen deß vngehorsams/vt l.contumacia, ff.de re iudica. *Corpore arrestatus.*

Ius Saxonum de arrestis.

Der Sachse spricht/lib. 1.art.70. Hat aber ein Mann geklagt auff Gut / zu dreyen Dingen/ꝛc Hierauß zu finden / daß dem Arrestanten von nöthen seyn vnd gebüren wölle/den Arrestirten/mit dreyen Gerichten / für zunemmen vnd zuverfolgen / Derhalben so nennen vnsere Juristen / den Arrest pignus prætorium, ein Richterlich Pfandt. Wer nun solches haben wil/der muß es bey dem Richter suchen / vnnd von jhm erlangen/l 1.C.de præ.pign.

Relaxatio arresti, arrestatore etiam contradicente.

Der Kummer muß eröffnet werden/ wann der Arrestirte genugsamen Vorstandt der Bezahlung bestellet/Denn auff solchen Fall/ist der Richter schuldig/den Kummer zu eröffnē/ vngeachtet / ob auch gleich der Parthe/oder Arrestant/darinn nicht gewilliget hette/ noch zu willigen bedacht were/l.litibus. C.de agric. & censi.lib.11.

Diß sey genug/auff dißmal/in das gemeine von dem Recht der Arresten gesagt / vnnd gesetzet/ Das vbrige wirdt der Gebrauch/ vnd die Belesung in den Doctorn geben. Nun wöllen wir folgendts von dem Proceß/der in Arrest Sachen gehalten werden soll/kürtzlich ein wenig berichten.

Folget

Folget der Proceß / in Arrest vnnd Kummers Sachen.

DErhalben soll ein junger Jurist allhie dieses Orths mercke̅, daß, wan̄ nun der Arrest vnd Kummer angelegt worde̅, vnd jetzt, durch erlaubnuß deß Richters, im werck ist, so soll der / welcher den Arrest angelegt / erstlich eine Citation gegen dem Arrestanten bitten / deß Güter er arrestirn / oder mit Recht beschlagen lassen hat, daß er auff ernannten vnd bestimpten Termin / gegen vnnd wider den Arrest, seine gegenrede einzuwenden / für dem Richter erscheine. *Citatio ad dicendum contra arrestum.*

Von dem ersten Termin / Ad dicendum contra Arrestum.

WAnn nun der Termin vnnd die Zeit fürhande̅ vnd da ist, daß der Arrestat, gegen den angelegten Arrest vn̄ Kum̄er erscheinen / vnd seine Schutzwehren vn̄ Einrede fürbringen soll / muß er sich / auff angestelten Termin / gehorsamlich darstellen / vn̄ kan *Arrestatus comparet in termino.*

als dann wider das Arrest excipirn/ auff diese oder andere Weiß/ als nemlich/ Daß er genugsam zu Hauß vnd Hof gesessen/ auch an ligenden Gründen/ vnd stehenden Erben/ in dem Gerichtszwange vñ Bottmessigkeit deß Richters/ dermassen begütet sey/ daß jhme solcher Schimpffe/ mit dem auffgelegten Kummer/ wo billich nicht hette widerfahren sollen. Item/ er mag fürwenden/ Der Richter/ so den Arrest erlaubet/ sey nicht sein gebürliche Obrigkeit/ Denn der Contract sey in seinem Gericht nicht geschehen/ Oder die That sey in seinem Gebiete vnd Gerichtszwang nicht begangen/ vel quasi, Er habe auch weder Hauß noch Hof vnder jm/ So sey auch das jenige/ darumb der Arrestant spricht/ vnder jhm nicht gelegen/ Derhalben er gut fuge vnd recht habe/ dem Kummer zu widersprechen/ vnd sich an seinen gebürlichen Richter zu remittiren/ zu bitten/ wie man das hat vnd findet/ in c. fin. de foro compe. cum concord.

Hoc etiam pacto arrestum impeditur.

Vnd im Fall/ daß der Beklagte gleich solche Exceptiones nicht hette/ köndte er das Arrest doch in ander wege/ auch verhindern/ als nemlich/ Da er sich erbietẽ würde/ genugsame Caution vnd Vorstandt/ zu bestellen/ daß er für seinem gebürlichen Richter zu Recht stehen wölt/ leget darauff Pfandt ein/ oder stellete Bürgẽ/ wie Bartol. notirt/ in leg. litibus. C. de agric. & censi.

censi. libro 11. & l. senatusconsulto. §. fin. ff. de off. præsid. Vnde dicit Regula; quòd cautio idonea facit cessare sequestrum etiam ibi, vbi alias deberet fieri. ita not. in apostill. ad Gul. de Cun. post eum in Auth. Generaliter. C. de Episcop. & Cleric.

Es mag aber doch gleichwol auch nicht genug seyn/ daß er mit seinem Eydt vorstandt bestellen wolte / vt in iurib. per eund. Bart. in d. l. litib. *Cautio iuratoria.*

Wann nun der Arrestant vnd Excipient solches fürgeben / was den Vorstandt belanget/ muß es statt finden vnd haben / so fern noch kein Sentenz oder Spruch wider jhn/ deß Güter bekümmert seyn/ ergangen ist / Denn so ein Spruch darein/ wider jn ergangen were/ möchte der Vorstandt nicht statt finden / per glo. in l. fin. C. quibus ad liber. procl. non lic. Bartol. in l. si cum dotem. ff. soluto matrim. *Quando satisdatio non releuat.*

Es begibt sich auch offt / daß etwas arrestirt vnd bekümmert wirdt / welches der Natur vnd art ist/ daß es nicht lang ligẽ mag / sondern mit der zeit verdirbet / abnimpt/ geringer vnd ärger wirdt / In solchem fall / soll das bekümmerte Gut / auß vnd mit nachlassunge wissen / vnd willen deß Richters/ auffs thewrest er mag/ gelten/ verkaufft vnd zu Gelt gemacht / das Gelt aber in dem Sequester / bey die Gerichte oder sonst an einem sichern Orth / nidergelegt wer- *Res tempore peritura.*

den: Bar. in l. interesse. de acquir. poss. & dict. l. litib. C. de agri. & cens.

Replicatio arrestantis.

Diesem allen / was von dem Arrestaten Exceptions weiß / obgesetzter massen also fürgebracht / zuwidern vnnd entgegen / kan vnd mag der Arrestant Kläger / der den Kummer erhalten hat / darauff einwenden vnnd fürbringen / Daß der Arrestat / deß Güter er mit Rechte beschlagen vnnd kümmern lassen / sey vnder dem Gerichtszwang deß arrestirenden Richters / nit genugsam gesessen vnd beautert. Oder / Er sey ein zehrer / prasser / vnd verschwender seiner Güter / oder er sey im suspect vnd verdächtig / de fuga, von wegen der Flucht / daß er auff flichtigem Fuß sitze / vnd zu besorgen sey / hette er der Kläger / Arrest vnd Kummer nicht angelegt / er würde nimmer bezahlt werden.

Suspicio probatur iuramento.

Solcher Argwohn vnd Suspicio aber / von Verschwendunge der Güter / vnd Flucht / mag der Kläger / mittels seines Eydts / erhalten / vt per Alex. de Imo. in l. 2. ff. solut. matrim.

Possunt & alia causa pro arresto allegari.

Der Kläger kan auch andere Vrsachen mehr fürwenden / warumb der Arrest kräfftig vnnd bündig / auch im Rechten zuläßlich sey / wie das in oballegirten Rechts örtern gesetzet / vnd nach der lenge außgeführet wirdt.

Petitio actoris, vt arrestum decernatur vigoros[um].

Vnd kan also beschließlich der Kläger Arrestant / in diesem Termin bitten / daß der Kummer / oder Arrest / bey Wirden vnd kräfftig erkannt /

kannt/jhm auch ferrner Citation/zum nechsten Termin/Ad confitendum, vel diffitendum, mitgetheilet werden möchte.

Citatio ad confitendum vel diffitendum.

Der beklagte Arrestat bittet dargegen / der Richter möge den vermeynten Arrest relaxirn cassirn/widerruffen/eröffnen/von vnwürden/ nichtig vnd krafftloß erkennen/ auß angezogenen Vrsachen/vnd dergleichen mehr.

Petitio rei vt cassetur arrestum.

Von dem andern Termin/ Ad confitendum vel diffitendum.

KVrtz hievor ist von dem Termin ad confitendum, vel diffitendum, Meldung geschehen/der ist der ander/ in Arrest Sachen/vnd wirdt vergünnet vnd gegeben/wider den/bey welchem die arrestirtē Güter seyn/daß er die Warheit/ durch ja/od' nein/ bekenne vnd sage/ob die gemelten Güter bey jm seyn oder nit/Bekennet ers dañ/daß sie bey jm seyn/so soll jhm der Richter gebieten/daß er dieselbigen/in wehrender Rechtfertigung nit verenssern / noch von Handen kommen lasse/Es were dann Wahr vnnd Gattunge/die mit der Zeit verderben/schaden nemmen/geringer vnd ärger werden köndte/als dann kan ers/auß Erlaubnuß vnd Geheiß/auch mit wissen vñ willen

Hic terminus quis sit & quid operetur.

deß Richters / verkauffen / Das gehet also zu / der Richter bescheidet beyde Partheyen für sich / vnd gibt daselbst Erlaubnuß / daß die arrestirtẽ Güter verkaufft werden mögen / damit sie nicht verderben / oder schaden nemmen.

Von dem dritten Termin / genannt / Ad liquidandum, & liquidari videndum.

Liquidatio debiti.

FOlget nun hierauff der dritte Termin / welchen man nennet / Ad liquidandum, & liquidari videndum debita, Das ist / die Schuldt zu liquidirn vnd zu beweisen. In diesem Termin kan der Kläger / so er wil / auff die Schuldt / damit jhm Beklagter obligirt / vnd darüber er den Arrest erhalten hat / Artickel stellen vnd machen / Mag auch dieselbigen / beyde Artickel vnd Schuldt / durch Zeugen / Siegel vnd Brieffe / Instrumenta / Bekänntnuß / oder andere species probationis, darthun / vnd beweisen / Vnd wann er deñ seine Beweisung also verführet hat / so spricht man / die Schuldt sey liquidiret / dargethan / war vnnd klar gemacht.

Von

Von dem vierdten Termin/ Ad dicendum contra liquidata.

Wann diß nun geschehen ist / solle eine ander Citation gebetten werden/ Ad dicendum contra liquidata, Das ist / zu reden oder einzubringen gegen den ergangenẽ Beweiß / Vnd so der Beklagte/ wider solche liquidata nichts erheblichs ein vnnd fürwenden würde / soll der Kläger / die fünffte vnd letzte Citation bitten. *Impugnatio liquidatorũ.*

Von der fünfften vnd letzten Citation / die heißt / Ad videndum se immitti in bona arrestata.

DEr Kläger bittet vnd erhelt diese Citation darauff / Ad videndum se immitti in bona arrestata, Das ist / daß der Beklagte hören vnd sehen soll / wie er in die arrestirten Güter gewiesen werde / Denn wann der Beklagte nicht besonders / das jn releuiren vnd fürtragen kan / gegen den Beweiß der Schuldt / im vorigen Termin fürgebracht / so beschuldiget der Kläger in diesem Termin/ *Immissio in bona arrestata.*

den vngehorsam deß Beklagten / der gar nichts / oder ja / nichts erheblichs / gegen die liquidata / vnd seine Beweisunge / eingewandt / vnd bittet sich / pro modo debiti liquidati, nach Maß vnd Anzahl der erweiseten Schulde / in die arrestirten vnd sequestrirten Güter zu weisen.

Executio realis.

Hierauff soll der Richter dem Kläger / zu den Gütern verhelffen / vnd auff dieselbigen Execution vnd Hülffe thun. Darbey wir es auff dißmal / zu kurtzem / summarischen Bericht / für die jungen / vnnd vnerfahrnen / anfahenden Practicanten / wöllen beruhen vnnd bleiben lassen / vnnd folgendts ein wenig von Repressalien setzen.

Von Repressalien.

De iure repressaliorum.

VOn Sequestern / vnnd Kummer / auch derselben Recht / Ordnung / Proceß vnd Gebrauch / ist oben kurtze Meldung vnnd Bericht geschehen. Nun solten wir auch wol etwas von Repressalten setzen / Es haben aber Bartolus vnd andere Lehrer mehr / newe vnd alte / in tractatibus Repressaliorum, diese Materiam / nach aller Notturfft / vnnd genugsam tractirt / dahin die studiosi Iuris zu remittiren vnd weisen seyn / Den andern einfältigen / oder erstanfahenden Tyronen aber / ist hie dieses Orths zu wissen genug / kürtzlich / wie folget.

Barto. in tract. repress.

Vors erst / daß Repressalien seyn vnd heissen / wann

wann einer macht vnd gewalt erlanget hat/bey einem Könige/ oder sonst hohen Potentaten/ daß er Bürger/ Bawren/ oder sonst andere Handels reiche/vnd vermögen Leuthe auß einem Lande/ Flecken/oder Statt/ Schulde/versagten/vnd geweygerten Rechtens/ fürenthalten Erbfalls/erlitten Schadens/oder sonst Injurien halben/in gemeltes Königs oder Potentaten Reich/vnnd Landen/mit Leib vnd Gut/ oder die Güter allein/ohn alle scheuw/vnd menniglichs Einreden vnd Verhinderung/anhalten/kümmern/ vnd sequestriren mag/seines gefallens/biß er auß den angehalten Gütern/oder von den Personen/zu gutem Willen seiner Zusprüche halben/ gar wol vergnüget vnd zu frieden gestalt worden ist.

Repressalia quid.

Hie ist zu mercken/ daß die Repressalia in keinem Rechten gestattet/noch zugelassen werden/ es sey dann/ daß sie von einem Könige/ oder sonst hohen Potentaten/der ein neuwe Gesetz vnd Recht auffzusetzen/ vnd etwas/ gegen das gemeine Recht/ zu verordnen vnd nachzugeben/macht vnd gewalt hette/ zugelassen werē/ gegen vnd wider die Stätte/ Flecken/oder Lande/welche einem/der Recht suchet/ vnnd leiden kan/Rechts vor seyn/vnnd sich deßselben weygern/ Auch jhme/ zu dem seinen/ deß er/ mit Gott/Recht/vnd Ehren/wol befügt/ nicht verhelffen wöllen/sondern jn von der einen Zeit zur andern/

Repressalia nullo iure licita, nisi à Principe concessa.

Contra quos concedantur repressalia.

andern von einem Jar / biß in das ander/ vergeblich auffhalten/ vnd vmbtreiben/ wie einem armen frembden/ bey vnbillichen Richtern offt geschicht / daß er zu seinem guten Rechten/ nit vermag zu kommẽ/ nicht allein von wegen deß/ daß sein Gegentheil Gaben vnd Geschencke gibet/ sondern auch darumb / daß ein Rabe dem andern kein Aug außhacket/ Vnd ein Bawer/ oder Bürger / dem andern nicht gern ablegt/ gegen einen frembden Mann / der nicht so viel gunst/ fürderung/ vnd willen hat/ als jhre Mitbürger vnd Einwohner/ deß Wort weit besser/ gehöret ist / als eben deß armen frembden / derhalben seyn obgemelte Repressalia zugelassen vnd verstattet/ gegen solche Obrigkeit / Landt/ Stätte/ vnd Flecken / die jhnen nicht anligen lassen / daß der wolgegründte vnd berechtigte Kläger/ nach vieler Handt/ vnd langem gethanem anregen / klagloß gemacht werden / oder der Vbelthätige Verwircker / Injuriant/ vnd Schmäher / zu gebürlicher Straffe gezogen/ oder zu kähr/ wandel/ vnd abtrage/ ernstlich angehalten werden möchte / Alles nach Lehre deß Herrn Bartoli in tractat. Repressaliorum, Darvon oben gemeldet / dahin ich den gütigen Leser weise / Vnd weil sich nicht offt begibet/ dz Repressalia vergünnet werden/ es geschehe/ deñ auß grossen wichtigen Vrsachen / so wil ich es hiebey zu dieser Zeit wenden lassen/ Bitte vnd

Contra iudices.

vermah-

vermahne hiemit alle Obrigkeit vnd Richter/ sie woltens dahin nicht kommen lassen / daß man dieser gewaltigen Mittel/ vnd nothzwanges gegen sie / jhre Bürger / Bauwer / vnnd arme Leuthe / gebrauchen müsse / sondern daß einem jedern gutwillig dasselbige mitgetheilet werde / was an jhm selbst billich/vnd recht ist/ So darff man dieses Nothrechten nirgendts zu/ denn Saximenta/ Arrest / Kummer / Sequester / vnd Repressalien/seyn alle mit einander eitel Nothrechte / deren man in der Nothe gebrauchen mag / wann man sonst in ander gebürliche Wege/zu dem seinen nicht kommen kan/ Davon auff diß mal genug.

Proceß

Proceß in Commissions sachen/wie sich die Procuratores halten müssen/wann die verordnete Commissarij Zeugen examiniren vnd verhören sollen/Durch Herrn Heinrich Knausten/der Rechten Doctor.

Wie sich ein Commissarius/ auff empfangene Commission halten soll.

Das erste Capitel.

Initio commissionis citantur testes.

EIn Commissarius / der zu verhörung der Zeugen / von Chur oder Fürsten/König oder Keyser/oder sonst anderer Obrigkeit verordnet/solle anfänglich vnd zu erst/die Commission/ mit gebürender Reuerentz/vnd Ehren/empfangen/vnd annemmen/ Darnach zum Eingäg seiner Commission/gedencken/wie er die Zeugen zu gelegner Zeit/ citirn/fürheischen/vnd laden lassen wölle.

Testes tenentur comparere ad citationem.

Denn er soll wissen/ daß die Zeugen/auff solch sein Gerichtlich citirn/fürheischen/ vñ laden / gehorsamlich zu erscheinen / in Rechten schuldig seyn / iuxta l. si quando inuitos testes. C. de testibus.

Weren

Were sie aber vnder deß fürstehenden Richters, oder der verordneten Commissarien Gerichtszwang nicht seßhafftig / so muß als dann der Producent vnd Zeugenführer / seine Kundschafften / durch Compaßbrieff / wie sich gebüret / vnd Gerichtlicher Ordnung gemeß ist / vollenführen. *Alienæ iurisdictioni subiecti.*

Das gehet aber also zu / Der Richter oder Commissarius / für dem die Rechtfertigung hanget / schreibet der Obrigkeit / darunder die Zeugē / so jm benañt werden / wonhafftig seyn / dz sie auß schuldiger / mithülfflicher fürderung der Warheit vnd Rechtens / dieselbe vereyde / sie examinire / vnd verhöre / jhre außsagen auch ordentlich / durch einen vereydeten Notarien / auffschreiben vnd verzeichnen / den Zeugē auch stillschweigen / biß zu der Eröffnung aufflegen lasse / vnd jm das Gezeugnuß vnd attestata, verschlossen zuschicke / rc. *Litera compassus, seu mutui passus, vel citādi in subsidium iuris, quomodo mittantur.*

Es seind aber diese / vnnd dergleichen Gerichtliche vbunge / mehrer Theils / am gebrauch gelegen / Derhalben so kan vnd mag ein solcher Gebrauch / auß den Keyserlichen Commissionen / so vom Cammergericht außgehen / am nechsten erlernet werden. *Vsus docet processum in commissionibus.*

Vnder andern / wirdt gemeinglich / in den Keyserlichen Commissionen begriffen / daß die fürgenommen vnd bewilligten Commissarij / die Gezeugen / so jhnen von den theilen ernennet *Tenor commissionum plerunque est talis.*

net worden/kundtschafft der Warheit zugeben/ in bestimpter Zeit / Rechtlich für sich heischen vnd laden/den Widertheil / ob er darbey seyn/ oder jemandts schicken wölle / zusehen vnd zuhören / dieselbigen Zeugen auffnemmen/geloben/schweren / fragstücke zugeben / Vnd ob er wider jhre Personen nachmals zu reden hette/ sich darnach wissen zu richten / wie die Formen solches mit sich bringen vnd außweisen.

Citatur is, cōtra quem producuntur testes.

Wann denn der delegirte / verordente / vnd gegebene Commissarius/die Artickel deß Producenten/vnd Namen der Zeugen/empfangen hat / solle er auff anhalten deß Zeugenführers/ das Theil/ dawider die Zeugen geführet werdē/ citirn vnd laden lassen / für jhm auff bestimpte Zeit/zu erscheinen / zu sehen vnd zu hören / die Zeugen vorzustellen / zuvereyden / vnd schweren/auch so es jhm geliebet/ Fragstücke zu vbergeben.

Quid transmitti debeat, vna cum citatione, illi, contra quem testes producūtur.

Der Commissarius aber soll dem Gegentheil/wider welchen die Zeugen producirt werden/neben der Citation / zugleich mit vberschicken. Erstlich/Copey / vnd Abschrifft der Artickel/damit er Fragstücke / so er wolte / darauff selbst stellen vnd machen / oder stellen vnd machen lassen köndte. Zum andern / die Namen vnd Zunamen der Zeugen. Zum dritten Copey der Commission.

Es sollen auch die Zeugen/ auff anhaltē deß Produ-

Producenten citirt vnd geladen werden/durch die Herrn Commissarien/ nach gebrauch eines jeden Orths/da die Commission exequirt/ vnd erfolget wirdt/ daß sie für den Herrn Commissarien/in vnd an benannter Zeit vnnd Stelle/ erscheinen/ sich/ wie gebürlich/ fürstellen vnnd vereyden zu lassen/ vnd darnach auff der Partheyen Artickel vnd Fragstücke/so viel einem jeden derhalben bewust/Kundtschafft vnd zeugnuß der Warheit zu geben/vnd sich in dem gutwillig vnd gehorsam/zu erzeigen/vnd mit Peenen der Rechten/ ferrner wider sich/ nicht procedirn noch handeln zu lassen/rc. *Citentur testes.*

So aber der Zeugen einer oder mehr/ auff der Commissarien außgegangene Citation/fürheischung vnnd ladung/ vngehorsamlich außbleiben vnnd nicht erscheinen/auch sich Kundschafft zusagen/sperren oder widern würden/ in was Schein das geschehe/ sollen die Commissarij/dieselben/bey zimlichen Peenen deß Rechten darzu halten vnnd zwingen/ daß sie/ dem Rechten/ vnd der Warheit zu steuwer/ jre geschworne Kundtschafft der Warheit jnen wissendt/geben vnd sagen/wie recht ist/Vnd sonst sollen gemeldte Herrn Commissarij/ alles anders thun/gebieten/verbieten/ vnd handeln/das die Notthurfft in den Sachen jhrer Commission erfordert/ vnd sich nach rechtlicher ordnung gebüret. *Contumacia testium non comparentium.*

Notarius format indicem attestationum.

Wann aber die citirten Partheyen/vñ Zeugen / auff bestimpten Termin vnd angesetzten Tage/für den Herrn Commissarien gehorsamlich erscheinen/dann soll der geschworne Notarius causæ, der zu der Sache der Commission/ auff vnd angenommen / ein ordenlich verzeichnuß vnd Register/ der Deposition vnd außsagen der Attestation machen/ wie die Kunst deß Notariats mit sich bringt. Der anfang solches Registers pfleget zu seyn/vnd lautet folgends: Im Namen deß Herrn/ Amen/ Nach Christi vnsers einigen Erlösers vnd Seligmachers Geburt/ꝛc.

Quo ordine in hoc indice vti debeat Notarius.

In diesem gemelten Verzeichnuß vnd Register/soll der Sachen Notarius / erstlich vnd vornan / die Copey der Commission / vnd alle Citation/von Worten zu Worten/in der Ordnung/wie sie außgegangen seyn / Deßgleichen die Artickel vnd Fragstücke setzen. Item/so Instrument eingebracht weren/soll die Copey dem Commissario gegeben / die Original aber/dem Parth wider zugestellt werdẽ/ Darnach soll alles / vnd ein jedes insonderheit / wie es ergangen/geschehen/gesagt/vnd erzehlet ist/ergeht/geschihet / gesagt / vnnd erzehlet wirdt/so wol von Parthẽ/ als von den Zeugen/ vnd der Gerichte Pedellen/ vnd Läuffern/mit seinen Vmbständen gesetzt/geschrieben/vnd auff den Richter gezogen werden.

Wie

Wie/vnnd in was Gestalt vnnd form/die Artickel/den Commissarien offerirt/vnnd fürgebracht/Die Zeugen auch producirt/vnd zuvereyden fürgestellt/vnd Interrogatoria oder Fragstücke darauff also bald/gegeben werden sollen.

Das dritte Capitel.

IN dem Termin der Erscheinung der Zeugen/tritt der Procurator deß Producenten herfür/vnnd spricht auff folgende oder dergleichen Art vnd Weiß.

Edele/Gestrenge/Ehrnveste/Hochgelehrte vnd Achtbare Herrn/Keyserliche/oder Churfürstliche Commissarij/gnedige/gebietende/vñ günstige Herrn (nach eines jeden Standts erheischenden Ehren vnd Gelegenheit) für E. G. oder Edlen/Gestrengen/Ehrnvesten/vnnd Hochgelehrten/Achtbarn gunsten/Erscheinet der veste vñ Erbar N. N. als Producent/zu folge außgangener Citation gehorsamlich/in Gemüt vñ Meynung/dem Vrtheil/dariñ jm Beweisung aufferlegt worden/gebürliche folge zuthun vñ reproducirt hiemit seine beweiß Artickel/samt vñ nebẽ gebürlicher vñ rechtmessiger

Quomodo offerantur articuli, & producantur testes ad iurandum.

fürstellung der Zeugen Personen / Bittet dieselbigen auff vnd anzunemmen / vnd wie Recht vblich vnd gebräuchlich / zuvereydẽ / vnd zuverhören / jhre außsagen durch den Herrn verordneten vnnd geschwornen Notarien / mit fleiß auffzuschreiben / vnd allenthalben hierinne zuverfahren / wie sichs nach ordnung der Rechte / diß falls eignet vnd gebüret.

Es helt jm aber auch Kläger Prducent vor / in dieser jetzigen seiner Producierung der Zeugen / andere mehr Zeugen / auch schrifftliche vrkunden vnd Kundtschafften / ob derer noth were / anzugeben / fürzustellen / vnd zugebrauchen / von dem allen / auch von seinem fleiß / da sich etwa durch ewre / oder der Zeugen verhinderung / zutrüge / daß die gebürliche verordnete / vnd in Recht erlaubte (oder Sächsische Frist) verliesse / daß jhm solches an seinem Rechten / ohne Nachtheil seyn solle / er hiemit offentlich protetestiret.

Hierauff tritt herfür deß Beklagten Anwaldt vnnd Procurator / wider welchen die Zeugen produciret werden / vnd spricht folgendts also:

NAch dem Producent sich einer Beweisung vnderstandẽ / auch darauff etliche vermeynte Artickel

Artickel vbergeben/ so thut Beklagter hiegegen seine gebürliche Interrogatorien vnd Fragstücke einbringen/ mit Bitte/ die verzeichenten vñ fürgestelten Zeugen / nicht weniger denn auff die Artickel zuvereyden/ vnd jeden insonderheit darauff mit dem fleissigsten zubefragen / vnnd eines jeden sage/ auch alle vnd jede von Zeugenführern angegebene briefflicher Vrkundt / von Anfang biß zum Ende/ eigentlich vnd fideliter auffzuschreiben/ vnd ad acta zu registrirn / vnd allenthalben darmit zu gebaren / wie sich das nach Ordnung der Rechte eygnet vnd gebüret/ auch geschehen solle/ Denn sonst/ wo solches nit geschicht/ wil er von der Nichtigkeit / & de nullitate processus, & examinis , bedinget / auch darein keines Wegs zu willigen protestirt haben/ wie denn auch Beklagter insonderheit jm hiemit vorbehelt/ vñ davon öffentlich protestirt/ wider der Zeugen Person vnd außsagen/ nach Eröffnunge der Gezeugnusse / seiner Rechtlichen Notturfft nach zu excipirn / vnd dargegē/ so es jhm von nöthen seyn wirdt / seine Gegenbeweissunge / vnd testes reprobatorios zu führen vnd zu gebrauchen. *Quo pacto offerantur interrogatoria.*

Von dem Eydt der Zeugen.

Das vierdt Capitel.

WEnn diese obgeschriebene Ding also ergangen / sollen die Commissarij dem Notario causæ befehlen / daß er die Zeugen alle / mit auffgerichten Fingern / zu Gott / vnd seinem heiligen Wort / schweren lasse / folgendts vnd mit diesen worten:

Quomodo testes iurent.

Jr Zeugen alle / vnd ein jeder besonder / sollet mir / als der Sachen Notario / auß Befehl der Herren Commissarien / mit handtgebender Trew geloben / vnd darnach einen leiblichen gelehrten Eydt / zu Gott dem Allmächtigen / vnnd seinem heyligen Euangelio / schweren / daß jr in der Sachen / auff eingelegte Artickel vnd Fragstücke / ein gantz lautere Warheit vnnd Kundtschafft / sagen wöllet / so viel euch darumb kundt vnd wissendt ist / niemandt zu lieb noch leyd / vñ das nicht lassē / weder durch Gabe / Geschencke Gunst / Neidt oder Haß / Freundtschafft noch Feindtschafft / Forcht / oder anders / wie das Menschen Sinn erdencken möchten / vnd das keinerley Vrsache halben vnderlassen / dadurch die Warheit vnnd Gerechtigkeit verschwiegen / noch vertruckt werde / vnd kein falschheit darein vermischen / sonder allein das jenige / so zu Fürderung vnnd Gerechtigkeit dienstlich / vnd auff meine Frage gebüren wirdt / als jhr Gott dem Allmächtigen am jüngsten Gerichte darumb

Antwort

Antwort vnd Rechnung geben solt / alles getrewlich vnd vngefährlich.

Hierauff soll als bald ein jeder Zeuge geloben / vnd darnach seine Finger auffheben / vnd also nachsprechen:

Als ich meine Treuw gegeben / vnnd fürgehalten Meynung verstanden hab / dem wil ich also nachkommen / getrewlich vnd vngefehrlich / Das schwere ich / als mir Gott helffe / der Allmächtige.

¶ Etliche Commissarij vnd Notarij machens kürtzer / vnnd lassen die Zeugen folgenden Eyd / von Worten zu Worten / jhnen nachsprechen:

Ich schwere / daß ich auff die Artickel / Fragstück / vnd gantze Sache / zwischen N. als Klägern an einem / vnd N. Beklagten am andern theil / so viel ich darumb befraget werde / vñ mir bewust ist / die rechte warheit sagen / vnd das nit lassen wil / weð vmb Gabe / Geschenck / Gunst / Freundtschafft / Feindtschafft / oder anderer Handt sachen willen / so war als mir GOtt helffe (etliche setzen hinzu) vnd sein heiligs Euangelium / oder Wort. *Alia breuior forma iuramenti.*

¶ Ein Jude aber schweret anders / als ein Christ / darumb wöllen wir solches Eydts auch ein Form setzen.

Ich N. Jude / schwere bey dem lebendigen Gott / der Himmel vnnd Erdt geschaffen hat / *Iuramentum Iudaei.*

daß ich die warheit/ so viel mir wissendt/ in dieser gantzen Sachen sagen wil / vnnd keinerley falsch/betrug / oder vnwarheit darinn gebrauchen oder einmischen / vñ wo ich vnrecht schwere / daß ich ewiglichen vermaledeyet vnnd verflucht sey / vnd soll mich verzehren das Feuwer/ das Sodoma vnd Gomorrha vbergieng/ vnd alle Flüch/die in Thora/im Gesetze geschrieben/ vnd mich die Erde verschlucke / wie Datan vñ Abiran/dz auch meine Frauw ein Witfrauw/ vnd meine Kinder Waysen werden/also helffe mir deß alles vñ jedes/der ware Gott Adonai.

¶ Mit Weibs Personen / hats auch eine besondere Art vnd Gelegenheit.

Quomodo iure., & examinetur fœmina. Denn wann Erbare Weibsbilder zu Zeugen angegeben/vnd benannt werden/ sollen die Commissarien zu beeydigung vnd verhörunge derselben/ zu jnen in die Häuser einen Notarium schicken/damit sie für Gerichte offentlich zu erscheinen/verschonet werden / Sie sollen aber nicht weniger/denn die Männer / mit dem gewöhnlichen Eydt beladen werden / Aber mit dem/wie sie sich zu dem Eydt/denselbẽ zuleystẽ/ stellen müssen/hat es einen vnderscheidt / denn ein Weib hebet die Finger nicht auff in die höhe/noch leget sie auff das Euangelien Buch/oder ein Crucifix / wie Männer thun müssen/ Sondern sie lege jhre rechte Handt auff die Brust/vnd schweret also.

Also

Also mögen auch die Herzn verordnete Commissarij / jren geschwornen Notarium / oder neben jm den Adiuncten (so das gegentheil einem Notario adiungirt hette) beyde mit einander zusammen senden / ad egregias & illustres personas, so treffliche hohe vnd gewaltige Personen vnder den Zeugen weren / daß sie ehren halben verschonet werden / vnd eigener Person nicht erscheinen dörfften / sonder in jren Häusern examiniret werden möchten. Die Gelegenheit hat es auch / so etliche der Zeugen gar alt / kranck / schwach / vnd gebrechlich weren / daß sie selbst / eigener Person / für die Commissarien nicht erscheinen könnten / zu denen möchten die Herzn Commissarij auch schicken. *Egregia & illustres persona.* *Senes & agroti.*

Aber mit dem Jurament vnd Eydt / sol niemandt verschonet werden / quamuis dignitate refulgeant, ob etliche der Zeugen gleich in grossen Ehren vnd Wirden sessen / l. iurisiurandi. C. de test. & c. fraternitatis. ext. eod. *Omnes testes iurent.*

Doch kan gleichwol einem stattlichen trefflichen Mann / der Eydt erlassen werden / also / dz er damit verschonet bleibe / wann beyde Partheyen darein willigen / Aber solche Verwilligung muß außtrücklich / mit hellen klaren Worten geschehen / vnd dermassen auch verzeichnet werden / c. tuis. ext. de test. *Iuramentum, nõ nisi expresse remittitur.*

Warnung/ sich für dem Meineydt zu hüten.

Das fünfft Capitel.

Admonitio de periurio vitando. DIe Zeugen alle in gemein / sollen von einem der Commissarien / oder von dem Notario/ so jm die Commissarien das befehlen würden / ehe sie schweren/ vnd hernach ein jeder insonderheit / wann sie geschworen haben/ vnd dann jre Wissenschafft zu deponirē vnd außsagen/ abwesens der Partheyen fürgefordert vnnd beruffen werden/ der Wichtigkeit deß Eydts/ vñ was sie geschworen haben/ auch der Peen deß Meineydts/ erinnert werden / mit weiterem fleissigen fürhalten/ daß
1. *Periurus lædit Deum.* ein jeder falscher Zeuge / Erstlichen Gott den Allmächtigen / bey dem er geschworen hat/ verachtet/ denselbigē verläugnet / vnd sich aller seiner Gnade vnd Barmhertzigkeit / vnd deß bittern leidens vnd sterbens vnsers HERRN Jesu Christi/ vnd aller seiner Gutthaten/ vnwirdig auch vnfehig machet vnd verzeihet.

2. *Lædit illum, cōtra quem falsum dicit.* Zum andern/ so nimpt der Meineydige/ mit seiner falschen Außsage / dem jenigen / wider welchen er saget/ sein Ehr vnd Gut/ darumb er falsch Zeugnuß gibt.

Zum dritten/ so betreugt er den Richter/ vnd die

die Vrtheilfässer/vnnd gibet vrsach darzu/daß ein falsch Vrtheil gesprochen wirdt/ Betreugt auch denselbigen/wider welchen er Zeugnuß saget/ vnd bringet jhn vmb das seine/vnd gibts dem es nicht zustehet. 3. *Lædit Iudicem.*

Darumb kan vnd mag der Meineydige/ in Ewigkeit nimmer selig werden/ er gebe dann dem jenigen/ gegen welchen er gezeuget/zuvor vnd erst widerumb/ was er jhm mit falschheit abgesagt hat. Der Meineydige auch zu dem/ dz er sich selbst zu ewiger Peen verdamet/entzeucht er sich selbß/vnd macht sich vnwirdig aller erbarer Gesellschafft vnd bedencket nicht/daß er dadurch Ehrloß/ vnd anrüchtig werde/vnd dennoch seine Falschheit leichtlich ergreiffen vñ gefunden werden/vnd an den Tag kommen kan/ so seiner Kundtschafft außsagen eröffnet wird/ vnd dann dem Widerparth erlaubet ist/ seine Einrede vnd Außzug dawider zuthun/vnd sich daran mit gantzem Fleiß zuversuchen/ob er den falschen Zeugen in Vnwarheit möchte ergreiffen/vnd jn darumb zu straffen/den Richter bitten/ mit anderer notthürfftigen vermahnungen mehr/die ein Jurist wol wirdt wissen zu finden. *Æternum damnum falsus testis.*

Wañ diß also geschehen/ vnd notthürfftiglich ergangen ist/ als dann sollen die Herren Commissarij/einen Zeugen nach dem andern/ abwesens der Partheyẽ/in sonderheit allein/in verschlossener Thür fürnemmen/vnd mit fleiß *Examen testium Commissariis cõmittitur.*

auff

auff Artickel vnd Fragstücke/examinirn/ vnd verhören/wie das die Geschickligkeit der Commissarien gibet/ welche ich mich in diesem Fall/ zu lehren/ hiemit nicht vnderstehen wil/ Was aber hie geschrieben/ ist schlechts vnd allein zu Bericht der einfältigen/ vngeübten Procuratorn/gemeynet worden/ Die wölten hiemit auff diß mal für lieb nemmen.

Davon genug.

Enchiridion oder Handtbüchlin / vonn Cammergerichts Terminen vnd Processen / Auß der Keyserlichen Cammergerichts Ordnunge / Im Reichßtage zu Augspurg / Anno 1548. auffgericht vnnd beschlossen / In ein richtige kurtze Verzeichnuß / mit fleiß außgesetzt vnd gezogen / zuvor der Gestalt Teutsch nicht gesehen / Durch Herrn Heinrich Knausten der Rechten Doctor.

Vorrede Doct. Henrici Knausten / an den gütigen Leser.

ES ist nöthig / daß in der Kirche ein Underscheidt sey / vnd gehalten werde / zwischen der Lehre von dem gnädigen Willen Gottes / der Gerechtigkeit / dem ewigen Leben vnnd Reiche Christi / auch zwischen der weltlichen Regierung / erhaltung Friedens / Einigkeit vnnd guter Policey vnd Ordnung / in diesem sterblichen Leben / Vnnd daß ich recht vnd die Warheit sage / so ist ein grösserer Underscheidt

derscheidt zwischen denselben beyden Doctrinen / vnnd Lehren/als zwischen Himmel vnnd Erden / Denn Gott wil nicht anders erkannt vnnd angeruffen werden / denn wie er sich selbst offenbaret hat in seinem Wort / daß vns mit herrlichem Gezeugnuß / durch seinen Sohn vnsern Herren Jesum Christum / die Propheten vnd Apostel vberantwortet vnnd gelehret worden / So ist auch klar am Tage / vnnd niemandt vnbewust / daß in dieser Menschlichen Gesellschafft nöthig ist/daß ein Weltlich Regiment vnnd Policey sey / welche von Gott darzu verordnet / daß sie ein Hüterin vnnd Erhaltung der eusserlichen Zucht vnd deß Friedens seyn solle/ dardurch alle muthwillige / auch die sich dem Euangelio vnnd Christlicher Lehre widersetzlich vnnd vngehorsam erzeigen / gestrafft sollen werden / Derhalben müssen Fürstenthumb / Königreich / Keyserthumb / Obrigkeit / Recht vnnd Gerichte. Item / Peen vnnd Straffen seyn der Vbelthäter die sich gegen gemeine Disciplin / Zucht vnnd Erbarkeit verbrechen/ vnd grausame böse Thaten begehen / damit sie ordentliche Gesellschafft dieses Lebens betrüben vnnd zerstören / Aber auch dargegen muß seyn / Schutz / Schirm / Handthabung vnnd Erhaltung der / die sich in die Disciplin vnnd Bundt der Gemeinschafft Menschlicher Beywohnung recht schicken / ehrlich / frömblich vnnd friedtsam sich verhalten vnnd leben / Denn es ist der Wille Gottes / daß diese Gemeinschafft deß Menschlichen Geschlechts / darin böse vnnd gute durch einander gemengt seynn / bleiben soll/biß so lang daß Gott der Herr jhm darauß die gantze Erbschafft seines Sohns samle vnnd herfür ziehe/

Mittler

Mitler weil sollen vnnd müssen die Regenten vnnd Magistraten / jhre Stätte / Flecken / Lande vnnd Leuthe / nach dem willen Gottes / durch Gerichte / Recht / vnnd andere Gute Ordnunge vnnd Disciplin regieren / Vnnd Gott wil bey solcher Regierung halten / vnd sie schützen.

Vnnd ob wol en gantz grosser Vnderscheidt ist / zwischen der Weißheit deß Euangelij / vnnd der Weltlichen Rechten / so haben doch gleichwol auch die Weltlichen Rechte jren Vrsprung vnnd herfliessen auß der Weißheit Gottes / vnnd auß gewissen Eingeben / malzeichen / vnnd Regulen der Vernunfft / Nemlich / auß den Stralen der Göttlichen Weißheit / in Menschlicher Natur zerstrewet vnnd außgetheilet / daß sie erschaffen worden / die zwar mit den zehen Gebotten vbereinstimmen vnnd sich reimen / Vnnd weil es Gottes Gebott vnnd Befehl ist / daß wir sollen vnnd müssen erkennen / daß Recht vnnd Gericht seine Wolthaten vnnd Gaben seyn / soll man sie auch in hohen Ehren halten / vnnd Gott darfür dancken / Denn wo wolt man bleiben / was wolte man anfahen vnnd machen / wo wolte man Friede haben / wenn die Rechte / durch vernünfftig / klug vnnd weißlich bedencken der Hochverständigen vnnd Gelehrten nicht beschriben weren.

Daß aber diese Zeit etliche Klüglin / Scharhansen vnnd Centauri seyn vnnd gefunden werden / die gern wolten / daß die gantze beschrieben Recht auffgehaben vnnd auß dem Wege gethan weren / vnnd an statt desselben lieber sehen möchten / daß man Rechtsprechen vnnd die jrrigen Sachen richten / hinlegen vnnd vertragen solte / nach Gedüncken vnnd Verstandt der

Gewaltigen / Da ist zu wissen / daß diese den Zügel zu weit auß der Handt lassen / vnnd wöllen Freffel / Muthwillen vnd vnzehliche Tyranney anrichten vnnd bestettigen / Vnnd vielleicht muß die letzte veraltete Welt so toll vnnd vnsinnig seyn / daß sie solches darff fürgeben vnnd hören lassen / wie sie denn auch sonst jetzt in viel andern Opinionen / Lehren vnnd Meynungen gar thöricht vnnd närrisch befunden wirdt. Aber es wolt dem Friede nicht dienstlich seyn / noch Einigkeit / Liebe vnnd Freundtschafft stifften oder erhalten / solte ein jeder Richter vnnd Obrigkeit/ nach jhrem Gutdüncken / Weißheit vnnd Verstandt / vnnd nicht auß beschrieben gemeinen Rechten / vrtheilen vnnd richten / Denn darmit weren Recht / Gerichte vnnd jhre Ordnunge alles mit einander auffgehaben vnnd beseyts gethan / Hilff Gott wie wölte es da zugehen / wer da Gewalt hette / der würde Asche brennen / wer da den andern vermöchte / würde jn inn den Sack stecken / wer da Gunst / Gelt vnnd Gut hette / der führe fort / hette recht / vnnd thet was er wolte / wer würde da auff Erden zu leben begeren? Darvon einandermal weiter / es gehöret nicht an diesen Orth.

Wir wöllen aber Gott getreuwlich anruffen vnnd bitten / daß er Recht / Gerechtigkeit vnnd Gerichte / wie die jetzt bey vns in Teutschlanden / durch vnsere Hochlöbliche Keyser / Chur vnnd Fürsten deß H. Römischen Reichß gefasset / vnnd Gott lob / verordnet seyn / gnädiglich erhalten vnnd schützen wölle / damit wir einhelligklich / in gutem Friede / Ruhe vnnd Ordnung/ Nachbarlich einander beywohnen / vnnd Gott in warem Glauben vnnd gutem Wandel / ehren/ loben/

loben/preisen/dancken vnd anruffen / Vnd also die Tage vnser Pilgerschafft Christlich beschliessen vnd hinbringen mögen.

Vnnd zu Befürderung der fein geordneten / vnnd bey vns in Teutschlanden wolgefaßten / vblichen / obgemelten Gerichte vnd Rechtens / habe ich die Progymnasmata fori, secundum constitutionem Principum nostrorum, Caroli Quinti & Ferdinandi Imperatorum fratrum, &c. in Comitiis Augustanis, Anno 1548. edita, durch den Hochgelehrten / vnnd weitberümpten Herrn Johann Oldendorff beyder Rechten Doctor / vnnd Professor derselben zu Marpurg / Fürstlichen Hessischen Rath/meinen freundtlichen lieben Herrn Præceptorem vnnd Landtsmann / jetzt seligen / auß der Teutschen Cammergerichts Ordnung / fein Methodice vnnd künstlich auff ein besondere Art / in das Latein gezogen vnnd außgesetzt / für mich vnnd an die Handt genommen / Vnnd weil in dem Latein nicht allenthalben dem Text Cammergerichtliche Ordnunge gefolget oder derselbigen von Worten zu Worten gehalten worden / so bin ich bey der lateinischen Ordnunge vnnd Methodo geblieben / vnnd habe so viel mir müglich gewesen / demselben ein gut Teutsch zu geben / mich vnderstanden / vnd als es denn ein auß der massen nütz Handtbüchlein / der Gerichtlichen Proceß ist / die nie zuvor in solcher Gestalt Teutsch gesehen vnnd außgangen / habe ich es zu gemeinem Nutze gedolmetschet / vnnd an meinen Fenwerzeug oder Lehrbüchlin verfertiget vnnd gesetzet. Vnnd wirdt ein jeder auffrichtiger frommer Leser / der das eine mit dem andern conferirt / deß Herrn Doctor Oldendorffs richtigkeit / vnnd meinen Fleiß spüren /

Vnd halt es darfür/daß mir von keinem redtlichen deßhalben vbel werdt nachgeredt / oder gesprochen werden/daß ich in meines Herrn vnnd Præceptoris vestigia vnnd Fußstapffen lieber tretten/vnnd bey seinem Methodo vnnd Richtsteige habe bleiben wöllen/ denn ein sonders außziehen vnnd machen / Denn ich mich auch viel zu gering darzu schätze vnd achte/daß solches besser von mir hette getroffen oder gemacht werden können/Aber sonderliche lust habe ich darzu gehabt / daß diß Handtbüchlin vnd Methodus oder Progymnasma, vielen zu nutz vnnd gut/auch in Teutscher Spraach geredt vnnd gebraucht werden möchte. Ein fromb-hertziger wirdt es für lieb nemmen/vnnd mein gütiges wolmeynen hierin ansehen vnd bedencken.

Johann Oldendorff beyder Rechten Doctor/rc. dem Leser.

ES haben bißher vil sich angenommen zu schreiben von Ordenung der Gerichte/ das ist/wie vnnd was gestalt die Partheyen jhr Recht in Gericht führen vnnd treiben müssen / damit vnnd auff daß der Richter/ durch das vnförmlich / vnbescheiden herbringen der Partheyen / nit vbereylet vnnd jrre gemacht würde/vnnd denn also in erkandtnuß der Sachen das ziel vnnd zwecke deß Rechten vnnd der billigkeit/etwa gar verlüre.

Es sindt auch allenthalben Bücher vorhanden/ vnder dem Titel vnnd Namen / Proceß der Rechte

Rechte / zwar nicht vngeschicklich geschrieben / in welchen es aber doch am Methodo, vnnd richtiger kürtze mangelt / Denn jhrer viel vergessen deß Processes / vnnd wenden sich zu andern frembden Disputationen / Personarum & rerum, die in Gericht kommen vnnd fürfallen / gleich als wer jhr meynung / daß man die gantze summa der Rechten / mit vnnd in dem Proceß oder Ordnung der Gerichte / ohn schwerheit begreiffen vnnd verfassen köndte. Daher es denn auch kompt / vnd sich begibt / wenn der Leser so viel vnnd mancherley Themata vnnd Lehrstück für sich hat / der Haupthandlung oder Hauptpunctē / darauff es angefangen / gantz vergisset / oder aber darvon gar nichts verstehet.

Vnd fürwar es wer besser / daß die / welche sich deß Rechten vnnd der billichkeit befleissen / so viel subtiliteten vnnd geschwindigkeiten der Rechten / die strick der Cautelen / verlengerung / vnnd auffhaltung der Sachen / durch Dilation vnnd verzüge / sampt andern dergleichen tausenterley außflucht / Entweder nicht leßten / oder so sie es aber ja lesen vnd wissen wolten / doch in Gerichten nit brauchten / wie der Hochberühmpt Jurist / Johannes Ferrarius Montanus / in der Vorrede seines Buchs / de regulis iuris, den mißbrauch in diesem fall / vnd die vnart jetziger Welt höchlichen beklaget vnd straffet.

Wer nun ferner ein warhafften Proceß / vnnd schöne ordnung der Gericht / kurtz / bequemlich / vnnd einfältig verstehen / vnnd nach gefassetem verstande / in Gerichten hin vnnd wider demselbigen folgen wil / der hat kein herrlicher vnnd tapfferer Authores / denn vnsere Teutschen hochlöblichen Fürsten / Keyser Carolum den

Fünfften / vnnd seinen Herrn Bruder / Ferdinandum.

Denn dieselben vnsere Keyser haben die gantze Gerichts Ordnung / in eylff Zeit oder Termin der ersten Instantz / fein verständtlich vnd sehr wol vnderschieden / vnnd damit angezeigt / was sich auff ein jede Zeit vnnd Termin / in Gerichte / zuubergeben vnnd einzuwenden gebüret / im dritten Theil jhrer Augspurgischen Constitution / vom zwölfften Titel an / biß auff den drey vnd dreissigsten Titel.

Ist derhalben in diesem Stücke allen Studenten vnd der Recht geflißnen / glück zu wünschen / daß dieser Rechts Artickel / an dem sonst in allen Regimenten groß gelegen / von selbst Fürstlicher Stimme vnd Obrigkeit herfleußt vnd außgehet / wie in der Vorrede der Instituten / §.cumque hoc.in fin. der Keyser Justinianus von jhm selber billich saget vnd rühmet.

* * *

Cam-

Cammergerichts Termin vnd Processe / auß der Keyserlichen Cammergerichts Ordnung / Im Reichßtage zu Augspurg / Anno 1548. auffgericht vnnd beschlossen / In ein richtige kurtze Verzeichnuß / mit fleiß außgesetzet vnd gezogen / Durch Herrn Heinrich Knausten / der Rechten Doctor.

Die Termin vnd Zeit der Gerichte / in erster Instantz.

Der erste Termin.

AVff den ersten Rechtstage in außgangener Ladung bestimpt / bringet vnd leget der Kläger für / durch sich selbst / oder seinen vollmächtigen Anwaldt / wie folget. *Ab Actore porrigitur in primo termino, ut sequitur.*

I.

Erstlich / die außgangen Ladunge oder erlangten Befelch / in Originali / oder derselben warhaffte auscultirte Copey. *Citatio.*

II.

Zum andern die Verkündigung oder Execution / zu rücke auff die Citation geschrieben / oder sonderlich durch den Gerichts Pedellen / Notarien / oder geschwornen Botten bezeuget. *Executio citationis.*

III.

Libellus. Zum dritten/sein Klag in Schrifften/summarie gestellt oder articulirt/vnd kurtz gefasset.

IIII.

Mãdatum. Zum vierdten/ So der Kläger durch einen Anwaldt erscheinet/ gnugsam Mandat vnnd Gewalt.

Reus quid faciat.

Der Beklagte oder Antworter.

I.

Petit copiam omniũ. Bittet Copey deß allen/ was von Kläger fürgebracht vnnd eingewandt worden/ sampt zeit vnd Frist darauff zu antworten.

II.

Procuratorium seu mandatorium. Weil aber der Antworter den Beklagten vertretten/soll vnd muß er ein Instrument seines Gewalts vnd Mandats furlegen.

III.

Præstat cautionem. Hat er aber keinen Schrifftlichen genugsamen Gewalt oder Vollmacht/soll er vorstandt bestellen/vnd angeloben/daß er hernach in vorfahrung der Sachen/ Vollmacht oder gnugsamen Gewalt/ mit Ratification deß/was gehandelt/einbringen wölle.

IIII.

Exceptiones dilatorias opponit. Hat er einige Exceptiones Dilatorias/ das ist/ Außflucht/ dardurch das Recht verhindert oder

oder auffgeschoben werden kan/ dieselbigē mag er/ so viel er wil/ also bald zum gegenwurff fürbringen.

Hie ist zu mercken.

Daß man in obgesetzten Stücken vñ Puncten / fein kurtz mit wenig Worten/ ohne weitläufftigkeit herdurch gehen muß vnd soll. *Nota, vt omnia sint breuia.*

Die Citation vnd Ladung / oder deß Richters Befehl / soll in sich halten ein gebürliche/ angesetzte benannte Zeit / vnnd summarischen Bericht der Klage/ auff daß der Beklagte mit antwort gefasset/ in Gericht erscheinen vnd ankommen möge. Vnd darff man also hie an diesem Orth der Disputation Bartoli nirgendts zu/ l. inter accusatorem. ff. de public. iudi. *Citatio habeat causam citationis, & terminū comparendi.*

Beyder Parthenen Procuratores sollen jre Mandata vnd Gewalt/ nicht auff einen Actum allein / sonder zu der gantzen Sachen fürbringen/ sonst mögen die Mandata für genugsam nicht angenommen werden. *Mandatum respiciat totam causam.*

Der ander Termin.

SO der Bklagte jrgendts noch mehr Exceptiones Dilatorias od' andere hette / die er im erstē Termin nicht alle eingewandt/ stehet jm frey/ dieselbigen noch in diesem andern Termin fürzubringen. *Plures dilatoriæ exceptiones.*

II.

Litis contestatio.

Hat er aber keine Exceptiones Dilatorias / soll vnnd muß er auff die erhobene Klage antworten / vnd den Krieg befestigen.

III.

Iuramentum calumniæ.

So der Eyd für gefährde durch ein oder beyder Theil erfordert würde / sol derselb Eyde als bald darauff erstattet werden.

I.

Actor repetit articulatum libellũ.

Der Kläger repetirt vnd widerholet seine articulirte Klage / an statt der Articuln / vñ bittet / daß der Beklagte möge angehalten werden / darauff gnugsame antwort zu geben.

II.

Dilatio ad articulandum.

Ist aber sein Klage summarisch vnnd nicht Artickels Weiß einkommen / mag er Dilation vnd Friste auff den nechsten Termin bitten / zusetzen oder zu articulirn / Das ist durch Positiõ vnd Artickel die Art vnnd Gelegenheit seiner Klage zu erklären.

Formula den Krieg zubefestigen.

Forma litis contestationis.

IN Sachen Caij deß Klägers / gegen vnnd wider mich Lucium den Beklagten / sage ich zu angestalter Klage nein / vnd bitte mich von der zu absoluiren vnd zu entbinden / mit Erstattunge der Gerichts kosten vnd Schaden.

Hiemit

Hiemit ist auffgehabẽ die vnnütze Disputation der Commentatorn von der Clausel (in Gemüth vnd Meynung / den Krieg zubefestigen) der man jetzt nicht von nöthen hat.

Formula / die Klag zu repetirn oder Friste zu bitten.

IN derselben Sache repetir vnnd erhole ich mein Klage / die ich jüngst articulirt vbergeben vnd eingewandt hab. Oder ich bitte Dilation / Zeit / vnd Frist zu articulirn / vnd weiter in der Sache zu procedirn vnd verfahrn / nach Ordnung der Rechten. *Forma repetendi & petendi dilationem.*

Der Richter ist schuldig auff beyde Fälle / so wol dem Beklagten / als Klägern / ein Dilation vnd Frist benennen. *Iudex tenetur dare dilationem.*

Der dritte Termin.

I.

SO der Kläger seine Klage / die er summarisch angestellet / zuvor an statt der Artickel nicht hat repetirn können / Soll er jetzt in diesem Termin seine Positiones vnd Artickel vbergeben. *Actor porrigit articulos & positiones si ante non potuit.*

II.

Hat er aber zuvor seine articulirte Klage repetirt / so kan er nun ander Artickel einbringen / die man Additionales nennet. *Exhibentur additionales.*

Reo datur dilatio.

Dem Beklagten gibt man Dilation vnnd Frist/auff die Positiones vnd Artickel zu antworten.

Mercke hie.

Articuli sint conformes actioni.

Deß Klägers Artickel sollen der angestellte vnd eingebrachten Klage / in allwege gemäß vnd darauß gezogen seyn.

Numerus adijciatur articulis.

Man soll einen jeglichen Artickel bey seyts oder neben sich am Orth oder Rand mit 1.2.3.4.rc. notirn vnd zeichnen / daß man eigentlich wissen könne / wie ein jeglicher Artickel in der Zahl stehe/vmb antwort willē deß gegentheils/ daß darinn nicht geirret werden.

Additionales additionalium, correctionales, argumentales articuli, prohibiti.

Es sollen auch alle Procuratores mit fleiß sich fürsehen vnd hüten/daß sie nicht Articulos additionales additionalium, correctionales, argumentales, vnnd dergleichen desultorias positiones, fürbringen/vnrichtigkeit der Proceß verhüten.

Der vierdte Termin.

Exceptiones contra articulos.

DEr Beklagte / so er gegen deß Klägers Positiones vnnd Articulos rechtmässige vnd billiche exceptiones hat(als weren sie vnförmlich) die mag er vbergeben vnd einwenden/ doch also/daß der Richter fleissig auffmercken habe / ob auch solche exceptiones, der Wichtikeit vnnd Wirde seyen/

daß

daß man in Gericht darvon disputirn vnd die Zeit damit zubringen solte.

Kan er aber gegen die Artickel nichts erhebliches fürlegen / so mag er seine antwort auff die Hauptsache thun. *Respondent ad merita causa.*

Auff dißmal bringet er alle seine exceptiones peremptorias, so er der einige hat/oder Defensional Artickel für. *Exceptiones peremptoria omnes.*

Der Kläger kan also bald beschliessen / so er wil/auff das einbringen deß Widerparths gegen seine Artickel. *Conclusio, si placet.*

So er aber vermeynt / daß es jhm nütz vnd nöthig sey/kan vnd mag er wol Dilation vnnd Zeit bitten zu repliciern. *Dilatio ad replicãdum.*

Das Jurament/durch welches Mittel man die Positiones vnd Artickel in Gerichte zu vbergeben pfleget / wirdt geleystet / so ferr das durch ein oder beyde Theil begeret were / Vermittelst desselben Eydts / werden die Artickel oder responsiones, auch alles so vor dem Richter gehandelt ist / wider repetirt vñ erholet. Vñ so die Partheyen weiters nichts einzubringen oder zu disputiren hetten / kündten sie auff diesem Termin sich zu beweisung anbietẽ / vnd darauff also bald dilationes probandi, auch Commissarios bitten vnd ernennen. *Iusiurandum praestatur.* *Repetuntur omnia.* *Offerunt se ad probandum.*

Oder so es jnen gefelliger vñ gelegener / möchte sie von Rechts wegen / zeit vñ frist / auff nechsten Termin nemen / Commissariẽ zu erneñen. *Vel petitur dilatio ad nominandos cõmissarios.*

Begebe

Si non sit sufficienter responsum.

Begebe sichs / daß auff ein jeder oder mehr Artickel vom Gegentheil nicht gnugsam were geantwortet worden / stehet in diesem Termin dem Kläger oder Beklagten frey / die vnrechtmässige Antwort / in Schrifften / mit vnderschiedlicher Specification / vnd angezeigtẽ Vrsachen / zu beschuldigen vnd zu straffen.

Et hic dilatio peti potest.

Sie können auch hierzu Dilation vnd Zeit bitten.

Formula zu antworten.

Forma respondendi.

Die antwort der Partheyen auff die Artickel / muß schlechts / vñ ohn einigen Zusatze geschehen / mit diesen Worten: Glaubt war seyn / Oder glaubt nicht war seyn.

Obscura clausula.

Es soll aber in keine Wege diese obscur vnd danckle Clausel zugelassen werden / Glaubt nit / wie gesetzt. Vnd so der artickel mehr / denn von einem Dinge meldet / daß der Antworter ein Theil glaubet / den andern Theil nicht glaubet war seyn / kan man jhn distinguiren vnd vnderscheiden / also / Den ein Theil glaubt er / den ander Theil aber glaubet er nicht war seyn.

Hie mercke.

Superflua vitanda.

Die Procuratores sollen sich alles Vberfluß im fürtragen enthalten / Oder so sie das nicht theten / soll doch der Richter / ex officio, vnd

vnnd Ampts halben / was vberflüssig ist / abschneiden vnd verwerffen.

So einer nach der Kriegß befestigung/ auff die Artickel seines Gegentheils / nicht antwort geben wolte/ wenn jm der Richter solches durch ein Interlocution vnnd Beyvrtheil aufferlegt hat/ das ist für bekannt anzunemmen. *Pro confesso reputandus.*

Vnd ob wol der Antworter oder Beklagte/ seine Exceptiones oder Defensiones peremptorias/ mit gutem Rechten/ jeder Zeit / vor eröffnunge der Gezeugnussen/ articulirt in Gerichte vbergeben mag/ wie klar ist in leg. præscriptionem. & leg. siquidem. C. de exceptionib. vnnd anderßwo mehr/ So haben es doch vnsere Fürsten für gut angesehen/ vnd jhnen gefallen lassen/ nicht ohne gute vnd billiche Vrsachen/ daß solche Exceptiones auff dißmal / vnd in diesem Termin sollen fürgebracht vnnd eingewandt werden/ Oder ja zum wenigsten/ zuvor vnd ehe dann dem Kläger die erste Dilation zur Beweisung gegeben wirdt. *Exceptiones peremptoria proponuntur.* *Antequam prima dilatio datur.*

Darnach kan vnd mag er nicht gehöret werden/ es sey denn/ daß er Eydtlichen erhalte/ daß es jhm damals allererst zuwissen worden sey. *Postea non auditur, nisi cum iuramento.*

Der fünffte Termin.

DJeser Termin dienet die Commissarien zu ernennen/ so sie vielleicht noch nicht ernañt seyn/ Vnd so man die *Nominantur Cõmissarij.*

die Partheyen dahin weisen kan/daß sie in diesem Fall vberein stimmen wöllen/so ist es gut. Wo aber ein Theil darinn nicht willigen wölte/ soll man demselben Dilation geben / gegen die ernannte Commissarien zu excipirn. Vñ wenn denn der Gegentheil auff seinem fürnemmen beharret/vnd abermal dieselben Commissarien ernennet/soll jm Dilation gestattet werden zu repliciren. Darnach wenn man es dem Richter heimgestellet/erfordert sein Ampt/ daß er durch ein Beyvrtheil erkenne/was zu geschehen billich sey / Vnnd gebe Zeit vnnd Frist dem Kläger/ seine Artickel/die der Beklagte verneynet/zubeweisen.

Hie mercke.

Commissarii sint idonei.

Daß keine Commissarien sollen zugelassen werden/sie seyen dann zu den Gerichts Händeln geschickt/obs gleich sonst gute ehrliche Leuthe weren.

Aestimatio dilationum.

In gebung der Dilation vnnd Friste/ muß man nach gelegenheit der Sachen vnd Personen verfahren/Jedoch sollen die ander vñ dritte Dilation / oder derselben Erstreckung vnnd Verlängerung/ohn Erkanntnuß der Sachen/ nicht gegeben/noch mitgetheilet werden.

A partibus ad probationem admissis, non recipiuntur scripta.

Darnach wenn die Partheyen zu Beweisung zugelassen seyn/nimpt man von jhnen in dem/gantz vnd gar keine Schrifft mehr an/ Es were denn/daß sie auß sehr wichtigen Vrsachē/ auch

auch für einführung der Probation vnd weisunge/hetten müssen gehöret worden seyn.

Wann der Kläger keine Beweisunge fürbringet/oder der Richter so viel auß den Acten vermercket/daß keiner weitern Probation vnd Beweisunge von nöthen sey/so mag der Kläger eine Conclusion oder Beschliesschrifft / Oder was er sonst seinem Rechten nöthig vnd dienstlich zu seyn vermeynet/einbringen vñ fürlegen. *Quando actor non probat.*

Der sechste Termin.

WEnn nun die Zeit / welche dem Kläger zu beweisung bestimpt vnnd ernannt/verflossen ist/so bittet derselbige Kläger Publication vnnd Eröffnung der von jm geführten Gezeugen/vnd leget den vollendts für/ander sein Recht vnd Gerechtigkeit/ Instrument/Brieff vnd Siegel. *Publicatio testium petitur.* *Instrumenta, & alia literæ.*

Der Beklagte bittet Copey deß eröffneten Gezeugnuß vnnd alles einbringen deß Gegentheils / sampt Zeit vnd Frist / sein rechtmässige antwort darauff zuverfertigen. *Copia productorum petitur.*

Er kan doch gleichwol/so er wil/also baldt in gemein mündtlich / nicht schrifftlich dargegen reden / vnd fürbringen / vngeferlich auff diese Meynunge/daß deß Klägers einbringen nicht dermassen gestalt vnd geschaffen sey/daß es jhn fürtragen/oder jm in sein Meynung patrocinirn oder behülfflich seyn könnte. *Potest & verbo statim, non scripto contradici generaliter.*

Der

Der siebendt Termin.

Defensiones contra probationes.

DEr Beklagte bringet für vnnd wendet ein seine Defensiones vnnd Schutzreden / gegen vnnd wider deß Klägers verführte vnnd eingebrachte Beweisung. So aber die wichtigkeit vnd weitläufftigkeit deß Kriegs / etwan ein lengere Frist vnnd Zeit erfordern würde / so muß die auch erkannt vnd mitgetheilet werden.

Der achte Termin.

Replicationes contra exceptiones.

GEgen deß Beklagten Exceptiones / vbergibt Kläger seine Replicas / vnd damit alles was er gedencket oder vermeinet zu gebrauchen in Rechtfertigung seiner Sachen.

Ad duplicandum dilatio.

Der Beklagte bittet Copey vnd dilation zu duplicirn.

Der neundte Termin.

Triplicationes.

JN gleichnuß so vbergibt der Beklagte im gerichte seine Triplicationes / vnd alles was zur Sache dienlich vnd gehörig ist.

Darnach wirdt den Partheyen ein Zeit angesetzt vnd benannt / zu concludirn vnd in der Sache zu beschliessen.

Der

Der zehendt Termin.

HJe bringt der Kläger seine Conclusion vnd Beschluß ein/ schrifftlich/ doch mit also/ daß Neuwerung vermitten/ vnd nichts neuwes/ deß in vorigen setzen nicht gedacht/ eingewandt werde/ es were denn/ daß er mit seinem Eydt bekräfftigen vnd schweren wölte/ daß ers damals zu erst erfahren hette. *Conclusio actoris.*

Man gibt dem Beklagten/ so er das begert vñ bittet/ auch Dilation vñ Zeit zu concludirn. *Reo quoque datur dilatio ad concludendum.*

Der eylffte Termin.

JN diesem Termin kan der Beklagte gleicher massen/ wie der Kläger seine Conclusiones vnnd Beschließschrifft ohn alle Neuwerung/ schlechts auß den Actis gezogen/ einbringen vnnd außgehen lassen. *Reus similiter concludit sine nouatione.*

Es sey aber nun von dem einen Theil allein oder von beyden Partheyē zu gleich concludirt/ vnd zu vrtheil beschlossen/ So ist doch in alle Wege die Solennitas vnnd Herrligkeit der Conclusion zu halten/ damit man mündtlich concludirt vnnd beschleußt/ kürtzlich mit diesen oder dergleichen Worten. *Solennitas verbo concludendi seruanda.*

Formula zu Concludirn.

JN Sachen Lucij gegen Caium/ sage ich/ dz Jch alle deß gegentheils Acta/ im Rechten gantz *Quomodo concludatur verbo.*

P vnd

vnd gar vntüchtig/vnerheblich/krafft vnnd Bodenloß seyn/ Vnn wil hiemit mein voriges einbringen/alles vnd jedes in sonderheit repetirt/ vnnd Richterlicher Erkanntnuß vnderworffen haben.

Si pars iurato affirmet noui quippiam producere. Im fall/daß eine Parthey/mittel seines Eydes betheuwren vnnd sagen wolte / Es were Neuwerung eingebracht muß man geschehen lassen/daß er abschneidung vnd einziehung der Conclusion bitte/vnnd also baldt Schrifftlich erklåre vnd außführe/ was er vermeynet / daß jhm deß falls nütz vnnd nöthig seyn wölle. In Gleichniß soll deß Gegentheils Defension vnd schutz Antwort darauff vnd dargegen auch gehöret werden.

Ne hic calumniosa præcipitatio fiat. Vnnd in massen/wie es recht ist/wann von dem einen Theil in der Sach zu Recht beschlossen/daß als dann das ander Theil auch zubeschliessen angehaltē werde/also muß es auch hie in diesem Fall vngefahret zugehen/daß nicht zu sehr geeilet werde.

Von

Von Exceptionen / Außflucht / Behelff / vnd Schutzreden / dardurch das Recht auffgehalten vnd verlengert wirdt / Dilatoriæ Exceptiones genannt.

I.

SO der Beklagte einige Dilatorias oder aber peremptorias exceptiones, in krafft der Dilatoriarum, fürbringen wolte / Dieselbigen soll er / so viel er der hat / in ein Schrifft zusammen gezogen / Articklels weiß vbergeben / zu der Zeit / davon oben Meldung geschehen ist. *Vno scripto exhibentur exceptiones Dilatoriæ.*

II.

Der Kläger soll auff einen jeden Artickel deß Beklagten insonderheit antwort geben / Vnd so er solche Exceptiones schlechts nicht kan verneynen oder leugnen / Sonder achtets für nöthig / daß er sie durch replicirn verlege / so solle er Summarie oder articulirt repliciren. *Ad quemlibet articulum respondeatur.*

III.

So aber der Kläger Articulos Replicatorios läßt außgehen / Soll der Beklagte auff einē jeden Artickel in sonderheit antworten / ist aber summarie replicirt / soll darauff auch also duplicirt werden zu dieser Zeit. *Replicatorij articuli editi.*

Nach der Duplication / soll man lengere Disputation in Schrifften nicht zulassen. *Post duplicationem quid.*

Probatio replicationis.

So sich ein Parthey erbieten wölte die vermeynte Replication zu beweisen/ muß man die Probation zulassen/ mit gebürlicher Dilation.

Inutilis disputatio dilatoriarum.

Die vnnützen Disputation der Dilatoriarum Exceptionum / soll man in alle Wege gar vermeiden vnd nicht gestatten.

Litis contestatio.

Wenn aber nun der Richter durch ein Interlocutori oder Beyvrtheil erkennet vnd außspricht/ daß deß Beklagten Exceptiones Dilatoriæ in der Sache nicht statt haben/ Also bald vnd auff dieselbige Zeit ist der Beklagte / ohne einige Dilation / den Krieg zu befestigen schuldig im fall er das nicht thut/ soll doch der Krieg für befestiget gehalten/ vnd wie sich in Recht gebüret/ fortfahren werden.

Von Peremptorijs Exceptionibus/ für vnnd einzubringen.

I.

Exceptiones peremptoria post litis cõtesta. opponuntur.

MAn soll alle Exceptiones Peremptorias/ das ist/ außlöschliche einreden / so viel man der hat / zu sampt der antwort auff die Artickel deß Klägers/ nach befestigung deß Kriegs / Artickels weiß in einẽ Termin vnd zu einem mal fürwenden/ Es were dañ / daß solches allererst nachmals jm dem

Beklag-

Beklagten zu wissen worden were/das er dann also mit seinem Eydt betheuwren vnd erhaltē könnte vnd möchte.

II.

Der Kläger soll auff die Peremptorios Articulos/einen jeden in sonderheit/zu dem nechsten Gerichte antwort geben/ Wo aber die Exception articul/ mit antwort nicht verneynen/ sondern doch zu verstehen gebē wölte/ daß sie in Specie vnd in sonderheit vngerecht weren/ soll jhm darwider zu repliciren gestattet vnnd zugelassen seyn. *Responsio ad artic. peremptorios.*

Dem Beklagten soll aufferlegt vnd zuerkannt werden/ daß er die Artickel/ welche verneynt/ beweise. *Probet negatos articulos reus.*

III.

Auff die replicirlichen Artickel deß Klägers/ soll vnd mag der Beklagte antworten/so er vermeynte/daß sie zuverneynen weren/ Sonst vnd ohne das/mag er dagegen dupliciren. *Ad replicatorios respondetur.*

Der verneynten Artickeln beweisung soll dē Kläger aufferlegt werden. *Probat negata actor.*

Gegen vnd wider die eingewandten Duplicationes soll der Kläger/zu verlegung derselben frist bitten vnd erhalten zu tripliciren vnd concludirn. Denn vber die Triplication/soll nach gemeinen Lauff vnd Gebrauch/ kein weiter disputiren oder setzen gestattet vnnd zugelassen *Sequuntur triplica & conclusio.*

werden / sondern die Parthenen seyn schuldig zu beschliessen.

Von der Gegenklage/oder wider Rechten/ Reconuentio genannt.

Reconuenit reus ante vel post litis contest.

DEr Beklagte kan vnnd mag den Kläger widerumb mit Recht besprechen vnd reconueniren / für oder aber bald nach der Kriegß befestigung. Vñ als dañ wirdt beyderseyts in Sachen zu gleich verfahren/zu vrtheil geschlossen vnd erkannt.

Reconuentio post litis contest.

Würde er aber hernach kommen vnnd Reconuention oder Gegenklage anstellen / da der Krieg vnd Hader noch in Gericht schwebet vñ hanget/aber nit concludirt vñ beschlossen ist/so soll darinn vnderschiedlich/wie in zweyen Sachen/fortgefahren vnd erkannt werden.

Von den Zeiten oder Terminen der andern Instantz/ in Appellation sachen.

Die erste Zeit oder Termin.

Quando partes comparent in termino.

WEnn der bestimpte Tag der Citation kommet vnnd vorhanden ist / vnnd denn der Appel-

Appellant durch sich selbest oder seinen darzu rechtmessigen bestellten Procuratorn oder Anwaldt/ in Gerichte erscheinet.

I.

Vbergibet er erstlich die Citation vnnd Ladung/ die er seinem Gegentheil dem Appellanten hat insinuiren vnnd reychen lassen / Neben vnd mit der Inhibition vnd Compulsorialen/ das ist / verbots vnnd gezwangs Brieffen / so ferrn die außbracht vnd gebürliche Execution erreycht haben. *Exhibetur citatio cum aliis.*

II.

Darnach vbergibt er das Instrument der Appellation. *Dein appellationis instrumentum.*

III.

Folgendts/ die Acten der ersten Instantz. *Acta prioris instantia.*

IIII.

Ferrner das Libell der Appellation. *Libellus appellationis.*

Diese Dinge aber alle/ soll man mit A. B. C. D. zeichnen/ vnd dem Richter ordentlichen offerirn vnd darreychen. *Signentur singula.*

Vnnd damit man die Acta der ersten Instantz desto leichter vnd besser zu vberreychen habe/ Ist nöthig den Appellanten hie ein wenig zu erinnern / Nemlich / daß er nach interponirter vnnd gethaner Appellation (ob er gleich die Compulsorial oder Zwangsbrieffe noch nicht erlanget vnd empfangen) sich zu dem Richter darvon appelliret ist / auffmache / vnd mit *Vt acta prioris instantia à iudice accipias, quid faciendum.*

ehrlichen Leuthen/ die jm deß/ im fall der noth/ kundtschafft geben könnten/gehe vnd bitte/daß er jhm Apostel oder Gezeugnuß brieff/ Vnd zu gleich die Acten erster Instantz herauß geben vnd reychen wolte/ mit genugsamen erbieten/ dem Gerichtschreiber darumb sein gebür zu geben vnd zu bezalen.

Adhibetur & Notarius.

Man kan auch einen Notarien darzu nemmen/der deß Richters antwort in ein kurtz Instrument fasse.

Si iudex nolit acta porrigere.

Im fall/daß der Richter die Acta nit herauß geben wölte/so ist nöthig/ daß der Appellant oder sein Procurator/ die Compulsorial in diesem Citation Termin erhalte vnd außbringe.

Si iudex compulsorialibus non paret.

Wenn er nun dieselbigen Compulsoriales dem ersten Richter vberreychet vnd geantwortet hat/so sich denn der noch öffentlich/die Acta herauß zu geben/weygeren oder stillschweigens damit hinderhalten wölte/ mag der Appellant auff die Peen in den Compulsorialen verleibt/ dringen/procediren vnd verfahren.

Libellus appellationis conficitur.

So aber der Richter dem Appellanten die Acta herauß geben vnd folgē lassen würde/ kan der Appellant darauß gar leichtlich ein Appellation Libell zu richten vnd machē/ vnd dasselbige zu gleich auff dißmal vnnd in diesem Termin mit den Acten vbergeben vnd einwenden.

Si iudex sigillata dederit acta.

Wo aber der Richter vielleicht die Acta verschlossen vnd besiegelt/ dem Appellanten zustellen

len würde/ so muß er die/ sie seyen wie sie wöllen geschaffen/ bey seinem Eydt / dem Oberrichter ohne verletzunge der Siegel/ zu handen bringen vnd vberantworten/ daß er sie eröffene/ vñ dem Appellanten darnach widergebe / damit er sein Appellation Klage oder Libell/ darauß verfertigen vnd stellen könne.

Derhalben wenn der Appellant selbst oder sein Procurator/ im Termin der Citation/ nur schlechts vnd allein ein blosse Kundtschafft vñ Gezeugnuß/ daß er den ersten Richter/ von wegen der Acten ersucht / oder jhm die Compulsorial zugestellt/ vñ vberantwortet habe / einwenden vnd fürbringen würde / Die Acta aber nit darlegen vnd vberreychen könnte/ So soll er zu libelliren / in keine Wege genöthiget / noch gedrungen / viel weniger für vngehorsam eracht vnd gehalten werden/ biß so lang / daß er die Acta außbringet vnd erlanget. *Si appellans acta prioris instantiæ non possit exhibere.*

Forma eines Appellation Libells.

WEnn einer etwan durch ein Interlocutori oder Beyvrtheil (die doch eines Endtvrtheils krafft nicht hette) vnwiderbringlich were beschweret worden/ vnd davon appelliret hette/ so ists genug/ daß er das Instrument der Appellation / an statt eines *Ab interlocutoria non habẽte vim sententiæ definitiuæ, appellatio.*

Libels / bey dem Richter repetire vnnd erhole / kürtzliche bittende zu erkennen / daß nichtiglich oder vbel gesprochen / vnd wol appelliret sey.

Ab interlocutoria, vim sententiæ definitiuæ habente appellatio.

Wo aber von einer Beyvrtheil / die eines Endvrtheils krafft hette / Oder aber von einem Endvrtheil appelliret were / da ist von nöthen / daß man ein Appellation Libel / welches die grauamina vnd Beschwerunge / summarisch vnd in gemein / oder articulirt vnd in sonderheit begreiffe vnnd in sich halte / auff diesem Termin vbergebe vnd einwende.

Formula das Libell zu beschliessen.

Libellus appellationis concluditur sic.

WEnn von einer Interlocutori / als von einem Endvrtheil / appellirt ist / soll man das Libell beschliessē / wie jetzt droben gemeldt / Aber gegen ein Endvrtheil / soll man diese Wort hinzu setzen: Ich bitte / daß durch euwern Richterlichē Spruch möge erkannt werden / dz nichtiglich oder vbel gevrtheilt vnd wol appelliret sey / Vnd daß mein Gegentheil billich verdampt werde / laut vnnd innhalts meiner Klage / die ich in erster Instantz gethan habe.

Exhibentur inhibitio, citatio, compulsoriales

Weren auch Inhibition / sampt Citation vnnd Compulsorialen / außgebracht / vnd dem ersten Richter insinuirt vnnd vberantwortet

werden /

worden / sollen die zugleich auff dißmal widerumb produciret vnd fürgebracht werden / Vnd alles was den zuwider attentiret / geschehen vnd fürgenommen soll der Appellant in ein sonderliche Schrifft vnd Verzeichnuß fassen / vnd in Gerichte fürlegen / mit Conclusion vnnd Beschluß / auff die straffe / in der Inhibition oder verbotts Brieffen begriffen vnd verleibet / gerichtet. *& similia. vna cum libello appellatorio.*

Im fall aber keine Inhibition außgebracht vnd vorhanden / jedoch gleichwol in hangender vnd schwebender Appellation etwas attentirt vnd fürgenommen worden / ist dem Appellanten erlaubt vñ stehet jm frey / solches in Schrifften zu klagen / vnd zu bitten / daß alles was geschehen vnd fürgenommen / in integrum, das ist / in vorigen Standte widerumb möge restituiret / gerichtet vnd gesetzet werden / Vnnd soll der Richter / an welchen appelliret / diese Sache der Attentatē / oder fürgenommen Dinge / bald mit den ersten / so viel müglich / verrichten / vnd billichen Bescheidt erlangen lassen. *Si non sit inhibitum.* *Attentata.* *Petitio in integr. restitu.*

Mitler weil aber soll gleichwol die Appellation sache damit nicht feyrē / oder zu rück gesetzt seyn / Sondern soll zugleich / ja so wol in der Sachen der grauaminum vnd Beschwerung / als der Attentaten vnd thätlichen anmassunge / nach seiner Ordnung / erkandt vnd gesprochen werden / Es weren denn die Attentata / vnnd *Proceditur in causa appellationis vna cum iustificatione attentatorum.*

Restitutio fit ante omnia.

was geschehē gantz vnd gar Notoria/ offenbar vnd bekannt/oder könnten also bald vnverzückt lich durch den Appellantē beweißt werdē/ Beydes falls muß für allen Dingen die Restitutiō vnnd wider einsetzung in vorigen Standt geschehen.

Appellatus petit productorum copiam, siue exemplum.

Der Prouocat oder Appellat beklagter bittet Copey vnnd Abschrifft alles das / was der Kläger Appellant in Gericht fürgebracht vnnd eingewandt hat/ sampt Dilation vnd Frist/ die Acta zu copirn vnd außschreiben zulassen.

Der ander Termin.

Appellatus, si vult, opponit contra appellationem exceptiones dilatorias.

SO zu dieser Zeit oder auff diesen Termin der beklagte Appellat/ die Appellation anfechten wölte / als were sie vnzüchtig vnd gegen form der Rechten geschehen / oder die Sache were dermassen gestallt vñ gelegen/ daß sie durch Appellation nit hette können deuoluirt werden / vnd an den Richter gelangen/ Oder so er sonst andere Dilatorias Exceptiones hette / die mag er Artickels weiß fürbringen. Vnd wirdt hierinn allerseyts verfahren / wie droben von den Dilatorijs exceptionibus in erster Instantz gesetzt vnd gesagt ist.

Cauenda mixtura.

Darauff aber muß man achtung geben/ daß nicht jrgendts die Exceptiones gegen vnd wider die Appellation oder jhre Deuolution/ mit den vmbständen der Hauptsache vermischt werden/ zu ver-

zu verhütung vnnützer vnnd vergeblicher Disputation.

Ferner so gebüret sich auch nicht / daß man die Form der Appellation / mit obscuren vnnd dunckeln Worte anfechten wölte / Als ich sage / daß deß Gegentheils vnförmliche Appellation / Nulla vnd nichtig sey / Wo aber jhre Formalia etlicher massen erscheinen vnd befunden würden / wil ich hiemit den Krieg befestiget haben. *Appellationis forma non impugnetur verbis obscuris.*

Sondern man soll klar vnd insonderheit die Vrsachen außtrucken vnd anzeigen / warumb die Appellation von vnwirden vnnd nit kräfftig sey. *Expressè dicatur quare.*

Wenn aber der Appellat die Appellation an jhr selbst / oder jhre Deuolution / mit Grundt vnd Bestandt nit kan anfechten / so ist er schuldig / auff das vbergeben Libell / den Krieg zu befestigen. *Litis contestatio.*

Formula der Kriegsbefestigung.

DJe Form der Kriegs befestigunge in Appellation Sachen / muß kurtz seyn / vngefährlich auff diese Art vnd Weiß / Jn Sachen Titij deß Appellanten / wider vnd gegen Sempronium den Appellanten / gestehe ich nicht / daß der Appellation folge gethan sey / vnd bitte zu erklären / daß wol procedirt vnd vbel appellirt sey: *Litis contestationis forma.*

Appellatus, totam prioris instantiæ sententiam, non admittens.

Oder so der Prouocat oder Appellat selbst auch den gantzen Spruch oder Sententz der ersten Instantz nicht zuliesse / mag er setzē/ er bitte zu erkennen/ daß der erste Sententz oder spruch zu reformirn vnd zu ändern sey / Nemlich/ daß in diesem Theil deß Vrtheils wol / in dem andern Theil aber vbel vnnd nichtiglich definirt vnd gesprochen worden.

Appellans sic litem contestatur.

Der Appellant soll dargegen den Krieg befestigen/ mit diesen Worten : Ich repetir vnd widerhole mein vorige articulirte Petition vñ Libell/ an statt der grauaminum, Bittende/ nach innhalt vnd laut desselbigen zu erkennen vnnd zu sprechen / so er aber kein articuliret/ sondern ein gemein Libell in Gerichte vbergeben hette/ soll er also setzen: Ich widerhole mein appellatorische Petition/ vnd bitte mir Zeit vnnd Friste zu erkennen vnd mit zutheilen/ daß ich nach ordenung der Rechte möge fortfahren.

Conclusio, si videtur.

Im fall er nichts mehr zusetzen oder zu articuliren hette / köndte er also bald den Krieg befestigen vnd zu gleich concludiren / wie folget : Ich repetir vnnd erhole meine appellatorische Petition/ bittende/ laut vnd innhalts derselben zu pronuncirn vnnd zusprechen/ Stelle damit die Sache dem Richterlichen Erkändtnuß vnd endtlicher Erörterung heim.

Zur selbigen Zeit soll man also baldt auff

eins/

eins / oder beyder Theil erfordern vnd begeren / den Eydt für gefehrde schweren. *Iuramentum calumniæ.*

Wenn der Appellant baldt concludirt vnd beschleußt / mag der Appellat Verzug vnd Frist bitten zu fernerm Proceß / Oder so der Appellant damit nicht zu frieden seyn wolte / möchte er gleicher Gestalt anhalten / daß in der Sache / ohn weitern Verzug / fortgefahren würde. *Appellatus petit dilationem ad vlteriorem processum.*

Der dritte Termin.

Wo der Appellant die Artickel seines appellatorischen Klaglibels / anstatt der grauaminum oder Beschwerung / im vorigẽ Termin repetirt vñ erholt hette / soll der Appellat nun in diesem Termin darauff antwort gebẽ / doch also / dz er alles in dieser antwort / schliesse / was jm zu setzen noth seyn wil. *Appellatus respondet libello appellationis.*

Hette aber der Appellant zuvor Dilation vñ Frist zu articulirn / oder fernern Proceß gebetten / so soll auff dißmal vnd in diesem Termin derselbige Appellant ein Conclusion schrifft / vñ darinn gleicher Gestalt alles was jm noth / einbringen vnd vbergeben / Vnd soll dem Prouocaten oder Appellaten / in diesem fall Dilation zu antworten vñ zu concludirn gegeben werden. *De articulando.*

Nach diesen setzen vnnd einbringen / soll keinem Theil einig weiter Disputation gestattet noch erlaubet / sondern mündtlich concludirt vnd beschlossen werden. *Verbo concluditur.*

Aber

Si noui aliquid introducatur.

Aber so der Appellant in der Hauptsache/etwas newes/zu Confirmation/ Bekräfftigung vnnd Stärckung desselbigen seines Rechten/ einführen / oder was in der vorigen Instantz schon eingeführet ist/besser erklären oder beweisen wölte/kan er das auch articulirt fürbringē.

Seruatur ordo prioris instantiæ.

Vnd man soll hierinnen procedirn vñ fortfahren / gleicher massen wie in Ordnung der Probation oder Beweisunge erster Instantz.

De nouis exceptionib.

Also auch / wo der Appellat oder Prouocat/ neuwe Exceptiones vnnd Außzüge einwenden vnnd beweisen wölte / soll er damit zugelassen werden/nach obgesetzter Ordnung der peremptorischen Exceptionen.

Articuli ad causam non pertinentes.

Jedoch mag der Appellant /oder aber auch dͤ Appellat/vnder diesem schein/ keine newe Artickel/die zu der Sach der erstē Instantz nit gehörig/einführē/das Gericht damit auffzuhalten.

Die Form der Wort zu concludirn oder zubeschliessen/ist hie / wie in der ersten Instantz/ zuhalten. Doch soll an diesem Orth mit fleiß gemercket werden / daß aller setze vnd Dilationen Gestalt vnd Termin / dem Richterlichen Ampt heimgestellt seyn/also daß er darinn moderirn/mässigen/verfahren vnnd schaffen/das ist/verlengern oder verkürtzen möge/ alles nach gelegenheit der Sachen vnd Personen.

Diß hat grundt in l.non quicquid. l. nonnunquam autem.ff.de iudic.

Von

Von verneuwerung deß Gerichtlichen vnnützen Proceß.

ES tregt sich offt zu vnnd begibt sich / daß die Partheyen / wann sie die Gerichts Ordnunge nicht halten oder auch verkeren / einen vnnützen Proceß anrichten vnd machen. Damit aber nun der Richter auch nit einen Spruch thue / der zu Recht / vnkräfftig seyn möchte / ist ein gute hülff vñ Rath in diesem Fall / daß das gantze Gericht erneuwert werde mündtlich / allein zu einem Termin. *Iudicium reuocatur verbotenus, in processu inutili.*

Denn so man alles / mit seinen Dilationen / noch ein mal wider fürbringen solt / würde zwar viel Zeit vnnd kostens vnnützlich damit auffgewandt werden.

Formul den Proceß zu erneuwern.

HErr Richter / ꝛc. Sempronius der Kläger repetirt vnd widerholet für euch sein Libell / welches er den 14. Januarij / Anno 1552. Gerichtlich vbergeben hat. *Formula renouandi.*

Vnd nach inhalt derselben / sagt er / daß seine Klage im Rechten wol gegründet sey / vnd er *Appellant.*

Q derſel-

derselben guten fug habe/in Gemůt vnd Meynung den Krieg zu befestigen / welchen er auch hiemit / auff alle Rechtliche Wirckung vnnd Hulff. befestiget haben wil/wie er das im Rechten zum beständtgsten thun soll/kan vnd mag.

Appellatus. Der Appellat sagt/mit widerholunge seiner vorigen Exceptionen/die er den 20. Januarij Anno 1552. in diesem Gericht fürgebracht/ daß deß Gegentheils Intention vnnd fürgeben im Rechten nit statt habe/vñ vbel daselbst gegründet sey/wil damit den Krieg befestiget haben.

Replicatio. Sempronius/der Kläger/repetiret vnd erholet den Eydt für gefehrde/den er geschworen/ mit allen seinen Clausulen vnd Puncten. Repetirt auch vnder demselbigen Jurament / sein vbergeben Artickel / mit allen fürgebrachten Zeugen vnd Instrumenten.

Duplicatio Titius der Beklagte wil repetirt haben alle seine Impugnation/vnd Widerrede/gegen deß Klägers einbringen.

Triplicatio. Sempronius der Kläger repetiret vnnd erneuwert das vorige einbringen alles für sich jm zu gut/vnd gibt dem Zufall vnd Krafft/sagend daß jhm solches alles zum besten gesetzet sey/damit zu vrtheil vnd rechtmessigem Erkandtnuß beschliessende.

Quadruplicatio. Also thut auch vnd beschleußt/der Beklagte oder Appellat mit bitt/jm Recht vnd Gerechtigkeit mitzutheilen.

Hierauß

Hierauß vnd demnach haben nun/nicht allein die Partheyen/sondern auch die Procuratores vnd Gerichtsschreiber/ ein gewisse Formul/ welcher sie in erneuwerung der Gerichts Acten zufolgen pflegen. *Conclusio.*

Welche Sachen Ordinariæ vnd Extraordinariæ, ordenliche vnd nicht ordenliche seyndt.

Omnes ferè dilationes in Extraordinarijs, veluti fauorabilibus restringuntur.

NAch dem in Sachen/ die man Extraordinarias nennet/ fast alle Dilationes durch die jüngsten Reichs Ordnung eingezogen vnd geschmälert worden/ von wegen deß/ daß diese Sachen im Rechten priuilegiirt vnd günstielig seyn/ So ist nöthig/ daß man die Namen derselbigen Sachen/ die Extraordinariæ heissen anher setze/ Darauß auch kan verstanden werden/ welche Sachen Ordinariæ genannt/ die vnzehlich seyn/ Institu. de his, qui sui vel alieni iur. in princip. leg. 1. ff. eod. titul. Diß ist gantz nöthig zu wissen/ Dē in ordenlichen Sachen helt man ein vollkommener Ordnunge/ auch mehr Solenniteten vnd Herrligkeiten/ dann in den Extraordinarijs, wie die Appellationes an jhn selber gnugsam außweisen.

In ordinarijs plenior adhibetur ordo & solennitas.

Folgende Sachen werden Extraordinariæ genannt / vnd in der Cammergerichts Ordnunge part. 3. titu. 3. außtrůcklich specificiret.

1. So jemandt das Gericht declinirte / vnnd wolte daselbst zu Recht nicht stehen / Bittende / daß er wider für seinen gebůrlichen Richter / fůr dem jm in der ersten Instantz / zu stehen gebůrt hette / möchte gewiesen werden.

2. So die Formalia der Appellation angefochten wůrden.

3. So der Handel were / von Edition vnnd außgebunge der Acten / vnd Peen der Compulsorialen.

4. Die Sache der Attentaten vnnd Inhibition.

5. Die Sache deß Friedtbruchs.

6. Die Rache deß Spolij oder Entsetzung.

7. So es zu thun were vmb Gůter / die von wegen deß Verzugs der Gerichte vmbkommen möchten.

8. So man von einer Sache hadert / darauß ein grosser Schade entstehen köndte.

9. So gegen die Rotulation oder Gezeugnuß / vor der Publication vnd Eröffnung excipirt wůrde.

10. Von nachgebung der andern vnd dritten Dilation.

11. Taxi-

11. Taxirung vnnd Schatzung der Gerichtlichen Vnkosten vnd Schäden.
12. Von Alimenten vnd Narung.
13. Von Sachen der Liquidation oder Leuterung / vnnd von Execution oder Hülffe / der Sententzen vnd Vrtheil.
14. Die Sache der Penal mandaten.
15. Die Sache der Possession vnd Besitzes.
16. Die Sache ex l. diffamari.
17. Die Sache der erlassung deß Eydts / ad effectum agendi.
18. Von Nullitet deß Proceß vnd der Sententzen.
19. Der Vormünden / Tutorn oder Curatorn Bitte vnd Pflegschafft.
20. So Sequestration gebetten würden in Sachen die von einem andern Richter disputiret were.
21. Einwendung eines Decrets / so das begeret worden.
22. Insinuation der Donation.
23. Confirmation der Brautschätze vnnd Morgengabe.
24. Exemplation der Priuilegien.
25. Einsetzung in die Güter / ex primo Decreto.
26. Einsetzung ex edicto diui Hadriani.
27. So ein Fraw / von wegen daß sie schwäger wer / in besitzung der Güter gesetzt würde.

28. Ankündigung eines neuwen Gebäuwes/ Noui operis nunciatio genannt.

29. Caution vnnd Vorstandt besorglicher Schäden.

30. Appellation Sache/ aller solcher Extraordinarien händel.

Cautelen vnnd Regulen der Procuratorn/ in Gerichten zuhalten vnd wissen nöthig/ Durch Herrn Heinrich Knausten/ der Rechten Doctorn.

Vnderscheidt zwischen Postulatorn/ Procuratorn/ vnnd Aduocaten.

DEn nennet man einen Postulatorn/ oder Procuratorn / der seines Herrn Sachen / auß sonderm Befelch in Gerichte defendiret/ vertritt vnnd handelt. lege prima. ff. de procuratorib. & defensorib. & lege ait prætor. ff. de negocijs gestis. *Postulator aut Procurator q.*

Aduocat / ist ein Jurist vnd Hochgelehrter Mann im Rechten / der eines hohen tapffern ansehens befunden / vnd von wegen seiner hohen Lehr vnd geschicklichkeit im Rechten / auch gewaltiger Eloquentz vnd Außrede / neben vielem Gebrauch vnd hoher Erfahrung / sampt angeborner Weißheit vnd Verstandt / der zu schutz vnnd vertheidigung der Sachen im Rechten / ein Patron / Legat oder Gesanter genennet wird / Darumb / daß er in wichtigen vnd hohen Fällen *Aduocatus quis, & qua ipsius dignitas.*

vnd Sachen/seinen Rath denen/ die deß in jhren streitigen Händeln/ vnnd Sachen von nöthen haben vnd begeren/ mittheilet/ vnd jhnen in Gerichte mündtlich oder schrifftlich dienet.

Ist also der Vnderscheidt zwischen Procuratorn/vnd Aduocaten eigentlich dieser.

Procurator est absentium. Der Procurator läßt sich gebrauchen in sachen der abwesenden Personen in Gerichte.

Aduocatus præsentium. Der Advocat aber redet in Gerichte deren Notturfft vnd Wort/ die gegenwertig seyn.

Vterq; postulare dicitur. Doch wirdts im Rechten darfür geachtet/ daß so wol der Aduocat/ als Procurator/ postuliren.

Aduocatus est in dignitate. Der Aduocaten Ampt aber ist eine Wirdigkeit/ Denn sie die haderhafftigen vnd streitigen Sachen der Menschen/ hohes vñ niders Stãdes/ entscheiden/ Vnd durch krafft jhrer Defension vnd Schützung/ offt in gemeinen auch sonst eintzeler Personen Sachen/ was zuvor in Abfall vnd vnrath gekommen/ niderfällig vnd lazerhafftig/ verläßt vnd müde worden/ widerbringen vnnd auffrichten/ Diese Leuthe seindt dem Menschlichen Geschlechte nicht weniger dienstlich vnd nütz/ als wan sie durch Schlachten vnnd Wunden/ jhr Vatterlandt vnnd Eltern erhielten vnnd retteten/ Denn in vnserm Reich haltẽ wir es dafür/ daß nicht allein die jenigen Edel vnd Rittermässig seyn/ die sich auff Schwerdt/ Schildt/ vnd Harnisch verlassen/ Son-

Præstantia aduocatorum.

Sondern auch die Aduocaten. Den die Hoch- gelehrten Patronen der Sachen / militirn vnd treiben Rittermessige Vbung / in dem / daß sie auß gutem Grundt vnnd geschickligkeit jhrer Lehre vnnd Erfahrung in Rechten / mit herrlichen / gelehrten vnd beständigen Worten / der armen elenden / vnd betrübten Hoffnung / Leben / Hauß / hof / Weib vnd Kindt / defendiren / schützen vnd schirmen / Also spricht der Keyser / l.aduoc. C.de aduocatis diuersorum iudiciorum. Vide Specul.de aduocat.

Militant aduocati.

Dieser allegation vnd Wort fast ad formam, hat der Großmächtig vnd Durchleuchtigst König zu Schweden / Ericus / deß Namens der 14. jetziger Herr gebraucht / als er in seiner Königlichen Krönung / vnder andern auch den Gestrengen / Hochgelehrten vnd Ehrenvesten / Herrn Johann Rüdel beyder Rechten Doctor / der hochlöblichen Keyserlichen vnd freyen Statt Lübeck Syndicum / vnd damals Gesandten / meinen lieben Herrn Præceptorn vnd Promotorn rc. zu Ritter geschlagen / Den als der Herr Doctor / die König. Maiest. dafür vnderthänigst gebetten / daß sie jn mit dem Ritterlichen Standte gnädigst verschonen wolte / deß er sich (weil er kein Kriegßman were) vnwirdig achtet / hat die Königliche Maiest. zu Schweden / obgemelten l. Aduocati. C.de aduocat.diuers.iudic. erstlich Latine allegiret / vnd

Quibus verbis vsus sit Rex Sueciæ in coronatione sua, quando insignia militaria seu equestria attribuit D. Doctori Ioanni Rudelio.

vnd darnach mit guten teutschen Worten statlich außgeleget / vnnd klärlich angezeiget / wie hoch vnd wirdig die Doctorn der Rechte / Oratorn / vnd Gesandte zu achten weren / Derhalben sich der Herr Doctor nicht kümmern / vnnd willig darinn begeben solte / Jhre Königliche Maiestat hetten also gefallen daran / vnd achteten jhn deß Ehrenstandes wol wirdig. Dieser Königlichen Allegation vnd Antwort habe ich hie Meldunge thun wöllen / weil sie Königlich / vnd löblich ist / dem Herrn Syndico zu Lübeck / Doctori Johanni Rudelio auch rhümlich. Aber wir wöllen wider auff vorige vnsere Reden kommen.

Non debet doceri qui alios docere paratus est.

Mit den Aduocaten wöllen wir dieses Orths nichts zuthun haben / Denn die zu lehren / so mich wol lehren möchten / erkenne ich mich viel zu schwach vnd gering / Allein mit den jungen Juristen vnd Procuratorn / so täglich Lehrgelt geben müssen / vnd mit dem ersten Spehr vnnd Schwerdt rennen vnd fechten / zu reden vnnd handeln / trage ich keine Scheuwe / vnnd diene jhn gerne / mit Erinnerung etlicher nöthigen Punct vnnd Stücke / die sie fürnemlich wissen / vnd in Gerichte obseruirn vnd halten müssen.

Die

Die erste Cautel oder Regel.

EIn Procurator oder Postulator soll für allen Dingen / bey seinem Parthe / das jhn zu Beystandt vnd dienst gefürdert / sich mit gantzem Fleiß / durch alle Vmbstände vnd Gelegenheit / erkunden vnnd befragen / was für eine Sache sey / die er hat / vñ darinn man jhn defendiren / vertretten / vnd sein bestes reden oder schreiben solle. Vnd daß darumb / auff daß / wo er ein böse vnd verzweiffelte lose Sache hette / daran kein Ehr zu erjagen were / daß er jm deñ / auff solchem Fall / seinē dienst abschlagen vnd zuversagē wissen möchte / Sich auch in keinerley weg / durch thörlich fürnemen / oder Vermessenheit / vnderstünde / solche Sache mit seinen Allegationibus zuschmücken vñ zufärben / oder dem Richter eine Nase zumachen / l. rem nouam. §. patroni. C. de iudicijs.

Procurator primum inquirat, quæ & qualis sit causa.

Denn man kan niemandt darzu zwingen / daß er jemandt vndancks vnd gegen seinem guten willen dienen müste / l. filiusfamiliâs. §. inuitus. ff. de procuratoribus.

Nemo ad postulandum cogitur.

Vnd ferner / nach dem vnd dieweil ein Jurist / wie auch ein Orator oder Redener / ein guter / ehrlicher / auffrichtiger Mann seyn solle / der zu Reden wol geschickt ist / so folget darauß / daß

Nemo malas causas suscipiat defendendas.

daß ein Procurator/ gegen vnd wider sein Gewissen/ keine böse Sache zu defendiren/ vnnd zuverbitten annemen soll/ dieselbigen mit vngereumpten Allegaten/ so bey den Haaren hinzu gezogen vnnd angeholet seyn/ zu schmücken vnd anzustreichen/ denn solches gibt nicht ein gute Nachsage vnd rhůmlich Namen/ Vnd sonderlich thut es den jungē Juristen schaden/ die sich erst in Gerichten zu vben anfangen/ wenn sie also bald im Eingang jhrer Practicken/mit bősen vnd losen Sachen sich beladen/ vnd darnach in Gericht/ vor aller Welt verhőnet werden/ vnd mit schanden bestehen můssen/ Denn der gemeine Mann gedencket/diß geschicht bald im Anfang/was wil hernach darauß werden? Jst der Anfang nicht gut/ viel weniger wirdt das Mittel vnnd Ende tůgen. Darauß erfolget den Verachtung/die schwerlich auffhőret vnd nachlåßt/wenn man einmal hinein gerathen ist. Darumb ist auffs aller beste/ man gehe mit rechtschaffen guten Sachen vmb/vnd sey darin fleissig/ beweise sich auch in denselben mit Ernst vnd Treuwen/ dermassen vñ also/daß nichts durch hinlåssigkeit/ od' aber allzu grosse vnd rohe Sicherheit/verseumet vnd verlasset werde/wenn deß Gegentheils Procurator fleissig/vorsichtig/ vñ klug in seinen Dingen ist.

Iuniores præcipuè vitent malas causas.

Cōtemptus.

Diligentia.

Derhalben so vnnd wenn ein Procurator

merckt vnnd vernimpt/ daß die Sachen/ darzu er gezogen werden solle/ faul/ löcherich/ loß vnd böß seyn/ ist mein rath/ er lasse also bald darvon/ vnd gebe sie an/ ziehe seine Handt ab/ vnd spreche: Es sey seine Gelegenheit nicht/ darinn zu dienen/ er möge leiden/ daß ein ander darin gebraucht werde. Vor Zeiten haben die Procuratores schweren müssen/ daß sie in bösen Sachē wissentlich nicht dienen/ fürschub/ hülff vnnd rath mittheilen wolten/ Aber das ist jetzt abgangen/ vnnd nicht mehr im Gebrauch/ d.l.rem non nouam.§.patroni.C.de iudi. *Quomodo Procurator malas causas recusabit.*

Die ander Cautel vnd Regel.

WEnn nun der Procurator sich dermassen allenthalben der Sachen Gelegenheit/ nach notturfft wol erkündet hat/ vnd befindet in dem/ daß der Grund der Sachen nicht böß/ noch vngerecht ist/ Soll er doch zuvor/ ehe er dem Parth zu dienē/ gäntzliche vnnd endtliche Zusage thut/ Copeyen der Instrument vnd allerhandt andere Brieffe/ so die fürhandē/ oder aber die gantze sache schrifftlich jhm zu vberreychen/ begeren vnnd fordern/ auff daß er sich darauß vollkommenlich vñ notwendiglich ersehen/ den Handel erwegen vnd bedencken/ auch hernach gebürliche Antwort darauff *Si causa sit bona, procurator copias literarum petat.*

darauffgeben könne/ Denn wo solches nicht ge-
schehe / vnd der Procurator nit genugsam Be-
richt empfangen hette/ vnd dann hernach in fa-
cto oder iure sich jrret / so würde man seiner la-
Scommata. chen vnd spotten/ Darzu hette er denn selbst vr-
sach gegeben / Denn es ist in allwege besser mit
Ehren zu schweigen/ dan mit Schanden zu re-
den / l. vt responsum. C. de transactionib. & l.
minus instructus. C. de acquirenda & retin.
possession. extr. de sponsalibus & matrimoni-
is. c. de muliere.

Die dritte Cautel vnd Regel.

Interrogetur pars, de probationibus suæ causæ.

ES soll auch der Procurator mit fleiß nachfragen vnd erfahren / ob auch seine Parthey/ jhres fürgebens vnd klagens/ im fall der noth / guten Schein vnd Beweiß habe/ entweder durch Instrument/ Handschrifft/ Receß/ vorträglich Vrkunden / lebendige Gezeugnussen oder dergleichen / Denn so der Client vnd Parth mit beweiß vnd schein nit wol genugsam gefasset/ geschickt vñ gerüstet ist/ so muß er verlieren vnd vnderligen/ kan auch zu der Victori vnd Sieg der Sachen nicht kommen/ wenn er gleich / also zu reden die beste vnd gerechteste Sache hette / die jmmer seyn könnte vnd möchte / Denn es heißt/ nach dem gemei-
nen

nen Spruch der Rechten/ Veritas in foro iudiciali non prodest, nisi probetur, aut ex aduersa parte confessa fuerit. l. duo sunt Titij ff. de testa. tut. l. in lege fundi. & ibi Barto. ff. de contrah. empt. Die Warheit hilfft im Gerichte nichts/ sie werde denn beweiset/ oder von Gegentheil bekandt/ Und zu solchem pfleget man zusagen: Es mangelt dir nicht am Rechten/ sondern an Beweisung/ Und die Leuthe wenden allen Unkosten vergeblich auff/ vnd vexirn sich selbst mit jrem hadern vñ kriegen/ vnd thun die Procuratores gantz vbel daran/ wann sie sich in solchen fällen zu patrocinirn/ onderstehen vñ versprechen/ l. sciendum. ff. de inoffi. testa.

Non desit tibi ius, sed probatio iuris.

Die vierdte Cautel vnd Regel.

DEr Procurator sehe sich auch wol für/ daß er seinem Clientulo oder Parthey/ den Sieg vnnd Victori der Sachen/ nit zusage/ noch lobe/ Denn das wird für eine Leichtfertigkeit geachtet/ vnd stehet gar vbel/ daß ein ehrlicher/ vornemer Mann/ nit helt was er gelobet vnd zugesagt hat/ Vnd mag ein Procurator dabey auch sehr wol bedencken/ dz der Außgang deß Kriegs vngewiß ist/ Vnnd wenn einer noch so gute Sach hette/ köndte sich gleichwol gar leicht zutragen/ daß er im Rechten niderfält.

Procurator victoriam non promittat.

Dubius est litis euentus.

niderfellig vnd verlustig würde. Dargegen das Wort (Ich lobe dir / du solt in dieser Sachen nicht niderfellig werden) laut nimmer wol / vnd klinget vbel auß dem Munde eines verständigen vnd vorsichtigen Procuratoris.

Die fünffte Cautel
Vnd Regel.

In graui causa, aduocatus adiungatur.

SO es eine wichtige Sache vnnd schwerer Fall were / darinnen ein Procurator zum Beystand solt gebrauchet werden / ist zu rathen / daß er jhm einen Aduocaten zugeben lasse / oder selbst erwehle / damit nit gesagt könne werden / er hab in der Sache allein vnbedechtig vnnd vnweißlich gerathen / gehandelt vnnd verfahren / Denn viel Augen sehen mehr / als ein Auge allein. Vnd in zweyer oder dreyer Mundt stehen alle Wort. extr. de testibus & attestationibus. cap. in omni negocio. & cap. licet vniuersus. Vnnd wehe dem Menschen der allein ist / wenn er fellt / hat er niemandt / der jhm auffhilfft. extr. de statu Monachorum & Canonicorum Regularium: c. Monachi non precio recipiantur. Denn was viel suchen / wirdt desto leichtlicher gefunden. 20. distinct. c. de quib caus.

Die

Die sechst Cautel vnd Regel.

DEr Procurator soll für Gericht stehen vnd nicht sitzen / Vnd darff er nicht gedencken / noch jhm einbilden / daß solches seinen Ehrē zu nahe vnd widerlich / oder daß jm an seinem widerstandte etwas damit abgebrochen were / Denn er hat jm selbest frey willig / da er an sein Ampt getretten / vnnd darzu recipirt worden, das Recht zustehen außerwehlet / vnd das Recht zu sitzen / welches dem Richter vnd seinen Beysitzern zustehet / fahren lassen / vnd nichts geachtet. l. quisquis §. fin. C. de postulando. *Procurator stet in iudicio, non sedeat.*

Es soll aber der Procurator auch im stehen sich fein grauitetisch / ernstlich / vnd dapffer halten / nicht wie ein Thraso vermessener / oder verwegener Mensch sich anstellen / sondern in alle Wege dermassen / beyde in Geberde vnd Worten sich anlassen / daß man darauß zuvermercken vnd zu erspüren haben möge / daß etwas hinder jhm / vnd ein grundtglehrter Mann sey / nicht gemeine Erfahrung habe. *Procurator stet grauis.*

Denn wenn ein Ding seine rechte Art vnd Gestalt nicht hat / so wirt es auch darfür nicht geachtet / daß es doch sonst seyn solte / geneußt auch deß Priuilegij oder der Gerechtigkeit nit / *Res informata, caret priuilegio.*

darauff es angefangen/l.diui fratres.ff.de iure patronatus.l.quicquid. ff. de acquirendo rerum dominio.

Die sibendt Cautel vnd Regel.

Procurator circa tria se discretum exhibeat.

EIn Procurator soll sich in dreyen Dingen sonderlich bescheiden/erzeigen vnnd halten / Nemlich in der Außrede vnd Sprach/in den geberden der Augen vnnd Angesichts/In den geberden der Hände/Füß/ vnd geschicke deß gantzen Leibs.

Non sit clamosus.

Vors erst/daß er nicht zu laut ruffe/vnd die Stimme zu hoch erhebe/oder allzu heymlich vñ gemach rede/sonder das Mittel zwischen beyden treffe.

Si grauis in vultu.

Darnach/daß er seine Geberde/Augen vnd gantz Gesichte/also moderir/messige vnd richte/ daß er nicht eines hoffertigen/vermessenen/oder leichtfertigen Gemüths erachtet/vnd geschätzet werde/l. honorati. C. de officio ciuilium iudicum. Deñ es ist billich/daß ein solcher Man/ er sey gleich alt oder jungk/in allen seinen Geschäfften/Wercken/vnd Geberden/ dermassen vnd also sich anstelle/schicke vñ halte/daß es jm wol anstehe / löblich vnd rhümlich sey/ Vnd daß man darauß einen feinen ernsten/tapffern / gelehrten/bescheiden vnd vernünfftigen Mann

spüren vnd ergreiffen möge/ l. honorati. C. de officio ciuilium iudicum.

Derhalben ists billich vnd gebüret sich / daß ein Procurator auch wol vnd ehrlich gekleydet sey/ nicht zu lange oder kurtze Röcke trage/ kommen auch dem Richter nicht zu gesicht / dañ allein in einem ehrlichen/ vnd reynlichen Kleyde/ 23. distinct. c. penult. in fin. & 21. q. 4. c. sine ornatu. Damit vnd auff daß sich ein jeder nach seinem Standte halte / vnd seinen Ehren vnd wirdē gemeß kleide/ l. 1. ff. de postulando. Denn daß sich einer in Kleydung/ auß einem sonderlichen vorsatz vnd Imagination/ seinem standt vngemeß/ verächtlich / bettlisch/ vnd vbel haltē/ vnd denn darauß bey diesem oder jenem lob vnd ruhm suchen wölte / wie man etliche Diogenes vnd Cynicos findet/ das hat bey verständigen Leuten ein seltzam ansehen/ vnd wirdt nit fast hoch gepreißt / wiewol der Vbermuth in Kleydungen / auch nicht kan gelobet werden/ Doch mag ein gelehrter Mann (nach seinem Standte vnd Ehren/ wie er die maß darinnen zu treffen wirdt wissen/ sich in Kleydungen wol halten / wie das im Rechten vergünnet vnd zugelassen. extr. de custodia Eucharistiæ, Chrismatis, & aliorum Sacramentorum. c. 2. in fin. Vnd ist der Verß jederman bekandt:

Hunc homines decorant quem vestimēta decorant.

Procurator habeat honestas & decētes vestes.

Affectata in vestibus sordes laudem non pariunt.

Darauß der gemeine Teutsche
Reim erwachsen:

Kleydung ist der Mann/
Wer sie hat/der lege sie an.

Oder:

Man gibt dem Weißheit vnd Gewalt/
Denn Kleydung macht zierlich Gestalt.

Speculator setzet auch etliche andere Verß/ die ich hieher wil vertiren vnd teutschen/wiewol sie im Latein viel besser lauten/wie folget:

Vir benè vestitus, pro vestibus esse peritus
Creditur à mille, quamuis idiota sit ille.
Si careat veste, nec sit vestitus honestè,
Nullius est laudis, quamuis sciat omne quod audit.

Ein Mann der schöne Kleyder hat/
Geachtet wirdt eins Fürsten Rath/
Vnd für ein Gelehrten angesehen/
Dafür er doch nicht kan bestehen.
Ist einer vbel angethan/
Der mag kein lob beyn Leuthen han/
Vnd wenn er gleich wüst alle Kunst/
Noch hat er bey der Welt kein gunst.

Denn auff den ersten Anblick achtet man einen Menschen also / wie jhn seine Kleyder anzeigen vnd geben / l. item apud. § si quis virgines. ff. de iniurijs & famosis libellis. Daher schreibet Seneca zu deß Keysers Neronis Gemahel/ hochgeborne Keyserin/ thue dich zierlich/

schön

schön vnd schmuck an/nicht vmb deinet willen/ Sondern dem Reich zu Ehren. Such im Speculatore.

Die achte Cautel vnd Regel.

DEr Procurator soll auch in allen Dingen dem Richter fürnemlich Ehre erzeigen / vnd sein verschonen/ jhm auch viel Dings zu gut halten vnd verschweigē/vnd sich zum höchsten befleissen/so vil jmmer/ ohne abbruch vnd schaden seiner Parthey/zuthun/ vnd müglich seyn wil/daß er denselben seinen Richter jhm nicht zu wider mache oder jn gegen sich erzege/Darumb schickt sichs/ daß er den Richter demütiglich ohne Trotz/ Stoltz vnd Hochmuth anrede/vnd bitte/daß er jhn günstiglich vnd mit gedult hören wölte/wie das Recht lehret/ l. proxime. ff. de his quæ in testamento delentur, inducuntur, & inscribuntur. Denn durch solche Weiß wirdt er jm dem Richter gunst schaffen / vnd guten willen erwecken/ dz er seiner Sachen vmb so viel desto günstiger sey / Denn niemandt predigt gern/ wenn man jhm nicht gern zuhöret. 6.q.1.ca.ex merito.

Procurator iudici honorem habeat.

Nemo inuito auditori libenter refert.

Auch hüte sich ein verständiger vnd bescheidener Procurator/ so er den Richter vngefähr-

Ne commodo iudici ve-

hementius respondeatur. lich etwa erzörnt vnd vnmütig spüren vnd erfahren würde / daß er sich den entrüsten lasse/ vnd dem Richter trützlich vnd hefftig antworte/ Sondern halt an sich / nach dem Verß deß Poeten:

Cùm furor in cursu est, crescenti cede furori.

Wenn Zorn wil nemmen vberhandt/
So schweig vnd lesch jhn wie ein Brandt.

Facilè fit iniuria. Man soll seinen Zorn nicht für redtlichkeit gehen lassen / Denn man kan sich gar baldt/ so wol mit Worten/ als Wercken/ an einem vergreiffen vnd versehen / l.lex Cornel.ff.de iniuriis & famosis libellis.

Res periculosa est sub iudice offenso litigare. So ists auch ein gefährlich ding / daß man zu Gericht vnd Recht gehen soll / vnder einem Richter/ da man gewiß weiß / daß er einem nit günstig/ noch gut / sondern erzörnet vnd zu wider ist/ l.non distinguemus. §. cum quidam.ff. de receptis arbitris. Vnd man sagt gemeiniglich im lateinischen Sprichwort: Plus valet fauor in iudice, quam lex in Codice.

Beym Richter Gunst gilt freylich mehr/
Als in dem Buch der rechten Lehr.

Studeat procurator habere iudicem fauorabilem. Vnd befindt sich deñoch gleichwol auch war seyn/ wie man spricht : Multum est Iudicem habere fauorabilem. Es ist viel daran gelegen / daß man einen günstigen Richter habe/ Denn wir seyn alle Adams Kinder/ Fleisch vñ Blut / das regirt bißweilen auch in weisen/

hoch-

hochverständigen Leuthen/ Derhalben sollē sich die Procuratorn / so viel jmmer müglich / befleissen / daß sie den Richter zu freunde haben/ vnd den glimpff auff jrer Seiten behalten.

Die neundte Cautel vnd Regel.

Anfenglich vnnd vor erst / soll der Procurator protestirn / so er sich vngefehrlich jrren/oder sonst mit Worten im fürtrage der Sachen/auß mãgel nothwendigs Berichts/ etwa vergreiffē oder verlauffen würde/daß solches seiner Parthey oder Principal/ ohne Schaden seyn solle. *Protestetur de lapsu linguæ.*

Die zehendt Cautel vnd Regel.

Vber diß alles / soll auch ein Procurator in guter hut vnnd achtung haben / daß er im Zorn vielleicht nicht etwas rede vnnd vnfürsichtig durch fürwitz der Zungen/herfür wüschen lasse/das zu Schmach vñ Hohn dem Procurator / dagegen redt vñ dienet / gesagt seyn / oder gedeutet werden möchte/ Vñja so wol dem Richter/als den Patronē deß gegẽtheils/offendirn/ärgern vñ erbittern könd/ Deñ man soll im Rechten nit mit Lästerwortē/ *Commoueri caue.*

Contra conuiciatores. sondern guten Vrsachen / grundt vnd warheit streiten / l. quisquis. C. de postulando.

Si quis prouocetur conuitiis. Man spricht aber: Niemandt kan lenger friede haben / denn als sein Nachbawr wil / Wie were jhm aber denn zu thun / so man einen mit vnnützen Worten außfordern vnnd auffsetzen würde / Müßte man das in die Haar gehen lassen / vnnd darzu gar schweigen? Darauff antworte ich / wie jener im Terentio sagt: Non necesse habeo, omnia pro meo iure agere. Es ist nicht nöthig / daß man alles thue vnd verfolge wie man wol gut fuge vnd recht hette / Man sehe es ein wenig an / vnnd lasse ein Ding / ein Ding seyn / verhorche ein weil / vnd sey nicht so bald rachgirich / daß man sich wider an den machen / vnnd jhm das zu Hauß bringen möchte / wie etliche der vngelehrten Procuratorn zuthun pflegen / Sondern erwarte der Stelle vnd Zeit / vnd defendir / oder verbitte sich darnach / durch den Schildt der Vernunfft / vnd sage / wie einer der Weisen soll gesprochen haben / da man jhm viel Schande nachgesaget vnd aufferlegt hatte / Ich bitte Zeit / mich darauff zubedencken.

Prudens responsum ad conuitia.

Reuocentur ad animum verba iniuriosa. Oder aber / so deß Gegentheils Procurator außtrücklich mit Iniurien vmb sich würffe / vñ öffentlich Schmähwort redete / so führe der ander dieselbigen in Gericht zu Gemüt / Protestir vnd bedinge davon / wie Recht / gebrauch vnnd gewonheit ist. Denn deß Rechten krafft vnnd

macht /

macht/vnd gemeiner Schutz vnd Schirm desselbigen/stehet alles auff dem/ daß jm niemand selbst Rache nemmen/ vnd seyn eygen Richter seyn solle/ l. nullus tanquam Iudæus. C. de Iudæis & cælicolis.

Nemo sibi ipsi permittat vindictam.

Es muß auch ein Procurator nicht alle wege gleich scharpff hören/ so es geringe Dinge seyndt/ die jhm auffgeruckt werden. Denn der ist nicht recht klug/ der alle Dinge gern hören wil/ was gesagt wirdt.

Non omnibus relatis aures præbendæ sunt.

Die eylffte Cautel vnd Regel.

NOtig ist auch/ daß ein Procurator seiner Wort gut achtung/ vnnd sie wie das Golt ponderir vnd erwege/ ehe ers außrede/ Auch soll er guter/ eigentlicher/ bescheidener/ heller/ klarer/ vnd deutlicher Wort ohne alle obscuritet/ vnd Equiuocation/ tunckel vnd zweyfertigkeit/ in seinem fürtragen vnnd Processen/ so viel er deß im Sinn vnd zu proponirn willens ist/ gebrauchen.

Verba diligenter ponderanda sunt.

Er soll aber seines Gegentheils Allegaten nit fast commendiren vnd loben/ damit er jhn darnach straffen möge/ wenn es von nöthen ist/ Sonst köndte es darfür erachtet werden/ als were derselbe Procurator jm selbst in dem zu wider gewesen/ vnd möchte also zu Recht nicht gehöret

Non commendet allegationes aduersarii.

gehört werden/ extr. de appellation. recusationib. & relationib. c. sollicitudinem, in fin. & l. si procuratorio nomine. ff. Quando appellandum sit & intra quæ tempora.

Die zwölffte Cautel vnd Regel.

Si procurator memoria plus alijs polleat.

SO ein Procurator mit der Memori vnd Gedåchtnuß besser verwaret vnd gefaßt were/ denn ein ander / oder sein Gegentheil / der schreibe in dem Tåflin seines Hertzens/ so vil müglich/ alle vnd jede wort/ deren sich deß Gegentheils Procurator gebrauchet/ vernemen vnd hören låßt.

Non pudeat, in tabula materiali necessaria annotare.

Im fall aber der Procurator jhm hie selbst nicht wol vertrauwen dörffte/ vnd sich befahren wölte / das Gedåchtnuß vnnd Memori jhm schwinden vñ zu schwach seyn möchte/ fürnemlich/ in grossen/ wichtigen Sachen/ da offt nur ein Wort / das nicht in achtung genommen/ vnnd mit vnzeitigem stillschweigen/ vnverantwortet/ fürüber gegangẽ/ oder vnfürsichtig außgeredt/ vnnd in Gerichte gesagt wirdt/ der gantzen Sache schaden thun / vnd sie in gefahr setzẽ kan/ So lasse er es jm keine Schande seyn/ daß er in einer Steinern oder andern Tafeln annotir vnd mercke/ was jn sonderlich nöthig beduncket / auff daß er recht in Gedåchtnuß behalten könne/

könne/welcher Wort / Argument vnd Allegation der Gegentheil gebraucht habe.

Nach gebettener vnd erhaltener Bedenckzeit/ soll der Procurator mit höchsten fleiß vnd Geschickligkeit zu Gemüth führen vnd erwegen/ob er in seines Gegentheils Worten / Argumenten/ Allegatē / vnd Einfürungen/ nit irgendts etwas/ mit ehren vnd grundt / straffen vnd verwerffen köndte / Denn es fehlet ja gar selten / daß in einem langen vnd grossen Geschwätze / einer sich zum wenigsten mit einem Wörtlin nicht vergreiffen/noch versehen solte. *Sumpta deliberatione, quid faciendum.*

Weiter/ so ein Lex vngefehrlich von dem Gegentheil allegirt vnd eingeführet worden / darauff sage dieser/ daß allegirter vnd gemelter Lex für jhn vnd jhm zu gut/ allegirt vnd angezogen sey / diene jhm auch gar eigentlich vnd wol / zu Stärckung vnd Bekräfftigung seiner Sachē/ sey aber dem allegirten Parth in keine wege fürträglich/ersprießlich/ noch behülfflich / ja gantz vnd gar widerlich vnd zugegen/ Deß soll er hernach scheinliche/ ansehenliche / vnd beständige Vrsachen einführen / Mit der weiß wirdt der gegen Procurator zu Spott vnd muß sagen: Jch werde mit meiner eigen Wehre geschlagen. Aber doch ist auch Sorge darbey / dz Jonathe Pfeile nicht etwan zu rücke fahren / vnd meinen lieben Procurator widerumb treffen möchten. *Lex pro aduersario inducta.* *Ah patior telis vulnera facta meis.* *Sagitta Ionata reuolantes.*

Die

Die dreyzehendt Cautel vnd Regel.

Consulat peritiores se.

FErrner/soll der Procurator / von wegen deß Rechten / die Grundtfeste vnd Puncten der Sachen/darauff sie beruhet mit gelehrten quæstionen, fragen/disputirn / vnnd gegenwürffen/ rath suchen vnnd nemmen/ bey denen / die gelehrter seyn/als er/ denn also findt man die Warheit/ l. vtile tempus est.in fin.ff.quis ordo in bonorum possessione seruetur.

Veritas inquirendo & disputando inuenitur.

Consideret, quæ contra se faciunt.

Auch soll vnd muß er zu gemůth ziehen vñ erwegen / was jm zu wider vnd entgegẽ eingeführet vnd angezogen/ auch mit was Argumenten oder Grundt der Rechten / er vom gegentheil vbersiget vnd nidergelegt / oder aber ja hefftig angefochten werden könnte.

Die vierzehendt Cautel vnd Regel.

Dilucide rem ipsam proponat.

AVch soll ein Procurator fürnemlich fleiß thun/dz er die Sache fein klar/ ohn einige obscuritet/verfinsterung/vnd einwicklung/wie sie an jm selber ist / fürbringe/ vnd vnder gutem Glauben narrir vnd erzehle/ Gebrauch auch in dem gar vberall keiner weit-

läufftig-

läufftigkeit/sondern so viel/als ohne nachtheil/schadē vnd abbruch der Sachen immer geschehen kan / trage er nur das aller nöthigste/auffs kürtzest für / Die vberflüssige Wort schneid er ab/vnd meide sie/ nicht anders / als würden sie der Sachen Schaden zufügen.

Superflua, tanquam nocitura, vitet.

Hüte sich auch/ daß er dem Richter vnd Zuhörern/nicht einen Verdruß vnd Eckel mache/ damit/daß er ein Ding offt sagen vnd repetirn/ auch in der Rede stützen vnnd anstossen / eine Syllabe oder Wort mehr als ein mal/widerholen/oder sonst vber ein ding plötzlich hinlauffen/oder kein Endt darvon machen wölte extr. de celebr.missa.& sacramen.Eucha.& diu.offic.c.dolentes referimus.

Non moueat nauseam iudici & aliis auditoribus.

Die fünffzehendt Cautel vnd Regel.

EIn Procurator mag sich auch wol fürsehen/daß er nicht allzuviel allegire/ Denn es begibt sich offt / daß einer mit allzu vielen Allegationen/ sein Gegentheil stärcket/in dem / daß er offt / einen oder mehr Leges, Capitula, oder Canones , citirt vnnd ein führt / die dem Widerparth dienstlicher vnnd mehr mit seyn/dann jhm / vnd köndte müglich seyn /daß solcher Behelff vnd Stärckung der Sache deß Gegentheils /jhm den Gegenparth selbst/

Sit cautus & moderatus in allegando.

selbst/auff das mal/nicht were eingefallen / wo er daran/durch den Alleganten / nicht erinnert worden were.

Ne contrarias, aut abrogatas Leges alleget.

Vnd sonderlich sey es jhm eine Warnung/ daß er widerwertige / falsche / oder abgethane/ vnd gebreuchliche Leges, Capitula, oder Canones, nicht allegir vnd einführe / damit jhm solches zu einem Vnverstandt vnd vnwissenheit der Rechten / nicht gedeutet vnd auffgemessen werde/ daß eine grosse Schande dem ist/der sich deß Rechten ernehret vnnd rühmet. Wie Q. Mutius dem Seruio Sulpitio geantwortet hat/mit gar scharpffen Worten/ Turpe est viro patricio & nobili, Ius, in quo versatur, ignorare. Es ist ein schande / daß ein Geschlechter/ Gentilom vnd Edelman/nicht wissen soll/das Recht/damit er täglich vmbgehet/ l. 2. §. Seruius. ff. de origine iuris. & in Auth. de iudicib.

Die sechtzehendt Cautel vnd Regel.

Ne faciat testes suspectos suis susurriis.

EIn Procurator soll auch nicht viel mit denen reden / die er zu Zeugen zu führen gedencket / damit vnd daß er nit suspect vnd verdächtig werde / als hette er sie zu wegen gestellet/ vnderrichtet vnd gelehrt/ was sie deponiren/ außsagen/ vnd zeugen solten/ Denn so in dem Examine vnd Verhör/ der Gezeuge

befragt/

befragt würde/ ob auch der Procurator mit jm geredt hette/ vnnd er wölte darnach Ja sagen/ köndte sein Deposition vnd außsage/ gar baldt verworffen werden/ als eines verdächtigen Zeugen/ nit mit geringer Schmach vnd Hohn deß Procuratoris/ vnd schaden deß Principaln.

Die sibendtzehendt Cautel vnd Regel.

Nouus postulator rei potius, quā actoris partes sumat.

Facilius est fugere, quā fugare.

EIn junger Procurator/ vndersiehe sich lieber/ deß Beklagten Theil zu defendirn/ vñ jm zu dienen/ als dem Kläger/ Darumb/ daß die Rechte den Beklagten günstiger seyn/ als den Klägern/ Vnd daß es leichter ist zu fliehen/ als einen zuschlagen oder anzulauffen. Vnd solchen flüchtigen kommen die Rechte zu Hülffe/ extr. de except. c. cùm inter. & c. dilectum. c. vltim.

Nemo pluribus exceptionibus vti prohibetur.

Es ist auch nicht verbotten/ vieler handt Schutzwehren/ zu Abkehrung deß anlauffs/ vñ ablehnung der Gegenwürffe deß Widerparths zugebrauchen/ l. Arianus ait. ff. de actionib. & obligationib. extr. de probationib. cap. ex literis. Dann der Rey/ oder Beklagten streitten allein darumb/ vnd wehren sich/ daß sie nicht in schaden gerathen möchten/ nicht aber/ daß sie grossen Gewinn treiben vnnd stifften wölten. Derhalben ihnen die Rechte auch fürnemlich günstig/

Iura fauent reis.

günstig / Vnd wenn der Beklagte strauchlet/ oder fellt/vnd sich verthut/ von wegen der Vnwissenheit deß Rechten / so kan jhm doch wider geholffen werden, l. quamuis. C. de iuris & facti ignorantia.

Die Achtzehendt Cautel vnd Regel.

Instrumēta si possint argui.

AVch mercke ein Procurator auff so gegen jn etwa ein offen Instrument/ oder sonst Siegel vnd Brieff / Handtschrifft / oder was deßgleichen an Schrifften seyn möchte/in Gericht fürbracht würde/ Daß er solches zu sich neme / vnd mit allem fleiß die Schrifft an jhn selber besichtige / vnd gebe gute achtung darauff/ob nicht jrgendts das Instrument /oder der Brieffe/ an einem verdächtigen Orth radirt/oder sonst falsch seyn möchte/ Beschauwe an die Siegel vñ Pitschier/ob da recht mit vmbgangen sey. Item/ wer Notarius vnd Schreiber deß Brieffs gewesen/auch wie er vnderschrieben sey / Gebe auch achtung auff die Namen der Leuthe/ Jarzahl/ Tag/ Orth/ Stell/ auch ander vmbständ mehr/ extr. de crimine falsi. c. li. cet. & c. quàm graui.

Die

Die neunzehendt Cautel vnd Regel.

AVch soll ein Procurator nicht viel vergeblich waschens machen / sondern sein Ding fein kurtz fassen vnd fürbringen / wenig Wort / so viel jmmer müglich / gebrauchen / vnd wo es geschehen köndte sich nicht eines vergeblichen Worts hören lassen / Denn je kürtzer vnd runder einer in seinen Worten ist / er excipir dann / oder klage / je besser es ist / vnnd man höret jhn vmb so viel desto lieber / auch hat er mehr gunst / als ein ander vnnützer Wäscher / Vnd ist zu wissen / daß nicht in mẽge vnd vielheit / sonder in schwere vñ wichtigkeit der Wort / sprüche vnd außrede / die macht vnnd krafft der Eloquentz vnd deß wolredens / gelegen ist vnnd stehet. Denn besser ist es wenig mit nutz vnnd frommen geredt / als mit vnnützen vndienstlichen Dingen / die Ohrẽ der Zuhörer zubeschweren / l. tantum. §. contrarium. C. de veteri iure enucleando.

Breuitatis studiosus sit procurator.

Non in multiloquio eloquentia consistit.

Auch gebe der Procurator darauff achtung / so er viel Dings proponiret vnnd einbringet / so muß er auch vil beweisen vnd war machen / Es ist aber ein schwere Bürde vñ aufflage / die Beweisung / dem / der damit beladen wirdt / l. is qui destinauit. ff. de rei vendicatione.

Multa proponens tenetur multa probare.

Si tacuisses Philosophus fuisses.

Vnd geschicht offt/ daß sich einer verwäschet/ vnd in seinen Reden dermassen verläufft/ versteigt vnd verthut/ daß er selbst nit weiß/ wo er darmit bleiben/ oder hinauß wil/ Zu solchen Schwätzern pfleget man wol zusagen/ Hettestu geschwiegen so hette man dich für einen weisen klugen Mann geachtet/ nun aber ist es mit einem Narren besiegelt ꝛc.

Die zwentzigst Cautel vnd Regel.

Cum protestatione petatur.

FErner/ alles was ein Procurator thut/ vnnd bittet/ vor dem Richter (so er in seinem Gerichte nicht gedenckt zustehen) das thue vnd bitte er mit Protestation/ seinen Exceptionen vnd Schutzwehren vnschädlich. Denn wer sich gedencket mit Wehrē zu schützen/ der wil nicht bekannt haben/ extr. de exception.c. cùm venerabilis. Vnnd das Recht spricht/ wer excipiret/ der bekennet nicht/ Aber doch ists war/ daß er auch nit läugnet/ oder Neyn saget/ l.non vtique. ff. de exceptionibus, seu præscription.& præiudicijs. Gleich wie auch ein Gläubiger/ nit bewilliget/ vñ consentirt/ in die Distraction/ Veränderung/ vnd Verwēdung der Güter/ daran er den Pfandtschilling hat es were dan/ seinem Pfandtschilling/ vnd Rechten/ ohne schaden/ mit gebürlicher

Exceptionem obiiciens, non confitetur.

cher Protestation / l. si debitor. ff quib. mod. pignus vel hypotheca soluitur.

Die ein vnd zwentzigste Cautel vnd Regel.

DAgegen soll der Procurator / deß Klägers fleiß anwenden / daß er vor dem Richter etwas in zweiffel ziehe / darüber er / für den Beklagten / interloquiren vnd ein Beyvrtheil sprechen müßte / Denn mit der weiß kan der Beklagte darnach dē Richter nicht recusirn / oder sich vnder jhm zu Recht zustehen / wehren / vñ beschweren / weil er seine Jurisdiction / durch Zusprechūg deß Beyvrtheils / ein mal angenommen hat / l. ad solutionem. C. de re iudicata. extr. de testib. & attestationib. c. cùm venisset.

Quo pacto fiat vt Iudex recusari non possit.

Die zwey vnd zwentzigst Cautel vnd Regel.

EIn Schrifft / es sey ein Instrument / oder anders / soll ein Procurator selbst / öffentlich in Gericht nicht lesen / Damit / so die Schrifft etwa falsch befunden wirdt / er für einen Falsarium / oder Fälscher / nicht vielleicht erachtet / noch geschätzet werden möchte. Denn er soll sich zum aller höchsten vor

Scripturam ipse non legat.

dem Laster deß Falschen/ja auch vor Suspicio vnd verdacht desselben/zu hüten wissen.

Die Drey vnd zwentzigst Cautel vnd Regel.

Caueat, ne plus æquo sibi tribuat.

AVch ist nöthig / daß sich ein Procurator selbst nit verführe/ vnd bild jhm ein / er sey schon der Mann / der er doch noch in zehen Jaren nicht werden wird/ Denn etliche seyn allzu vermessen / vnd verlassen sich gar zu sehr auff jhre Lehr/ Weiß vnd Geschickligkeit/ Meynen / sie seyens selbst/vnnd habens gar gefressen / Das thuts jhm warlich nicht/ Gibt auch bey Gelehrten Leuthen wenig ansehens/ sondern / das ist der beste rath / daß er in allen seinen Reden/ Schrifften vnd Thun/auß grundt der Rechten / einen Bestandt vnd feste der Warheit schöpffe / distinct. 9. c. quis nesciat.

Voluntas temeraria, sine certo iure.

Vnd soll jhn sein eigener Muthwille / in dem nicht verführen/daß er sich eines Processes annemmen wölte/ der in recht vnnd warheit nicht wol gegründet were. Denn das Gebäuw mag nit bestehen/ darinnen der vorbedächtige Wille eines Menschen/ohn gewiß vnnd gut Recht/das Fundament vnnd Grundt gelegt hat.

***

Die

Die vier vnd zwentzigste Cautel vnd Regel.

ES ist auch rath / daß der Procurator / alles was vor dem Richter geschicht / gebetten / geredt / vnnd gethan wirdt / bitte in Gegenwertigkeit deß Richters / durch den Notariē / ordenlich / ehe von dem Gericht ein abtritt genommen wirdt / zuverzeichnē vnd auffzuschreiben / damit man sich auff die beschrieben Acta referirn köndte / so man vielleicht / auff einem andern Termin hernach / fürgeben wölte / es were nicht also / Sondern anders geredt / Da müßten als dann die Acta / der Warheit gezeugnuß geben / vnnd den Hadder scheiden. Deñ den Acten müßte glauben zugestellet werden / extr. de probat. c. queniam contra. & l. gesta. C. de re iudicata. *Petat omnia protocollari.*

Vnd es geschicht gar offt / daß auß einer kleinen veränderung der That / das gantze Recht geendert wirdt / l. hoc genus. ff. de conditionibus & demonstration. & causis, & modis eorum, quæ in testamentis scribuntur. *Facti & iuris mutatio.*

Die fünff vnd zwentzigst Cautel vnd Regel.

DEr Procurator lasse auch alle Procuratoria / Mandat / Vollmacht / Instrument

Omnia Instrumenta & scripta, faciat in publicam Instrumenti formam transumi.

seines Syndicats/Commission/ Fürsten Befehl/vnd alle Schrifft/dadurch die Jurisdictio oder Gerichtszwang gegeben/fundirt vnnd gegründet wirdt/ Deßgleichen alle andere Acta/ dadurch / so sie nit fürhanden vnd gezeigt werden köndten / das Gericht vmbgeführet vnnd nichtig würde / in ein öffentliche Form durch Autoritet vñ Befehl deß Richters/fassen/bringen/vnnd transumiren / Denn solchen Transumpten wirt raum vnd statt gegeben/kan auch dadurch probirt/vnd Beweisung geführet werden / wenn gleich die Originalia nicht gezeuget würden l.publicati semel testamenti.C.de testamentis. & quemadmodum testamenta ordin extr. de confirmatione vtili vel inutili. c.venerabilis fratern.de procurator.c.in nostra præsentia C.eod.tit.

Transumptis statur.

Sit solicitus hac parte procurator.

Derhalben so sey ein Procurator hierinnen auch sorgfeltig / Denn ein Dinge läßt sich gar baldt versehen/vnnd ein wenig Sauwerteygs/ kan einen gantzen Teyge sauwer machen/vnnd das Werck lobt allwege seinen Meister/ Auth. de Monachis.§.cogitandum verò est.

Die sechß vnd zwentzigst Cautel vnd Regel.

FVr allen Dingen sehe er sich für / vnd habe in guter hut vnd achtung/daß er/ohne Protestation/

testation/oder angeheckte Condition/vnd Bescheidt/ nicht etwas anziehe vnd einführe/ das von jhm für bekannt auffgenommen werden köndte/ Sondern was er deß thun wil vñ muß/ das thue er mit gutem reiffen bedencken/ vnnd vorsichtigkeit/ brauche Wort darzu/ die sich nach jrer Art/ vñ gestaltē Sachen/ dahin reimē vnd wol schicken wöllen. Denn wenn einer bekennet/ so hat es also baldt seinen Wege/ vnd darff der Richter denn nichts weiter vnd mehr thun/ allein daß er Vrtheil spreche vnd verdāme/ l. perinde, in fin. ff. ad l. Aquiliam. Denn bekandt wirdt vor gerichtet erachtet. Weil der/ so bekandt etlicher massen/ durch sein selbst Vrtheil/ verdammet wirdt/ l. 1. ff. de confessis.

Ne quid confiteatur absque protestatione.

Die sieben vnd zwentzigst Cautel vnd Regel.

DER Procurator deß Klägers/ muß vorsichtiger vnnd sorgfältiger seyn deñ der Procurator deß Beklagten Gegentheils/ Er mag seine Sache außstreichen vnnd auffmutzen/ so schön/ herrlich/ vnnd gut machen/ als viel jhm immer zu thun möglich/ vnnd mit bestem Fleiß daran seyn/ daß der Gegentheil/ mit dem ersten verdammet werden möge/ hüte sich doch/ daß er

Procurator actoris debet esse sagacior procuratore rei.

Ne se temere ad probandum offerat.

zu probirn oder zubeweisen / sich nicht leichtfertig erbiete/noch einlasse / es were deñ zum höchsten von nöthen / vnd würde von dem Gegentheil darauff gedrungen.

Die acht vnnd zwentzigste Cautel vnd Regel.

Procurator stet firmiter possessioni.

Possessio est aurea.

Titulus possessionis nullus allegetur.

EIn Procurator bleib festiglichen/ vnd halte sich an das / was vorhanden ist/ stehe auch fest auff seiner Possession vnd Besitze/so er denselbē hat/ vnd achte es dafür/daß der Besitz güldin sey / Er soll auch keinen Titel seines Besitzes allegirn / noch anziehen/vnd sagen/er habe die Güter dieser oder jener Gestalt innen/ Denn also ist jhm nicht nöthig/den Tittel/deß er sich nicht berhümpt/zuerweisen / Gebe nur schlechts zur antwort/es sey genug/ daß er in Possession vnd wircklicher besitzung sey/ l. 1. ff. vti possidetis. & l. 1. C. eodem titu.

Aduocatus quidem allegat titulum, & Rabula vrget vt probat.

Auff diesen Fall muß ein Procurator auch vorsichtig/ sorgfeltig vnd fleissig seyn/ dz er sich nicht vbereile/ vnd die Zunge bey jhm ehe fertig werde/denn es im Hertzen wol bedacht vnd geschlossen sey / Denn ich habe mit meinen ohren angehöret/daß in diesem Stücke/ein geringer/ armer/vnd fast / vngelehrter gemeiner Procurator/der doch in seinem Proceß wol gebraucht/

vnnd gute Erfahrunge hatte einen gelehrten Mann/in seinen Reden fienge/damit daß sich der eines Titels/ vngefährlich hatte berhůmet/ vnd verlauten lassen/welchen er nicht vermochte zu docirn vnd beweisen/als auff jn/deß falls/ von gemelten armen Procurator/ hefftig gedrungen/vnd angehaltē ward/ Die Sache belanget grosse Gůter/vil tausendt Gůlden wert/ vnd waren die Principaln Edel/hetten wol ein zimlichs darumb gegeben/daß jhn vnnd jhrem Aduocaten solcher Schimpff nicht widerfahrē vnd begegnet were. Darumb sehe sich ein jeder wol fůr/ Geschihet solches am grůnen Holtz/ was wil am důrren geschehen?

Die neun vnd zwentzigst Cautel vnd Regel.

IST also mein rath/ auff daß es desto weniger gefahr habe/ ein Procurator nemme erst das Possessorium fůr sich an die Handt/daß darůber erkandt werde/ darnach das Petitorium. Denn besser ists/ in Besitz seyn/als auff Gůter zu klagen/ Institu. de interdict.§.retinendę.extr.de restit.spoliatorum.c.ex quæst.& l.ordinarij. C.de rei vendicatione.

Prius agatur, si fieri potest, super possessorio.

Darnach so es der sachen notturfft vnnd nůtz were/hette er nach Befestigung deß Kriegs sich

Recursus de petitorio, ad possessorium.

sich wider von dem possessorio, auff das petitorium zuwenden / extr. de causa possessionis & proprietatis. c.pastoralis.& l.cum qui fundum.ff.de vi & vi armata.

Die dreissigst Cautel oder Regel.

Procurator rei extenuet causam actoris.

DEß Beklagten Procurator / soll deß Klägers Sache gering schätzen / sie so viel jmmer müglich / erkleinern vnd vernichten / Es gebüret jhm auch zu fliehen vnnd zuvertragen / Doch fliehe er also daß der Richter gegen jhn / von wegen allzu grosser fürflucht / nicht vermutunge fasse.

Die ein vnd dreissigste Cautel vnd Regel.

Non respondeant subitò.

AVch soll er nicht auff die eyle / vnd also bald / schleunig / vnd geschwind antworten / sondern ein Abtritt bitten / sich mit seinem Parth zu vnderreden / vnd wañ das geschehen / vnd er also wider hinein für Gerichte gekommen / soll er seines Gegentheils Argumenta fein ordenlich vnnd kurtz repetiren / vnd auff ein jeglich seine sonderliche Exception vnd Schutzwehren fürwenden.

Die

Die zwey vnd dreissigst Cautel vnd Regel.

ZVletzt / repetir vnd widerhole er / an statt deß Epilogi / sein kurtz vnd rundt, dē gantzen Grundt der Sachen, darauff der Handel fürnemlich beruhet, sampt den besten vnd beständigsten Iurib. Allegaten vnd Rechten / daß der Richter / solches alles in frischer Gedächtnuß behalten könne. Deñ was also zu letzt gesagt wirt, das kan man auch so viel dester baß behalten, de consecrat. dist. 5. c. l quido. *In fine repetat præcipua capita.*

Die drey vnd dreissigst Cautel vnd Regel.

SO muß sich ein Procurator auch selbst nicht vergessen / sondern sich fürsehen / daß jm sein Fleiß vnd Mühe bezahlt werde / vnd daß er nit vm̃ ein stück Brots / oder öpffel / diene / vnd sich mit einer geringen / verächtlichen Besoldung / abweisen lasse / Deñ deßhalben / daß er sich selbst so gering / vnd seine Kunst so wolfeil achtet / dörffte er für vngelehrt vnnd verächtlich / von vielen angezogen vnnd gehalten werden / So würde er auch für seine Person / ein Bettler bleiben / vnnd thete doch damit / andern gelehrten Leuthen / die groß *Ne quis patrocinetur nimis exiguo salario.*

Gelt

Gelt auff jhre Studia angewandt/ vnd jr Patrimonium/ zu gemeinem nutz/ hingestreckt haben/ mit seinem Exempel schaden.

De honorarijs Aduocatorum.

Aber von den Honorarijs/ oder verehrungen der Aduocaten/ setzet D. Placentius/ wie folget: Wo sich jrrung/ der Verehruug halben/ so einem Aduocaten/ seines Diensts wegen/ gebůhret/ zutrůge/ Darinnen soll sich der Richter also halten/ daß er nach Gelegenheit/ vnd wichtigkeit der Sachen/ Auch darnach der Aduocat beredt/ vnd der Gerichte gewonheit vnd brauch ist/ erkånntnuß thue/ daß es billich vñ recht sey/ doch also/ daß die maß einer billichẽ vnd gebůrlichen Verehrung/ nicht vberschritten werde/ l. 1. §. in honorarijs. ff. de varijs & extraordinariis cognitionib.

Licitum honorarium, in qualibet causa, 100. aurei intelliguntur.

Ein gebůrliche oder billiche Verehrung aber wird geachtet/ vnd erschåtzet/ auff hundert Gůlden/ in einer jeglichen sonderbaren Sach. Vnd so ferzn meldet hievon Placentius.

Die vier vnd dreissigste Cautel vnd Regel.

Iureconsultus sit.

VNd damit der Cautelen oder Regulen ein mal ein endt werde/ wöllen wir alles in ein Bůndelin zusammen fassen vnd sagen:

1. Ein

1. Ein Jurist / soll in seinen Rathschlägen weiß vnd klug seyn. *1. In consilio cautus.*
2. In seinem Dienst vñ Patrocinio getreuw. *2. In Patrocinio fidelis.*
3. In dem Gerichte rechtfertig. *3. In iudicio iustus.*
4. Denn er muß am jüngsten Tage/dem Allmächtigen Gott / rede vnd antwort geben von dem Pfunde/ daß jhm vertrauwet ist. *Patronus conueniri potest à cliente.*
5. Vnd so ein ehrlicher guter Mann seine Sache verlühre/durch vngeschicklichkeit / oder vnfleiß deß Procuratorn/vnd Patronen/möchte er jhn darumb zu Recht anlangen vnnd besprechen / l.idem iuris. ff. ad l. Aquiliam.& l.illicitas.§.sicuti.ff.de offic.præsidis, & si quis aliquid.§.si quis iustum.ff.de pœn.& l.1.§.qui.ff.ad l.Corneliam.de fal.

Dem Vatter der Barmhertzigkeit/
Sey lob vnd preiß in Ewigkeit.

Verma-

Vermanung an die Richter / daß sie auß Beschriebenen Rechten/oder auff belehrung der Rechtsverständigen / vnnd nicht jhres gutdünckens/ oder vermeynten Weißheit / in Sachen verfahren/erkennen/vnnd Vrtheil sprechen sollen/durch Herrn Heinrich Knausten/der Rechten Doctor.

Multi volunt è medio tolli ius scriptum.

ES werden in allen Regimenten/ erbarms Gott / Leuth gefunden/die etlicher massen auß Vngeschicklichkeit/ zum Theil auch auß Abgunst / vnd gefassetem Haß vnd Neidt/gegen die Doctores/ Juristen/ vnd Rechtsgelehrten für gut ansehen / vnd leiden möchten/daß das beschrieben Recht auß dē Gerichten vnd Rathstülen hinweg gethan vñ abgeschafft/die Sachen auch/ohn einige gewisse/verfassete Leges, Gesetze/Rechte/ vnd Statuta/nach Weißheit/Verstandt/rath/Bedencken/Meynunge/Gut vnd Woldünckē/derer/ welche die Gerichte in Verwaltung habē/erörtert/verrichtet / vnd entscheiden würden / Derhalben habe ich mir fürgenommen / diese Vermahnung hieher zusetzen/ Gott dem Allmächtigen zu lob/vñ allen Ständen zu gut/auch zu erhaltung einhelligen Rechtēs vnd Gerechtigkeit im heyligē Reich Teutscher Nation/vnsers geliebten

liebten Vatterlandes/ Nicht weniger aber auch zu belehrung vnd freundtlichem Vnderricht d' vngelehrtē/ vnd vnbescheidenē Schultheissen/ vnd Richter/ so zu Zeiten in erkandtnussen der Sachen vnnd Händel/ die für sie komen/ ihres eigen Kopffs seyn/ darinn auch dermassen verfahren vnd versprechen/ daß es sünd/ vnd schāde ist/ Denn sie das beschrieben Recht/ nicht allein nichts achten / Sondern auch nicht wissen/ noch verstehen/ Vnd dann die Rechtsverständigen Lehrer vnd Doctores auch so lieb vñ werth nicht halten/ daß sie dieselbigē vmb Rath fragen wölten / Da gehets dann / daß es wol besser tüchte.

Plerique iudices recusant de iure doceri à iureconsultis, ne imudicns multæ personæ videantur.

Etliche nemmens hoch für vbel / vnd seyn nicht wol damit zu frieden/ daß sie nichts mehr/ allein was jnen die Doctores vnd Juristē fürschreiben vnnd belehren/ in Gerichten sprechen sollen vñ müssē/ Vñ weil sie es für ein Schande achten wöllen (welches doch von vnnöthen) daß sie in den Gerichtsstülē/ wie stumme Personen/ sitzen sollen/ ist es jnen nicht vmb gemeinen nutz/ Sondern jhr eigen Ehr/ Existimation, vnd ansehen zuthun/ Derhalben wöllen sie man solle das beschrieben Recht auß dem Wege thun vnd auffheben/ damit sie dennoch auch für weiß/ klug / vnnd verständig mögen gehalten vnnd erachtet werden/ Denn es düncket sich einer solcher Herren bißweilen wol so gut/ klug/

klug/vnd weiß / als jrgendts ein Doctor/er sey gleich wer er wölle/vnd haben diese Leuthe / viel Beyfalls võ den Vngelehrten vnd Vnerfahrnen / Aber die Exempel vieler Regiment / von Anfang der Welt biß daher/ vnd eine so grosse Anzahl der hochweisen vnd verstendigẽ gelehrter Männer/die das Recht beschrieben/auch im Werck vnd Gebrauch desselben befunden vnd erfahren haben / daß die Regiment/in Ruhe/ Friede vnd Einigkeit / ohne beschrieben Recht/ nicht mögen erhalten/ noch geschützet werden/ sind diesen auffrhürischen Rechtsstürmern vñ Selbstweisen jhres fürhabens zu wider.

Comparatio doctrinæ Iuris, cum Theologia & Medicina.

Vnd wenn ich zu Zeiten diesen Dingen/ so viel mir müglich/ tieff nachsinne vnd daran gedencke / wie feindt man dem beschrieben Rechten ist / vnd wie gern es viel vnder den Gewaltigen/auch den vnverstendigen / Scharr vnnd Schnarckhäsen/die gern jres Kopffs seyn/ vñ nicht gern recht thun/ auß dem Wege vñ abgethan haben wölten / So düncket mich gleich/ vnd ist mir dabey/als wenn einer sprechen wölte/ Es were viel Jrrunge im glauben / vnd das käme vnd flösse alles auß der Bibel/darum solte man die Bibel auß dem Wege thun / vnd einen jedern für sich glauben vnnd lehren lassen/ was er wölte/ Wer das nicht ein schön/nütz vñ klug fürgeben ? Also die Artzney gereth nit allezeit / vnd ist offt gewiß / Derhalben verbrenne man

man die Bücher / gebe vnd nemme Artzney ein jeder / wie er weiß / vnd jm nütz zu seyn / vermeynet / were das nicht ein klug fürnemmen? Ich meyne ja freylich / es solte also auff Erden dermassen gut werden / Nun wöllen die Verhässer vnd Neider / deß beschrieben Rechtes aber / auff dieselbige art vnd weiß argumentiren vnd inferirn / sagend: Die Gelehrten dehnen das Recht / disputirens subtil / vnnd suchens genauw / machens lang vnd seltzam / Ergo, So soll man das weitläufftige gemeine / beschriebene Recht abthun / vnd einẽ jedern Richter vnd Schultheissen für sich selbst / nach seinem Gutdüncken vñ Verstandt rechtsprechen lassen / Er wirdt wol zusehen / daß er niemand kein vnrecht thue / ich meyne ja / es würde im Reich / Landen vñ Stetten wol zugehen / Fürwar wenn ich es Teutsch reden solte / würde in glaubens sachen ein lauter Paganismus, vnd Heydnisch ding / auß der Medicin / ein lauter Carnificin / Marterbanck vnd Mörderey / auß der Juristerey vnd dem Rechten / eine lauter Tiranney / Schinderey / Räuberey vnnd Henckerey werden / Sage mir doch einer / was würden die Gerichte in allen Landẽ anders seyn / denn schlechts eine Tiranney / Hauß vnd Stulräuberey / wenn ein närrischer / oder aber vngeübter vñ zorniger / hässiger Richter / ohne Satzunge vnd beschrieben Recht / sprechen möchte / alles was jm nur in den Siñ vnd

zu mundt kåme/vñ er zu rath würde/ Ich meyne ja/es soll je zugehen/wie zu Matzen Hochzeit/ als das Sprichwort lautet.

Da würde es freylich heissen/mir ist gegeben alle gewalt im Dorffe/in der Statt / auff dem Schloß / auff dem Lande / in Klöstern vnnd Stifften/ Ich habe zu verdammen/vnd loß zugeben / Vnnd da ich gleich meinen Affecten in dem zu viel folget/so hette ichs doch gute macht/ vnd köndte es zu Hof/bey den Gewaltigen verantworten/vnd stoffiren lassen/ Darzu gehörẽ Vngerische vnnd andere Goltgülden/ silberne Becher/sammet Wetscher/mit Golt vnd Gelt gefüllet/sehmisch Leder zu Hosen/Newjars Gaben/vnd dergleichen/2c. Ja auch hellisch Fewer/ Gottes Straff vnd Kranckheit/Pestilentz/vñ Frantzosen/vñ Knebelspieß mit vnder/so Gott der Allmåchtige/ zu abwendung solches offentlichen/vnchristlichen/vñ gewaltsamẽ Wesens/ Lebens/vñ Regimẽts/vngezweiffelt/auß Göttlicher/gerechter Rach/ Eiffer/vnd zu rettung ð Armen/vnder solchen Richtern vnd Obrigkeiten vertruckte Leute/zu seiner Zeit vnverzüglich vnd gantz ernstlich/schrecklich/von oben herab/ außgiessen / vnd plötzlich kommen lassen wird/ Dafür sich solche Harpijsche Scharrhåsen wol zu förchten hetten / so anders einige GOttesforcht/oder redliche Ader in jhnen were.

Es möchte aber einer sprechen / wie aber

wann

wann gleichwol ehrliche/ Auffrichtige/ fromme Leuthe vnd Herzn weren/ die mit jhren Dingē recht vmbgiengen/ auch Vngerechtigkeit nicht leiden köndten/ vnd also niemandt vnrecht zuthun/ begerten/ wie solte es denn eine Meynung haben/ Da dürffte man sie ja keines vnrechten oder Vngerechtigkeit besorgen? Darauff ist zu antworten/ im fall also zu setzen/ daß gleich verstendige/ weise/ auffrichtige/ erbare/ vñ fromme Leuthe/ die Gerichte in Verwesung/ Befehl/ vnd Administration hetten/ würdē doch vnzehliche viel Irrung vnnd Zweyhung sich zwischē jhnen selbst/ erregen vnd begeben/ offt auch viel Wunders darauß erstehen/ wann der eine mit seiner Meynũg hie hinauß/ der ander aber dorten hinauß wolte/ Denn es wirdt nicht offt befunden/ daß einer dem andern an Verstande weichet/ vnd in Weißheit oder geschickligkeit etwas nachgibet/ Wie der Poet sagt: Qui volet ingenio cedere, nullus erit. Ein jeder läßt sich düncken/ er verstehe den Hādel auch/ wisse auch was weiß vnd schwartz sey/ ein ander solle jhm an Weißheit vnd Verstand nichts zuvor thun/ Also machet Laßdüncken/ den Tantz gut.

Quid autē si viri boni iudiciis præessent.

Vnd wenns denn auch gleich were/ daß die Vrtheilfasser der Sachen alle gar wol eins weren/ wie köndte man aber dennoch hernach den zänckischen/ hadderhafftigen Partheyen als bald einbilden vnd vberreden/ daß ebē dasselbig

Litigatoribus non potest satis fieri, absq; iure scripto.

recht vnd billich seyn müste/ was dieser oder jener Richter gevrtheilet vnnd gesprochen hette/ Es were dann ein allgemein beschrieben Recht fürhanden/gegen deß Autoritet/ ansehen vnnd Hoheit (nach dem das beschriebē Recht ein gemein Bündtnuß einer Statt ist) die Partheyen sich/mit bescheidenheit/ nicht dürfften vnnd müßten aufflehnen/denn eben damit/ daß ein Recht gefasset vnd beschrieben ist worden/ hat der Hadderer/ also zu sagen/ein bündtnuß gemacht mit der Obrigkeit/vnd dem gantzen Regiment/ aller Stette vnd Lande/ daß er nichts gegen vnnd wider dieselben gemeine/ bewilligte Recht/handeln noch fürnemmen wölle/ Darauß deñ wol erscheinet vnd genugsam zu sehen ist/daß die beschriebene Rechte/dem hohen Adelichen/ Richterlichen Ampt/ gegen böse vngezämpte/verwegene vnnd vnrühige/ vngehorsame/ auffrhürische Partheyen/ mit jhrer ansehenlichen vnd beständigen verfaßten Ordnūg vñ grundfeste/merckliche grosse Hülff/ Schutz/ vnd Beystandt leisten vnd beweisen.

Præsentem statum Reipub. reprehendere, haud difficile.

Nun ist mir aber auch hinwider vnverborgen/ was hiegegē gesagt vnd hoch auffgemutzet werden köñte/ denn es ist gar ein leichte Kunst/ gegenwertigen Stand/deß Regimens zu straffen/vnd thadelhafftig/ schmählich vñ verweißlich zusprechen/ Es gehet nit recht zu/ das Regiment taug nicht/ꝛc. Die Wort lassen sich wol

sagen/

sagen/ Aber höre mir zu/ lieber/ vñ sage an/ was meynstu doch wol/ das darauß werden wolte/ wenn das Recht/ das wir jetzt gebrauchẽ/ auffgehoben vnd gäntzlich abgethan were? O herre Gott/ wenn es müglich were/ daß wir mit Augen absehen köndten/ was viele vnd grosse Vnordnung darauß erwachsen vnd folgen würde/ wer gar kein zweiffel/ es würde keine Statt noch Landt/ in dem gantzen Römischen Reich/ sich von jetzt vblicher vnnd angenommener Bestellung der Gerichte/ abdrengen oder weisen zulassen/ begeren/ Denn wer köndte es doch/ vnder vns/ besser machen? Vnd es ist/ in gãtzer Warheit/ eine grosse Vermessenheit/ die billich nicht soll geduldet werden/ daß in einem hochwichtigen vnnd grossen Handel/ einer nicht gut seyn lassen wolte/ was doch die weisesten vñ verständigsten Männer/ die grosse Königreiche gestifftet/ vnd gewaltige Regiment geführet/ für gut/ nütz vnd dienstlich angesehen haben.

Ich muß hieher etliche Exempel zur Lehr vñ Warnung setzen/ damit man sehe/ wie es andern Königreichen/ Stetten vnnd Landen ergangen ist/ vns dafür zu hüten/ daß es vns also auch nicht gehe/ wie jhnen. *Exempla docent.*

Die von Athen hatten kein eigentlich/ gewiß beschrieben Recht/ darum erwuchß auß vnordnung der Gericht/ grosse Empörung/ Auffruhr/ vnd Trennung vnder jhnen/ Es köndte auch *Athenienses non habebant ius scriptum.*

die Statt nit ehe wider zu frieden gebracht/vnd in Einigkeit gesetzt werden/ sie fasseten vnd beschrieben dann gewisse Satzunge/ vnnd ein beständig Recht/ nach welches Publication vnd Eröffnunge/ der gemeine Mann den Magistraten/Obrigkeiten/vnd Richtern/nicht köndte aufflegen vnd schuldt gebẽ/ daß sie vntreuwlich vnd vngefährlich/jres eigen Kopffs/ handelten vnd Rechtsprechen.

Graecarum legum exempla sequuntur Romani.

Also giengs vnd geschach zu Rom/vnd zwar die Römische Gemeine ließ die Griechischen Rechte alle schrifftlich absetzen/daß man die besten Leges/ vnnd die dem gemeinem Leben am dienstlichsten/vnd nützesten seyn köndten/ darauß erlesen/ vnd in ein gelegen Ordnunge zusammen bringen möchte.

Deus ipse voluit, nos iure scripto uti.

Vnd was wil man doch vil sagen/Gott hat es selbst also/auß dem vnerschöpfflichen Brũ seiner hohen Göttlichen Weißheit/ für gut angesehen/vnd gewolt/ daß man beschriebene gewisse Rechte haben solte/ darumb er die auch selbst geordnet/ vnd auß denselben Vrtheil zusprechen befohlen/in Zeiten/ als er das Jůdische Regiment gestifftet/vnd mit Ordnung gefasset hat/ Wiewol wenn man recht davon reden wil/so befindet sich nicht allein/daß die Jůdischen Rechte von Gott gegeben vnd geordnet seyn/ Sondern es muß auch eigentlich darfür erachtet/vñ gehalten werden/das die Politischẽ

vnd

vnd Rechtliche Ordnunge bey den Heydē alle/ warhafftig von GOtt hergeflossen vnd gekommen seyn / Darumb ist Gott der Allmächtige/ der Herre Zebaoth / nicht allein deß Jüdischen Gesätzes Verfasser / sondern auch ein Fundator vnnd Stiffter dieser vnserer gemeinen beschrieben Rechte/ welche die allerweisesten Nation vnd Völcker vnder der Sonnen/ auch die höchst klüglich vnnd wolgeordenten / grossen Stätten / in vblichen steten Gebrauch gehabt/ vnd darnach gelebt haben.

Diese Disputation/ob es besser sey/ auß beschrieben Rechten/oder nach dē gewissen/weißheit/verstand/vnd gutdüncken deß Richters zu vrtheilen/wirdt auch in Aristotele befunden/Aber Aristoteles zeucht das beschriebene Rechte/ dem andern/welches in deß Richters Kopff gefunden wird/weit vor/vnd spricht freylich also/ Wer das Gesätze/ die Leges / oder das beschrieben Rechte / zur Obrigkeit / Magistrat/vnnd Richter macht vnnd setzet/der wil Gott/vnd die Rechte / regieren lassen / Wer aber das Regiment/ohn eigentlich/gewiß/beschrieben Recht/ dem Menschē allein befihlet/ der setzet eine Bestiam/ein wüst vnnd wildt Thier / bey das Regiment/das ist / Er befihlet das Regiment den vnordenlichen Affecten / Lüsten/ vnnd Begirlichkeiten deß Menschen/als sindt Lieb/Freündschafft/ Feindtschafft/ Haß/ Neidt/Zorn vnd

Hanc quaestionem an ex scripto iure, vel secundum iudicis arbitrium, iudicandum sit, Aristoteles etiam tractat.

dergleichen / welche Dinge alle / an dem Menschen / Viehisch seyn / vñ verkehrē Hertz / Muth / Sinn / vnd Gedanckē / auch in den Leuthen / die sonst fromb / vnd Erbar / von jederman geachtet werden köndten / Also ist der mensch gethan / vnd die Gelegenheit hat es mit jhm / Aber das beschrieben Recht / ist eine Ordnung / für sich selbst / ohn alle Affect / Anmutunge / Neigung / Gunst / Zorn / Liebe / Haß / Freundtschafft / vnd wie man es sonst nennē möchte / läßt sich nichts anfechten / günnet / gibt / nimpt / vnd thut dem einen / wie dem andern. Qui, inquit, legem præficit, Deum, & leges vult præesse. Sed qui hominem præficit, addit ei beluam videlicet, cupiditatem, & iracundiam, quæ sunt beluina, & peruertunt animos, etiam in viris optimis. At lex, est mens, sine cupiditate.

Aristotelis disputatio, à potentibus contemnitur.

Was fragen aber die gewaltigen / grossen / mächtigen Herren / die sich das Recht nicht binden lassen / nach diesem Philosopho Aristotele / so sie vieler tausendt gelehrter / fürtrefflicher / hoher Leuthe / welche die Regiment in der Welt gefasset / vnnd in eine Ordnung gebracht haben / Deßgleichen auch so vieler erbarer / alter / feiner / vnd weiser Stette / Ja auch Gottes selbst Richtunge / Weisunge / Ordnunge / Iudicium, vnd Vrtheil / für nichts achten / sich auch dardurch nicht bewegen lassen / Deñ diese Herrn / wöllen sich

sich in Gottes Namen besser auff diese Dinge/ wie man recht sprechen solle/ verstehen/ denn eben Solon/ Lycurgus/ Plato/ vnnd andere mehr. Item/ der Magistrat vñ Rath der Statt Athen/ der Senat, Consules, vnd Prætores, der allerhöchst berhümbten/ edlen Statt Rom/ Moses/ ja auch Gott selbst/ der doch aller gefasseten/ ordenlichen Obrigkeit/ vnd der Rechten aller Stiffter vnd warhafftiger origo, Quelle/ Brunn/ vnd Vrsprung ist/ Aber wz darff es in so offener Sache/ läger Disputation/ Ich habe diß nur allein darumb gesetzt/ daß man sich den schändtlichen vnnd schädlichen/ nachtheilichen Wahn vnnd Meynung etlicher Vngelehrten vnd gewaltigen/ die dem ordenlichen beschriebē Rechte gram vnd feindt seyn/ auch die Doctores vnd Lehrer desselben/ oder die Juristen welche sie/ durch verachtung/ die Schreiber heissen/ nich gern nennen hören mögen/ keines Wegs anfechten/ noch jrren lassen solte/ den edlen/ hochlöblichen/ gebräuchlichen/ allgemeinē Keyserlichen/ beschrieben Rechtsordnungen/ darumb abfall zugeben/ vnnd mit den andern/ die sich gern beseyts vnd auß dem Wege geschafft sehen wolten/ zu halten.

Demosthenes sagt in einer wichtigen Sach/ daß die Völcker/ welche man Locros genennet/ haben ein Recht gehabt/ innhalts wo jrgendts einer vnder den Herren were/ der ein neuw *Quando quis apud Locros nouam legem ferre vol-*

bat, quid faciendum illi erat.

Recht/ so viel an jhm / einbringen vnd auffzubringen fürhabens vnd willens gefundē würde/ daß er in Versamlung der gantzen gemein/ vnd aller Bürger in der Statt auffsteigen/ vnd sich deß öffentlich vernemmē/ vnd mit Bescheidenheit hörē lassen solte/ Aber doch einē Strick am Halß haben / auff daß / wo es der gemeine nit wol in die Ohren gienge/ vnd gefiele / er damit also bald erhencket/ vnd am Strick gewürget werden köndte/ War aber das newe Recht/ davō er fürgab/ gut vnd nütz/ der Gemein leidtlich/ vnd gefällig/ ließ man jhn frey/ vnnd thete jhm den Stricke vom Halß wider herab/ Hierdurch vnd derwegen hat sichs zutragen vnd begeben/ Dieweil sich niemandt in solche Gefahr geben/ vnd dem Gerichte vnd Vrtheil der gantzē Gemein liederlich vnderwerffen dörffte/ daß es bey dem alten Rechte/ Statt gebräuchen/ vnd Gewonheiten geblieben/ vnd lenger dañ in 200 Jaren/ kein new Recht von jemandt auffgesetzet worden.

Mutationes in Repub. periculosæ.

Diß erzehlet vnnd redet Demosthenes deß Orths darumb/ daß man sich hüten solle in einem wolbestellten Regiment/ Neuwerung anzurichten/ vnd die alten Statut/ Gebräuch/ vnd Herkommen / zu ändern / Derwegen sehe sich jederman für/ vnd bedenck es gar eben vnd wol/ daß ers mit den strickwirdigen/ vnd auffrhürischen Köpffen nicht halte / die das beschrieben Recht/

Recht/vnd die edle Rechtslehre / auß den Gerichten vnnd Räthen gerne verwerffen wöllen/ wenn es bey jhnen stünde/ Vnd ich achte es dafür/daß auch diß Stück (von den Rechten vnd dero Lehrern/ ehrlich vnd wol zu reden) mit vnder die andern Tugendt / vnd zu der gemeinen Erbarkeit höre/vnd jederman anstehe.

Die jungen Gesellen aber/ so in den Rechtē studiren vnnd lehrnen / sollen sich nicht bedüncken lassen/daß diese Rechtsordnūge/ beschreibunge/ vnnd belehrunge / darvon wir hie dieses Orths sagen/nur allein darumb/ vñ der Meynung getrieben/in den Schulen gelesen / vnnd disputirt werdē/daß es die Advocaten / Procuratorn/vnd Redener/die sich in der Partheyen jrrigen Sachen gebrauchē lassen/geschickt/vorsichtig/vnd geschwinde machen solle/ Sondern viel mehr vmb deß Willen/ daß durch solche Rechtslehren vnd beständige Grundtfesten der Weißheit/gute/ehrliebende/fromme/vnd auffrichtige Männer/vnd liebhaber der Gerechtigkeit/ den Königreichen/Fürstenthumbē/ Stätten Landen vnd Leuthen/zu gut vnd dienst / erzogen/gelehret/ præparirt, zugerichtet/ vnd bereytet werden söllen/ daß man jhrer hernach/in hochwichtigen Rathschlägen/Landt vnd Leuthe belangende/gebrauchen könne / Vnd were wol sehr gut für alle Ständte in der gantzen Welt/ daß zu erhaltung Rechtens vnd Gerechtigkeit/ diese

In scholis Iuris peritorum, præparantur ingenia, ad gubernationem rerum publicarum.

diese hochgeadelte Rechtslehre / nur bey allen Menschen hoch / theuwer / vnnd werth / geachtet würde / nach Lehr vnd Vermahnung deß Poeten / der saget:

Discite iustitiam moniti, & non spernere Divos.

Auff Teutsch.

Lerne Gerechtigkeit vnd Gottes Wort /
So wirts euch wol gehen hie vnd dort:

Das ist.

Laßt euch sagen vnd berichten / lieben Herrn / daß ihr Gerechtigkeit lehrnet / Gott vnnd sein Gebott nit verachtet. Man solte diß Verßlin / an alle Rathshäuser mit güldin Buchstaben schreiben / vnd köstlich mahlen lassen / vmb deß hohen Verstandts / vnd heilsamer Lehre willen / die es hinder jhm hat / Deñ es muß bey der Lehre deß Rechten / eine besondere liebe zu der Gerechtigkeit / vnd allen andern Tugenden / zuvorauß aber zu Gottes Wort / vnnd Forcht seyn / Darumb / daß / wo man Gott für Augen nicht helt / da kan auch weder Lust noch Liebe zu der Gerechtigkeit gesunden werden / sonder es müssen andere faule Bossen / Sophisterey / Calumnien / Tyranney / vnd dergleichē versetzte Bubenstücklein / sich mit vnderschleiffen vnd einlauffen / das doch ferrn von denē seyn solle / welche diese Lehre der Rechten vollkömlich erreycht vnd gefasset haben / Auch die wirde / grösse / vnd

Initium sapientia timor Domini.

hohei

hoheit dieser Profession/neben der Tugendt vn̄ Erbarkeit/krafft vnd macht/verstehen vnd wissen/darnach sich ein jeder Ehrliebēder wol wirt wissen zu halten/ Denn was hilffts / daß einer viel weiß/vnd wils nicht thun/wil sich darnach nicht halten/ Thun/vnnd wissen/ soll vnd muß bey einander seyn / so ferrn es redlich vnd recht zugehen soll.

Vnd damit wir ein mal beschliessen/soll sich ein Richter hart vnnd fest/an das beschriebene Recht zuhaltē wissen / damit bleibt er auff rechter Bahn/wie oben gehöret/ So kan man jhm auch nicht schuldt geben/er hab den Sachen zu wenig/oder zu vil gethan/denn wenn ein Richter anders nichts vrtheilet vnd richtet denn allein / was sich von geschriebener Recht vnnd Satzunge / oder gewonheit wegen / gebüret/ was wil man jhn denn zeihen/ Institu. de offic. iud. §. 1. *Iuri scripto iudex firmiter inhæreat.*

Doch ist gleichwol hie zuwissen / wo ein besondere Gewonheit vnnd alt gebreuchlich herkommen/an einem Orth/bey einer gemeine were/ wider dieselbigē haben die Rechtlichen Satzunge nicht statt / vnnd dringet durch den Gebrauche allenthalben für/ so ferrn er doch vernünfftig/vnd nicht wider die Erbarkeit vnd gute Sitten were / d. §. 1. & l. de quib. ff. de legi. & l. venditor. §. si constat. ff. communia prædiorum. *Consuetudinibus rationalibus, leges non derogant.*

Es

Si nouus casus accidat. Es muß aber doch gleichwol alles / was võ beschrieben Rechten dieses Orths gesetzt worden / recht verstanden werden / als nemlich / so sich ein wunderlicher / seltzamer Casus vnd fall zutrüge / der mit außgetrückten Worten / im Rechten nit verleihet / vnd doch vermutlich / wo sichs zu der Zeit begeben hette / da das Recht geschrieben / es würde derselbige Fall freylich außtrücklich vnd klar / auch mit hinein gesetzt worden seyn / Hie ist der Spruch deß Juristen Modestini zu mercken / Non posse omnes articulos sigillatim, aut legibus, aut Senatusconsultis comprehendi, das ist Es ist nicht müglich / daß alle Fälle sonderlich im Rechten außtrücklich vnnd klar / mit allen jhren Vmbständen / gesetzt werden köndten / Darauff wirdt nũ gefraget / wie sich der Richter hierinnen halten müsse / weil kein außtrücklich Recht dieses Falls fürhanden / vnd droben gemeldet / daß er bey dẽ beschrieben Rechten bleiben / vnd nach belehrung desselbigen / nicht aber seines Kopffs / richten solle.

Iudicium à simili casu. Wirdt geantwortet / wann der Parheyen fürbringen sonst allenthalben klar / so kan der Richter in diesem Fall / auff einen gleichen Casum achen / vnd nach Billigkeit / auch der Sachen Gelegenheit / vnnd Vmbständen / darinn Vrtheil sprechen vnd richtẽ / Doch ist es schwer in solchen Sachen zu sprechen / vnd wil gar viel

tieffes

tieffes Bedenckens haben/derhalben hie einem Richter zu rathen/ daß er in solchen schweren Fällen/die Rechtsgelehrten zu Rath ziehe/vnd seines Kopffs keines Wegs sey/daß man jhm nicht allein eines vngerechten Vrtheils/sonder auch Vngeschickligkeit vnd Vnuerstands halben/keine Schuldt geben könne.

Was nun hie weiter/ zu dieser Materien/ das Richterliche Ampt belangēde/gehörig/tradirt vnnd gesetzet werden könne/das wöllen wir auff dißmal einstellen/biß zu einer andern Gelegēheit/diß sey/also/zu einer kurtzen Vermahnung/den Einfältigen genug. *Reliqua alio loco traduntur.*

Christus/der selbst die Gerechtigkeit ist/wölle der Obrigkeit seine milte Gnade verleihen/daß sie deß Rechten zu Gottes Ehr/erhaltung Friedens/Einigkeit vnnd gutes Regiments gebrauchen/Deß helff vns Gott allen/ Amen.

Von

Von freundtlichen Händeln / gütlichen Verträgen / vnd Transactionen / auch wie ein Commissarius sich darinnen halten soll: kurtze einfältige Vermahnung durch Herrn Heinrich Knausten / der Rechten Doctor.

Euentus litis dubius est.

NAch dem der außgang deß Krieges vngewiß ist / vñ so baldt den trifft / der es nit gehoffet hette / als einen andern / vnd dann gleichwol auch der Vnkosten / so darauff gehet / nicht gering zu seyn pfleget / zu dem / daß zu einem gebürlichen vnnd vollkommen Proceß / eine eben Zeit / vnd viel Versäumnuß gehöret / dardurch mancher von aller seiner Nahrung vnnd Wolfarth kompt / vnd zum Bettler wirdt / so geziemet dem Richter / vnd ist an jhm selber erbarlich / vñ nütz / daß er die Partheyen fürs erst (so ferrn sie sich weisen / vnd jnē einreden lassen wölten / vnd nicht gar halßstarrig vnnd eigensinnig / oder zu sehr auff einander verbittert weren) zu gütlicher Handlung ermahne vnd weise / auch so viel müglich / sie darzu persuadire, vnd vermöge / mit bescheidenlichem Vnderricht / was jhnen beyderseyts darauff stehe / vnnd wie es sich zutragen / auch was

sich

sich begeben köndte in wärender oder aber auch nach verlauffener Rechtfertigung.

Und damit es vmb so viel desto mehr vnnd stattlichers ansehen habe/ weil die Partheyē sich vnder einander gar selten / ohne Mittler / oder Vnderhändeler / wol vertragen können / dem Sprichwort nach/ wie man sagt/ Zween harte Stein/ mahlen selten klein/ Denn ein jeder wil gerecht seyn / auff seine Art vnnd Weiß / Niemandt wil böse Sache haben / etc. So soll der Richter sich/ den Sachen allerseyts zum bestē/ erbieten/ einen oder mehr/ seiner Herren/ zu vnderhändlern/ oder Commissarien zugeben / die sachen in der güte zuverhören/ vnd so viel müglich/ hin vnd bey zulegen/ damit die Partheyen/ auff vergäblichen Vnkosten / nicht geführet/ oder in Verderb/ vnd Schaden gesetzt / die Gerichte auch mit Zanck vnd Hader nicht vberladen vnnd erschüttet werden möchten/ iudicis enim boni interest, lites dirimi. leg. properandum. Cod. de iud. & leg. quidam. ff. si certum petatur, das ist / Ein redtlicher Richter / soll allewege erst versuchen/ ob er die Partheyen dahin richten vnd weisen köndte/ daß sie in der güte von einander kommen möchten / daran verbringet er ein gut Werck/ vnd es ist seines Amptes/ daß er mit dem Kläger dahin rede / vt accipiat id, quod offertur, daß er nemme / was ihm werden mag/ spricht der Keyser Julianus

Iudex dat Commissarios ad amicabilem compositionem.

Iudicis officium.

an obgesetzten Orten vnd Stellen/vnd könten zwar die Richter offt viel dings in der güte selbst richten/vnd durch andere richten lassen/weñ sie lust darzu hetten/ aber es ist je zu zeiten der teufel auch darinn/daß die Richter selbst guten gefallen zu dem Tantz haben / vnnd dem einen Parthe besser/dañ dem andern gewogen seyn/ mancher ließ sich sonst wohl weisen / wann der Richter bißweilen dem Gegentheil nicht feind were/hielte dz ander Parth selbst an/ vnd spreche; Klage nur getrost/Jch will dir verhelffen/ d' muß es wol geben/muß es wol thun/rc. Man findet offt gifftige Leuthe/auch vnder den Richtern(das doch nicht seyn solte)die jres Gewalts vnd Ampts/zu jrer Priuat rache/vnd Vindict/ mißbrauchen/sagende / du wirst mir wehl einmal kommen/ich will dir es wohl wider gedenckē/rc. Eines theils lassen sie sich auch mit Gelt stechen/vnd dörfften darnach/ dem Teuffel ein Horn vom Kopffe herunder sprechen / Das seyn mir Gesellen / die haben den gemeinen Schulverß gelehrnet/

Iudicum quorundam peruersitas.

Versus scholasticus.

Mutnegra & murua faciunt rectißima curua.

Teutsch.

Gelt das stumb ist/
Macht recht das krumb ist.

Der weise Mann hat nicht vergeblich gesprochen: Geschencke vnd Gaben verblenden die Augen der Weisen / Vnnd Hesiodus hat

solche

solche Richter/ vnnd die gewaltigen in seinem Buch/ gegen seinen Bruder Persen/ δωροφάγους, id est, Doniuoros, das ist/ Gabē fresser genennet/ Vnd wolte Gott/ daß etliche Richter zu weilen/ auch Gott nicht vñ Gaben/ von beyden Parheyen zu gleich nemen/ wie jener/ dem ein Hecht/ eine Thūne Butter/ auß dem hauß/ verbieß/ Vnnd einem andern fall/ da das eine theil einen Wagen / das ander Parthe zwey Pferde dafür schencket/ vnnd die Pferde den Wagen wegführten/ ꝛc. Item/ zu erbarmen ist es/ daß mans leiden muß/ daß auch etliche zu gleich Richter/ Parth/ Kläger/ oder Beklagter/ Aduocat/ vnd Procurator seyn/ in den Sachē selbst rathen/ schreiben/ setzen vnd richten. Diß seyn mir feine ehrliche Richter / die sich weder für Gott/ noch dem Menschen entsetzen oder schemen. Ist es aber recht/ das werden sie finden/ an dem Orth/ da nichts verborgen ist. *Iudices Doniuori.*

Ein Richter soll/ vir bonus, ein auffrichtiger/ redlicher/ ehrlich Mann seyn/ der sich keine affectus oder passiones, viel weniger Geschencke vnd Gaben regieren lasse/ sondern der Gerechtigkeit beyfalle/ dieselbige schütze vnd handhabe/ vnd weder Heintzen/ noch Cuntzen/ darumb ansehe/ Thue dem einen/ wie dem andern/ dem reichen/ wie dem armen/ vnd dem armen/ wie dem reichen. *Iudex sit vir bonus.*

Aber zum handel zuschreitten / vnnd was

Transactio quid. Transactio, oder ein freundtlicher Vertrag sey/zusagen/so ists an dem/daß ein gütlich vertrag/Transactio, oder amicabilis compositio, genannt/anders nichts ist/ dann ein ungewissen/ zweiffelhafftigen/ und entscheiden Haders/gütlich und freundtlich/ von beyderseyts verwilligte Vergleichunge/ entscheidt und hinlegunge/ l. transacta. cum l. seq. C. de verb. signif.

Differentia inter transactionem & pactum. Der underscheidt aber zwischen Pacten und Gedingen/Transactionen oder Verträgen/ist daß man allein in zweiffelichen Sachen unnd Fällen/ einen gütlichen Vertrag/oder Transaction auffrichtet/ In Pacten oder Gedingen aber wirdt offt etwas/ das gewiß und unzweiffelich ist nachgeben/ zugelassen/und geschenckt. l. 1. ff. de transact.

Quæ dicantur esse trãsacta. Nun ist zu mercken/ wann ein gütlicher Handel fürgenommen wirdt/ die jrrigen unnd streittigen Puncten unnd Artickel zwischen dẽ Partheyen/in Freundtschafft und güte zu vertragen/hin unnd bey zulegen/ und Gott dann Gnade darzu gibt/ daß die Sachen verglichen und vertragen werden/ nennet/ schreibet/ unnd helt man/das allein/ für vertragen und beygeleget/was damals außtrücklich/und namhafftiglich berührt/jrrig und streittig gewesen/nicht aber auch das/davon kein Meldunge geschehẽ/ nichts geredt/gesagt/oder gehandelt worden ist.

Und

Vnd ob gleich diese folgende gemeine Clausel/in dem/darüber auffgerichten Instrument/ stünde/daß die Partheyen aller jhrer biß daher gegen einander/gehabten Irrung/spenne/ vnd streit/damit gäntzlichen vertragen / verglichen/ vnd vereiniget seyn / vnnd ein Theil gegen das ander ferrner nichts zu sprechen / noch zu thun haben solle vnd wölle / rc. so werden doch solche Generalia/ vnnd gemeine Wort / weiter nicht verstanden/dann allein auff das/ was im Hãdel streittig für gewesen/vnd daselbst namhafftig gemachet / vnd klar außgetrückt worden ist/ Nam omissum in Instrumento , non præsumitur actum inter partes. Denn was in den Instrumenten außgelassen / ist nicht vermuthlich/daß solches vnder den Partheyen abgeredt vnd verhandelt worden sey/l.cum Aquiliana.& l.cum tutoribus.§.transactio.& §.fin. ff.de transactionib.& l. si de certa re. C.eod.

Generalis clausula quid operetur.

Die Verträge / so zwischen den Partheyen auffgerichtet werden/binden niemand anders/ dann allein die Partheyen vnder sich/vnd müssen andern / an jhren Rechten vnd Gerechtigkeiten / vnnachtheilich vnd vnschädlich seyn.l. Imperatores.ff.de transactio.

Transacta ligant tantùm transigentes.

Es wöllen aber je zu Zeiten/die Partheyen/ ihres eigen Kopffs seyn / vnd kompt sie offt ein reuwe an / daß sie zu rücke fallen/vnd solches/

Expedit pœnam addi transactionibus.

was zuvor einmal zugesaget / vnnd verwilliget haben / nit halten wöllen / darumb ist gut / vnd in vertrags Händeln nütz / daß man eine namhaffte Peen vnd Straffe darauff setzet / die von dem erleget werden soll / der den auffgerichten Vertrag bricht / vñ nicht halten wil / vnnd doch gleichwol mit also / daß ð auffgerichte Vertrag / in seinen Kräfften vnd Wirden / nicht weniger bündig seyn vnd bleibẽ / vnd vollnzogen werdẽ soll / vngeachtet / ob gleich die verwirckte straffe vnd Buß / von dem vngehorsamen Theil erlegt vnd bezahlet worden / l. pacto conuento. & l. qui fidem. ff. de transactio. & eleganter in l. cùm proponas. & l. promissis. & l. vbi pactum. C. eod.

Transactiones semel receptæ, viribus subsistunt.

Auch mercke hie daß die abgeredten Verträge bestendig vnnd kräfftig bleiben / ob gleich einer dieselbigen / nicht auß Gerechtigkeit / oder daß er es zu thun schüldig gewesen wer / vnnd thun müssen / sondern nur allein / zuvermeidung ferners Hadders / Zancks / Kriegs / Vnwillens / vnd Weitläufftigkeit angenommen hette / l. 2. C. de transactionib.

Ttransactio bonæ fidei, valida est.

Denn ein Vertrage / der in vnd mit gutem Glauben / einmal auffgericht ist / soll beständiglich gehalten werden / vnnd muß da nachmals keine Glossa / oder Deutung / wider den Vertrag helffen / sonst gedẽckt ein jeder vernünfftiglich bey im selbst / wz doch darauß werdẽ wölte / wann

wann doch ein Krieg/auff ein Orth vnd Ende gebracht werden möchte/ so solche willkürliche Außträge/ dermassen leichtlich abgetrückt werden solten/ l. fratris. C. de transactio.

Item/ es sollen solche streit/ vnd irrunge/ die einmal/ durch rechtmässige Verträge/ gäntzlichen bey vnnd hingelegt seyn/ auch durch Keyserliche schreibē/ oder rescript/ nit wider erweckt werden/ l. causas vel lites. C. de transactio. *Transactione rescripto quidem Imperatoris, reuocatur.*

Die Verträg haben im Rechten grosse krafft/ also/ daß sie dem Rechten rei iudicatæ, gleich geachtet werden/ vnd mit den erlangten Vrtheilen / vnnd dem Rechten rei iudicatæ, in einer Wirckung seyn/ l. non minorem. C. de transact: & l. fin, C. de dol. mal. *Transactio rei iudicatæ æquiparatur.*

Derhalben so kan auch die Reuwe/ Widerruff/ vnd Protestatio, so zu abschaffunge vnnd vernichtigung der Verträge/ fürgewandt werden möchten/ einen nit fürtragen/ noch helffen/ daß Verträge dadurch abgethan vnd vnkräfftig werden solten/ l. quamuis eum, & l. si maior transegisti. C. de transactio. *Nec pœnitentia, nec reuocatio, nec protestatio, locum habent contra transactionem.*

Im fall/ die Verträge gleich ausserhalb der Gerichte geschehen/ vnnd schrifftlich nicht verfasset werden/ so jrret doch solches nicht/ vnnd seyn die Partheyen/ ohne das gleichwol schuldig/ jrer bewilligung / wie sich gebühret/ nach zusetzen / auch dieselbige zuhalten/ vnd vollenziehen/ l. siue apud acta. C. de transactio. *Extraiudicialis, & non scripta transactio.*

Allegans propriam turpitudinem.

Vnd da einer vermessenlich/fürgeben dörffte/er hette einen Betrug darinn begangen/daß der Vertrag also geschehen/vnd vermeynte denselbigen damit zu hindertreiben/zuvernichtigẽ/vnd krafftloß zumachen/der soll / von seiner eigen Schande wegen / die er wider sich selbst/schmählich anziehet/nit gehört werden/l.transactione finita.C.de transact.

Si falsum vel dolus sit commissus.

Were aber doch gleichwol/in Warheit / ein Betrug oder falsch/durch Siegel/Brieff/Instrument/oder in andere Wege begangen/ vnd ð Vertrag also gefährlicher Weiß auffgericht/so mag derselbige Vertrag/in den Puncten vñ Artickeln/darinn das Falsch oder Betrug geübet / in alle wege widertrieben werden / doch/ daß die andern vertrags Puncten/darinn kein falsch oder dolus gebrauchet / bey ihren Kräfften vnd Würden bleiben / l.si ex falsis instrumentis. & l.sub prætextu instrumenti. C.de transact.

Procurator absq; mandato non transigit.

Ein Anwald mag / ohn sondern vnnd außtrücklichen Befehl/oder Mandat seines Principalen/keinen gütlichen Vertrag annemmen/oder sich darinn begeben. l.nulli procuratorum.ff.de transact.

Transactio ex metu recepta.

Ein Vertrag/den einer/auß forcht/annemmen vnd verwilligen soll vnd muß / ist vnbündig/ doch muß von erst außgeführet vnd beweiset werden/daß es ein solche Forcht gewesen sey/

darauff

darauff dem Beängstigten/gefahr Leibs/Lebē/ vnd der Gesundtheit/gestanden/hoc est; Quòd fuerit iustus metus, qui potuit cadere, etiam in virum constantem.l.transactionem. C.de transact.

Hierauß haben die Richter vnd andere Herren/so sich zu Commissarien vnd Vnderhändlern oder Scheidtsrichtern bißweilen gebrauchen lassen/zu merckē/ vnd in gute acht zunemmen/daß jhnen nicht gebüren wölte/ dem einen Parthe etwas zunemmen/vnd dem andern zugeben/gegen vnd wider deß Parths guten Willen/vnd sein wolbedächtig/willig abtretten/ vñ nachgeben/ viel weniger/ wölte sich geziemen/ daß jemandt etwas nachzulassen/ oder anzunemmen/ gezwungen werden solte/das er sonst nicht gern thun wölte/ oder zuthun vnbedacht were/ wie dann etliche Herren Commissarij/ Scheidtsrichter/vnd Vnderhändler/ den Gebrauch an jhnen haben/daß sie die armen Partheyen/mit harten/ feindtseligen/ vnnd vngestümmen Worten anfahren/ diß vnd jenes vō jhnen gewilliget vnd zugesagt haben wöllen/bedrauwen sie auch/ da sie es nicht willigen würden/wölten sie solches/als eine Halßstarrigkeit/ an die hohe Obrigkeit bringen/ möchten sie gewarten/wie es jnen darüber ergehen köndte/ ꝛc. Also erschrecken denn die guten Leuthe/vnd willigen/ auß Forcht/ das sie sonst nicht theten/

Ne quisquā inuitus cogatur, in transactionibus, hoc aut illud recipere, vel remittere.

vielleicht auch wohl nicht aller Dinge gar billich ist.

Arbiter partes non cogat.

Denn ein Scheidtsrichter / oder gütlicher Händler/soll die Partheyen nit zwingen/noch dringẽ zuthun / was sie nicht gern vnd freywillig thun/ zu dem so soll er auch/ dem einẽ nichts nemmen/vnd dem andern geben/mehr/als wz billich vnd recht ist / wölte aber das eine Theil/ vmb friedens vnd einigkeit Willen/ zuverhütung weiters Haders/Zancks/vnd Streittes/ von seinem Rechten etwas abtretten/ vñ nachgeben/das hat eine Parth gute macht / wirdt auch darum̃ gelobet/ Aber es soll freywillig/vngedrungen/vngezwungen/zugehen vnd geschehen/ deñ ein Arbiter oder Scheidtsrichter/ hat ja so wenig/als ein Richter/einem das seine zunemmen/deß er sich befüget zu seyn/vñ solches mit Recht/zuerhalten vermeinet/ l. interpositas. C.de transactio. & l. quòd si Ephesi. ff. de eo, quod cert.loc.cum concordan.

In transactionibus sine forma iudicii proceditur.

In freundtlichen oder gütlichen Händeln/ darff man keinen sonderlichen Proceß halten/ sondern wirdt procedirt/zuverhör/vnnd handlung der Sachen de simplici, & plano, sine strepitu & forma iudicii, schlecht vnnd recht/ ohne herrligkeit vnd form der Gerichte/l.siue apud acta. C.de transactio.

Consensu vtriusq; par-

Zu letzt/soll man auch wissen / ob wol zuvor gesetzet/daß die Verträge / sollen vnnd müssen

gehal

gehalten werden/ so kan doch gleichwol seyn/ dz mit beydersëyts gutem wissen vnd willen/ ein Vertrag auffgehaben/ vnd die Sache wider in vorigen standt/ darinn sie für dem auffgerichten Vertrage gewesen/ gesetzt werde/ l. si diuersa pars C. de transaction. *tis transactio rescindatur.*

Vnd so viel auff dißmal/ von transactionen, oder Scheidtrichterlichen/ gütlichen vnd freundtlichen Händeln vnnd Verträgen/ wie sich ein Commissarius/ oder vnderhändler darinn schickē vnd halten solle/ vnd hab diese kurtze geringe Arbeit/ nur schlechts den einfältigen zu gut fürgenommen/ Denn ich weiß/ als einer/ der offt dabey gewesen/ wie es damit zugeht/ vñ wie sie sich in den sachen eins theils halten/ die Herrn händler/ darum̃ sie auch hie dieses Orts etwas milt/ im besten vermahnt/ sie wolten mir dz freundtlich zu gut haltē/ Die andern Herrn/ wissen sich/ ohne erinnerung/ wohl zuweisen/ vnd habē sich dieses meines Schreibens nichts ahnzunemmen/ Denn es müsse fern von mir seyn/ daß ich/ die zu lehren/ mich vnderstehē solte/ welche ander Leuthe lehren/ vnd deß Rechtē/ auß hohē verstandt berichten. Gott gebe sein vätterliche Gnad/ dz alle Menschen/ die vneins seyn/ durch den Geist der Demuth vñ Sanfftmütigkeit/ sich in der güte weisen lassen/ vnnd von haß/ neid vnd aller vnrichtigkeit abstehen/ Gott dē Herrn vñ einander in diesem Lebē/ mit *Quare hoc auctor posuerit.*

reinem Hertzen/ vnd vnverfälschter/ vngefärbter Liebe/ zu dienen/ nach der Lehre deß heiligen Pauli/ da er spricht: Einer trage deß andern Bürde/ also werdet ihr erfüllen das Gesätze Christi/ Darzu helff vns GOtt allen.

Von

Von wunderbarem Mord der Zungen/an die Richter/durch Herren Heinrich Knausten/der Rechten Doctor/2c.

Vorrede.

DIe Griechen haben ein Sprichwort/welches Suidas setzet/das lautet auff Latein / Lingua quo vadis? Erectum ciuitatem, eandem denuò subuersura. Auff Teutsch/Zunge wohin gehestu? Eine Statt zuerbauwen/ vnd dieselbige wider nider zureissen. Damit angezeiget vnnd gelehret wirdt/daß die Zunge gar ein trefflich vnd kräfftig Instrument oder Werckzeug sey/ gantz wũderlich / von Gott am Menschen Leib erschaffẽ vnd zugericht/die Menschen viel nutzes vnd gutes / hinwider anch viel treffliches Schadens/ Nachtheils vñ Verderbens stifftet / wircket vñ zurichtet / wiewol sie doch ein sehr geringes kleines Gliedtmaß am Menschen ist/vnd vmb deß Willen vergleichet sie der H. Jacobus einem Steuwerruder am Schiffe/dadurch das gantze Schiffe erhalten oder ersäufft / ob es schon wol nur ein geringes Höltzlin am Schiffe ist.

Plutarchus schreibet/daß Amasides dẽ König von Egypten / dem weisen klugen Mann Bias/ein Thier/zum opffer gesandt habe/ mit

dem

dem Beger vnd Gesinnen/ er solte jm/ was an deß zugestellten Opffer Thiers Fleisch das beste vnd böseste wer/ wider zu schicken. Auff solch deß Königs begeren/ hat Bias dem Thier die Zunge außgeschnitten/ vnd dem Könige dieselbige zugesand/ Damit er zuverstehen geben wöllen/ dz die Zunge ein vornemes/ trefflich Glied am Menschen sey/ könne ja so wol zum bösen/ als zum guten gebrauchet werden/ Denn eben so grossen nutz vnnd frommen/ als sie thun kan/ gleich so grossen verderblichen schaden vnd jämer kan sie anrichten. Man sicht es täglich für Augen/ alle Historien/ beyde alt vnd neuw sind deß auch voll/ vnd zeugens/ was guts gelehrte/ mässige/ vernünfftige fromme Zungen geschafft/ hinwider auch was Elendts/ Betrübnuß/ Mordts vnd Todtschlags/ die bösen vngezämpten gifftigen/ Cain vnd Esaus Zungē/ verorsachet/ gestifftet vnd zu wege gebracht haben/ vnnd noch täglich zu wege bringen/ Aber Gott wirdt einen jeden richten/ wie die Theologi/ nach der lenge von solchem Geistlichē Todtschlage lehren/ in außlegung deß fünfften Capitels/ im heiligen Euangelio Matthei. Item/ im fünfften vnd achten Gebott Gottes/ daher diese Lehr von Mord der Zungen/ als einem Brunn quellet vnd entspringet/ Wolte Gott/ daß sich die Leuthe daran kehren vnnd bessern wolten.

Von Mordt der Zungen/ An die Richter/ Durch Herren Heinrich Knausten/ der Rechten Doctor/ rc.

Todtschlage ist zweyerley/ Geistlich vnd Leiblich.

GEistlich/ der mit Verhassung/ Verachtung/schändung/hinderung/ vertrückung deß Nechsten/mit afftereden/liegen/vnd betriegen/ bösen raht vnd dergleichen verbracht vnd begangen wirdt. Vnnd kurtz zu reden/ wirdt alles das für einen Todtschlag geachtet/ was dem Nechsten zuwider vñ verdrieß geschicht/ jhm darmit vnbillicher weiß schaden zu beweisen vnd zuzufügen. So wirdt auch der für ein Todtschläger gehalten/ der seinem Nechsten/ in der zeit der noth/ nit handreichung thut/ sondern jhm zu seiner Vnderhaltung hülff versaget/ da er doch/ ohn seinen schaden/ wol helffen köndte/ vt c. homicidiorum. & c. noli. & c. homicidium. de pœnit. distinct. 1. & c. pasce. distinct. 86. *Differentia homicidiorum. Spirituale homicidium.*

Leiblich/ wann mann einen Menschen von Leben zum Todt bringet. *Corporale homicidium*

Das geschicht auch in zweyerley gestalt/ mit der Zungen/ vnd mit der That.

So

Homicidium facti. So viel die That belanget / darvon wöllen wir hie nicht handeln / weil es in die peinlichen Halsßgerichts Ordnung / ohne Mittel gehöret / vnd wöllen derowegen solches andern befehlen.

Homicidium linguæ. Was aber den Todtschlage der Zungen betrifft vñ angehet / Nach dem auch die Canones darvon zu lehren vnd setzen / jhnen nicht zu wid seyn lassen / wöllen wir auch auß denselben vnd dem gemeinen Keyserlichen Rechten / zu gemeinem nutz / kürtzlichen davon reden / folgents / vnd also:

Quadruplex homicidium linguæ. Todtschlag oder Mordt / wirdt mit der Zungen fast in viererley Gestalt vnnd Massen begangen.

1. Erstlich / mit falschem Gezeugnuß.

2. Zum andern / mit Rath / angeben / ermahnen oder anhalten.

3. Zum dritten / mit Gebott oder Befehl.

4. Zum vierdten / mit vngerechtem oder vnbillichen Vrtheil / vt c. si quis viduam. distin. 50. & c. periculosè. distin. 1. de pœni.

Von falschem Gezeugnuß.

1\. *Falsus testis punitur vt periurus & homicida.* VNd also zum ersten / ein falscher vngerechter Gezeuge / der mit dẽ Gifft seiner Zungen so viel schaffet / vnd die Sache dahin bringet / daß ein Mensch auff desselbigen

selbigen außsagen/ vnschuldig vom Leben zum Todt/ vmb Ehr/ oder Gut/ verurtheilet vnd verdampt wirdt/ der soll von Rechts vnd billigkeit wegen/ als ein falscher/ meineydiger/ vnd Todtschläger/ mit verfallung seiner Güter gestrafft werden/ Das gegründet befunden wirdt/ in l. 1. §. præterea. ff. ad l. Cor. de Sicar. ibi. Quive falsum testimonium dolo malo dixerit, quo quis publico iudicio rei capitalis damnaretur, &c. Hieher schicket sich auch nicht vbel der Text/ in c. 1. extrà, de crimine falsi. der also lautet: Falsidicus testis tribus personis est obnoxius: primùm Deo, cuius præsentiam contemnit. Deinde iudici, quem mentiendo fallit. Postremò innocenti, quem falso testimonio lædit. Das ist / Ein falscher Gezeuge versündiget sich an dreyen Personen. Erstlich/ an Gott dem Allmechtigen/ deß Gegenwertigkeit er verachtet. Zum andern/ an dem Richter/ den er mit Lügen verführet vnnd betreugt. Zum dritten vnd letzten/ an dem Vnschuldigen/ den er mit seinem falschen Gezeugnuß beleydiget.

Falsus testis tres simul lædit.

Vnd weil er jrer drey zu gleich verletzet / kan jm auch dreyerley Straff auffgelegt werden/ als vors erste/ die Straffe deß Meineydts. Zu andern/ die Straffe deß falchen. Zum dritten/ die Straffe deß Mordts vnd Todtschlages/ Solches beweiset gantz schön/ der Text in d. c.

Triplex pœna falsi testis.

X pericu-

periculosè. de pœni. dist. 1. So mag er auch mit allerley andern Straffen fürgenommen werden/zu welchen der Beklagte/ nach gestalt der Klage/durch sein falsch gezeugnuß verdãmet worden. Wie das bezeuget die glos. in d. c. 1. de cri. fals. super verb. lædit.

Falsum testimonium, est horrendum peccatum.

Vnd ist zwar obgesatzte Art vnd gestalt zu tödten/gantz sehr verflüchlich/derhalben/ dz sie fast mit allen andern Vbelthatten vnnd Mißhandlungen theil hat/ Derowegẽ auch der Iureconsultus nit vnbillich derselbigen Art sonderlich bedacht/in d. l. 1. in prin. ibi. Qui ve falsum testimonium, &c. Dauon Baldus in c. 1. §. iniuria, in fine. de pace iura. firma. in vsibus feud. sagt/ dz ein sonderlicher Text sey/ vnd jm nach/ Alexand. in Apostillis ad Barto. in d. l. 1. Zu dem/ daß ein Gezeuge/ der in einer peinlichen Sachen falsch zeuget/ die straffe erleiden soll/welche von Rechts wegen vber den gehen müßte/gegen vnd wider welchen er gezeugnuß außgesagt vnnd gegeben hat/ wenn sein gezeugnuß wahr were.

Homicidium falsi testis, non minus æstimãdum est quàm si cædes ferro fieret.

Vnd ist zu mercken/ daß der einen Menschẽ tödtet/ der auch ein vnschuldigen mit falschem gezeugnuß belendiget/in angst vnd noht bringet/beschädigen oder vertrucken darff/ vnd ist ebẽ so viel/ als weñ er jn mit büchsen/schwerdt/ spieß oder Hellepartẽ/ erwürget/ mordet vnnd vmbbrächte/ dieweil ein gifftige/ böse Zunge schädli-

schädlicher ist/denn einig Schwerdt vnd Waffen/wie das auch Namen haben möchte.

Von Rath oder Angeben.

ZVm andern von dem Todtschlage oder Mordt/der durch Rath/eingebē/ermahnen oder anhalten eines andern geschicht/hat der eine diß/der ander das gehalten. Ich wil aber hie die gemeine Opinion vnd lehr der Doctorn setzen/vñ folgen/ Sage derhalbē/so ein Todtschläger nit willens gewesen were/einen Mordt zubegehē/ wo jn ein ander dazu nit vermahnet/gerahten/angehaltē vnd vberredet hette/als dann ist es vnnd gilt gleich viel/ einen Todtschlage mit der Faust gethā / oder nit rath geben/ gestifftet vnnd den Thätter darzu bewogen/oder angehalten haben/der sonst zuvor solchen Mordt zuverbringē nicht bedacht gewesen were/vnd doch nach empfangenem Rath denselben vollbracht vnd begangen hat. So ist dēnach vnd derowegen gantz vñ gar kein zweiffel/ deñ daß solche Rathgeber / durch welchen einer bewogen/angehalten oder gestärcket wirt/ daß er einen andern vom leben zum todt bringet/ vnnd er solches ohn deß Rathgebers anhalten vnnd stärckung / sonst in keine weg gethan oder vollbracht hette/gleicher massen vñ nit anders

Homicidium consilio vel adhortatione commissum.

solle gestraffet werdē/ als der/ welcher vornemlich den Todtschlag oder Mordt mit seinen eigen Händen verwircket/ oder gethan hat. c. sicut dignum. §. quia verò, iuncta glos. in ver. cōsilium. extr. de homicid. c. fin. eod. tit. lib. 6. & c. si quis viduam. 50. dist. c. noli. & c. periculosè. de pœnit. dist. 1.

Error quorundam circa homicidia.

Erscheinet auß dem also/ vnd ist offenbahr/ wie gefährlich die jrren/ welche allein dieselbigen für Todtschläger achten wöllen/ die mit der Faust die Menschen todschlagen vnd morden/ Nicht aber die auch/ durch welcher Rath/ angeben/ vermahnen/ sterckunge/ anhalten vnnd befürderūg/ manch gut gesell zum offtern mal/ schändtlich vnnd verrähterlich/ vmb sein Leben gebracht wirdt.

Pharisæi & scribæ Christum manibus suis non occiderunt.

Gleich wie auch die Hohē Priester/ Schrifftgelehrten vnd Phariseer der Jüden/ vnsern liebē HERRN vnd Seligmacher Christum Jesum/ in keine Wege mit jhren eygen Händen selbst vmbgebracht vnd getödtet haben/ nichts desto weniger soll vnd muß doch gleichwol jnen der vnschuldig Todt Christi zugemessen/ vnnd die daran schuldig erachtet vnd erkandt werdē/ darumb/ daß sie mit falschem Gezeugnuß/ angeben/ rath/ vnnd anhalten/ jhn zum Todt deß Creutzes gezogen haben.

Nero non recte Pilatum

Derhalben der Keyser Nero vnrecht daran gethan hat/ daß er Pilatum zu Rom ließ enthäupten/

häupten/allein vmb deß willen/ daß er solchen vortrefflichen/hohen thewren/ weisen Mann/ dē HERRN Christum/ohn sein/deß Keysers/ Vorwissen vnnd Befehl/ vom Leben zu dem Todt hette bringen vnd abthun dürffen/ Ließ aber Annam vnd Caipham wider loß. Denn als der Nero in seiner jugend die Philosophey/ vnd vnder andern auch/die Historiē von Christo erlehrnet/ meynet er/ Christus wer noch im leben/ als er aber berichtet ward/ daß er von dē Jüden gecreutziget were/ ergrimmet er/ vnnd war zornig auff die Obersten vnd Befelchhaber der Jüden/schickt also gen Jerusalem/ließ Annam/ Caipham/ vnnd Pilatum/ der Zeit Landtpfleger/ Hauptmann oder Keyserlichen Commissarium/gefänglich annemmen/vnnd sie samptlich gefangen vnd gebunden/in eisern Ketten geschmidt vñ wol verwahret/gen Rom bringen/ setzet sie darnach in den Rath/ ließ sie für sich zu Gericht stellen/ vnd fraget mit fleiß/ wie es allenthalben eine gestalt/ meinung/ vnd gelegenheit/ vmb den entleibten/ gecreutzigten Christum hette/da also baldt Annas vnd Caiphas anfiengen vnd sagten/ wie daß sie mit dē sachen nichts zuthun/noch zuschaffen gehabt/ sondern Pilato den gefangenen Christū/ nach klage vnd antwort/wie recht/vnnd er wüste/zurichten vbergeben/ vñ in seine/ als deß Keyserlichen Commissarii/Landpflegers/ vnd Richters

capite plecti iussit.

Historia Suidæ de Pilato, Anna, & Caipha.

Neronis inquisitio de Christo.

Excusatio & defensio Annæ & Caiphæ.

zers Hände gäntzlich gestellet vnd vberantwortet hetten/ mit jm nach Ordnung der Rechte/ vnd anders nicht/ zuverfahren. Hette aber Pilatus daselbst Christum vnschuldig befunden/ vnd jnen gleichwol/ vngeacht seiner vnschuldt/ gegē wider Recht vom Leben zum Todt verdammet/ vnd jn am Creutz richten lassen/ darzu könten sie nichts/ vnd wer also die vnschuldt seines Todts/ nit bey jnen/ sondern bey Pilato zubefinden/ denn er vollkommene Macht vnd Gewalt/ zuthun vnd zulassen/ jn zu tödtē/ oder bey dem leben zuerhaltē/ gehabt hette. Summa/ sie/ die lieben Hohenpriester waren fromb/ vnd vnschuldig an dem Mordt/ hatten nie kein wasser betrůbt/ darūm auch Pilatus/ als ein vngerechter falscher Richter seinen Kopff/ wie recht vnd er sehr wol/ ja ein grösser straffe verdient hatte/ verlieren mußte/ Sie aber/ die bösen Bubē vnd schändtlichen Lůgener/ kamen mit dem Leben daruon/ vñ jre vnwarhafftige vñ nit gegrůndte/ vermeynte entschuldigung vnd fůrwenden/ das nit recht war/ Denn sie hattens neben den andern Phariseern vnd Schriffgelehrten dem Pilato nicht allein schlechts gerathen/ daß er Christum solte tödtē/ sonder jn auch viel mehr vberredet/ ja vberbochet vnd schier gezwungen/ auch gantz irre gemacht/ mit dem/ dz sie jm vorhielten/ Lässest du diesen loß vñ leben/ so bist du deß Keysers Freůndts nicht. Item/ darmit/

Pilatus decollatur iniustus iudex.

Absolutio Annæ & Caiphæ.

daß

daß sie bey dem gemeinen Mann anhieltē/ vber deß HErren Christi Hals zuschreien vnd ruffen/ Crucifige, Crucifige eum, Creutzige jhn/ Creutzige jn/ mit dem allen sie Christum viel mehr/ als Pilatus/ erwürgeten/ vmbbrachten vnd tödten/ wie sich auß den Historien deß heiligen Passions klärlich befindet. Der treffliche Historienschreiber Suidas auch/ von Caipha/ Anna vnnd Pilato/ in seinen Vitis Cæsarum, mercklich vnd fein zeuget/ wiewol andere zum Theil anders daruon schreiben/ Aber ich bleib bey dem Suida.

Vom Befehl oder Heissen.

HErner vnd zum dritten/ der einen Todtschlage oder Mordt befihlet/ heisset oder gebeut/ ist ja so vollkömmlich schuldig daran/ als der Thäter selbst/ nach der Lehre Bartoli vnd anderer Doctoren/ in l. si per alium. ff. ne quis eum, qui in ius voca. est, vi exim. in princip. & in l. sed si vnius. §. si seruus. & ib. Alexand. ff. de iniu. Barto. & sequaces in l. si seruum, §. prætor ait. ff. de acquir. hæred. Bald. in c. 1. in vlt. col. quib. mod. feu. amit. Alex. post alios in l. si quis id quod. ff. de iurisdict. omn. iud. de quo latè per Ange. de Aretin. in suo insigni tractat. maleficiorum,

5. Homicidium quod fit per mandatum.

rum, in verb. Sempronium mandatorem, per totum. Item per Doct. in d. c. sicut dignum. & per D. Felin. in c. mulieres, per tot. de sentent. excommuni. D. Hippoly. de Marsil. in suis singularibus, Singulari. 181. incipiente, Mandans fieri homicidium, &c.

Nuncius scienter portans literas homicidii.

An demselbigen Ohrt / erreget Hippolytus de Marsil. ein Frage / Nemlich was von einem Botten zuhalten vnd zusagen sey / der wissentliche brieff tregt / darinn ein Mordt oder Todtschlag verhandelt oder befohlen wirdt / der sein Vollenstreckung vnd Wirckung vollendts reichet / Beschleußt vnd setzet / daß er in die straffe deß Todtschlags gefallen sey. Also hat insonderheit Cynus gesagt / in l. non ideò minus. C. de accusat. Idem expresse firmat Bal. allegans Cyn. in l. 1. §. ne autem. in 5. coll. C. de cad. tol. da er auch noch hinzu setzet / es sey gleich so viel / ob ich dem Titio befohlen / einen Todtschlag zu begehen / vnnd Titius der hette es ferzner Seio zuthun befohlen / dann sie seyn alle daran schüldig. Allega. text. quem dicit singularem, in l. si ego. Digest. quod vi aut clam. Dasselbig will auch Bartol. in l. primo. §. incidit. ff. ad S.C. Turpil. vñ spricht an gemeltem Orth weiter / dz die Botten / durch welcher Bottschaffte / Todtschläge od᷑ ander Malefitz sachen verhandelt werden / auch vngestrafft nit bleiben sollen / durch

durch denselben Text/ subdens, quod ille casus est per glos. in verb. cauerint. in l. si sciente. ff. ad l. Pompo. de parricid.

Derhalben vnd darumb sollen die/ so einen Mordt mit jrem Befehl/ Gebott/ oder Heischung stifften/ in allweg gleicher massen durchauß gestrafft werden/ wie die Handthäter oder Mörder selbst/ text. in c. fin. de homicid. lib. 6. Ad idem text. in l. damni. §. si pupillus. verb. si mādato. ff. de dam. infecto. Vrsach ist/ daß der Vervrsacher eines Schadens dafür erachtet vnnd gehalten wirdt/ als hette er den Schaden selbst gethan/ l. qui occîdit. §. in hac. ff. ad l. Aquil. Item was einer durch einen andern thut vnnd schaffet/ hat das angesehen im Rechten/ als hette ers selbst gethan. §. non solùm. Instit. de iniur. leg. 1. §. deiecisse. ff. de vi & vi arma.

Mandans homicidium, eadem pœna plectitur, qua faciens.

Von vngerechten Richtern.

Zum vierdten vnnd letzten/ ein vngerechter Richter/ der Geschencke vnd Gaben nimpt für dz Recht/ vnd sich mit golt vnd silber stechen låst/ dadurch geblendet wirdt das Recht/ vnnd sich selbst darumb verkehret/ Demnach fälschlich/ hinderlistig/ vñ durch ein vngerecht Vrtheil einen armen vnschuldigen

Iniustus iudex, dona accipiens.

Melius est, sontem dimittere, quàm insontem condemnare.

zum todt/oder einer andern Leibstraffe/an gut/ Ehren vnd Wolfarth verdampt. Der soll gleicher gestalt vñ massen hin vnd wider auch zum todt/oder sonst nach gelegenheit der sachen verdampt vnnd gestrafft werden/ wie ein falscher meineydiger vnd Todtschläger. Denn es ist kein Recht noch Gesätze in der gantzen Welt/ so Barbarisch oder vnmenschlich/ das einen vnschuldigen vmbzubringen vnd zu tödten/ oder sonst an Ehr vnnd Gut zubeschädigen/gestattet vnd zuliesse/ c.si non licet, in princ. 23. quæst.5.

Pilatus debuerat crucifigi.

Darumb solte Pilatus eben denselben todt vnd marter/durch Vrtheil vnnd Recht/widerumb erlitten haben/ darzu er den vnschuldigẽ HErrn Christum verdampt hatte/ Dann ein Richter/der auß seinem eigen Kopff vnnd fürnemmen/wider Recht vnnd Billigkeit/ mit einem vnrechtmässigen Spruch/ einen Menschen võ Leben zum Todte vervrtheilet/ vñ hinrichtẽ läßt/der bringet jm wissentlich selbst/ nit allein die ewige Verdamnuß/dardurch er zum Teuffel fahren muß/ sondern auch die straffe deß todtschlags/dardurch er hie zeitlich am leib wider soll gestrafft werden/vber den Halß/l.lex Iulia.§.fin.ff.de l.Iuli.repetund. Welchẽ Text. Ioan.de Anania,als einen wunderlichẽ Text allegirt vnnd einführet/ in c. accusasti. extr. de accus. Similiter & Bald. in l. vnic. in 4. colu.

Falsus iudex seipsum condemnat.

C. ne

C. ne ex delict. defuncto. Gegen vnd wider die Richter / welche sich mit der gůlt in Bůchse schiessen lassen / oder auß Zorn / gefasstem haß vnd neidt / oder auß vnbedacht / vnverstandt vñ vngeschickligkeit / ein vngerecht Vrtheil sprechen / vnd den Spruch oder Sentētz deß Todts oder anders / vber jemand fällen vnnd ergehen lassen / in l. 3. de Episc. audie. ibi Homicida quod fecit semper expectet. Das ist / was ein Mörder oder Todtschläger an einem andern gethan vnd begangen hat / deß mag er künlich allwege wider gewarten.

Dona, ira, inuidia, odium, & ruditas.

Iustum Dei iudicium in homicidas.

Dieses gedencket vnd setzet gantz herrlich der Text / in d. l. 1. in princip. vers. quove magistratus. Das also lautet: So ein Oberkeit oder Richter / in einer peinlichen Halßsache jm die Hände mit Gelt schmieren vnnd füllen läßt / macht er sich darmit deß gemeinen Rechten schuldig / vnnd wer ein Menschen vmbs Leben bringt / wirdt wider gestrafft / vnangesehen / weß Standts oder Herkommens der gewesen / den er vmbgebracht / d. l. 1. ff. ad l. Cornel. de Sicar.

Iudicis est recti nec munere, nec prece flecti.

Schließlich wil ich mit einem Vnderscheidt / also setzen vñ sagen / So ein solcher Richter / wie obgemeldt / jemandt zum todte verdampt / der ist in die Halßstraffe Legis Corneliæ gefallen / d. l. 1. So er aber einen zum todt nit verdampt / sonder sonst / durch vngerechte gerichte / am leib gestraffet / wird er deß Orts / da er gesessen / mit

Pœna l. Corneliæ.

Pœna exilii.

verfal-

verfallung vnnd verlust aller seiner Güter/ in das Elendt verweiset/ de quo in Authent. nouo iure, C. de pœna iudi. qui mal. iud.

Man köndte hie viel fragen einführen / die ich kürtze halben / welche zu diesen zeiten angeneme ist / vnderlasse vñ gern vmbgehe / Dieweil sie auch mehrertheils auß dem / wz obgesagt / leichtlich erörtert vnnd auffgelöset können werden. Gott gebe vnd verleihe vns allen ware einigkeit vnd liebe deß Hertzen / daß keiner den andern mit worten / noch wercken / nimmermehr beleydige oder betrübe / sondern jmmer einer dem sagen vnd thun müsse / was jm angenem / lieb vnd dienst ist / wie vnser HErre Christus / als in einem neuwen Gebott lehret vnd gebeut / sprechende / daß seine Jünger / vnnd die waren Christen darbey erkandt werden sollen / Das helff vns Gott / dem Lob vnnd Preiß sey in Ewigkeit / Amen.

Von

Von rechtem Gebrauche der Jurament vnd Eydt / vnd wie ein verfluchter Zungenmordt der Meineydt sey / kurtze Anzeigung / Durch Herren Heinrich Knausten / der Rechten Doctor / etc.

WIe hart / fest vnnd vnverbrüchlich / die alten Christen / ja auch die Heyden / welche den waren Gott vñ Vatter vnsers HERRN Jesu Christi nicht erkandt / vber den Juramenten vnd Eyden gehalten / wie heilig / theuwer vnd hoch / sie dieselben geacht haben / nicht allein der Warheit sich dardurch zu bekunden / die zuerfahren vñ zubestettigen / sondern auch Bündtnuß vnd andere Verträge zuerhalten / zeiget genugsam an / dz bey den Cretensern der Rhadamantus selbst / die hadderhafftigen / jrrigen / vnnd vnrichtigen Händel vnd Sachen / durch Mittel vnd aufflegung deß Eydts / wie Plato von jm zeuget / vnder seinen Bürgern / entscheiden hat. Vnnd vnsere Vorfahren haben in Teutschlanden an vielen Enden vnnd örtern / einen gleich solchen Gebrauch gehabt / der wol nicht böß an jm selber wer / wann die Leuthe / (sonderlich wie jhrer viel jetziger Zeit seyn) nicht weniger die Eyde / als Gott vnd sein wort selbst achteten vnd heilig

Religio iuramenti apud gentes.

Rhadamantus.

Iuramenti vsus nostro tempore.

lig

lig hielten/ Aber da mangelts/ der mehrer theil der Welt ist gar rohe/ wůst vnd Gottloß (leider) worden/ man achtet es jetzt so hoch nicht/ als wol vor zeiten/ weñ ein Eydt solte geschworen werden/ da stunden einem die Haar zu berge/ weñ einer schweren solte/ im fall er gleich mit gutem gewissen hette schweren können. Man sprach zu den Jaren: Ehe ich jm schweren wolte/ vmb deß willen/ so wolte ich jm lieber doppelt soviel geben/ ꝛc. Jetzt spricht man anders/ schwere nur/ frissest mit demselben Maul vnnd Finger gleichwol Kraut. Wie ich einsmals vngefährlich vor zehen Jaren/ einen vnbedächtigen/ doch grossen Mañ/ in einer feinẽ Statt/ sich vber Tisch hab hören rhůmen/ daß er zu einem Kerl also gesprochen hette/ Ja warlich ein schöner rhum/ der lästers werth war. Man sihet aber auß dem vnnd deßgleichen/ welche Conscientzen vnnd was gewissen die Leute jetzt haben/ nemlich/ so raum vñ weit/ daß man mit einem geladenen Häuwagen vnd vier Pferden darin wenden köndte/ Gott erbarme sich der zeit/ die forcht Gottes ist dahin/ wie wil man die lenge noch haußhalten.

Iuramenta vilipenduntur nostro seculo.

Conscientia nostrorum hominum.

Hie wirdt nicht betrachtet noch besonnen/ was für schaden die leydige zunge in diesem fall thut vñ begehet/ wie sie zugleich jrer drey/ Gott/ den Richter vnnd armen vnschuldigen beleydiget/ daß sie vnwiderbringlichen Verderben

Quiddamni det prava lingua.

ben stifftet / vnd Mordt anrichtet / auch schädlicher ist / denn kein Büchß / Schwerdt / Spieß / oder Hellpart seyn kan noch mag.

Studium veterum vt periuriis obuiarent.

Dem haben die Alten fürkommen wöllen / vnd sich derhalben zum höchsten geflissen / dz sie maß / wege vnd weiß finden vnnd geben möchten / dadurch vnnd mit den Meineyden / so viel müglich / köndte gestewret vnd gewehret werdẽ / Daher sind so viel Form / Art vnd Gestalt zuschweren erflossen. Item / so viel schwerer Peen vnd Straffen erdacht vnd herkommen / damit man die Meineydigen zu empfangen / vñ nach Verdienst zu tractieren vnnd handeln pflegt / Ohne daß der Meineydt doch sonst / mehr deñ andere Vbelthaten / GOtt dem Allmechtigen zum Richter / Rächer / Sträffer / vnd Widergelter hat.

Quàm magna res sit iuramenti præstatio:

Damit vnd auff daß derowegẽ der gemeine Mann zu Hertzen führen vnd wissen möge / wie ein groß vnd schwer ding es vmb ein Eydt ist / will ich dauon ein wenig rühren vnnd melden / weil ich sonst droben von Mordt der Zungen / etwas kurtz gesetzt vnd gesagt habe / Ohne das aber bin ich willens / das mal eins / so das Gott gefellig / vnnd er mir das Leben darzu gönnen wirdt / ein eygen Tractetlein / von Gebrauch der Jurament vnd Eydte / außgehen zulassen / Aber jetzt allhie auff dißmal / will ich nicht allein ein Jurist / sond' auch ein Theologus mit seyn /

vnd vors erst ein definition/ was ein Juramēt vnd Eydt sey/ setzen / vnd darnach erklären.

Iuramenti diffinitio.

Ein Jurament oder Eydt ist/ eines müglichen vnd zimlichen dings/ anzeige vnd vermeldunge/ die geschicht mit anruffung deß wahren Gottes/ darinn wir bitten/ daß er der dinge/ die gesagt werden / Gezeuge seyn/ vnnd die Lügen straffen wölle/ damit wir Gott den HERREN zu Gezeugen nemmen / daß / so wir vnrecht schweren würdē/ vns selbst der Peen vnd straffe schuldig vnd wirdig erachtet/ auch vns darzu verpflicht vnd verbunden haben wölten / seinen Dräuwungen nach/ als weren wir willēs/ GOtt lügen zu straffen / so er den falsch vnnd meineydt an vns nicht rechen würde/ wie er gesagt hat/ Gott wirdt den nicht vnschuldig halten/ der seinen Namen vergeblich führet vnd gebrauchet.

Iuramētum graue vinculum.

Auß dieser Definition ist klar zuersehē/ welche ein grauwsamer schwerer Bandt der Eydt sey/ vnnd wie viel Vbels die verbrechung eines Juraments auff jm trage / Denn Gott wirdt manchfältig durch einen Meineydt / gelästert vnnd geschendet/ dieweil man jhn angeruffen vnd gebetten hat/ daß er zugleich/ beyde Gezeuge vnd Rächer seyn wölle / der Meineydt läßt GOtt einen warhafftigen Gezeugen nicht seyn/ verachtet seine Rach/ vnd straffet die Lügen/ wie Lysander spricht: Daß die Knechte

Astraga-

Astragalis/der Könige mit Eydē gespottet haben/ solchen spott vnd lohn kan Gott/der warhaffte vnd gerechte/ in keine wege dulden vnnd leiden/sondern straffet denselben ernstlich/ hat vns derowegen seinen Willen/ die straffe belangende/ außtrücklich/ mit hellen klaren worten wissen lassen/vnd bestettiget jn noch täglich mit grewlichen erschrecklichen Exempeln.

Pueri Astrāgalis ludunt Reges iuramentis.

Es wirt aber auch die Laster deß Meineydts grausamer geacht/deßhalbē/daß wir vns selbst zur Peen vnd Straffe verbinden/ darumb einem jeden zu bedencken stehet/ wie es gar kein kinderspiel mit schweren sey/nicht vnrecht oder Meyn schweret/ sondern auch/ daß man gantz vnd gar nicht leichtlich dabey zubringen sey/ dz man schweren wölte/ wie denn solche leichtfertigkeit/ Matth. am 5. Cap. von Christo selbest hart gestraffet wirdt. Wolte Gott/daß diß wol bedächten vnd zu Hertzen führeten/die jenigen/ welche so wohl auß vergessenheit/ Gottes/ jhrer Seelen Heyls vnd Seeligkeit/ als auß freffel vnd vbermuth/ vnmenschlich/ vnchristlich sprechen dürffen/ sie wöllen getrost für diß oder jenes schweren/ Der Teuffel würdt sie darumb also bald nicht holen/ Denn dafür machen sie mit der Zungen im Maul ein Creutz/ꝛc. Wie ein leichtfertiger Gesell jüngst sich hat vernemmen vnnd hören lassen/ dem solches/ von wegen seines Stands/ für andern/ weniger denn

Horrendum est, seipsum ad pœnam iurando obligare.

gantz vnd gar nicht/gebüret hette/ Aber GOtt wirdt das/neben andern/vngestrafft nicht lassen/du wirst dem Teuffel vmb des willen (vnangesehen deines gemachten vermeinten Creutzes) nit entschleichen / Er wirdt dich zu seiner zeit wol zu finden wissen/lieber Geselle/ vnnd werest du noch so trotzig/vergessen vnnd muthwillig.

Sophistica iuramenta.

Hie hat es statt/ daß man auch ein wenig von sophistischen vnd schalckhafftigen Juramenten vnd Eyden rede/ in welchen man mit Ambiguitet and zweiffelhafftigen worten spott treibet/ wie viel Exempel in den Historien zu findẽ/ Als der thet/der mit seinẽ feinden einen Anstandt/ auff dreyssig tage gemacht hatte/ vnd hernach auff dem Lande bey nacht zeiten/ streyffet vnd plündert/2c. In diesem Vertrage deß Anstandts/seyn die Wort/ nach gemeinẽ Gebrauch zu reden/klar genug/aber calumniosisch/sophistisch/vnd schalckhafftig deprauiret/ falsch vnd lästerlich gedeutet worden/ Solche verfälschung vnnd schalckheit/ kan nit alles in Regulas gefasset vnd begriffen werden/sonder die Obrigkeit muß darzu Ampts halben thun/ vnd einsehens haben/daß sie den dingen steuwren vnd wehren.

Induciæ 30. dierum.

Iuramenta aliquando interpretationem admittunt.

Aber in andern Fällen/wenn nun schon die Wort an jn selber etlicher massen offenbar vñ klar seyn/vnd keine Cauillatio oder Sophisterey

rey im wege stehet/so muß doch gleichwol bißweilen eine deutunge oder erclärunge zugelassen werden/als einer schweret/ er wölle einem andern ein Hauß zukommen lassen/das hauß brennet dem darnach ab/hie gibt die vnmüglichheit eine deutūge/nemlich/ du solt das hauß von mir haben/sofern es nicht abbrennet/oder sonst mit gewalt nit entwandt vnd eingenommen würde/rc. In den Fällen/ ist die Zusage nichtig.

Item/ein Regimentknecht hat eim Fürsten in diensten trew vnd holdt zu seyn geschworen/ so nun derselbig Fürste gefangen würde/mit dē weren die Knechte jres Eydts vnd Diensts frey vnd entlediget. Also kan man die vnd dergleichē fälle/leichtlich deuten/wenn fürfallender Veränderunge der Sachen ein dinge zu thun vnmüglich ist.

Iuramentum in captum principem.

Bißweilen gibt erstehende vngerechtigkeit eine Deutung/als einer hat geschworen/er wöll dem andern sein Schwerdt widergeben/ Wo nun der vnsinnig würde/ behielte jener das schwerdt billich/vnd gebe es dem tobenden wütenden Menschen nicht wider.

Sequens iniustitia addit interpretationē.

Solcher fall ists mit Dauid/ der hat geschworen/daß er Nabal vnd sein Gesinde tödten wolte/ Vnd weil er König war/vnd hatte Nabals Hürte/Haab vñ gut geschützt vnd beschirmt/wolt es ein anschē gewinnē/ dz er seins

Dauid iurauit occidere Nabal, & familiam eius.

Zorns billiche fug vnnd vrsach hette / Als aber Abigail für den Nabal Fürbitte thete / ließ Dauid seinen gefasten Zorn fallen / vnd ward anders Sinns / gedachte nicht mehr sich an Nabal zurechen / das er doch zuvor geschworen hatte / sonder er sahe / dz ein vngerechtigkeit herauß folgen wolte / wo ers thete / denn er hette deß Nabals Haußfraw Abigail / ein fromme heilige Matron / vnschuldig getödtet vñ vmbgebracht / Also auch die Knechte / deren warlich etliche fromb / vnd in diesem fall vnschuldig werẽ. So wüßte er auch / daß Reuwe vnnd Buß / in den Dräuwungen außgenommen seyn solten / vñ GOtt selbst beweiset / in den Historien Jone / vnd andern.

Nabal non pœnitet, sed familia eius.

Vnnd ob wol Nabal für seine Person kein Buß thut / so helt sich doch das ander Haußgesinde still vnd recht / darumb verschonet Dauid der ehrlichen Matron / Nabals Haußfrauwe / vnd seinem Gesinde / dancket Gott / dz Abigail dem Nabal bey jm verbetten hette / dz er sich an jm nicht vergriffe / Blut vergösse vñ Mordt stifftet.

Iuramentum ex ira.

Auff die Meynung sagen die Juristen / daß Juramenta vnd Eydt / die auß hitze deß Zorns erflossen vnd gethan seyn / keine krafft habẽ sollẽ / doch hat dieser spruch sein sonderliche maß / vnd muß mit Bescheydenheit verstanden werden / Als nemlich / der Eydt deß Zorns taug

nicht /

nicht / wenn er zu vngerechtigkeit Vrsache geben wil.

Also werden alle Göttliche dräuwung in der Schrifft / mit Exception vnd Außziehung der Penitentz vnd Buß / verstanden / Denn wenn die Kirche ein Fürbitterin wirdt / so verschonet / Gott vieler Menschen / vnd kompt doch gleichwol zu seiner zeit der Nabal vmb den halß / das ist / die jenigen / welche fürnemlich mit jhrem schwermen vnd vngehorsam / den Zorn Gottes erregen / vnd darüber nicht Buß thun / die empfangen jhren Lohn vnd Straffe zu seiner zeit / sie entgehen der Ruthe nicht / wenn jhre Zeit kompt.

Omnes minæ in sacra scriptura, intelliguntur cum exceptione pœnitentiæ.

Leichter ist zu antworten auff den Fall / da Josue die Gabaoniten bey leben ließ / vnnd sie nicht erschlug / so doch das Göttliche Recht befohlen hatte / daß man alle Cananeer solt todt schlagen / vnd nicht leben lassen / wie in Deuteronomio am 20. Cap. stehet. Denn ob wol Josue betrogen war / hielt er doch gleichwol / was er gelobet vnnd zugesaget hatte / wolte lieber gegen den Buchstaben deß Befehls / denn gegen seinen Eydt handlen / nach dem er wuste / das in dem Gebott diese Deutunge begriffen war / dz man der / die sich gutwilliglich gefangen geben / vnd vmb gnade betten / verschonen solte / das deutlich in obgemeltem Capitel Deuteronomii gelesen wirt. So haben auch Völcker / bey denē

Ad quæstionem, quòd Iosua seruauit Gabaonitas, respōsio.

zur ein wenig achtung auff gute Regierung gewesen ist/gemeinglich der brauch gehalten/daß man zu gnaden auffgenommen / die sich freywillig ergeben/ vnnd denen gnade beweißt hat/ die gnad gebetten vnd begeret hatten. Diß gemeine Recht der armen fußfallenden gefangẽ/ zubrechen/wer ein grosse Schandt gewesen einem Fürsten vnd Obersten solches Volcks/ dz allein auff Erden Gottes Volck war/vnd fürnemlich die Gerechtigkeit sampt andern tugenden/verstůndt vnd hielte.

Interpretatio voti Iephthæ. Iudicum 11. cap.

Die deutunge in Gelůbdnuß Jephthe ist auch recht gewesen/da er versprochen/vnd zugesagt hatte/daß er opffern wolte/was jm erst begegnet/ das was zuverstehen von dingen / die mã auß zulassung deß Gesätzes/ opffern möchte/nicht von Pferden/nit von Hunden / nit võ Schweinen/vnd vielweniger von Menschen. Darumb wolt jm in keine wege seine Tochter zu opffern gebůret haben.

Subditus inobediens non fit periurus si pœnam non recuset.

Es ist noth/daß alle Menschẽn diesen Handel recht verstehen/weil Bürger vnd Bauwer in allen Regimenten / Stätten vnnd Flecken schweren můssen/daß sie dem Rechten vnd jrer Obrigkeit gehorsamen wöllen / Demnach ist hie zu wissen / daß die nicht meineydig weren/ die dem Rechtẽ (welchem andere leibliche straffen angehäfft) auß vngefehrlicher menschlicher Verbrechunge nicht gehorsam seyn / so fern sie

doch

doch der beygeordenten Straffe sich gehorsamlich vndergeben vnd nicht wiedersetzen.

Exemplum de nocturnis Helluonibus.

Exempels weiß zusagen / ein Bürger der wider verbott seiner Obrigkeit / vber 9. oder 10. schleg in die nacht zu Wein oder Bier sitzet / vñ darnach auff der gassen jemãd darnider schläget / vnd also ein Tumult oder Vnlust anrichtet / der ist nit meineydig / so er darnach / wenn er von seiner Obrigkeit / darumb zu Recht geladt vnd besprochen wirdt / gebürliche angeforderte Buß vnd Straffe gehorsamlich gibt vnd niderleget. Denn der Eyde obligirt vnd verbindet den Menschen auffs Recht / das Recht verbindet aber jhn weiter entweder zum Gehorsam / oder zur straffe.

Recusans pœnam, periurus.

Aber wenn ein Bauwer oder Bürger sich hernach deß gehorsams weigert / in wolverdienter vnd gebůhrlicher straffe / so ist er ohn allen zweiffel meineydig. Auch ist der Meineydig / wenn in dem Edict folgende Meinung außgetruckt / wo er gehorsam nicht halten würde / daß er denn für meineydig zu achten seyn solle / Also auch / so der citirt vnd geheischen für den Richter nicht erscheinet / vnnd vngehorsamlich außbleibet.

Iuramenti, summum vinculum in omni imperio est.

Hierauß befindet sich / dz die Jurament vnd Eydt / für den höchsten Bandt aller Regimẽt vnd Herzschafft / billich erachtet werden / Denn ein Eydt ist anders nichts / den ein Anruffung

Gottes/ darinn vnd mit die Vnderthanen bitten/ daß Gott der HERRE das Regiment/ vñ sie selbst/ wo sie dem gehorsam/ in hut/ schutz/ vnd schirm halten/ vnd die vngehorsamen Rebellen/ vnnd wiederspennigen warhafftig straffen wölle/ Also halten alle Regiment/ Königreich/ Fürstenthumb vnd Herrschaffte/ ihren Anfang von dem Erkändnuß vnd anruffunge GOttes.

Multi politici ritus, sunt umbra iudicii & iustitiæ Dei.

Es gibt diese Tractatio vnd Handlunge võ Eyden vnd fassunge der Regiment / sehr güte Gedancken/ von Gott vnd seinem Reich/ Deñ in vielen stücken der Politischẽ Regierung spüret man/ daß sie gleich wie ein Schatte seyn deß himmelischen Gerichts vnnd Göttlicher Gerechtigkeit/ Derhalben wie vns das Recht in dieser Politischen Gemeinschafft verbindet/ entweder zum Gehorsam oder zur straffe/ Also seyn wir vor Gott pflichtig vnnd schuldig/ entweder guts zuthun/ oder vnsers bösen vñ Gottlosen Lebens/ straffe zu leiden.

Cùm in nobis non sit obedientia, pœnis subiicimur.

Dieweil aber ahn vnd bey vns im Grunde nichts guts/ vnd der Gehorsam nicht zu befinden ist/ so muß die straffe ergehen vnnd bezahlt werdẽ/ dieselbe straff aber ist auff dẽ sohn gelegt/ vnnd gilt sein erlitten Pein vnnd Marter für vns andern/ Denn er ist für sich selbst vnschuldig/ Diese wunderbare Rathschläge vnnd Ordnunge/ werden wir in jenem ewigen Leben

klärlich

klärlich erlehrnen/ Aber doch ist nütz vnd gut/ dz man obgesetztē Ordnung der Rechte/ in leystūg der Eyde/ vnd andern Politischen Gewonheiten/ hoch/ thewr vnd werth halte/ vnd nicht gedencke/ daß es allein schlechts Menschen fünde seyn/ sonder viel mehr/ dz sich darin̄ die Weißheit vnd Gerechtigkeit Gottes offenbaret vnd sehen lasse/ vnnd daß wir schuldig seyn/ solcher Ordnunge/ vmb GOttes willen/ mit Forcht/ Zucht/ vnd Ehrerbietung/ zugehorsamen/ vnd vns in aller Demuth zuvnderwerffen/ so lieb vns Gott ist/ sein heiliges Wort vnd Himmelreich/ Denn die Vrsachen der Politischen/ eusserlichen vnd leiblichen straffen/ seyndt diese:

Erstlich.

DEnn Gott wil habē/ daß man ein Vnderscheidt zwischen Tugendē vnd Lastern wissen vnd halten solle/ damit vnd auff dz wir verstehen mögen/ was Gott für ein Gott sey/ welches wir doch nicht verstehen köndten/ wen̄ für Vbelthaten nicht Straffen vnd Peen verordnet werden.

Deus vult notum esse discrimen virtutum & vitiorū.

Zum andern.

DEnn weil Gott gerecht ist/ will er die Vngerechten nicht leiden/ sondern sie tilgen vn̄ vmbbringen/ wie geschrieben stehet: Gott ist ein verzehrendt Feuwer.

Deus iustus delet iniustos.

Zum dritten.

Commonefactio de pœnis æternis.

SO will er/daß diese kurtze Leib vnd Weltstraffen/der ewigen Pein vnnd Straffen ein erinnerung seyn sollen.

Zum vierdten.

Admonitio de pœnitentia.

WJll Gott/daß diese leiblichen/kurtzē/vergänglichen Straffen/vns der Penitentz vnd Buß erinnern sollen.

Zum fünfften.

Vtile est maleficos tolli.

SO wirdt menniglich damit gedienet/vnd ist der gemein in aller Welt nütz/wenn die auffrührischen/vngehorsamen/Rebellen/bösen Menschen/auß dem Wege geschafft vnnd abgethan werden/damit sie nicht mehr böses anrichten/vnd den Leuthen schaden zufügen.

Für das sechste.

Pœna vnius sit metus alterius.

WJrdt auch der bösen rohen Welt darinn ein Exempel statuirt vnd für die Augē gestellet/das andern ein Abschew vnd Bedenckē machen kan/böses zuthun vñ vbel zu handeln/Denn eines Menschen straffe/ist deß andern Forcht.

Duo hæc postrema incurrunt in oculos hominum potissimum.

Vnd von diesen letzten beyden Vrsachē/reden gemeiniglich die Leuth/darumb/daß sie/võ wegen deß gemeinen Nutzes/etwas scheinlicher sey/denn die vorigen Vrsachen/welche entsprin-

springen vnnd herkommen/ von der Weißheit vnd Gerechtigkeit Gottes.

Bey dem will ich es auff dißmal wenden vnd beruhen lassen/ so viel belanget der Zungē Mordt/ damit vnd durch nicht allein der Leibe/ sondern auch die Seele getödtet vnd ermordet werden/ an denen/ die Gott/ sein heiliges wort/ die Obrigkeit/ vnd alle Rechte verachten/ denē es gleich gilt/ ob sie zu Gott kommen oder zum teuffel fahren/ ob sie recht oder vnrecht schwerē/ Die nicht behertzigen/ noch erwegen/ daß einer auch einen Meineydt mit gedancken thun vnd vollbringen kan/ vor Gott dem Allmechtigen/ der aller Hertzen heimlichkeit vnnd gedancken weiß vnd verstehet/ Qui Cardiognostes est, & videt in occulto, dem nichts auff Erden verborgen ist/ den ob wol schon vor der welt die gedancken eines Menschen nicht gestrafft werdē/ si aliquis restiterit in finibus cogitationis, so fern es bey den gedancken bleibt/ vnnd nichts weiters oder mehr darauß wirdt/ l. cogitationis. ff. de pœn. can. cogitationis. de pœniten. dist. 1. Doch hats bey Gott in Geistlichen Rechten viel ein andern Bescheid/ vnnd ist einer der bösen gedancken/ viel weniger der Zunge halben/ nicht vnschuldig zu achten.

Periurium etiam cogitatione cōmitti potest.

Von

Von Geleydte zu Recht/ für vngerechten Gewalt/ Durch Herrn Heinrich Knausten/ beyder Rechten Doctor/ etc.

Quando citatus securitatem petit.

SO jemandt Geleydt begerte/ der zu Gerichte geladen vnd citirt were/ vñ doch auß forcht der Gefängnuß/ oder ander verstrickung/ nicht erscheinen dörffte/ damit er dann sicher/ frey/ vnd ohn Gefahr/ in Gericht erscheinen möge/ So hat er vmb einen Geleidtsbrieff bey dem Richter bittlich anzusuchen/ Stehet aber bey dem Richter/ jm solch gebettẽ Geleydt zugeben/ oder zuversagen/ nach gelegenheit der Person/ vnd Gestalt der Vbertrettung Bartol. in l. is qui reus. ff. de pub. iud. Not. in c. venientes. extr. de iureiur.

Securitas datur à principe ipso, vel nomine principis.

Doch soll hiemit sich niemandt bedüncken lassen/ daß einem jeden Richter/ ohne Vnderscheidt/ frey vnd erlaubt sey/ Geleydt zugeben/ Denn solches stehet allein dem Landtsfürsten zu/ oder dem/ der von wegen/ vnnd an statt deß Fürsten/ in Gericht sitzet gewalt/ macht/ vnnd befehl hat Not. Bar. & Bal. in l. cõuentionum. in 2. oppo. ff. de pact.

Dant etiam alii iudices securitatem ex causa.

Dennoch finden sich gleichwol etliche Fälle/ darinn offt einem gemeinen andern Richter/ zugelassen vnd frey ist/ Geleydte mitzutheilen

vnd außzugeben / Aber solches soll vnnd muß doch auß großwichtigen / beständigen vñ drengenden Vrsachen geschehen / Dermassen / vnd also / daß der Gegentheil darzu geladen vnd citiret werde / vt in Auth. de mandat. princ. colla. 3.

Securitas non impetretur subdolè.

Auch soll solch Geleydt auffrichtig vñ rechtmessig / mit reiffem Rath / erkanntnuß / bedencken / vnd erwegen / auch mit genugsamer Information / vnd bericht der Sachen / nach jhrer gestalt vnd gelegenheit / außgebracht werden.

Si ad malè narrata securitas data sit homini nefando.

So sichs aber begebe vnd zutrüge / daß etwz zu leicht / vnd nicht nach Notturfft vnd gebüre / mit den sachen / vnd jrer gelegenheit / vmbgangen / vnnd vielleicht einem bösen Buben / ohn vorgehende gewisse / vnd eygentliche Erkänntnuß der Händel / auß nicht genugsamen erheblichē Vrsachen / durch vnrechtmässige Mittel / Vorschläge / vnnd Wege / Geleydt außgebracht / vnd gegebē worden / vnd die Mißhandlung / oder Vbelthat / darauff dz Geleydt außgefürderet vñ mitgetheilet / so gargrausam / auß der weiß vnmēschlich / erschrecklich / vñ groß were / daß man denselbigen Vbelthäter deßhalbē auß der Kirchen / oder sonst freyē / vnd geweiheten örtern / mit Recht wegführen / vnd hinnemmen möchte / So stünde es bey dem Richter / ob er solch vnrechtmässig / fälschlich vnd Vbel erlanget / gegen Billichheit vnnd Recht / außgebracht

Iudex in casu lege, non vi, agit.

bracht geleydte/dem Mißthäter dermassen hal-
ten/oder gegen jn mit Recht / das nit mit Ge-
walt helffen köndte/vnd sonst an jm selbst bil-
lich were/deß vermeintē fälschlich außgebrach-
ten Geleydes vngeachtet verfahren wölte/Deñ
es gebüret vnnd geziemet keinem Richter / daß
er einig Geleydt/es were in was gestalt/massen
vnd wie es wölte/zu schaden/nachtheil / vñ ver-
kürtzūg deß gemeinē bestē vñ gutē Regiments/
außgeben vnd mittheilen solte/glo.in verb.ne-
que custodes. in d. Authen. de manda. prin-
cip. colla. 3. Bartol. in l.illicitas. ff. de offic.
præsid.

Si in impetrata securitate, nouũ facinus cõmissum sit.

Hinwider vnnd ferner / so ein Richter/auß
ansehenlichen/gewissen/wichtigen/vnd bedeck-
lichen Vrsachen/durch geziemende vnd gebür-
lich form/mittel vnd wege/einem auff sein an-
suchen vnd begeren/frey/vehlich vnd sicher Ge-
leydt/zugesagt vnd gegeben/auch dasselbig ver-
sprochen vnd mitgetheilte Geleydte/auß anhal-
ten deß Außbringers/mit seinem Eydt betehw-
ret vnd bekräfftiget hette/darnach aber begieng
der gemelte vergleydte Mensch ein ander newe
grosse/enorm/vbelthat/vñ hielt sich nit geleyd-
lich/Auff den Fall/ kan vnd mag ein Richter/
vngeachtet deß vorigen gegeben Geleydts/vnd
seines gethanen Eydes/dē Vbelthätter/ wohl
gefänglichen einziehen / vnnd jhn nach Ge-
stalt der Verwirckunge / verdammen vnnd

richten

richten lassen/denn weil die newe sache/darinn er straffwirdig geworden/vnd sich vngeleydlich gehaltē hat/die vorige vbertrettūge vngehindert das Geleydt gegeben worden/beschweret/ So ist er nicht wirdig / der Gnade / Priuilegii vnnd Freyheit deß vorigen Geleydts zu geniessen.

Vnd bezeuget Bal. in vlt. col. de pace iuram. firmanda. Daß er gleich ein solch Exempel zu Padua gesehen habe/daß einem Echter/ Geleydt gegeben worden/frey/vehlich/ vnd sicher in die Statt zu kommen/ vnd als er nuhn hinein gegangen gewesen/ hat er auffs newe ein ander vbelthat begangen/nemlich/ mit außgeben falscher böser Müntze/die bey jm gefunden/ derhalben jm das Geleydt nichts helffen/ noch fürträglich seyn mögen / sonder ist vnangesehē deß/also bald erhenckt worden.

Baldus tale exemplum Padua vidit.

Hie köndte gefragt werden / wie lang zeit man einem Geleydt gebe/darauff zu wissen/daß man vor Zeiten/in Haddersachen/ nicht lang frist pflage zu geben/ auff daß die Kriege vnter den Partheyen/nit ewig wehreten/ vnnd nimmer ein Endt gewünnen. l. properandum. C. de iudiciis. Darumb wölte man auch zu den zeiten / vber dreissig Tage niemand gern Geleydt / vnnd sicherung in den Gerichten gestatten/ l. fin. Cod. de iis qui ad Eccles. confug. & ibi Cyn Bar. in d. l. illicitas. §. ne potentiores.

Ad securitatem publicam olim tantùm 30. dies dabantur.

Aber

Hodie in arbitrio iudicis omnia sita sunt.

Aber es wirdt heut zu tage / so stricte vnnd hart / weder mit denen / die sich verwirckt haben / noch mit den Schuldenern nit gehaltē / sonder es stehet alles bey dem Richter / der hat eine zeit zu ernennen / dieselbige auch seines Gefallens / nach gelegenheit der Personen / wichtigkeit vnd schwere der verwirckunge / oder deß falls / darumb der / so Geleidt begeret / weichhafftig worden ist / zu erlängeren / oder zu verkürtzen / deß auff den Gebrauch gezogen.

Qua forma promitti publica fides debeat.

In was form vnnd gestalt aber man Geleydt zu gebē / oder zuversprechen pflege / ist auch nötig zu wissen / vnd muß gemercket werden / so viel den gebrauch desselbigen belanget / dz man zu zeiten ein General vnd gemein Geleydt gibt / Als nemlich / sicher anzuziehen / vnd an ein yehlich Orth wider abzuziehen / oder durch das gantze Landt frey vnd sicher zu handeln / zu zeiten gibt man auch wol ein Special / vnnd sonderlich Geleydt / nemlich / gegen vnd wieder gewalt / seine Vnschuldt in Gerichte zu reden vnd notturfft einzubringen / nicht aber gegen die Execution vnd hülffe deß Rechten.

Generalis saluus conductus.

Specialis saluus conductus.

Fracta pacis suspectus datur saluus conductus generalis. Hostibus priuatis da-

In diesem Fall vermögen die fürnembsten alten Constitutiones, daß man denen / die deß Landtfriedtsbruchs halben suspect vñ verdächtig seyn / ein General vnd gemein Geleydt / geben solle / den Außtrettern vnd priuat Feinden aber / die auffstehen vnd flüchtig werden / dem

Rechten

Rechten den Rücken geben / vnd entweder jrer Obrigkeit / od den Nachbarn / feindtlicher weiß dräwen / vnnd sie angreiffen / den gibt man ein special vnd sonderlich Geleydt. *tur securitas specialis.*

Die Keyserlich Halßgerichts Ordnūg aber verbeut in dem 76. Artickel / daß mann weder Ankl ägern / noch Beklagten / oder den gezeugē / Geleydt geben solle / gegen die offentlichen Gerichte / sondern nur allein / gegen vñ für gewalt. *Imperatoria constitutio de iudiciis capitalibus.*

Item / im 156. Artickel mandirt vnd befilcht der Keyser / daß kein Richter Geleydt / oder sicherung / für gewalt / denen versagen solle / die einer mißhandlung verdächtig vnnd suspect / ausserhalb gefengknuß seyn / vnnd sich desselben verdachts / mit Recht zu schützen / purgiren / vnnd zu entschüldigen erbieten / Doch solle solch Geleydt für gewalt / nicht extendirt / noch erweitert werden / Das ist / Es solle nicht gegē das Recht oder deß selben Execution / gegeben werden.

Derhalben ich hie nötige warnung wil eingeworffen haben / daß sich gleichwol niemandt zu hoch / auff ein blosses / schlechtes Geleydte zu Recht / für Gewalt / verlasse / Denn es köndte einem / der nicht gar eben recht / auff gewissem Fusse stünde / der anschlag fehlen / vnnd möchte darüber / biß auff weiteren bescheidt / bey dem Kopff genommen werden / das jhm dann vielleicht vngelegen seyn köndte / Darumb lasse sich der / wer sein zuthun hat / zu / vnd an das Gerichte / auch *Cautela pro Reo.*

te/auch wider ab/vñ von dem Gerichte/gar wol vnd genugsam verwahren / denn es thut jhm noth/ Es ist aber auch niemãdt/ dises falls/anders in Gerichte/auff seins leibs gefahr / zu erscheinen schuldig / Denn sich niemandt muthwillig in Leibs gefahr begebẽ soll / l.1.ff.de Carbon.edict.& c. vbi periculum.de elect.lib.6. & l.manifestissimi.fin.C.de furt.

Generales formæ aliquando mutantur, propter circumstãtias.

Aber dieweil diese Constitution/dem gemeinen Rechten nichts nemen/ist von wegen guter Gebräuche/auch manchfältiger Sachen/vbelthaten/vnd Personen halben / von nöthen/daß man die gemeinen formen zu zeiten / nach gelegenheit / etwas mutirn vnd verändern muß/ welches alles in Macht vnd Gewalt deß Richters stehet / nach gemeiner Lehr der Doctorn/ Bartol.in l.1.ff.ad l. Iuli. maiestat.& post eum Christopho.Porcius,in §.si ab hostibus.Institut.quib. mod.ius patr.potest.solui.& Panormita.in c.final.de treuga & pace, vnd andere mehr.

Saluus conductus de pace facienda.

Als wann einem Feinde Geleydt gegeben were/ fried mit jhm zu machen / so währet das Geleydt die gantze zeit vber/ weil man von dem friede handelt / l.continuus.§. item qui insulam.ff.de verborum oblig.& c.fin.& ibi gloss. de treuga &pace. Hæc Bart.Porcius,&Panormita.

Ad tempus

Also auch ein Geleydt / das sich biß auff ein namhaff-

namhaffte zeit erstrecket / wirdt nit/von einem Actu oder standt allein/verstandẽ/sondern dermassẽ gedeutet/ daß der vergleydete/so offt kommen möge/ als jhm das nötig/ vnd gelegen/ehe die zeit deß Geleydts vmb ist / l.sicut in annos. ff.quib.mod.vsusfr.amitt. Alex.in d.l.1.ff.ad l. Iul.maiest.Rapha.Fulg.in l.si mihi & Titio.ff. de verb.oblig.

data securitas, non de vno tantum actu intelligitur.

Vnd sollen alle Richter vnd Obrigkeite hie wissen/ vnd zu gemüht führen/daß die Geleyde/ so gegeben werden nach güte vnd billigkeit/ ohn alle Sophisterey/vñ spitzfindigkeit milt zudeuten seyn/Vnd daß keine Falschheit/ noch Betrug/sondern guter Glaube/vnd Trewe darbey seyn soll/Auth.hab. C.ne fi.pro patre.& Dec. cons.5.& l. conuentionum. ff.de pact.& l.1.ff. de iust.& iur. Item c.1.§.si qua vero.de pa.Cõstant.& ibi Bald.& alii Doctor.

Ex æquo & bono, largè interpretãdæ sunt securitates.

Vnd Decius spricht/ an obgemeldtem orth Es ist dem Fürsten rhümlich/ vnd ein Ehre/daß der/so seinen Brieffen trauwet/vñ sich darauff verläst/nicht betrogen werde/ Vnd souil die bestendigkeit/trauwens/ vnd glaubens belanget/ ist es eben soviel/ mit andern Magistraten vnd Obrigkeiten/als mit einem Fürsten.

Ad principis honorem pertinet, vt fides publica seruetur.

Zu dem so hat ein Geleydte die art vnd natur an jhm/daß es den gemeinen nutz belanget/ wenn man recht darmit vmbgehet. Derhalben ein Geleydt auch günstselig ist / l.de pupillo.§.si

Securitas fauorabilis.

quis riuos.ff.de oper.nou. nunc.&l.1.§.1.ff.de cloac.

Nemo fallatur sub fida & autoritate publica.

Darumb sollen alle Obrigkeite vñ Richter/ als gute/ Erbare Leuthe/ mit fleiß achtunge darauff haben/ vnd schaffen/ daß niemandt vnder offentlichen glauben vnd der Obrigkeit schein/ Namen/ Authoritet/ vnd hoheit/ betrogen werde/ l.1. C.de his, qui veni.ætat.imper.leg. Barbarius.ff.de off.præt.l.1.C.de lati.libe. tollen. l.si ventri.§.in bonis.ff.de priuileg. cred.& ibi Zas.

Constitutio Imperatoria prohibet subdolam & captiosam securitatẽ.

Vnnd die Keyserliche Constitutio vnnd Ordnung/ ist in diesem theil/ gantz sehr zu lobẽ/ daß sie gebeut vnnd wil/ man soll keins wegs/ gefehrlich Gleydte außgeben/ vnnd was man in solchem fall zusaget/ das solle man stät vnd festialich halten.

Securitas ad veniendum. extenditur etiam ad recedendũ.

Vnnd alle Doctores setzen einhellig/ daß die General vnnd gemeine zusage der sicherung/ in dem Gleydt/ für den Richter zu kommen/ oder in Gericht zu erscheinen/ auch in jm halte/ vnnd mit sich bringe/ die freyheit/ wider ab zuscheiden/ oder seinen freyen abzugk von dem Gerichte wider zunemmen/ l.vtimur.ff.de sepulch. violat.& ibi Bartol. & Angel.l.1. C.de uauicul.l. sciendum.§. Si accusatio.ff.de legatio.l.de ætate.ff.ad S.C. Trebell.cum concord.

Per saluum

Auch ist wol zu wissen/ wann einem Geleydt vnnd

vnd sicherunge gegeben werden/daß sein Weib vnd Kinder als dann auch mit darein geschlossen/vnd begrieffen seyn/vnd desselben/ in ja so grosser sicherung/als er selbst/zugeniessen habē/ Guil.de Cun.in d.§.ne potentiores. nume.25. Bald. cons.414.vol 5.Ias.in l.non tantum.ff.de re iud. & in l.si stipulatus fuerim.numer.3.ff. de verborum oblig. *conductum viri secura quoque redditur uxor cum liberis.*

Es gehet auch ein solch Gelendt vnd erweitert sich auff die Botten/ Diener/ Gesellen/ Freunde/beystandt/vñ dergleichen/ob sie gleich alle im Gelendte nicht außgetruckt werē/ Bart. Bald. Bolog.in d. Authenti.habita. C.ne filius pro patr. Guihel.de Cun.in dict.§.ne potentiores. numer.25. Angel. in leg. Papinianus.§.si quis mortis.ff.de inoffic.testam. Iason setzt in leg.vt vim. numer.28.ff.de iustit. & iure. Wann in einem Glendte/ einer Person gedacht wirt/so begreiffen solche wort/nicht allein die gemelte Person/ sondern auch alle andere/ derer anwesen/ vnd beystandt/gerührter vergleydeten Person von nöthen ist/ vnnd wie Zasius schreibet/ so kan mann dieselbigen auch keins wegs gefahren/ man nemme es dañ gleich rechts oder lincks mit jhnen für. *Extenditur insuper securitas ad nuncios, famulos comites. &c.*

Es wirt auch aller dinge ein Gelendt extendirt vñ erstreckt/auff die Pferd/ Felin.in c.ego N.de iureiur.& in c.fi.de treuga & pace. Hippolyt.in repetit.Rub.C.de probatio.num.16. *Securitas ad equos etiam extenditur.*

Iudæus si sit socius.

Noch ist zu mercken / wo einem / neben vnnd mit seinen Gesellen / Gleydt gegeben were / so müste auch ein Jüde sicher seyn / wann er in seiner Geselschafft befunden würde / Ange. in l. vtimur. ff. de sepulch. violato. Alexan. cons. 75. nume. 6. vol. 5. Felin. in d. ca. ego N. de iureiur. Decius consil. 51. Hippol. cons. 88. num. 41. volum. 2.

Banniti & violatores pacis publicæ excipiuntur.

In Generalen vñ gemeinẽ Gleydten / da alle die / so auff die freyen Märckte erscheinen vnd ankommen / sicherung zu haben pflegen / seyn deß Reichs / der Lande / vñ Stette feinde / Landfriedbrecher / vnnd öffentliche erklärte Echter / nicht mit begriffen / Bart. in l. 1. ff. ad l. Iul. maiestatis.

Tacitè etiam saluus conductus datur.

Hie soll auch dieses orts nicht vbergangen werden / daß auch offt stillschweigendts / ein Geleidt gegeben wirdt / Als / wañ ein Mensch auß einer Statt verfestet were / vnd würde hernach vor der Obrigkeit / oder dem Richter deß orths / gleichwol in der Statt / gesehen / vnd gelitten / das hette er für ein Geleid anzuziehen / Salycet. in l. nulli. C. de iud. & l. fin. C. ad l. Iul. de adult. Fel. & alii DD. in locis præallegatis.

Weitläufftiger wirdt diese Materia tractirt vnd gehandelt von den Doctorn / in l. denunciamus. & l. præsent. C. de his, qui ad Eccles. confu. darauß ich diese kurtze vermanung auff bericht der vorgestellten frage / gethan.

Von

Von den Notoriis criminibus, vnd welche man also nennet.

DArauff/ daß in Geleydtssachen/ gefragt worden/ welche Crimina notoria erachtet vnd gehalten werden/ wirdt kürtzlich berichtet folgendts/ vnd also.

Das/ was mā in Latein Notorium nennet/ sey dreyerley/ nemlich Notorium facti, Notorium iuris, Notorium præsumptionis. *Notorium triplex.*

Notorium facti, Offenbare That/ ist ein solch ding/ das viel Leute gesehen haben/ offentlich begangen ist/ vnd mit keinem guten schein oder grundt verleugnet/ noch sonst mit keinem Mantel gedecket/ verhelet/ oder verborgen werden kan/ noch mag/ l. sed si pupillus. ff. de instito. actio. l. palam. ff. de ritu. nupt. *Notorium facti.*

Vnder dem wörtlin (viel leuthe) verstehe/ wenn zehen/ oder mehr/ so dabey gewesen seyn/ vnd ein vbelthat oder mißhandlung/ angesehē haben/ denn zehen/ die machē ein Volck/ Das ist/ populum, plebem, siue turbam, ca. vnio. 10. q. 3.

Offentliche begangen wird verstanden weñ etwas auff der gassen/ in Kirchē Rahthäusern auff den Märckten/ oder sonst an öffentlichen örtern geschehen vnd gethan worden.

Notorium iuris.

Notorium iuris, wirdt das genennet / deß-halben einer im Rechten verdammet ist / oder in Gericht selbst/daß er daran schuldig/bekandt hat / c.euidentia.extr.de accusat.l.ingenuum. ff.de stat.homi. Doch mit also/daß er in seiner Bekandtnuß freywillig / ohne forcht der pein/ beharret/vber tag vnd nacht / Denn sonst were solche bekandtnuß im Rechten/ nicht Notoria zu achten/l.1.ff.de quæst.

Doch wirdt gegen diß Notorium iuris, offt gegenbeweisung/zugelassen/ Als weñ man deß nicht geständig seyn wil / oder sonst ein zweiffel darüber einfellet/cap.Romana Ecclesia.de appella.libr.6.

Notorium præsumptionis.

Notorium præsumptionis, ist eine hefftige/starcke/helle/vñ klare vermutunge deß Rechten / Denn der Richter kompt zu erkandtnuß vnd wissenschafft der thaten / durch starcke vnd kräfftige vermutunge / wenn die anzeigunge/ handel/vnd wandel/sitten leben/vñ wesen eines Menschen / der gestalt vnd also gethan vnd geschaffen seyn/daß die gerechtigkeit/ nicht vnbillich/einẽ argwohn/verdacht/oder vermutunge/ gegen denselben Menschen darauß fasset.

Alterius vxori nimis familiarem esse. Adulter.

Als weñ einer/mit eins andern Weibe/täglich vmbgienge/bey jhr were / vnd Haußhielte/ darauß nemen die Rechte / ein starcke vermutung/vnd haltens sicher für gewiß/daß der mit deß anderen Weibe/im Ehebruch/lebet. Item/ wenn

wenn einer eine öffentliche wechselbanck auff- *Vsurarium*
setzen dörffte / würden die Rechte darauß einen
argwohn vñ vermutunge fassen / daß er wuch-
erliche vmbschläge triebe. Deßgleichen / wenn *Filius.*
Mann vnd Weib / ein Kindt / jren Sohn nen-
nen / ist die vermutung deß Rechten / daß solcher
Sohn / jhrer beyder Kindt sey / cap. per tuas.
extr. de probation. & ca. transmisse. extr. qui
filii sint legitim. l. quia semper. ff. de in ius vo-
cand.

Hiemit wöllẽ wir auch diese Frage beschlies- *Nota, de*
sen / Allein diß eine zu ende hinan gesetzt haben / *processu.*
daß in den Sachen / die dem Richter / durch ei-
gentliche / gewisse / vñ gegründte kundtschafftẽ /
bekãdt seyn / keine sonderliche / hergebrachte ord-
nung vnd formliche Proceß gehalten werden /
Dẽn in kündtlichen / wissentlichen / vnd offen-
baren vbertrettungen / die inn gegenwertigkeit
deß Richters / wenn er zu Gericht sitzt / begangẽ
werden / erfüllet der Richter allein selbst alles /
was sonst gebrechen möchte / Das ist also zu- *Quaestio de*
verstehen / wann einer vbel thet in gegenwertig- *eo, quod*
keit deß Richters / wenn er in seinem Ampt sitz- *ipse iudex*
et / vnnd dasselbige zehen oder zwölff anhörten / *vidit & au-*
od' ansehen / so mag der Richter gegen den vber- *diuit, ac pœ-*
tretter summarie vnnd kurtz / ohn Ordnunge / *nam nouit.*
vnd form deß Rechten vnnd Gerichts / fürfah-
ren / ca. vestra. & c. tua nos. extr. de cohab. cle-
ric. & mulie. Dann die laster / so offenbar sind /

erfordern keine gerichtliche Ordnūg / noch proceß / die heimlichen vnd verborgen vbertrettunge aber / wöllen einen richtigen rechtmässigen Proceß / in allwege haben / c. prohibētur. 2. q. 1.

Index testis. So aber auch etwas vbels geschehen vnnd verbracht wer / zwar wol in gegenwertigkeit deß Richters / als eines Gezeugen / aber doch ausserhalben deß gerichts / vnd rathstuls / so muß derselbige Richter / durch gebürliche weg deß Rechten / vnd einen ordentlichen Proceß / in der sachen verfahren vnd handeln / darumb / daß jhm solche vbelthat kundt vnd zuwissen worden ist / an dem orth / nicht als einem Richter / sondern als einem andern gemeinē Bürger oder Mañ / l. 1. & Auth. offeratur. C. de lit. contesta. c. cùm tu vsu. Darvon auff dißmal gnug.

Register

Register inn diesen Gerichtlichen Feuwerzeugk.

A.

Aduocaten mögen nicht seyn leibeigen / Jüden / Ketzer / ehrloß / rc. fol. 8.
Aduocaten vnnd Procuratoren vnderscheidt fol. 6.
Alexander Seuerus so offt er Richter / so sich mit Gelt corrumpiren liessen / gesehen / hat er jhnen mit dem Finger ein Auge wöllen außstossen. 133.
Appellation desertion oder verleschung 144.
Freuenlicher appellation straff. 97.
Appellation gebrauch auß eingebung der Natur. 90.
Appellation nutzbarkeit. 105.
Appellation rechtfertigung. 142.
Appellation soll nicht seyn ein Bandt vnnd sterckunge der vngerechtigkeit. 125.
Appellation was. 89.
Appellationes bey den Alten für vnnd für im brauch gewesen / auch bey den vnartigen bösen Keisern. 92.
Appellationis definitio. 90.
Appellationis libell form. 233.
Appellirens alt herkommen. 92.
Appelliren kan man in allen Sachen / die zu Recht nicht verbotten. 116.
Appelliren mag man / nicht allein in / sondern auch ausserhalb Gericht. 101.

Appelliren mag mann auch/nach Weltlichen Keyserlichen Rechten/ von einer interlocutori ohn Schrifft.fol. 111.
Appellirens mißbrauch. 93.
Appellirens von Beyvrtheiln gebrauch vnnd nutzbarkeit. 113.
Appelliren wenn nicht von nöten. 130.
Appelliren zum dritten mal in einer sach/nicht zugelassen. 129.
Appellirens zweyerley art. 101.
Apostel müssen in dreissig tagen gebetten werden/ von dem tag deß gesprochen Vrtheils anzufahen. 141.
Apostel oder abschneidts Brieff auß Gericht. ibid.
Apostel oder abfertigs Brieff dreyerley. ibid.
Arrest/ kommer/ repressalien vnnd Nothrecht. 172.
Arrestiren vnd bekümmern soll man allwege ehe die Güter dann Personen. 175.
Arrestiren was. 172.
Artickel sollen das Geschicht/vnd nicht das Recht in sich halten. 43.
Artickel sollen vnd müssen inhalten/ das man gedenckt zubeweisen. ibid.
Außzug vnd wehre zweyerley. 29.

B.

Bekandtnuß durch jrrthumb. 45.
Bekandtnuß nutzbarkeit. 47.
Bekandtnuß/ wenn das schaden thut oder nicht 43.
Beklagten vngehorsame. 23.
Beklagter ist/ der vor Gericht gezogen/ vnnd mit Klag vorgenommen wirdt. 5.

Beweiß

Beweiß Artickel. fol. 82.
Beyvrtheil / interlocutoria. 82.
Beschluß der sachen / conclusio in causa. fol. 81.
Beweisung. 48.
Beweisung der Gezeugen. 57.
Beweisung geschicht dreyerley gestalt. 53.
Botte / so wissentliche Brieff tregt / darinnē Mord vnd todtschlag befohlen wirdt / straff / 328.

C.

C. Caligulæ Gottloß fürnemmen / das geschrieben Recht vnnd Juristen abzuschaffen / ꝛc. fol. 92.
Cambises hat einen seiner Richter / so vmb Gaben vnd geschenck willen / ein vnrecht vrtheil gesprochen / die haut abziehen lassen / vnd vber den Richterstuel spannen. 134.
Cauteln vnnd Regulen der Procuratorn. fol. 247.
Caution vnd warnung für Kläger vnd Beklagten. 26.
Cammergerichts Termin vnd Proceß. 213.
Citation vnd ladung 15.
Citirter darff auff einen Feyrtag nicht vorkommen. 18.
Citirte oder vorgeladene ist bey vermeidunge deß vngehorsams zu erscheinen schuldig. folio. 16.
Commissions sachen Proceß. 190.

D.

Darius hat Sandocem einen Hauptmann hencken lassen. 134.
Doctor Johan Rüdel zu Ritter geschlagen. 149.

Ende.

E.

Endtvrtheil. fol. 84.
Endtvrtheil sol in Schrifften gesprochen werden. 84.
Exception vnd wehren. 29.
Exception vnd wehre gegen die Personen der Zeugen. 66.
Exceptiones dilatoriæ. 227.
Exceptiones peremptoriæ. ibid.
Expens messigung steht bey dem Richter 147.
Expens der erlitten schäden. ibid.
Eydt der Zeugen. 69.
Eydt ein schwerer Bandt. 336.
Eydt für gefährde. 39.
Eydt schweren ein groß vnnd schwere Sach. 335.
Eydtschweren wirdt bey vnsern Zeiten gering geacht. 334.

F.

Falsche zeuguuß. 320.
Falsche zeugnuß geben ist eine grosse Sünd. 322.
Falschē zeugens dreyfache straff. 321.
Falscher zeuge gleich eim meineydigen vnnd Todtschläger zustraffen. 320.
Falscher zeug versündiget sich an dreyen Personen. 321.
Fastnachtes gesprech. 109.
Ferien oder feyren dreyerley. 20.
Von fragstücken gibt man nicht Copey. fol. 64.

G.

Gegenklag/reconuentio. 230

Gegenzeugen. fol. 77.
Gerichtlichen vnnutzen Proceß vernewerunge. 241.
Gerichts ordnung / wie ein Termin auff den andern gehet. 9.
Gerichts personen / deren die Partheyen gebrauchen. 6.
Gericht / vnnd desselben nohtwendige Personen. fol. 1.
Gericht was. ibid.
Gezeugnuß publication vnd eröffnung. 79.
Geleydt wirdt stillschweigendt gegeben. 358.
Geleydt zu Recht / für vngerechten Gewaldt. 348.
Gütlicher vertrag vnd transactio was. 308.

H.

Historia Suidæ, von Pilato / Anna vnnd Caipha fol. 3. 24. & seqq.

J.

Jephthe gelübd vnd Eyde / Jud. 11. 342.
Interesse was. 149.
Interrogatorien vnd fragstück. 63.
Interrogatorien vnd fragstück auß was vrsachen erfunden. 63.
Jurament vnd eyde rechter gebrauch. 333.
Jurament vnnd eyde / so auß zorn herflissen. 340.
Jurist soll in seinen Rathschlägen weiß / klug / ꝛc. seyn. 285.

K.

Kläger ist / der einen andern am ersten vor gericht läst fordern. 4.
Kläger vnd beklagten Cauteln. 38.

Klag

Klag der Libell.fo. 25.
Klägers vngehorsame. ibid.
Kriegs außgang ist vngewiß. 255.304.
Kriegs befestigung form. 237.

L.

Läuterung der vrtheil / declaratio sententiæ. fol.164.
Läuterung form. 167.
Läuterung soll inwendig zehen tagen geschehen. ibid.
Libell oder Klage. 25.
Libells oder Klage / fünff nohtwendiger stück. fol.26.

M.

Meineydt kan auch durch gedancken geschehen. 347.
Menschlich ists fehlen vnd jrren. 166.

P.

Patronen der Sache militirn/ vnd treiben Rittermessige vbung/in dem/daß sie die armen vor Gericht defendiren/schützen vnd schirmen. 249.
Position vnd Satzstück. 41.
Postulator oder Procurator wer. 247.
Præsumption vnd vermutung erstrecken sich weitläufftig. 53.
Processus summa in Reimen verfast. 14.
Proceß in Commission sachen. 190.
Procurator läst sich gebrauchen in sachen der abwesenden in Gericht/der Aduocat aber der gegenwertigen. 248.
Procurator soll ehrlich gekleidet seyn. 259.
Procurator soll in allen dingen dem Richter ehr erzeigen. 261.

Procurator soll in Gericht stehen / nicht sitzen. fol. 257.
Procurator soll kein böse Sach / wider sein gewissen/zu defendirn annemmen. 251.

R.

Rhadamantus Richter bein Cretensern. 333.
Richter wer. 2.
Richters ampt. 305.
Richter fünfferley. 2.
Richter mag seinen Spruch vnd Sentenz deuten, etc. 122.
Richter sein / verbieten / Natur / gesetz / vnd böse sitten. 4.
Richter soll in seinem Ampt gerecht vnd Gottesförchtig seyn. 22.
Richter soll vir bonus, das ist / ein auffrichtiger redlicher ehrlicher Mann seyn. 307.
Richter sollen nicht Gaben nemen / noch sich mit Geldt stechen lassen. 133.
Richter soll nicht eylen mit außsprechung deß Vrtheils. 85.
Richter soll sitzen wenn er das Endvrtheil spricht 84.

S.

Sätzstück vnd artickel vnterscheidt. 43.
Schelvrtheil. 108.
Schuldigen loß geben besser/ denn den vnschuldigen verdammen. 330.
Solonis Respub. 92.
S. Paulus appellirt an Keyser. 92.
Straffen soll man niemandt höher dann seine missethat verwirckt. 135.
Straff L. Corneliæ, 133

Supplications rechter gebrauch. fol. 151
Supplicirn inn welchen fällen zugelassen. 161.
Supplication worzu erfunden. 151.
Supplicatio wircket kein litis pendentiam. fol. 158.
Supplications zeit. 158.
Supplicirt wirdt vergeblich / dieweil der Krieg schwebt vnd im gang ist. 162.

T.

Taxa der Gerichts/expens / ist etlicher massen auch ein Declaration vnnd erklärung der Sententz. 123.
Termin der andern Instantz/in Appellations Sachen. 230.
Thebani haben der Richter Bildtnuß ohn Hände mahlen lassen. 133.
Todtschlag der Zeugen nicht geringer zu achten/dann der/so mit der Faust geschicht. 323.
Todtschlag so mit falschem rath oder angeben geschicht. ibid.
Todtschlag so da geschicht durch befehl vnd geheiß. 327.
Todtschlag zweyerley. 319.

V.

Vermahnung an die Richter. 286.
Vergleichung der alten vnd jetzigen Welt vnd zeit. 165.
Vertrag auß forcht eingangen vnd bewilligt ist vnbündig. 312.
Vertrag / ein mal / in vnnd mit gutem Glauben auffgericht/soll bestendiglichen gehalten werden. 310.

Vngehor-

Vngehorsam der Partheien. 22.
Vngehorsame in Gericht/ mag nicht appelliren/ es sey dann / daß er anziehen könne / er hett keinen Procuratorn oder Advocaten haben können. 127.
Verwandter Fuß. 108.
Vngerechter Richter. 329.
Vngerechter Richter verdampt sich selbst. 330.
Vorfahren fleiß in verhütung Meineidts. 333.
Vorgebott oder ladung ist/ einer jeden Rechtlichen handlung eingang vnd grundtfeste/ ꝛc. 15.
Vrtheil läuterung/declaratio sententiæ. 164.
Vrtheils execution vnd vollstreckung. 145.
Vrtheil soll sechs stück in im haben. 85.

Z.

Zeug darff seine eigen Laster nicht bekennen. 64.
Zeugen außsage. 71.
Zeugen bezwangck. 75.
Zeugen eydt. 69.
Zeugen fürstellung. 65.
Zeugen in Recht zuerscheinen schuldig. 190.
Zeugen mögen in ferien verhört / aber nit vereydet werden. 19.70.
Zeugen zahl. 74.
Zeugen zu ewigem gedächtnuß. 78.
Zeugen mordt. 319.
Zeugen mordt geschicht auff viererley weise. 320.

Ende.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Knaust, Heinrich, / Ferrarius, Petrus, / Gail, Andreas <<von>>,

Feuwerzeugk Gerichtlicher Ordnunge Proceß unnd Läuffe auß beschriebenen Rechten und nach gemeinem im heiligen Reich Teutscher Nation Gebrauch und Ubung Auch wie man sich in Supplicationen, Arresten, Sequestern, und Repressalien ... verhalten solle, gründtlicher Anzeig und Bericht

Francckfort am Mayn 1601

Coburg, Landesbibliothek -- Cas A 3219
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11928258-7